

7.1.2 Planzeichen b) ASB für zweckgebundene Nutzungen (ohne Planzeichen ba)

(Hinweis: Begründung zu ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) siehe Kapitel 7.1.4)

7.1.2.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) beibehaltene Bereiche

- Jugend JVA, Schuleinrichtungen des Landes NRW, Einrichtungen der Polizei in Wuppertal
- Kliniken in Bedburg-Hau
- Bildungs- und Pflegeanstalt in Mettmann
- Gesundheit, Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen in beiden Bereichen in Wülfrath
- Freizeitpark Wunderland in Kalkar
- Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer (verändert)
- Velbert – Freizeitpark Röbbek (verändert)
- Militärische Anlagen in Hilden
- Militärische Anlagen in Mönchengladbach (verändert)
- Militärische Anlagen in Kalkar (Südlicher ASB-Z in Kalkar)

7.1.2.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

1. Bedburg Hau - Der nördliche Teil der Zweckbindung wird gestrichen. Erweiterungsflächen LVR werden nicht mehr benötigt. Zentrale Lage kann für eine Kombination ASB und Freiraum genutzt werden.

2. Tönisvorst – Militärische Anlagen werden nicht mehr benötigt. Im Bereich von Tönisvorst sind überwiegend Freiraumnutzungen in der Vergangenheit im Bereich der militärischen Liegenschaft gewesen, so dass hier eine Freiraumdarstellung erfolgt.

3. Mönchengladbach JHQ - Militärische Anlagen am JHQ werden nicht mehr benötigt. Für den Standort sind unterschiedliche Nachfolgekonzepte diskutiert worden.

NRW.URBAN hat für das JHQ Grobkonzepte folgende Alternativen / Varianten als Grundlage für den regionalen Zielfindungsprozess entwickelt:

Grobkonzept 0: Entwicklung des Areals ohne bauliche Folgenutzung:

- Alternative 0.1 und 0.2 Rückbau des Gesamtgeländes mit Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen, Landwirtschaft, Agrobusiness, Freizeit und Erholung in Kombination mit der Nutzung regenerativer Energiequellen (Wind, Sonne).

Grobkonzept 1: Entwicklung mit baulicher Folgenutzung im Osten des Areals mit

- Alternative 1.1: Platzierung einer „intensiv genutzten Insel“ (bis zu 35 ha) sowie „extensiv genutzter Inseln“ (bis zu 28 ha) westlich und nördlich angrenzend an die zentrale Freifläche, westlicher Bereich des Areals mit Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen, Landwirtschaft, Agrobusiness, Freizeit und Erholung in Kombination mit der Nutzung regenerativer Energiequellen (Wind, Sonne).
- Alternative 1.2 Platzierung einer „intensiv genutzten Insel“ (bis zu 54 ha) westlich und nördlich angrenzend an die zentrale Freifläche, westlicher Bereich des Areals mit Mög-

lichkeiten für Kompensationsmaßnahmen, Landwirtschaft, Agrobusiness, Freizeit und Erholung in Kombination mit der Nutzung regenerativer Energiequellen (Wind, Sonne).

Im Rahmen der FortschreibungErarbeitung des RPDs kann der Bedarf an gewerblichen Bauflächen innerhalb des Stadtgebietes in ausreichendem Umfang an geeigneten Standorten abgedeckt werden. Ein möglicherweise entstehender Bedarf nach Flächen für bauliche Entwicklungen für Forschung im Bereich der regenerativen Energieerzeugung oder Speicherung wird derzeit in einer für den Regionalplan darstellungsrelevanten Größenordnung (10 ha und mehr) ebenfalls nicht gesehen. Vielmehr werden sich in Zukunft ergebende Möglichkeiten fallbezogen beurteilt werden müssen.

Aufgrund der besonderen Eignung des Gebiets soll die Weiterentwicklung von Natur/Freiraum in Kombination mit einer Windkraftnutzung und anderer regenerativer Energiegewinnungsarten Vorrang gegeben werden.

7.1.2.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neudargestellte Bereiche

- Umnutzung bestehender Gebäude zur Zwischenlagerung von Speditionsgütern im Depot Haldern in Rees (vorher auch als ASB-Z dargestellt, aber für militärische Zwecke)
- Umnutzung bestehender Bunker für nicht störendes Gewerbe und FerienhäuserSicherung der bestehenden Ferienhausnutzung Konversionsfläche Twisteden in Kevelaer
- BeideKlinik Wuppertal (nordwestlicher ASB-Z in Wuppertal)
- Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen (Westlicher ASB-Z in Mönchengladbach)
- Neuss – Freizeitanlage Skihalle

Die ersten beiden Bereiche sind Konversionsstandorte, die aufgrund einer Nachfolgenutzung der bestehenden baulichen Anlagen in einer raumbedeutsamen Größe dargestellt werden sollen.

Der neue Bereich in Wuppertal ist – in dem im ersten RPD-Entwurf als GIB dargestellten Bereich Kleine Höhe – als ein rund 10 ha großer Bereich entlang der Nevigeser Straße dargestellt. Der Bereich soll für die Ansiedlung einer Maßregelvollzugsklinik des Landes NRW genutzt werden. Dieser Standort rückte erst während der ersten Beteiligungsphase in den Fokus der Standortsuche. Deshalb ist er erst im zweiten Entwurf enthalten.

Die Bereiche in Neuss und Mönchengladbach sind Bestandsbereiche. Der Bereich in Mönchengladbach ist für Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Im GEP 99 war dieser Bereich Teil des größeren ASB-Z für militärische Nutzungen (siehe 7.1.2.2).

7.1.3 Planzeichen ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

Die so genannten ASB-E Bereiche sind im FortschreibungsentwurfRPD-Entwurf im Wesentlichen die, die auch im GEP99 enthalten waren. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die bisher dargestellten Bereiche in einer ausreichenden Größe dimensioniert sind, weil Vergrößerungswünsche oder die Neuausweisung von solchen Flächen nicht in der Umsetzungsfrist des GEP99 an die Regionalplanungsbehörde herangetragen worden sind. Gleichzeitig wurde mit den kommunalen Wünschen deutlich, dass an vielen Stellen eine Reduzierung der

ASB-E vorgenommen werden kann. Deshalb sind an einigen Stellen ASB-E reduziert worden. Die einzige neue ASB-E-Darstellung in Geldern Walbeck zeichnet den Bestand nach.

Streichungen und Reduzierungen in der zeichnerischen Darstellung im Vergleich zu GEP99 :

1. Brüggen

Der ASB-E in der Gemeinde Brüggen wurde gestrichen, weil sich die Überlegungen zur Umsetzung eines Ferienparks an der Stelle nicht im Planungszeitraum umsetzen ließen. Vielmehr haben naturschutzfachliche Belange an diesem Ort zugenommen (siehe Kap. 3.2.3).

2. Velbert

Der ASB-E wird aufgrund der nicht mehr vorhandenen Planung der Stadt Velbert einen Sport- und Freizeitpark zu errichten, gestrichen (ca. 64 ha) und mit entsprechenden Freiraumdarstellungen belegt. Der südlich Rand des ASB-E soll als Arrondierung an den bestehenden GIB in GIB (ca. 9 ha) umgewandelt werden.

3. Grefrath

Der ASB-E Grefrath wird als ASB dargestellt. Es handelt sich überwiegend um baulich geprägte Freizeit- und Erholungsanlagen, die laut LEP-Entwurf vom Juni 201322.09.2015 (Ziel 6.6-2) in der Regel in Allgemeinen Siedlungsbereichen angesiedelt werden sollen.

4. Reduzierung Walbeck

In Walbeck wurde der im GEP99 vorhandene Standort von 27 ha auf 16 ha reduziert. Gleichzeitig wurde eine größere Anlage im Bestand dargestellt.

7.1.4 Planzeichen c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (ohne Planzeichen ca) und ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE)

7.1.4.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleich bleibende Bereiche

Die im Regionalplan (GEP99) bereits dargestellten GIB wurden hinsichtlich ihrer Eignung für eine Umsetzung als GIB auf Basis der veränderten textlichen Ziele im Regionalplan und hinsichtlich der Anforderungen der textlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes Ziel 6.3-1 *Flächenangebot* und Grundsatz 6.3-2 *Umgebungsschutz* (LEP-Entwurf vom Juni 201322.09.2015) geprüft.

Die Prüfung ist auf Grundlage des Siedlungsmonitorings und ergänzender Raumanalysen erfolgt. Folgende Kriterien wurden in die Abwägung über die zukünftige Darstellung eingestellt:

- Planungsziele der Kommune:
 - Kommunale Entwicklungsziele (z.B. kommunale Wünsche, Gewerbeflächenkonzepte)
 - Bestehende Festsetzungen im FNP
- Struktur des GIB:
 - Bestand an großflächigen EZH-Betrieben (Erhebung 2012),

- Bestand sonstiger in einer Luftbildanalyse und in der Örtlichkeit erkennbarer Nutzungen, die im Konflikt zu einer gewerblich-Industriellen Nutzung stehen können (z.B. Wohnen),
- Bestand an genehmigungspflichtigen Gewerbebetrieben nach BImSchG und insbesondere an Störfallbetrieben auf Grundlage der Kartografischen Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach der Störfall-Verordnung (KABAS) und des Informationssystems Stoffe und Anlagen (ISA). Bei Betroffenheit entsprechender Anlagen wurden Stellungnahmen der Fachdezernate (Dez. 52 und 53) und ggf. der unteren Immissionsschutzbehörden eingeholt.

Die Planungsziele der Kommunen werden in der Abwägung höher bewertet als die bestehende Struktur des GIB, da es sich bei der Fortschreibung/Erarbeitung des Regionalplanes-RPDs um eine langfristige Perspektive handelt und eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung es erfordert, dass die regionalen Planungsziele auch kommunal mitgetragen werden, damit keine „Planungsleichen“ entstehen, die nicht umgesetzt werden können. Für die GIB in denen sich genehmigungspflichtige Betriebe nach BImSchG oder Betriebe, die besondere Schutzvorkehrungen bedürfen (z.B. Störfallbetriebe/Betriebsbereiche nach Störfall-VO) befinden, ist nur im Einzelfall eine Änderung von GIB in ASB erfolgt. Eine Änderung ist ausnahmsweise erfolgt, wenn der Betrieb nicht durch die Änderung beeinträchtigt werden dürfte (z.B. weil es sich um Betriebe handelt, die auch im ASB bzw. im Gewerbegebiet liegen können). Im Einzelfall erfolgte eine Änderung, wenn die Kommune angesichts des Strukturwandels langfristig eine Umstrukturierung des Gebietes anstrebt (z.B. aufgrund bereits bestehender Konflikte mit bereits bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen im direkten Umfeld).

Als Ergebnis der Auswertung wurden die meisten GIB weiterhin als GIB dargestellt. In einigen Bereichen erfolgte die Darstellung von ASB, ASB-GE oder GIBZ. Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 06.07.2016; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. ~~Darüber hinaus wird verwiesen auf den Anhang 3 der Begründung.~~³

Die GIB des Regionalplanes (GEP99), in denen sich eine Gemengelage verschiedener Nutzungen entwickelt haben, z. B. aus einer Mischung von Gewerbebetrieben, Wohnen, Freizeiteinrichtungen oder Einzelhandel, und in denen sich keine Störfallbetriebe/Betriebsbereiche nach Störfall-VO im Gebiet oder im Umfeld befinden, wurden als GIB belassen, wenn die Gemeinde die Zielsetzung verfolgt, die gewerbliche Entwicklung an dem Standort zu stärken und die konkurrierenden Nutzungen auf den Bestand zurückzuführen.

7.1.4.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

In der in Kapitel 7.1.4.1 ausgeführten Prüfung der im Regionalplan (GEP99) bestehenden GIB hinsichtlich ihrer Eignung für eine Umsetzung als GIB wurden einige GIB identifiziert, die

³ Darüber hinaus wird verwiesen auf den Anhang 3 der Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html, Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.

gestrichen werden oder die in eine andere Nutzungskategorie ASB oder ASB-GE umgeändert werden.

Die GIB des Regionalplanes (GEP99), in denen sich eine Gemengelage verschiedener Nutzungen entwickelt haben, z. B. aus einer Mischung von Gewerbebetrieben, Wohnen, Freizeiteinrichtungen oder Einzelhandel und in denen sich keine StörfallbetriebeBetriebsbereiche nach Störfall-VO im Gebiet oder im Umfeld befinden, die durch die Umplanung neu beeinträchtigt werden könnten, wurden als ASB dargestellt.

Für die GIB in denen sich genehmigungspflichtige Betriebe nach BImSchG oder Betriebe, die besondere Schutzvorkehrungen bedürfen (insbesondere StörfallbetriebeBetriebsbereiche nach Störfall-VO) befinden, ist wie in Kap. 7.1.4.1 ausgeführt nur im Einzelfall eine Änderung von GIB in ASB erfolgt, z.B. wenn die Betriebe nicht durch die Änderung beeinträchtigt werden.

Die GIB des Regionalplanes (GEP99), in denen sich eine Gemengelage verschiedener Nutzungen (ohne Wohnen) entwickelt haben, z. B. aus einer Mischung von Gewerbebetrieben, Freizeiteinrichtungen oder Einzelhandel, und in denen sich keine StörfallbetriebeBetriebsbereiche nach Störfall-VO im Gebiet befinden, wurden als ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe dargestellt, wenn in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden sichergestellt werden soll, dass bestehende Reserven für eine gewerbliche Nutzung vorgehalten werden sollen, oder in der Umgebung befindliche Gewerbe- und Industriebetriebe vor der Ansiedlung von Wohnbauflächen im Änderungsbereich geschützt werden sollen.

Bei den im Regionalplan (GEP99) bestehenden GIB-Reserven, d.h. GIB, die noch nicht in den Flächennutzungsplänen für eine gewerbliche Nutzung umgesetzt wurden und im Siedlungsmonitoring als Reserven erfasst sind, wurde eine Streichung und Darstellung als Freiraum überprüft. Dabei wurden folgende Kriterien in die Abwägung zur Streichung von Bereichen eingestellt:

- Bedarf / Überhang an bestehenden Bereichen,
- Planungsziele der Kommune,
- Planungsstand, Verfügbarkeit
- Standorteignung / Standortqualität (z.B. Nähe zu Wohnbebauung, Verkehrsanbindung, Parzellierung),
- Naturräumliche Qualität / Restriktionsräume.

Bedarf: Auf Basis des Siedlungsflächenmonitorings wurde, wie in Kap. 7.1.4.4 ausgeführt, ein Bedarf für die einzelnen Städte und Gemeinden hergeleitet und wurden die Entwicklungspotenziale des Regionalplanes ermittelt. Bestanden in einer Kommune mehr Reserven als Bedarf nach HSP für eine gewerbliche Entwicklung, dann wurde eine Streichung bestehender GIB Reserven geprüft.

Es wurden auch Reserven von den Städten und Gemeinden zum Tausch vorgeschlagen, um bei bestehenden Überhängen einen Handlungsspielraum zur Entwicklung von Standortalternativen zu bekommen. In diesen Fällen wurde angestrebt, dass der Tausch mindestens größengleich erfolgt ist.

Folgende Kriterien wurden bei den Prüfungen (Eignung für Streichung / Tausch) herangezogen:

Planungsziele / Planungsstand / Verfügbarkeit: Für eine Streichung wurden GIB-Reserven vorgeschlagen, für die noch keine bauleitplanerische Konkretisierung in FNP und insbesondere in B-Plänen vorgenommen wurde. GIB-Reserven, die von den Städten und Gemeinden zur Streichung vorgeschlagen wurden, weil sie aufgrund ihrer hohen Freiraumwertigkeit oder aus anderen Gründen nicht umgesetzt werden können (z.B. fehlende Verfügbarkeit, geänderte kommunale Planungsziele) wurden aufgehoben und entsprechend der Umgebung bzw. der Standortqualitäten als Freiraum dargestellt. In einigen Städten und Gemeinden wurden auch im FNP bereits dargestellte gewerbliche Bauflächen für einen Tausch vorgeschlagen. Die Umsetzung des Tausches erfolgt parallel zur **FortschreibungErarbeitung des RPDs** bzw. im Rahmen der Bauleitplanung für die neu geplanten gewerblichen Bauflächen.

Die **Standorteignung / Standortqualität** einer Reserve ist entscheidend für ihre Nutzbarkeit und damit für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Teilweise sind Reserven für eine gewerbliche Entwicklung nur eingeschränkt nutzbar, wenn die Nähe zu Wohnbebauung den Betrieb nur eingeschränkt ermöglicht, oder wenn der Grundstückszuschnitt für eine gewerbliche Nachfrage nicht passt oder die Verkehrsanbindung sehr unattraktiv für eine gewerbliche Nutzung ist. Sind die Defizite der Reserve so groß, dass nicht absehbar ist, eine gewerbliche Nutzung zu realisieren, dann wird überprüft, ob die Reserve sich dazu eignet, zurückgenommen zu werden (Freiraumdarstellung) oder für andere Nutzungen dargestellt zu werden (z.B. Wohnen), wenn Bedarf bestehen sollte. In dieser Bewertung werden auch die **naturräumlichen Qualitäten** herangezogen. Die noch nicht bauleitplanerisch umgesetzten GIB wurden dahingehend geprüft, ob naturräumliche Restriktionen gegen eine Entwicklung sprechen. Solche sind z.B. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen der Stufe 1 und 2 nach dem Fachbeitrag des LANUV, Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) und Überschwemmungsbereiche. GIB-Reserven mit einer hohen Freiraumqualität werden prioritär für eine Rücknahme vorgeschlagen als solche ohne besondere Qualitäten. Die Ausführungen in Kap. 7.1.1.9 zu restriktionsarmen Bereichen für eine Siedlungsentwicklung gelten auch für die Bewertung bestehender GIB Reserven.

Einzelne GIB Reserven werden im Regionalplan weiterhin als GIB dargestellt, aber nicht mehr als Reserve in der Flächenbilanz angerechnet, wenn die obige Prüfung ergibt, dass sie für eine gewerbliche Entwicklung nicht umsetzbar sind, ihr Zuschnitt und die Lage eine Darstellung als Freiraum im Maßstab des Regionalplanes allerdings nicht sinnvoll ermöglichen (z.B. mitten im Siedlungsbereich gelegen oder kleinteilige Fläche, die nicht in den zeichnerischen Darstellungen erkennbar wäre).

7.1.4.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Folgende Kriterien lagen der Abwägung für neue GIB zugrunde:

- Bedarf
- Planungsziele, Verfügbarkeit
- Standorteignung / Standortqualität (Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche, Verkehrsanbindung, Bindungen)
- Naturräumliche Qualität

Bedarf: Auf Basis des Siedlungsflächenmonitorings wurde, wie in Kap. 7.1.4.4 ausgeführt, ein Bedarf für die einzelnen Städte und Gemeinden hergeleitet und wurden die Entwick-

lungspotenziale des Regionalplanes ermittelt und bilanziert. Bestand ein Bedarf für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen in einer Kommune (in GIB und/oder ASB) nach HSP, dann wurden Standorte möglicher neuer GIB oder ASB geprüft. Neue GIB konnten auch bei bestehenden Überhängen dargestellt werden, wenn im Ausgleich Reserven von den Städten und Gemeinden zum Tausch vorgeschlagen wurden. Folgende Kriterien wurden bei den Prüfungen (Eignung für Neudarstellung als GIB / Tausch) herangezogen:

Geprüft wurden potenzielle neue GIB/ASB (für eine gewerbliche Nutzung), die von den Städten und Gemeinden für eine Siedlungsentwicklung vorgeschlagen wurden (**Planungsziele** der Städte und Gemeinden). Diese neuen GIB / ASB (für eine gewerbliche Nutzung) wurden in Kommunalgesprächen und in teilregionalen Konzepten zur gewerblichen Entwicklung vorgeschlagen. Einzelne neue GIB / ASB (für eine gewerbliche Nutzung) wurden von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagen, jedoch mit den Planungszielen der Städte und Gemeinden im Verfahren abgeglichen. Die Planungsziele werden mit einer hohen Priorität in die Abwägung für die neuen GIB /ASB eingestellt, weil eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung es erfordert, dass die Reserven auch umsetzbar sein müssen. Zudem fehlen auf Ebene des Regionalplanes Informationen, z.B. über Eigentumsverhältnisse und Verfügbarkeiten. Die zeitliche **Verfügbarkeit** der Reserven ist von entscheidender Bedeutung für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfordert es, dass es Reserven für eine gewerbliche Entwicklung gibt, die kurz-, mittel- und auch langfristig zur Verfügung stehen.

Standorteignung / Standortqualität: Bei der Abwägung, welche Bereiche neu dargestellt werden, werden **Bindungen** (z.B. Betriebserweiterungsflächen oder Altlasten) mit einbezogen. Dem bereits ansässigen Gewerbe müssen – bei Bedarf – ausreichend Erweiterungsflächen zur Verfügung gestellt werden. Sie stellen insofern Bindung dar, als dass Betriebserweiterungsflächen nicht für eine Ansiedlung neuer Betriebe geeignet sind und zudem unklar ist, wann eine Umsetzung erfolgen wird. Auch besteht eine Standortbindung, da es nur begrenzte Standortalternativen bei der Betriebserweiterung gibt. So kann es ausnahmsweise erforderlich sein, dass Freiraum mit besonderen naturräumlichen Qualitäten als GIB überplant wird, der für eine Neuansiedlung eines Betriebes nicht in Frage käme, da dann Standortalternativen bestehen. Altlasten sind einerseits ein Standortpotenzial, weil die Umnutzung von Brachflächen Priorität vor einer Inanspruchnahme von Freiraum hat, gleichzeitig weisen mit Altlasten belastete Fläche ein höheres Umsetzungsrisiko auf und sind vielfach erst langfristig verfügbar. Da eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung es erfordert, dass auch Reserven kurzfristig zur Verfügung stehen, wird vermieden, den Bedarf z.B. nur über die Umnutzung von erst mittel- bis langfristig zur Verfügung stehenden Brach- und Konversionsflächen zu decken.

Neue GIB erfordern nach den Ziel 6.3-3 *Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen* des LEP-Entwurfs vom ~~Juni 2013~~ 22.09.2015 einen **Anschluss an andere Siedlungsbereiche**. Es sei denn, es gibt keine Standortalternativen (z.B. keine naturräumlich restriktionsarmen Bereiche, keine Standorte mit guter Verkehrsanbindung). Bei neuen GIB sollten sich unmittelbar angrenzend keine Wohnbauflächen befinden. Im Einzelfall kann sich angrenzend ein ASB bzw. eine Wohnbauflächen befinden, dann muss aber eine Perspektive erkennbar sein, dass die Planung eines gegliederten Gewerbe- und Industriegebietes im GIB möglich ist.

Anbindung an überörtliches Straßen- / Schienennetz: Für die Darstellung neuer GIB ist eine ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an das überörtliche Straßennetz erforderlich. Nur im Einzel-

fall (fehlende Alternativen) kann auch ein schlechter angebundener GIB neu dargestellt werden. In der Abwägung bekommen potenzielle Standorte für neue GIB, die in unmittelbarer Nähe einer BAB Anschlussstelle liegen ein besonders Gewicht in der Abwägung. Bestehende oder in Planung befindliche Anbindungen an das Schienennetz und an Häfen (z.B. durch Schienennetz) bekommen ein sehr hohes Gewicht in der Abwägung (bei Arrondierung oder Neudarstellung eines GIB).

Neue GIB sollen in **restriktionsarmen Bereichen für die zukünftige Siedlungsentwicklung** liegen. Die Ausführungen aus Kapitel 7.1.1.9 gelten auch für die Darstellung und Prüfung neuer GIB bzw. ASB (für eine gewerbliche Entwicklung).

Im Rahmen der **Fortschreibung/Erarbeitung des RPDs** wurden auch die Ränder der bestehenden GIB überprüft. Bestehende Siedlungsnutzungen am Rande der GIB werden im Regionalplan dargestellt, wenn sie von einem gewissen Gewicht sind und die Freiraumwertigkeit (naturräumliche Qualität) es zulässt. Bei hoher Freiraumwertigkeit soll jegliche weitere Siedlungsentwicklung / Verfestigung vermieden werden und auf eine Darstellung trotz baulichem Bestand verzichtet werden. Bei einer solchen Neudarstellung werden die Flächen nicht in Flächenbilanz einbezogen.

Im Regionalplanentwurf sind im Abgleich zum GEP99 verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Diese redaktionellen Änderungen erzeugen keine neuen Siedlungsentwicklungspotenziale, sondern passen die zeichnerische Darstellung nur an die real vorhandenen Gegebenheiten an. Hierbei kann es sich gleichermaßen um neue Darstellungen oder Rücknahmen handeln, die aber keine weitere Konsequenz für die Bauleitplanung hat. Solche redaktionellen Änderungen in Form von Rücknahmen können sich beispielsweise ergeben, wenn sich an den Rändern der GIB für den Naturschutz fachlich wertvolle Bereiche entwickelt haben, die auch für eine weitere Bauleitplanung eine zu große Hürde darstellen und somit ohnehin nie als Gewerbeflächenpotenzial gewertet waren.

7.1.4.4 Bedarfsgerechte Wirtschaftsflächen - Regionaler Handlungsspielraumansatz - Controlling statt Prognose

Die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen erfolgt über den sogenannten „regionalen Handlungsspielraumansatz“. Ziel ist, den Städten und Gemeinden für den Planungszeitraum einen angemessenen Handlungsspielraum für die gewerbliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig die Ausweisung von Überhängen zu Lasten der Freiraumentwicklung in den Plänen zu vermeiden. Um den Bedarf für diesen Handlungsspielraum zu ermitteln, wird davon ausgegangen, dass genug Flächen zur Verfügung stehen sollten, um die im Monitoring beobachtete Flächenentwicklung eines vergleichbaren Beurteilungszeitraumes abdecken zu können. Mit Brachflächenabschlägen (d.h. -25% der in der Vergangenheit beobachteten Inanspruchnahmen, da zukünftig regelmäßig Brachflächen zur Verfügung stehen dürften) und der Einbeziehung von Brachflächen als Reserven soll sichergestellt werden, dass die „Trendfortschreibung“ nicht zu übermäßiger Inanspruchnahme von Freiraum führt. Diese Herleitung des zukünftigen Bedarfs aus den bisherigen Inanspruchnahmen bildet einen ersten quantitativen Orientierungsrahmen für die Bedarfsberechnung.

Eine Überprüfung der Reserven nach qualitativen Kriterien ergänzt den quantitativen Ansatz. Es ist nicht nur wichtig, dass genug Reserven zur Verfügung stehen, sondern auch, dass spezifische wirtschaftliche Nachfragen abgedeckt werden können. Der quantitative und qualitative Bedarf kann über die Daten aus dem Siedlungsmonitoring begründet werden. In der regelmäßigen Fortschreibung des Monitorings und in anlassbezogenen Aktualisierungen für

einzelne Städte und Gemeinden wird der Handlungsspielraum überprüft und ggf. auf einen festgestellten Bedarf reagiert. Damit ist das Siedlungsmonitoring vergleichbar mit einem regelmäßigen „Controlling“ für eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung. Für die FortschreibungErarbeitung des RegionalplanesRPDs und die Ermittlung des Handlungsspielraumes werden die Daten des Siedlungsmonitorings zum Stichtag 01.01.2012 herangezogen. Es erfolgte eine Aktualisierung der Reserveflächen im Juni 2013 und eine Überprüfung des Handlungsspielraumes der einzelnen Städte und Gemeinden auf Basis der Daten aus dem Siedlungsmonitoring zum 1.1.2014.

7.1.4.4.1 Quantitativer Orientierungsrahmen: Handlungsspielraummethode (HSP)

Grundlage für die Ermittlung des quantitativen Orientierungsrahmes (HSP) bilden die durch die Städte und Gemeinden gemeldeten Inanspruchnahmen an gewerblich industrieller Baufläche im Beobachtungszeitraum. Eine Inanspruchnahme erfolgt, wenn die Fläche an den Endnutzer verkauft wurde. Aus den Daten des aktuellen Monitorings und vorheriger Erhebungsrunden wird eine Zeitreihe von 10 Jahren gebildet. Der FortschreibungErarbeitung des RPDs liegt der Beobachtungszeitraum von 2001 bis 2011 zugrunde. Es wird der Durchschnitt der Jahre gebildet, um Jahre auszugleichen, in denen eine ungewöhnlich hohe oder niedrige Inanspruchnahme gemeldet wurde (z.B. weil ein einzelner großer Betrieb sich angesiedelt hat oder weil ein Gewerbegebiet nicht entwickelt werden konnte). Die Tabelle 7.1.4.4.1.1 gibt die folgenden ersten Schritte der Ermittlung des HSP wieder.

Die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme an gemeldeten Flächen zu gewerblichen Zwecken wird mit der Anzahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Als solcher werden bei der FortschreibungErarbeitung des RegionalplansRPDs analog zur Berechnung des Wohnflächenbedarfs 20 Jahre ab dem Jahr 2012 angesetzt. Der Planungszeitraum wird auf 20 Jahre angesetzt, da es auf Ebene der Regionalplanung einen Spielraum geben sollte für die Siedlungsentwicklungen in neuen Flächennutzungsplänen und diese gehen i.d.R. von einem Planungszeitraum von 15 Jahren aus.

Um für die Städte und Gemeinden eine angemessene Flexibilität auch gegen Ende des Planungszeitraumes sicherzustellen, wird darüber hinaus ein Planungszuschlag von 20 Prozent vorgesehen. Durch diesen Zuschlag ist es möglich, auf Restriktionen bei einzelnen Flächen durch die Entwicklung von Alternativen reagieren zu können (wenn z.B. ein Tausch nicht möglich ist oder wenn die Reserve absehbar aber erst langfristig zur Verfügung steht). Das heißt auch, dass nicht alle im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche im Planungszeitraum in den FNP umgesetzt werden können. Einem neuen Flächennutzungsplan bzw. eine Flächennutzungsplanänderung für die Darstellung neuer gewerblicher Bauflächen wird im Verfahren nach §34 LPIG immer eine aktuelle Bedarfsbewertung zugrunde gelegt, die auf den Daten des regelmäßigen Siedlungsmonitorings beruht. So dass z.B. auch im Planungszeitraum neu entstandene Reserven (vormals nicht verfügbare Flächen oder Brachen) in die Beurteilung einfließen.

Von dem Wert, der sich aus fortgeschriebener Inanspruchnahme und Planungszuschlag ergibt, wird ein Brachflächenabschlag von 25 Prozent abgezogen, um mögliche Entwicklungspotenziale zu berücksichtigen, die durch Betriebsstilllegungen oder Verlagerungen in den vielen bestehenden Gewerbegebieten entstehen und um zu vermeiden, dass der Freiraum zu stark in Anspruch genommen wird. Die Daten aus dem Siedlungsmonitoring belegen, dass Brachen eine große Rolle spielen. Im Siedlungsmonitoring 2012 lag der Anteil der ehemals baulich genutzten Flächen bei den gewerblichen Inanspruchnahmen in der Planungsregion bei 19 %. Dabei spielen Brachen in den bergischen Städten, bei denen 41 %

der Inanspruchnahmen auf baulich genutzten Flächen erfolgten, eine deutlich größere Rolle als in den ländlich geprägten Gemeinden. In den Kreisen Kleve und Viersen lag ihr Anteil bei nur 8 %. Da in den 81 % Inanspruchnahmen auf bisher baulich nicht genutzten Flächen auch die Flächen mit erfasst wurden, für die keine Angaben gemacht wurden, und da der Brachflächenanteil in der Erhebung 2009 bei 33 % lag, wird davon ausgegangen, dass ein Ansatz von 25 % der fortgeschriebenen Inanspruchnahmen als Brachflächenabschlag bedarfsgerecht ist. Zudem wird absehbar auch in den ländlich geprägten Bereichen im Planungszeitraum von 20 Jahren die Bedeutung von Brachflächen in der Siedlungsentwicklung zunehmen. Schon alleine aufgrund der Tatsache, dass es immer mehr ältere Gewerbegebiete gibt. Bei nachvollziehbaren Begründungen kann auch ein anderer Ansatz gerechtfertigt sein. In Abstimmung mit der Stadt Düsseldorf wird der Brachflächenabschlag für die Stadt von 25 % auf 60 % erhöht. Hier hat sich gezeigt, dass aufgrund des großen Siedlungsdruckes, der naturräumlichen Gegebenheiten und des Strukturwandels Brachflächen eine noch bedeutendere Rolle in der gewerblichen Entwicklung spielen als in anderen Städten und Gemeinden. Eine pauschale Erhöhung des Brachflächenabschlages z.B. für die Bergischen Städte oder für andere Gemeinden, die höhere Anteile von Inanspruchnahmen auf baulich geprägten Bereichen im Beobachtungszeitraum hatten, ist nicht sinnvoll, weil sich die Brachflächenentwicklung nicht in allen Teilräumen in der gleichen Dynamik wie in der Stadt Düsseldorf vollzieht. Zudem fließen die Brachflächen als Reserven in die Bedarfsberechnung ein. Wenn die Belegenheitsgemeinde eine Brachfläche meldet und im Siedlungsmonitoring als verfügbar und geeignet bewertet, dann wird sie als Potenzial dem Bedarf gegenübergestellt. Höhere pauschale Abschläge würden zu einer Ungleichbehandlung von Kommunen mit einem guten Brachflächenmanagement führen, die Brachen auch als Reserven einer gewerblichen Entwicklung zuführen.

Verteilung des HSP nach raumordnerischen Kriterien

Der für jede Stadt und Gemeinde nach der oben erläuterten „Trendfortschreibung“ mit den Abschlägen ermittelte Orientierungsrahmen (im folgenden HSP 1 genannt) wird nun, ähnlich wie bei den Wohnbauflächen, nach bestimmten Kriterien auf die kreisfreien Städte und Kreise und innerhalb der Kreise verteilt. Diese Vorgehensweise ist deshalb angezeigt, da ungewöhnlich hohe oder niedrige Inanspruchnahmen so ausgeglichen werden können. Eine einfache Trendfortschreibung würde die Gemeinden bevorzugen, die im Beobachtungszeitraum sehr hohe Inanspruchnahmen hatten (z.B. weil ein Gewerbegebiet vermarktet wurde oder ein großer Betrieb sich angesiedelt hat). Diese Gemeinden würden auch in zukünftigen Erhebungen hohe Inanspruchnahmen melden können und damit weitere Bedarfe anmelden. Andere Gemeinden, die z.B. im Beobachtungszeitraum weniger Inanspruchnahmen melden konnten, weil z.B. wichtige Reserven nicht entwickelt werden konnten (z.B. wegen erforderlicher Altlastensanierung oder aufwendigen Planverfahren) könnten dann in eine Abwärtsspirale geraten, und auch zukünftig immer weniger „Bedarf“ anmelden. Zudem soll durch die Anwendung von Kriterien bei der Verteilung der Ermittlung des Orientierungsrahmens sichergestellt werden, dass Städte und Gemeinden besonders berücksichtigt werden, die ein hohes Arbeitskräftepotenzial aufweisen und Infrastrukturen vorhalten.

Bei der Verteilung des HSP 1 muss auch noch einmal klar gestellt werden, dass die Summe für die gesamte Planungsregion gleich bleibt. Es werden folgende Kriterien angewandt: Die Ober- und Mittelzentren bekommen einen Zuschlag nach ihrem Bevölkerungsanteil (Zentralität). Für die kreisfreien Städte ist die Umverteilung dann abgeschlossen. Die Verteilung der

Kreisbedarfe erfolgt innerhalb der Kreise in drei Schritten, nach den Kriterien Arbeitsplatzdichte, Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter und Inanspruchnahmen.

Zentralität

Das erste Kriterium der Zentralität richtet sich nach der Einstufung der zentralen Orte im LEP 95 und dem LEP Entwurf vom ~~Juni 2012~~ 22.09.2015 und nach dem Bevölkerungsanteil. Eine Siedlungsentwicklung, die sich am System der zentralen Orte ausrichtet, fordert der LEP 95 in Kapitel B.I.2, Ziel 2.2 sowie dem LEP-Entwurf vom ~~Juni 2013 in Grundsatz~~ 22.09.2015 in Ziel 6.1-3-1. Es werden 25 Prozent des HSP 1 jeder Stadt und Gemeinde abgezogen und auf die Mittel- und Oberzentren verteilt. Wieviel ha ein Ober- oder Mittelzentrum davon erhält, hängt von dem Anteil der Bevölkerung des Ober- oder Mittelzentrums an der Bevölkerung aller Ober- und Mittelzentren ab. Es wird ein Faktor gebildet (Bevölkerung Stadt / Bevölkerung aller Ober- und Mittelzentren) (Bevölkerungszahlen von IT NRW, Stand Fortschreibung Zensus 31.12.2011). Die restlichen 75 Prozent des jeweiligen HSP 1 der kreisfreien Städte und Kreise verbleiben bei diesen.

Der Bedarfswert für die kreisfreien Städte besteht also aus den 75 Prozent des HSP 1 und dem Zuschlag nach Zentralität. Damit ist die Bedarfsberechnung für die kreisfreien Städte abgeschlossen.

2. Entwurf - Stand: Juni 2015

Tabelle 7.1.4.4.1.1: Ermittlung des HSP 1

Bedarfsberechnung (HSP 2)	Inanspruchnahmen (2001-2011)	Ø Inanspruchnahmen pro Jahr * Planungszeitraum (20 Jahre)	... mit Planungszuschlag (+20 %)	... mit Brachflächenabschlag (25%, Stadt Düsseldorf 60%) =HSP 1	25% von HSP 1 (zur Verteilung auf OZ und MZ)	Bevölkerung nach Zensus 2011 (Fort-schreibung Stichtag 31.12.2011)	Anteil der Ober- und Mittelzentren an der Bevölkerung der OZ und MZ	Zuschlag nach Zentralität (für Ober- und Mittelzentren) (von 25% des HSP 1)	Bedarf für kreisfreie Städte (HSP 2 = HSP 1 - 25% + Zuschlag nach Zentralität)
					Zuschlag nach Zentralität				
gesamt	1.583			2.660	665	2.976.439		665	
Düsseldorf	225	450	540	216	54	589.649	0,198	132	294
Krefeld	110	220	264	198	50	221.864	0,075	50	198
Mönchengladbach	100	200	240	180	45	254.834	0,086	57	192
Remscheid	64	128	154	115	29	110.132	0,037	25	111
Solingen	66	132	158	119	30	155.080	0,052	35	124
Wuppertal	127	254	305	229	57	342.570	0,115	76	248
Kleve, Kreis	258								
Bedburg-Hau	3	6	7	5	1			0	
Emmerich	32	64	77	58	14	29.944	0,010	7	
Geldern	24	48	58	43	11	32.889	0,011	7	
Goch	21	42	50	38	9	32.750	0,011	7	
Issum	5	10	12	9	2			0	
Kalkar	6	12	14	11	3			0	
Kerken	0	0	0	0	0			0	
Kevelaer	49	98	118	88	22	27.553	0,009	6	
Kleve	10	20	24	18	5	47.622	0,016	11	
Kranenburg	11	22	26	20	5			0	
Rees	11	22	26	20	5			0	
Rheurdt	2	4	5	4	1			0	
Straelen	48	96	115	86	22			0	
Uedem	18	36	43	32	8			0	
Wachtendonk	7	14	17	13	3			0	
Weeze	11	22	26	20	5			0	
Mettmann, Kreis	255								
Erkrath	13	26	31	23	6	43.812	0,015	10	
Haan	51	102	122	92	23	29.794	0,010	7	
Heiligenhaus	8	16	19	14	4	25.479	0,009	6	
Hilden, Stadt	21	42	50	38	9	54.500	0,018	12	
Langenfeld (Rhld.)	40	80	96	72	18	56.989	0,019	13	
Mettmann	9	18	22	16	4	37.874	0,013	9	
Monheim am Rhein	36	72	86	65	16	40.254	0,014	9	
Ratingen	36	72	86	65	16	86.882	0,029	19	
Velbert	26	52	62	47	12	81.192	0,027	18	
Wülfrath	16	32	38	29	7	21.143	0,007	5	
Rhein-Kreis Neuss	224								
Dormagen	76	152	182	137	34	62.312	0,021	14	
Grevenbroich	33	66	79	59	15	61.374	0,021	14	
Jüchen	14	28	34	25	6			0	
Kaars	8	16	19	14	4	41.941	0,014	9	
Korschenbroich	38	76	91	68	17	32.026	0,011	7	
Meerbusch	9	18	22	16	4	54.378	0,018	12	
Neuss, Stadt	33	66	79	59	15	151.070	0,051	34	
Rommerskirchen	13	26	31	23	6			0	
Viersen, Kreis	154								
Brüggen	10	20	24	18	5			0	
Grefrath	3	6	7	5	1			0	
Kempfen, Stadt	39	78	94	70	18	34.937	0,012	8	
Nettetal, Stadt	10	20	24	18	5	41.429	0,014	9	
Niederkrüchten	7	14	17	13	3			0	
Schwalmtal	11	22	26	20	5	18.965	0,006	4	
Tönisvorst, Stadt	4	8	10	7	2	29.551	0,010	7	
Viersen, Stadt	28	56	67	50	13	74.974	0,025	17	
Willich, Stadt	41	82	98	74	18	50.676	0,017	11	

Verteilung des HSP 1 innerhalb der Kreise

Im Folgenden (siehe folgende Tabelle 7.1.4.4.1.2) findet nun noch eine Umverteilung der verbleibenden 75 Prozent des HSP 1 nach drei Kriterien innerhalb der Kreise statt, um auch teilträumliche Besonderheiten in der Planungsregion zu berücksichtigen.

25 % des HSP 1 werden in Tabelle 7.1.4.4.1.2 auf Basis der Inanspruchnahmen innerhalb der Kreise verteilt. Damit soll die bisherige Attraktivität des Wirtschaftsstandortes berücksichtigt werden. Es sollen die kreisangehörigen Städte und Kommunen gestärkt werden, in denen in der Vergangenheit viele Flächen vermarktet werden konnten, die also offensichtlich, sehr gute Standortfaktoren aufweisen. Die 25 % HSP 1 werden nach dem Anteil der gemeldeten Inanspruchnahme einer Stadt / Gemeinde an der insgesamt im Kreis gemeldeten Inanspruchnahme verteilt. Dafür wird ein Faktor gebildet (Inanspruchnahmen der Stadt zwischen 2001-2011 / Inanspruchnahmen aller Gemeinden im Kreis 2002-2011). Die Daten zu den Inanspruchnahmen haben die Städte und Kommunen im Rahmen des Siedlungsmonitorings 2012 geliefert.

Weitere 25 % des HSP 1 werden in Tabelle 7.1.4.4.1.2 auf Basis der Arbeitsplatzdichte (also den Arbeitsplätzen pro Einwohner im erwerbsfähigen Alter multipliziert mit 1.000) verteilt. Auch hier wird ein Faktor gebildet (Arbeitsplatzdichte in Stadt bzw. Gemeinde / Arbeitsplatzdichte im Kreis) (eigene Berechnung auf Grundlage der Bevölkerungszahlen von IT NRW, Stand 31. Dezember 2011, und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, IT NRW, Stand 30. Juni 2011). Darüber werden Städte und Gemeinden stärker berücksichtigt, die möglicherweise kleiner sind und in der Summe nicht besonders viele Arbeitsplätze aufweisen, die aber wirtschaftlich besonders dynamisch sind, weil sie im Verhältnis zur Bevölkerung besonders viele Arbeitsplätze vorhalten.

Tabelle 7.1.4.4.1.2: Verteilung des HSP 1 innerhalb der Kreise (nach Inanspruchnahmen und Arbeitsplatzdichte)

Bedarfsberechnung (HSP 2)	HSP 1	Inanspruchnahmen (2001-2011)	Anteil der Inanspruchnahmen der Gemeinde an der Summe der Inanspruchnahmen im Kreis (2001-2011)	Verteilung von 25% HSP 1 nach Anteil Inanspruchnahme (innerhalb der Kreise) entspricht 25% von HSB 1	Arbeitsplatzdichte	Anteil nach Arbeitsplatzdichte (Quote)	Verteilung von 25% HSP 1 nach Arbeitsplatzdichte (Quote* 25% von HSP 1)
Verteilung des Bedarfs innerhalb der Kreise							
gesamt	2.660	1.583					
Düsseldorf	216	225					
Krefeld	198	110					
Mönchengladbach	180	100					
Remscheid	115	64					
Solingen	119	66					
Wuppertal	229	127					
Kleve, Kreis		258		116	5.616		116
Bedburg-Hau	5	3	0,012	1	501	0,089	10
Emmerich	58	32	0,124	14	472	0,084	10
Geldern	43	24	0,093	11	470	0,084	10
Goch	38	21	0,081	9	330	0,059	7
Issum	9	5	0,019	2	243	0,043	5
Kalkar	11	6	0,023	3	341	0,061	7
Kerken	0	0	0,000	0	164	0,029	3
Kevelaer	88	49	0,190	22	340	0,061	7
Kleve	18	10	0,039	4	522	0,093	11
Kranenburg	20	11	0,043	5	215	0,038	4
Rees	20	11	0,043	5	263	0,047	5
Rheurdt	4	2	0,008	1	126	0,022	3
Straelen	86	48	0,186	22	644	0,115	13
Uedem	32	18	0,070	8	397	0,071	8
Wachtendonk	13	7	0,027	3	240	0,043	5
Weeze	20	11	0,043	5	348	0,062	7
Mettmann, Kreis		255		115	5.073		114
Erkrath	23	13	0,051	6	381	0,075	9
Haan	92	51	0,200	23	591	0,116	13
Heiligenhaus	14	8	0,031	4	485	0,096	11
Hilden, Stadt	38	21	0,082	9	570	0,112	13
Langenfeld (Rhld.)	72	40	0,157	18	633	0,125	14
Mettmann	16	9	0,035	4	442	0,087	10
Monheim am Rhein	65	36	0,141	16	390	0,077	9
Ratingen	65	36	0,141	16	640	0,126	14
Velbert	47	26	0,102	12	547	0,108	12
Wülfrath	29	16	0,063	7	394	0,078	9
Rhein-Kreis Neuss		224		101	2.820		101
Dormagen	137	76	0,339	34	421	0,149	15
Grevenbroich	59	33	0,147	15	474	0,168	17
Jüchen	25	14	0,063	6	198	0,070	7
Kaars	14	8	0,036	4	305	0,108	11
Korschenbroich	68	38	0,170	17	279	0,099	10
Meerbusch	16	9	0,040	4	361	0,128	13
Neuss, Stadt	59	33	0,147	15	618	0,219	22
Rommerskirchen	23	13	0,058	6	164	0,058	6
Viersen, Kreis		154		69	3.306		69
Brüggen	18	10	0,065	4	384	0,116	8
Grefrath	5	3	0,019	1	312	0,094	7
Kempen, Stadt	70	39	0,253	17	504	0,152	11
Netetal, Stadt	18	10	0,065	4	353	0,107	7
Niederkrüchten	13	7	0,045	3	214	0,065	4
Schwalmtal	20	11	0,071	5	273	0,083	6
Tönisvorst, Stadt	7	4	0,026	2	319	0,096	7
Viersen, Stadt	50	28	0,182	13	502	0,152	10
Willich, Stadt	74	41	0,266	18	445	0,135	9

In Tabelle 7.1.4.4.1.3 werden die verbleibenden 25 % des HSP 1 auf Basis des Anteils der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Arbeitsort am gesamten Kreis verteilt, da dieser die wirtschaftliche Situation am ehesten abbildet. Hier werden Städte und Gemeinden stärker berücksichtigt, in denen bereits viele Arbeitsplätze bestehen und in denen davon auszugehen ist, dass auch bereits Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Zahlen wurden von IT NRW ermittelt und liegen der Regionalplanungsbehörde mit Stand 30. Juni 2011 vor.

In den Spalten „Ergebnis der Verteilung“ werden die oben rechnerisch ermittelten Bedarfe für die einzelnen Städte und Gemeinden noch einmal gezeigt und dann in der letzten Spalte HSP 2 summiert.

2. Entwurf - Stand: Juni 2016

Tabelle 7.1.4.4.1.3: Verteilung von 25 % des HSP 1 nach Anteil SVP-Beschäftigter, HSP 2 **NEU**

Bedarfsberechnung (HSP 2)	25 % von HSP 1	SVP-Beschäftigte in kreisangehörigen Städten u. Gemeinden	Anteil nach SVP-Beschäftigten (Quote)	Verteilung von 25% HSP 1 nach Beschäftigtenanteil	Verteilung von 25% HSP 1 nach Arbeitsplatz-dichte (Quote * 25% von HSP 1)	Verteilung von 25% HSP 1 nach Anteil Inanspruchnahme (innerhalb der Kreise)	Verteilung von 25 % HSP 1 auf MZ und OZ (Zentralität)	HSP 2
gesamt							665	2686
Düsseldorf							132	294
Krefeld							50	198
Mönchengladbach							57	192
Remscheid							25	111
Solingen							35	124
Wuppertal							76	248
Kleve, Kreis	116	80.664		116	116	116		
Bedburg-Hau	1	4.424	0,055	6,4	10,3	1,4	0,0	18
Emmerich	14	9.172	0,114	13,2	9,7	14,4	6,7	44
Geldern	11	10.688	0,133	15,4	9,7	10,8	7,3	43
Goch	9	7.589	0,094	10,9	6,8	9,3	7,3	34
Issum	2	1.894	0,023	2,7	5,0	2,3	0,0	10
Kalkar	3	3.136	0,039	4,5	7,0	2,9	0,0	14
Kerken	0	1.367	0,017	2,0	3,4	0,1	0,0	6
Kevelaer	22	6.422	0,08	9,2	7,0	22,1	6,0	44
Kleve	5	17.166	0,213	24,7	10,8	4,3	10,6	50
Kranenburg	5	1.469	0,018	2,1	4,4	5,0	0,0	12
Rees	5	3.845	0,048	5,5	5,4	5,0	0,0	16
Rheurdt	1	580	0,007	0,8	2,6	0,8	0,0	4
Straelen	22	6.876	0,085	9,9	13,3	21,5	0,0	45
Uedem	8	2.163	0,027	3,1	8,2	8,2	0,0	20
Wachtendonk	3	1.281	0,016	1,8	5,0	3,2	0,0	10
Weeze	5	2.592	0,032	3,7	7,2	4,8	0,0	16
Mettmann, Kreis	115	167.728						
Erkrath	6	11.047	0,066	7,6	8,6	5,7	10,0	32
Haan	23	10.591	0,063	7,2	13,4	23,0	6,7	50
Heiligenhaus	4	8.135	0,049	5,6	11,0	3,5	6,0	26
Hilden, Stadt	9	20.323	0,121	13,9	12,9	9,2	12,0	48
Langenfeld (Rhld.)	18	24.600	0,147	16,8	14,3	17,9	12,6	62
Mettmann	4	10.990	0,066	7,5	10,0	3,9	8,6	30
Monheim am Rhein	16	10.798	0,064	7,4	8,8	16,1	9,3	42
Ratingen*	16	36.634	0,218	25,1	14,5	16,3	19,3	101
Velbert	12	29.194	0,174	20,0	12,4	11,6	18,0	62
Wülfrath	7	5.416	0,032	3,7	8,9	7,4	4,7	25
Rhein-Kreis Neuss	101	129.836						
Dormagen	34	17.400	0,134	13,5	15,0	34,2	14,0	77
Grevenbroich	15	19.960	0,154	15,5	16,9	14,6	14,0	61
Jüchen	6	2.956	0,023	2,3	7,1	6,2	0,0	16
Kaars	4	8.078	0,062	6,3	10,9	3,5	9,3	30
Korschenbroich	17	6.172	0,048	4,8	10,0	17,0	7,3	39
Meerbusch	4	12.334	0,095	9,6	12,9	4,3	12,0	39
Neuss, Stadt	15	61.520	0,474	47,7	22,1	15,0	33,9	119
Rommerskirchen	6	1.416	0,011	1,1	5,9	6,1	0,0	13
Viersen, Kreis	69	80.502						
Brüggen	5	4.020	0,05	3,5	8,0	4,3	0,0	16
Grefrath	1	3.192	0,04	2,7	6,5	1,5	0,0	11
Kempen, Stadt	18	11.801	0,147	10,1	10,5	17,4	8,0	46
Nettetal, Stadt	5	9.768	0,121	8,4	7,4	4,6	9,3	30
Niederkrüchten	3	2.188	0,027	1,9	4,5	3,2	0,0	10
Schwalmtal	5	3.507	0,044	3,0	5,7	5,1	4,0	18
Tönisvorst, Stadt	2	6.211	0,077	5,3	6,7	1,8	6,7	20
Viersen, Stadt	13	24.369	0,303	20,9	10,5	12,6	16,6	61
Willich, Stadt	18	15.446	0,192	13,3	9,3	18,5	11,3	52

* In der Stadt Ratingen wurde eine Gewerbereserve für eine Justizvollzugsanstalt in Anspruch genommen. Ein Flächentausch von +26 ha konnte bisher nicht verortet werden und wurde der Stadt als "Bedarf" gut geschrieben.

Reserven

Der tatsächliche Neudarstellungsbedarf an Siedlungsbereichen für Gewerbe ergibt sich in rein quantitativer Hinsicht, indem vom errechneten Handlungsspielraum (HSP 2) die vorhandenen Reserven im Stadt- beziehungsweise Gemeindegebiet abgezogen werden. Die Reserven werden ebenfalls im Siedlungsmonitoring erfasst. Der Fortschreibung/Erarbeitung des RPDs liegen die Daten vom 01.01.2012 zugrunde. In Einzelfällen wurden Reserven aus der Erhebung gestrichen, wenn ihre Inanspruchnahme von einzelnen Städten und Gemeinden gemeldet wurde und von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung war. (Stand Juni 2013), auf Basis der Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring zum 01.01.2014 erfolgte eine weitere Prüfung, ob die Städte und Gemeinden über einen angemessenen Handlungsspielraum verfügen (s.u.). Eine vollständige Fortschreibung der Reserven ist jedoch nicht erfolgt, da die bereits vorgesehenen Entwicklungspotenziale des Regionalplan Entwurfs einen angemessenen Handlungsspielraum bieten.

Bei den Reserven wurden im Bereich Industrie und Gewerbe alle ungenutzten gewerblichen Bauflächen des Flächennutzungsplanes mit der Angabe gegebenenfalls vorhandener Baurechte und der Verfügbarkeit erhoben. Auch Brachflächen werden als Reserven erfasst, wenn ihre Verfügbarkeit absehbar ist und sie als Reserven von den Städten und Gemeinden bewertet werden. Die Entwicklungspotenziale umfassen damit nicht nur unbebaute „Freiflächen“ sondern auch bereits baulich genutzte und in den Siedlungen gelegene Bauflächenreserven. Grundsätzlich ist eine Fläche solange den Gewerbereserven zuzuordnen, bis der Verkauf an den Endnutzer erfolgt ist.

Bei der Verfügbarkeit erfolgt eine Differenzierung nach folgenden Kriterien: Eine Fläche gilt als „sofort verfügbar“, wenn kein Handlungsbedarf besteht und sie aktuell verfügbar ist. „Kurzfristig verfügbar“ heißt, dass Handlungsbedarf von untergeordneter Bedeutung (zum Beispiel eine Erschließung) besteht. Hier wird eine Verfügbarkeit innerhalb der nächsten zwei Jahre angenommen. Bei den „mittelfristig verfügbaren“ Flächen müssen Nutzungsbeschränkungen abgebaut werden (zum Beispiel Bebauungspläne). Diese Flächen sind innerhalb von zwei bis fünf Jahren verfügbar. Die „langfristig verfügbaren“ Flächen unterliegen einem erhöhten Handlungsbedarf zum Abbau von Nutzungsbeschränkungen wie Altlastenuntersuchungen, Ankauf etc., weshalb hier von einem Verfügungszeitraum von fünf bis zehn Jahren auszugehen ist. In der Bedarfsbilanz sind nur die verfügbaren Reserven einbezogen worden (als sofort bis langfristig verfügbare Reserven). Nicht verfügbare Reserven sind nicht angerechnet worden. Die Verfügbarkeit einer Fläche ist bei der Bewertung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung für die Wirtschaft sehr wichtig. Entscheidet sich ein Unternehmen, seinen Standort in einer bestimmten Gemeinde anzusiedeln oder dorthin zu verlagern, sollte die Fläche möglichst bald zur Verfügung stehen und bestenfalls bereits erschlossen sein. Oft stehen die Kommunen allerdings vor dem Problem, dass die Eigentümer der Flächen nicht zum Verkauf bereit sind oder die Erschließungs- oder Sanierungssituation nicht absehbar sind.

Darüber hinaus werden im Siedlungsmonitoring Betriebserweiterungsflächen (BEW) erfasst, also Flächen, die sich im Eigentum bestimmter Betriebe befinden und von ihnen als Erweiterungsf lächen vorgehalten werden. Für die Berechnung des künftigen Bedarfs werden ~~25 bis~~ 50 % der angegebenen Betriebserweiterungsreserven angerechnet. Die Betriebserweiterungen werden deshalb nur anteilig angerechnet, da die Städte und Gemeinden keinen Einfluß darauf haben, wann eine BEW für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht und

insbesondere aber, da sie nicht für die Ansiedlung oder Erweiterung anderer Betriebe genutzt werden können.

Sie sollen jedoch zumindest anteilig angerechnet werden, da Betriebserweiterungen als Inanspruchnahmen erfasst werden und damit auch eine Grundlage für die Ermittlung des HSP sind. Der Anteil zur Anrechnung wird jedoch für einzelne Städte und Gemeinden von 50 auf 25 % reduziert. Es handelt sich um solche Städte und Gemeinden, bei denen über 25 % der FNP-Reserven betriebsgebunden sind. So soll sichergestellt werden, dass die Städte und Gemeinden mit einem besonders hohen Anteil an betriebsgebundenen Reserven nicht in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung eingeschränkt sind, sondern über einen angemessenen Handlungsspielraum für Gewerbe verfügen. Der Anteil zur Anrechnung wird im LEP-Entwurf vom 22.09.2015 in Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vorgegeben. Danach sind sie zur Hälfte anzurechnen, wenn ihre Inanspruchnahmen in die Bedarfsberechnung eingeflossen sind. Die Datenbasis zu Inanspruchnahmen aus dem Siedlungsmonitoring 2001-2011 ermöglicht es nicht, Inanspruchnahmen auf Betriebserweiterungsflächen in allen Städten und Gemeinden zu differenzieren, so dass eine 50% Anrechnung nach LEP Ziel 6.1-1 erfolgt.

Bei den Reserven werden zudem laufende Flächennutzungsplanänderungen berücksichtigt, wenn durch das Planverfahren neue gewerbliche Reserven entstehen sollen. Es handelt sich um „§34-er Flächen“, d.h. Flächen, die sich im Anpassungsverfahren der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 Landesplanungsgesetz befinden. Zudem werden Reserven erfasst, die der Regionalplan in den GIB, den ASB und den ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) vorhält. Bei den Reserven in den Allgemeinen Siedlungsbereichen handelt es sich um Bereiche, für die gemeinsam mit den Städten und Gemeinden im Rahmen des Siedlungsmonitorings vereinbart wurde, dass sie als gewerbliche Bauflächen im FNP umgesetzt werden sollen und nicht als Wohnbauflächen.

In der folgenden Tabelle 7.1.4.4.1.4 werden die aus dem Siedlungsmonitoring zum Stand 1.1.2012 zugrunde gelegten Reserven wieder gegeben. Im Juni 2013 wurden die Reserven geprüft und zu dem Zeitpunkt bekannte Inanspruchnahmen größerer Reserven berücksichtigt, da sie für eine zukünftige gewerbliche Entwicklung nicht mehr zur Verfügung standen. Auf Basis des Siedlungsmonitorings zum 1.1.2014 wurden zudem die Reserven überprüft und die Daten in einzelnen Gemeinden aktualisiert, z.B. in den Städten Krefeld und Neuss, da hier zwischenzeitlich eine Regionalplanänderung in Kraft getreten ist, die FNP Änderungen zur Folge hatte, auch hier sind die Daten aktualisiert worden. In Krefeld und Willich gab es größere Inanspruchnahmen bei den Reserven nach 2013, so dass die Reserven zumindest für die größeren weggefallenen Reserven aktualisiert wurden. In den anderen Städten und Gemeinden standen Entwicklungspotenziale für einen angemessenen Handlungsspielraum zur Verfügung.

Die darauf folgende Tabelle 7.1.4.4.1.5 zeigt die Entwicklungspotenziale nach FortschreibungErarbeitung des RegionalplanesRPDs. Es werden also die zuvor in Tabelle 7.1.4.4.4 ermittelten bestehenden Reserven dargestellt, es werden gestrichene Reserve abgezogen und neue GIB bzw. ASB, die einer gewerblichen Entwicklung dienen, addiert. In der letzten Spalte ist die Summe der Entwicklungspotenziale nach Fortschreibung des Regionalplanes zu sehen.Erarbeitung des RPDs zu sehen. Im Kreis Kleve sind aufgrund des Gewerbeflächenpools keine bilanzrelevanten Änderungen bei den GIB ohne Zweckbindung vorgenommen worden. Es werden jedoch 32 neue zweckgebundene GIB vorgesehen, die Potenzial von 54 ha umfassen. Diese 54 ha wurden aus dem Konto des Gewerbeflächenpools abge-

zogen. Zum 1.1.2016 umfasst das Flächenkonto des Gewerbeflächenpools 174 ha, abzüglich der o.g. 54 ha GIBZ würden nach Rechtskraft der Erarbeitung des Regionalplanes RPD 124 ha im Flächenkonto verbleiben. Es ist aber anzunehmen, dass weitere FNP Änderungen zur Ein- und Ausbuchung nach den Regelungen des Gewerbeflächenpools bis zur Rechtskraft des RPD erfolgen werden.

In den folgenden Tabellen wurden Zahlen, die nach dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplanes im September 2014 geändert wurden, rot markiert.

2. Entwurf - Stand: Juni 2016

Tabelle 7.1.4.4_4: Reserven aus dem Siedlungsmonitoring 2012 **NEU**

Reserven aus Siedlungsmonitoring 01.01.2012 (aktualisiert Juni 2013)	Betriebsweiterungsflächen (ha)	Quote zur Anrechnung Betriebsweiterungsflächen (50%)	FNP Reserven (sofort bis langfristig verfügbar)	§ 34er Reserven (ohne Regionalplanreserven)	Regionalplanreserven (GIB / ASB für Gewerbe) aus GEP99	Summe der Reserven (RP, FNP, 34er, 50 % der Betriebsweiterungen)
gesamt	288		1698	85	435	2540
Düsseldorf	0	50%	151	25	0	176
Krefeld	21	50%	123	0	8	142
Mönchengladbach	42	50%	107	0	0	128
Remscheid	15	50%	40	8	21	76
Solingen	0	50%	70	1	19	90
Wuppertal	5	50%	107	0	44	154
Kleve, Kreis (inkl. Flächenkonto Gewerbeflächenpool 178 ha)						538
Bedburg-Hau	0	50%	1	0	0	1
Emmerich	18	50%	81	0	0	90
Geldern	0	50%	30	0	0	30
Goch	11	50%	17	2	0	24
Issum	16	50%	2	0	0	10
Kalkar	30	50%	1	3	0	19
Kerken	0	50%	1	0	0	1
Kevelaer	2	50%	32	0	0	33
Kleve	13	50%	88	0	0	94
Kranenburg	0	50%	3	0	0	3
Rees	0	50%	12	0	0	12
Rheurdt	0	50%	2	0	2	4
Straelen	0	50%	28	0	0	28
Uedem	0	50%	3	0	0	3
Wachtendonk	0	50%	5	0	0	5
Weeze	4	50%	3	0	0	4
Mettmann, Kreis						393
Erkrath	0	50%	16	0	0	16
Haan	2	50%	20	3	13	37
Heiligenhaus	1	50%	6	0	22	29
Hilden, Stadt	7	50%	39	0	0	43
Langenfeld (Rhld.)	2	50%	24	0	3	28
Mettmann	1	50%	19	0	76	96
Monheim am Rhein	0	50%	12	0	0	12
Ratingen	0	50%	62	6	6	74
Velbert	6	50%	34	0	0	37
Wülfrath	2	50%	11	0	10	22
Rhein-Kreis Neuss						390
Dormagen	0	50%	32	0	6	38
Grevenbroich	24	50%	64	0	0	76
Jüchen	2	50%	27	0	3	31
Kaarst	0	50%	2	0	40	42
Korschenbroich	0	50%	46	0	0	46
Meerbusch	0	50%	19	0	12	31
Neuss, Stadt	6	50%	49	22	48	122
Rommerskirchen	0	50%	4	0	0	4
Viersen, Kreis						456
Brüggen	16	50%	21	1	7	37
Grefrath	9	50%	9	0	6	20
Kempen, Stadt	0	50%	12	6	14	32
Nettetal, Stadt	2	50%	89	0	9	99
Niederkrüchten	4	50%	3	0	8	13
Schwalmtal	6	50%	28	0	5	36
Tönisvorst, Stadt	2	50%	62	0	0	63
Viersen, Stadt	20	50%	75	6	52	143
Willich, Stadt	0	50%	9	3	1	13

Tabelle 7.1.4.4.5: Entwicklungspotenziale nach FortschreibungErarbeitung des RegionalplanesRPDs **NEU**

2. Entwurf - Stand: Juni 2016

Entwicklungspotenziale nach der Fortschreibung	Summe der Reserven (RP, FNP, 34er, 25-50 % der Betriebserweiterungen) vor Fortschreibung	Gestrichene GIB und ASB Reserven (Gewerbe), gestrichene FNP-Reserven (Gewerbe)*	Neue GIB*	Neue ASB und neue ASB-GE	Neue GIB Z (für Hafenerweiterungen, flächenintensive Vorhaben)	Summe Entwicklungspotenziale (nach Fortschreibung)
gesamt	2371	-375	455	156	411	3142
Düsseldorf	176	0	0	0	49	225
Krefeld	142	-8	91	8	0	233
Mönchengladbach	128	0	45	0	45	218
Remscheid	76	-13	7	18	0	88
Solingen	90	-2	0	16	0	104
Wuppertal	162	-21	17	14	0	172
Kleve, Kreis	360	+124,00 ha Gewerbeflächenpool			54	538
Bedburg-Hau	1					1
Emmerich	90					90
Geldern	30					30
Goch	24				2	26
Issum	10					10
Kalkar	19					19
Kerken	1					1
Kevelaer	33					33
Kleve	94					94
Kranenburg	3					3
Rees	12					12
Rheurdt	4					4
Straelen	28				17	45
Uedem	3					3
Wachtendonk	5					5
Weeze	4				35	39
Mettmann, Kreis	393	-116	110	39	0	426
Erkrath	16	0	0	6	0	22
Haan	37	-5	0	5	0	37
Heiligenhaus	29	-7	19	0	0	41
Hilden, Stadt	43	0	0	7	0	50
Langenfeld (Rhld.)	28	0	18	0	0	46
Mettmann	96	-76	26	0	0	46
Monheim am Rhein	12	0	0	4	0	16
Ratingen	74	-18	17	17	0	90
Velbert	37	0	10	0	0	47
Wülfrath	22	-10	20	0	0	32
Rhein-Kreis Neuss	390	-63	96	58	62	543
Dormagen	38	-10	29	21	16	94
Grevenbroich	76	-18	27	0	18	103
Jüchen	31	-3	13	0	18	59
Kaarst	42	0	0	0	0	42
Korschenbroich	46	-20	0	20	0	46
Meerbusch	31	-12	10	15	0	44
Neuss, Stadt	122	0	5	2	10	139
Rommerskirchen	4	0	12	0	0	16
Viersen, Kreis	456	-152	89	3	201	597
Brüggen	37	-8	3	0	0	32
Grefrath	20	-6	0	0	0	14
Kempfen, Stadt	32	-5	15	0	0	42
Nettetal, Stadt	99	-9	12	0	0	102
Niederkrüchten	13	-8	0	0	165	170
Schwalmtal	36	-9	0	0	0	27
Tönisvorst, Stadt	63	-33	15	0	0	45
Viersen, Stadt	143	-73	8	0	36	114
Willich, Stadt	13	0	36	3	0	52

Die letzte Tabelle 7.1.4.4.1.6 stellt den quantitativen Orientierungswert nach HSP 2 den Entwicklungspotenzialen, die nach der ~~Fortschreibung~~Erarbeitung des Regionalplanes bestehen werden, gegenüber. Der HSP 2 beträgt ~~2660~~2686 ha für die Planungsregion, dem stehen Entwicklungspotenziale von ~~3117~~3142 ha gegenüber. Für weitere ~~275~~278 ha besteht in einzelnen Städten und Gemeinden ein Bedarf der aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten und Grundstücksverfügbarkeiten räumlich nicht verortet werden konnte. Auch eine interkommunale Zusammenarbeit konnte hier noch nicht umgesetzt oder vorbereitet werden, da z.B. geeignete Projektpartner bzw. Standorte in der weiteren Umgebung fehlten. Dieser Bedarf wird in das Flächenkonto (Kap. 3.1.2) eingebucht. Die Einbuchung stellt nun sicher, dass diese Städte und Gemeinden, sollten sie im Planungszeitraum eine Standortalternative finden, diese auch umsetzen können.

2. Entwurf - Stand: Juni 2016

Tabelle 7.1.4.4.1.6: Gegenüberstellung HSP 2/ Entwicklungspotenziale **NEU**

Gegenüberstellung HSP 2 / Entwicklungspotenziale	Entwicklungspotenziale (nach Fortschreibung)	HSP 2	Bilanz (HSP 2 - Entwicklungspotenziale)	Nicht umgesetzter HSP 2 der in das Flächenkonto eingebucht wird
gesamt	3142	2686	-457	278
Düsseldorf	225	294	69	69
Krefeld	233	198	-34	
Mönchengladbach	218	192	-26	
Remscheid	88	111	23	23
Solingen	104	124	20	20
Wuppertal	172	248	76	76
Kleve, Kreis*	538	386	-152	
Bedburg-Hau	1	18	18	* Von den 538 ha Entwicklungspotenzialen im Kreis Kleve befinden sich 124 ha im Gewerbeflächenpool.
Emmerich	90	44	-46	
Geldern	30	43	14	
Goch	26	34	8	
Issum	10	10	0	
Kalkar	19	14	-4	
Kerken	1	6	4	
Kevelaer	33	44	11	
Kleve	94	50	-44	
Kranenburg	3	12	9	
Rees	12	16	4	
Rheurdt	4	4	0	
Straelen	45	45	0	
Uedem	3	20	17	
Wachtendonk	5	10	5	
Weeze	39	16	-24	
Mettmann, Kreis	426	477	52	
Erkrath	22	32	10	10
Haan	37	50	13	13
Heiligenhaus	41	26	-14	
Hilden, Stadt	50	48	-2	
Langenfeld (Rhld.)	46	62	16	16
Mettmann	46	30	-15	
Monheim am Rhein	16	42	26	26
Ratingen	90	101	11	11
Velbert	47	62	15	15
Wülfrath	32	25	-7	
Rhein-Kreis Neuss	543	393	-150	
Dormagen	94	77	-17	
Grevenbroich	103	61	-42	
Jüchen	59	16	-43	
Kaarst	42	30	-12	
Korschenbroich	46	39	-7	
Meerbusch	44	39	-5	
Neuss, Stadt	139	119	-20	
Rommerskirchen	16	13	-3	
Viersen, Kreis	597	263	-334	
Brüggen	32	16	-16	
Grefrath	14	11	-3	
Kempfen, Stadt	42	46	4	
Nettetal, Stadt	102	30	-72	
Niederkrüchten	170	10	-160	
Schwalmtal	27	18	-9	
Tönisvorst, Stadt	45	20	-24	
Viersen, Stadt	114	61	-53	
Willich, Stadt	52	52	0	

Mit diesen quantitativen Berechnungen auf Basis der Handlungsspielraummethode ist die Bedarfsermittlung jedoch nicht abgeschlossen. Wichtig ist auch, dass die Entwicklungspotenziale auch geeignet sind, der Wirtschaft ein qualitativ bedarfsgerechtes Flächenangebot bereitzustellen. In ihrem Fachbeitrag der Wirtschaft zur **FortschreibungErarbeitung** des **RegionalplanesRPDs** fordern die IHK und HWK, dass der Gewerbe- und Industrieflächenbedarf auf Basis marktfähiger Flächen ermittelt werden müsse, dem ein qualitativer Ansatz zugrunde liegen solle. Die quantitative Fortschreibung, wie sie mit der Handlungsspielraummethode erfolgt, wird als unzureichend bewertet. Die Qualität der Reserven und die unterschiedlichen Bedarfe (z.B. für nicht störendes Gewerbe, verkehrsintensives Gewerbe, produzierende Betriebe, die Emissionen erzeugen) müssen stärker berücksichtigt werden. Es wird gefordert, dass ein Bedarfsansatz gewählt werden sollte, der sich nicht nur an „Verbräuchen“ der Vergangenheit (wie HSP) oder dem Erwerbspersonenpotenzial orientiere sondern an den weltweit wachsenden Märkten, den Ansprüchen flächenintensiver Produktionsbetriebe und denen der Logistikbranche (vgl. IHK/HWK (2011), S.17f.)

Da weitergehende Vorschläge z.B. zur methodischen Umsetzung dieses Bedarfsansatzes auf die Planungsregion, insbesondere unter der Zielsetzung einer bedarfsgerechten und flächensparenden Wirtschaftsentwicklung fehlen, wird an der Handlungsspielraummethode festgehalten. Der HSP 2 ist jedoch ein wesentlicher Orientierungswert, der um eine Qualitative Bewertung der Entwicklungspotenziale ergänzt wird.

Auch der Regionalrat hat in den vorbereitenden Arbeiten zur **FortschreibungErarbeitung** des **RegionalplanesRPDs** qualitative Vorgaben für die gewerblichen Entwicklungspotenziale des Regionalplanes gegeben. In der Leitlinie 1.4.2 *Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten* wird ausgeführt, dass der Regionalplan für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit besonderen Standortanforderungen einige wenige Standorte vorhalten solle, die als Vorranggebiete (ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) dargestellt werden, und die der Ansiedlung und Sicherung von Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (Flächenbedarf der Einzelansiedlung >10 ha, industrielle Prägung, hohes Emissionsaufkommen) dienen sollen. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese neuen GIB auch als Neuansätze von GIB im Freiraum geplant werden. Die Standorte sollen auf Grundlage eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes und möglichst in interkommunaler Zusammenarbeit entwickelt werden. In der Leitlinie wird ausgeführt, dass eine qualitative Bedarfsprüfung erforderlich ist, in der die Entwicklungspotenziale vor der Hintergrund der besonderen Anforderungen von flächenintensiven und emittierenden Unternehmen aus dem Bereich Industrie und Logistik bewertet werden sollen. Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden sollen Standorte identifiziert werden, die eine besonders gute Eignung für die Ansiedlung solcher Unternehmen bieten und die genannten Voraussetzungen erfüllen.

7.1.4.4.2 Qualitative Bewertung des Handlungsspielraumes und der Entwicklungspotenziale

Der obigen Tabelle 7.1.4.4.1.6 *Gegenüberstellung HSP 2 / Entwicklungspotenziale* ist **zu** zunächst zu entnehmen, dass in der **FortschreibungErarbeitung** des **RegionalplanesRPDs** ca. **457450** ha mehr Entwicklungspotenziale in den zeichnerischen Darstellungen vorgesehen werden, als der quantitative Orientierungsrahmen nach HSP 2 vorgibt. Hinzu kommen

275287 ha Reserven, die in dem Flächenkonto eingebucht werden und im Planungszeitraum – sollten geeignete Flächen gefunden werden – auch im Regionalplan dargestellt werden können. Der „Überhang“ in den einzelnen Städten und Gemeinden wird in der unten folgenden Tabelle 7.1.4.4.2.3 erklärt. Er entsteht insbesondere durch die Darstellung von zweckgebundenen GIB für Ansiedlungen, die in den bestehenden Reserven nicht gedeckt werden können. Zudem werden die Überhänge verursacht, weil die Ausgangssituation der Städte und Gemeinden in der **FortschreibungErarbeitung** des **RegionalplanesRPDs** sehr heterogen ist. D.h. es gibt einerseits Städte und Gemeinden, die einen hohen Bedarf an gewerblichen Bauflächen begründen können, der im Rahmen der **FortschreibungErarbeitung des RPDs** gedeckt wird. Andererseits gibt es auch Städte und Gemeinden, die mit bestehenden Überhängen aus dem GEP99 in die **FortschreibungErarbeitung des RPDs** gehen. Hier werden zwar Tauschverfahren durchgeführt, doch können die Überhänge nicht vollständig reduziert werden, weil z.B. keine geeigneten Tauschflächen zur Verfügung stehen. Im Kreis Kleve werden aufgrund des Modellprojektes zum Gewerbeflächenpool keine Änderungen vorgenommen und der Überhang bleibt bestehen. In Einzelfällen wurden Überhänge durch besondere standörtliche Gegebenheiten begründet.

Folgende Tabelle 7.1.4.4.2.1 gibt einen Überblick über diese qualitativ begründeten Bedarfe. In weiter unten folgender Tabelle 7.1.4.4.2.3 wird die Situation in jeder Stadt / Gemeinde kurz zusammengefasst.

Tabelle 7.1.4.4.2.1: Begründung für Reserven und Entwicklungspotenziale

	Begründung für Reserven und Entwicklungspotenziale	Entwicklungspotenziale in ha
a.)	GIBZ für Hafennutzungen und hafenauffines Gewerbe (Krefeld, Düsseldorf, Neuss, Dormagen, Emmerich)	110
b.)	GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie ab 5 ha (Grevenbroich/Jüchen, MG/Viersen, Goch/Weeze/Uedem)	420160
	GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie ab 10 ha (Niederkrüchten)	150
c.)	Bilanz Kreis Kleve (keine Änderungen wegen Ge-Pool!)	440150
d.)	Verbleibende Überhänge in Städten und Gemeinden, die bereits Reserven in der FortschreibungErarbeitung des Regionalplanes reduziert haben (z.B. Mettmann, Brüggen, Tönisvorst)	60
e.)	Überhang der durch andere standörtliche Sondersituationen begründet wurde (z.B. sehr gute Standorte lt. reg. Gewerbeflächenkonzept, Überhänge begründet durch aktuelle Gewerbegebiete, die nicht für eine Reduzierung geeignet sind) (Nettetal, Heiligenhaus, Velbert, Kaarst)	110
	Summe der qualitativ begründbaren Überhänge	690730

Begründung zu a.) Der Bedarf für die **GIBZ Hafennutzung und hafenauffines Gewerbe** wird in Kap. 7.1.9 begründet, da es sich um Potenziale von landesweiter Bedeutung handelt. Die rd. 110 ha Reserven innerhalb der GIBZ (Krefeld, Düsseldorf, Dormagen, Neuss, Emmerich) stehen für die kommunale gewerbliche Entwicklung von klassischem Gewerbe nicht zur Verfügung und sollen auch langfristig für die Ansiedlung von gewerblichen Betrieben, die einen Güterumschlag vom Wasser auf die Schiene / Straße erfordern, vorgehalten werden.

Teilweise befinden sich die Reserven in den Häfen bereits lange in den Plänen und eine Rücknahme der gewerblichen Bauflächen wäre auch nicht bedarfsgerecht, weil sie für die langfristige Entwicklung der Häfen gebraucht werden. Um die Reserven in den Häfen zu schützen ist es auch nicht sinnvoll, andere Reserven, die der Deckung des lokalen Bedarfes dienen, zu streichen. Denn dann würde konkurrierendes Gewerbe in die Hafengebiete drängen und würden wichtige Standortpotenziale für Betriebe, die von einem Zugang zum Wasser profitieren würden, verloren gehen. Stattdessen sollen die Häfen und ihre umgebenden Bereiche zukünftig durch die neue Zweckbindung besonders geschützt werden. Das setzt voraus, dass die Städte und Gemeinden in anderen Bereichen genügend Alternativen für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zur Verfügung haben. Hier ist eine Entscheidung im Einzelfall erforderlich.

Begründung zu b.) Die GIB mit der **Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie** in Niederkrüchten, Viersen/Mönchengladbach, Goch/Uedem/Weeze und Grevenbroich/Jüchen (270310 ha) sind aus qualitativer Sicht erforderlich, weil die sonstigen Reserven und Entwicklungspotenziale im Regionalplan keinen ausreichenden Spielraum bieten, den Bedarf für solche Vorhaben zu decken und den Forderungen der Wirtschaft sowie den Leitlinien gerecht zu werden.

Eine **Analyse der im GEP99 bestehenden Reserven** auf Basis des Siedlungsmonitorings zum 1.1.2012 zeigt, dass es nur 6 GIB- Reserven bzw. FNP-Reserven gibt, die größer als 20 ha sind und sich für die Ansiedlung von Betrieben, die größer als 5 ha sind, eignen würden (vorausgesetzt sie werden von den Städten und Gemeinden entsprechend entwickelt). Um abzuschätzen, wie viele Betriebe in den o.g. Reserven untergebracht werden können, wurde eine Betriebsfläche von 5-7 ha angesetzt, wurden die Grundstückszuschnitte dieser Reserven betrachtet und ein Abstand zu angrenzender Wohnbebauung vorgesehen. Überschlägig könnten um die 30 Betriebe zwischen 5-7 ha angesiedelt werden. Bei größeren Ansiedlungen deutlich weniger. Es handelt sich um folgende GIB und folgendes Ansiedlungspotenzial:

In Nettetal, im interkommunalen GIB „Venete“ befinden sich ca. 72 ha Reserven. Die kürzlich gebaute Erschließung ermöglicht es, Betriebe zwischen 5 und 20 ha Größe anzusiedeln. Angrenzend befindet sich jedoch im Osten und Süden Wohnbebauung, die die Nutzbarkeit für emittierendes Gewerbe von Teilbereichen einschränkt. Aufgrund der Größe können jedoch größere Abschnitte als GI umgesetzt werden (bisher sind nur ca. 1 ha im Kern des Gebiets als GI umgesetzt). Im FNP ist eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Der GIB ist bereits im GEP99 vorgesehen worden. Die Entwicklung verzögerte sich durch den fehlenden Lückenschluss der BAB 61. Inzwischen ist eine sehr gute überörtliche Verkehrsanbindung gegeben und es bleibt abzuwarten, wie sich die Inanspruchnahmen entwickeln. Er eignet sich theoretisch für die Ansiedlung von überschlägig ca. 7 großen Betrieben (und zusätzlich als Reserve für den lokalen Bedarf).

In der Stadt Neuss befinden sich in der Nähe zum Autobahnkreuz A 57/A 46 zwei Reserven von rd. 20 ha und eine GIB Reserve in Holzheim, die sich für die Ansiedlung von 4-5 größeren Firmen eignen würden. Eine der Reserven an der A57 wird ggf. benötigt um größere GIB Reserven am Silbersee anzubinden, so dass sie in das Entwicklungspotenzial nicht eingerechnet werden soll.

Im Regiopark (Mönchengladbach/Jüchen) stehen insgesamt noch ca. 70 ha Reserven zur Verfügung. Sie befinden sich in unterschiedlichen Bereichen des Regioparkes und eignen sich aufgrund des Zuschnitts geschätzt zur Ansiedlung von ca. 10 Betrieben zwischen 5-7

ha. Der Regiopark ist als interkommunaler Standort im GEP99 vorgesehen worden. Es hat einige Jahre gedauert, bis die Realisierung begonnen wurde, inzwischen ist die Nachfrage nach den Bauflächen groß und einige Ansiedlungen, die in der Planungsregion einen Standort gesucht haben, konnten dort angesiedelt werden. Da die Erschließung für die verbleibenden Reserven derzeit gebaut wird und die Nachfrage nach Angaben von Stadt und Wirtschaftsförderung groß ist, ist absehbar, dass die Reserven umgesetzt werden.

In Mönchengladbach im Bereich der Erkelenzer Straße besteht eine Reserve von ca. 26 ha, die geeignet ist für die Ansiedlung von ca. 3 größeren Betrieben ab 5 ha. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz (BAB) ist allerdings nicht besonders, da Ortsteile durchquert werden müssen.

Ein GIB in der Stadt Kleve ist mit über 60 ha Reserven aufgrund von Größe und Zuschnitt theoretisch gut für die Ansiedlung von ca. 7 Betrieben zwischen 5-7 ha geeignet, jedoch ist die Verkehrsanbindung an die nächste BAB nicht optimal, da die nächste BAB 3 entfernt liegt und die Stadt Emmerich durchquert werden muss.

In Viersen-Mackenstein befindet sich südlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzend bereits im GEP99 eine GIB Reserve die mit ca. 35 ha Raum für die Ansiedlung von ca. 5 Betrieben bietet. Sie wird in der FortschreibungErarbeitung des RPDs in den geplanten interkommunalen GIBZ (Viersen/MG) für die Ansiedlung von flächenintensiven Vorhaben und Industrie einbezogen. Es gibt ein Problem mit dem Wasserschutz (WSZIII), das zu Nutzungseinschränkungen führen kann.

Es gibt noch 32 weitere Reserven im Regionalplan bzw. in den Flächennutzungsplänen die größer als 20 ha sind, die aber aufgrund einer Darstellung als ASB, aufgrund umgebender Wohnbebauung oder wegen der Topographie nicht für die Ansiedlung von großen Betrieben geeignet sind. Es handelt sich um eine ca. 20 ha große Reserve in Grevenbroich-Kapellen, die zwar an der BAB liegt, aber als ASB für die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe vorgesehen ist. Zudem grenzen neue Wohnbaugebiete an die Reserve an. ~~Auch eine Reserve von ca. 25 ha in Korschenbroich-Holzcamp ist als ASB für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen und ist durch angrenzende Wohnbebauung nicht für die Ansiedlung von flächenintensiven und emittierenden Betrieben geeignet. Zudem ist die Verkehrsanbindung an das überörtliche Straßennetz nicht optimal, da Ortsdurchfahrten erforderlich sind um die nächste BAB zu erreichen.~~ Eine weitere Reserve von 27 ha liegt in Wuppertal (Kleine Höhe). Die Reserve ist jedoch aufgrund von Zuschnitt und Topographie nicht geeignet für die Ansiedlung von großen Betrieben. Das regionale Gewerbeflächenkonzept der bergischen Städte schlägt wegen schwieriger Verwertbarkeit und hoher Erschließungskosten zudem ergänzende Nutzungen (Windenergie) vor. Die Reserve ist damit nicht geeignet.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die 181124 ha eingebuchter GIB im Flächenkonto des Gewerbeflächenpool Kreis Kleve weiteren Spielraum für die Ansiedlung von größeren Gewerbebetrieben bietet, jedoch ist ein restriktionsfreier Raum und die Anbindung an den Siedlungsraum erforderlich.

Fazit zu b.) Vergleicht man nun diese qualitative Bewertung der Reserven mit den Inanspruchnahmen nach Größenklassen der Jahre 2001 bis 2011 (folgende Tabelle 7.1.4.4.2.2), dann zeigt sich, dass es eine Vielzahl von Ansiedlungen flächenintensiver Vorhaben gab. In den vergangenen 10 Jahren waren dies 42 Ansiedlungen größer als 5 ha. Davon waren 15 Ansiedlungen sogar größer als 10 ha (siehe folgende Tabelle 7.1.4.4.2.2). Dem stehen Re-

serven im GEP99 gegenüber, die sich für die Ansiedlung von ca. 30 Betrieben von „nur“ 5-7 ha Größe eignen würden.

Zwar werden Brachflächen und auch die Reserven in den kleineren Baugebieten einen Teil der Ansiedlungen sehr großer Betriebe aufnehmen können, aber die flächenintensiven Betriebe und insbesondere solche die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern, können oftmals nicht auf vormals genutzten Flächen angesiedelt werden. Sie haben auch besondere Standortanforderungen (Zuschnitt, Anbindung, Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen), die nur wenige der kleineren Reserven bieten. Insbesondere Brachflächen sind oft kleinteiliger oder es handelt sich um Gemengelagen mit angrenzender Wohnbebauung. Darum ist die Darstellung von **34** GIBZ in Niederkrüchten, Grevenbroich/Jüchen, **Goch/Uedem/Weeze** und Mönchengladbach/Viersen mit ca. 270 ha, die über eine enge Zweckbindung für die Ansiedlung von großen Betrieben vorgesehen sind, bedarfsgerecht auch wenn so „Überhänge“ im Vergleich von Entwicklungspotenzialen und HSP 2 entstehen. Die Zweckbindung sieht zudem vor, dass die **dreivier** o.g. GIBZ auch der Ansiedlung von stark emittierenden Industriebetrieben dienen können (z.B. **Störfallbetriebe/Betriebsbereiche nach Störfall-VQ**). Die drei Standorte sind dafür gut geeignet, da die nächste Wohnbebauung bis zu 800m entfernt liegt. Es wird im Fachbeitrag der Wirtschaft explizit gefordert, dass es GIB geben muss, die im Freiraum liegen, um langfristig Raum für stark emittierende Betriebe zu bieten.

Tabelle 7.1.4.4.2.2: Inanspruchnahmen 2002-2011 nach Größenklassen

Inanspruchnahmen 2002-2011 nach Größenklassen	Ansiedlungsfälle / Anzahl
bis 1.000 m ²	84
1.000 -5.000 m ²	745
5.001 - 10.000 m ² (1 ha)	255
1,01 - 2 ha	136
2,01 - 3 ha	42
3,01 - 4 ha	24
4,01 - 5 ha	13
5,01 - 6 ha	6
6,01 - 7 ha	5
7,01 - 8 ha	6
8,01 - 9 ha	4
9,01 - 10 ha	3
10,01 - 20 ha	12
größer als 20 ha	3
gesamt	1338

Quelle: Daten aus Regionalplanungsbehörde Düsseldorf (2012): Rheinblick

Begründung zu c.) Im **Kreis Kleve** bestehen **527538** ha Entwicklungspotenziale und ein HSP 2 von 386 ha. Die Entwicklungspotenziale liegen mit ca. **346360** ha Reserven in aktuellen Baugebieten der Städte und Gemeinden. **481, 54 ha liegen in neu vorgesehenen zweckgebundenen GIB. Weitere 124** ha befinden sich im Flächenkonto des Gewerbeflächenpools. Auf diese **481124** ha können die Städte und Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen

in einem beschleunigten Verfahren für die Planung von gewerblichen Bauflächen zurückgreifen. In der 69. Regionalplanänderung wurden die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzten Reserven aufgehoben, sie bilden die 181124 ha im Flächenkonto. Der Überhang von ca. 140 ha kann aufgrund des Modellprojektes Durch die Regelungen im Gewerbeflächenpool ist eine Reduzierung des Überhangs durch Streichung der 124 ha aus dem Flächenkonto nicht reduziert werden möglich. Zudem ist auch im Kreis Kleve die Situation der Städte und Gemeinden sehr heterogen, so dass es bei einer „klassischen“ Fortschreibung des Regionalplanes Städte und Gemeinden mit Bedarf, neben solchen mit Überhängen, die nicht reduzierbar sind, geben wird. Regionalplanerarbeitung viele Städte und Gemeinden im Kreis mit einem Bedarf gibt (siehe Tabelle 7.1.4.4.1.6). Einen Überhang aufgrund von rechtskräftigen Bebauungsplänen gibt es in den Städten Emmerich und Kleve. Er umfasst 90 ha und muss nach den Regelungen des LEP Entwurfs vom 22.09.2015 nicht gestrichen werden. Im Gewerbeflächenpool wurde allerdings die Vereinbarung getroffen, dass die Städte und Gemeinden Bebauungspläne nach einigen Jahren nicht umgesetzt wurden und entschädigungsfrei aufgehoben werden können, aufgehoben werden müssen. Nur Bebauungsplanreserven die bereits erschlossen sind und die im Eigentum der Stadt stehen, müssen nicht aufgehoben werden. Eine Überprüfung der Aufhebungsverpflichtung wird erfolgen, spätestens wenn das erste Planverfahren zur Auffüllung des Flächenkontos erfolgt. Somit besteht zwar heute in der Summe des Kreises Kleve ein Überhang, es ist jedoch geregelt, wie er im Planungszeitraum des Regionalplanes reduziert werden soll.

Begründung zu d.) Einige Städte und Gemeinden (z.B. Mettmann, Brüggen, Tönisvorst) sind mit bestehenden Überhängen aus dem GEP99 in die Fortschreibung Erarbeitung des RPDs gegangen. Hier wurden Reduzierungen und Tauschverfahren durchgeführt, doch konnten die Überhänge nicht vollständig reduziert werden, weil z.B. keine geeigneten Tauschflächen zur Verfügung stehen. Eine vollständige Reduzierung der Überhänge nach HSP 2 würde eine Verfestigung der negativen Entwicklungen der Vergangenheit bedeuten (nicht umsetzbare Planungsreserven). Zudem stünden den Gemeinden dann keine Entwicklungspotenziale zur Verfügung. Zudem ist mit den für die Streichung vorgesehenen Gewerbepotenzialen das Ziel 6.1-10 der Flächentausch aus dem Ziel 6.1-1 des LEP Entwurf Entwurfs vom Juni 2013 22.09.20145 hinreichend umgesetzt worden.

Begründung zu e.) In einigen Städten und Gemeinden (z.B. Nettetal, Kaarst) bestanden die Überhänge bereits vor der Fortschreibung Erarbeitung des RPDs und konnten nicht durch Streichungen oder Tausch ausgeglichen werden, da sie durch ein aktuelles Baugebiet verursacht werden, welches erst kürzlich durch Bauleitplanverfahren entwickelt wurde oder wo bereits Erschließungsmaßnahmen oder ein kommunaler Grundstückserwerb getätigt wurden. Diese Bebauungspläne können nicht ohne Entschädigungen aufgehoben werden. Die Überhänge in Heiligenhaus und Velbert werden im regionalen Gewerbeflächenkonzept durch die besondere Eignung der Standorte begründet.

Um zu verstehen, warum einzelne rechnerische Überhänge nach HSP 2 sinnvoll und verträglich sein können, ist es somit wichtig, die Ausgangssituation der Städte und Gemeinden zu betrachten und qualitative Aspekte einzubeziehen. Eine Bewertung und Beschreibung der Fallkonstellation und der zusätzlichen Erwägungen bei der zeichnerischen Darstellung erfolgt in folgender Tabelle 7.1.4.4.2.3.

Tabelle 7.1.4.4.2.3: Erwägungen bei den zeichnerischen Darstellungen in einzelnen Städten und Gemeinden

<p>Düsseldorf, krfr. Stadt</p> <p>Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat einen Bedarf von 294 ha an gewerblichen Bauflächen. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 225 ha. Von diesen Entwicklungspotenzialen liegen 49 ha im GIBZ des geplanten Hafens-Reisholz. In Düsseldorf können aufgrund der dichten Siedlungsstruktur und hohen Freiraumwertigkeit keine Standortalternativen gefunden werden, zudem kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht verortet werden. In das Flächenkonto werden 69 ha eingebucht.</p>
<p>Krefeld, krfr. Stadt</p> <p>Die Stadt Krefeld hat einen Bedarf von 198 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 223233 ha. Der Überhang von 2535 ha ist bedarfsgerecht, da von den Entwicklungspotenzialen 7521 ha im GIBZ Hafen und hafenauffines Gewerbe liegen. <u>(15 ha Reserven und eine Betriebserweiterungsfläche)</u>. Um den kommunalen Bedarf decken zu können wird gemeinsam mit Meerbusch ein interkommunales Gewerbegebiet <u>südlich</u> der BAB 44 vorgesehen. Es werden hierfür 5091 ha GIBZ und 8 ha ASB-GE als überregional bedeutsamer Standort Krefeld / Meerbusch dargestellt. Gestrichen wurden 8 ha ASB in Inrath, die für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen waren. <u>Gleichzeitig zum Regionalplan stellt die Stadt Krefeld ihren FNP neu auf. Im Rahmen dessen wurde eine Vielzahl von Flächenalternativen geprüft. Eine von der Stadt vorgeschlagene Darstellung eines GIB nördlich der BAB 44 wird aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten (Nähe zur Wohnbebauung, RGZ, Standortalternative südlich der BAB) nicht regionalplanerisch umgesetzt, statt dessen wird der interkommunale Standort südlich der BAB geplant. Der GIBZ und der ASB-GE des interkommunalen Projektes, sind gemeinsam von den Städten in Bauabschnitten zu entwickeln, dabei sind die Anforderungen des nördlich angrenzenden ASB Fischeln und des RGZ Krefeld-Willich besonders zu berücksichtigen.</u> Im Rahmen der FNP Neuaufstellung geht die Stadt Krefeld von einem höheren Bedarf an gewerblichen Bauflächen aus, der auf Basis des HSP-Ansatzes nicht begründet werden kann. <u>Im Jahr 2015 ist der neue FNP der Stadt Krefeld und eine Regionalplanänderung rechtskräftig geworden. Die Tabellen zur Bedarfsberechnung in Kap. 7.1.4 sind überarbeitet worden und auf den aktuellen Stand des neuen FNP gebracht worden. Zudem wurden, aufgrund von großflächigen Inanspruchnahmen u.a. im Bereich des Hafens, die Reserven auf Basis des Siedlungsmonitorings 2015 aktualisiert.</u></p>
<p>Mönchengladbach, krfr. Stadt</p> <p>Die Stadt Mönchengladbach hat einen Bedarf von 192 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 207218 ha. Von diesen Entwicklungspotenzialen liegen ca. 45 ha Reserven im GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie, welches als interkommunales Projekt mit der Stadt Viersen vorgesehen ist. Weitere ca.70 ha Reserven befinden sich im Regiopark, der gemeinsam mit der Gemeinde Jüchen derzeit erschlossen und vermarktet wird. Der Regiopark wird um ca. 10 ha erweitert. Beide interkommunalen GIB werden im regionalen Gewerbeflächenkonzept „Logistikregion Rheinland“ für eine Entwicklung vorgeschlagen, da sie sich aufgrund der verkehrlichen Anbindung sehr gut für die Ansiedlung von Logistikunternehmen eignen. <u>-Der ASB-GE im Bereich Nordpark (MÖN 002 B ASBfzN) ist mit einem Entwicklungspotenzial von 15 ha in der Bilanz aufgenommen worden.</u> Eine Erweiterung des bestehenden GIB in Giesenkirchen um 820 ha wird in das Verfahren eingebracht, obwohl der Bereich auch als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz überplant ist, weil es sich um die Erweiterung eines bestehenden GIB handelt. Das ortsanässige Gewerbe soll die Möglichkeit erhalten, zu erweitern bzw. sich zu verlagern. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob es gewerbliche Nutzungen gibt, die mit dem BGG vereinbar sind. Eine verträglichere Alternative ist aufgrund der flächendeckenden Überlagerung des GIB und verschiedener anderer GIB durch einen BGG nicht zu finden. <u>42 ha Reserven werden als Betriebserweiterungsflächen geführt und müssen aufgrund der Vorgaben des LEP Entwurfs vom 22.09.2015 mit einem Anteil von 50% in der Bedarfsbilanz einbezogen werden. Im Entwurf des Regionalplanes von September 2014 wurde der Anteil noch mit 25 % und wurde nun korrigiert.</u></p>
<p>Remscheid, krfr. Stadt</p> <p>Die Stadt Remscheid hat einen Bedarf von 111 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 819088 ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden 3021 23 ha eingebucht. Im regionalen Gewerbeflächenkonzept der bergischen Städte wird der Gesamtbedarf an gewerblichen Bauflächen für die drei bergischen Städte von ca. 1000 ha hergeleitet (siehe Kap. 7.1.4.4.3) In Remscheid sieht das Ge-Konzept drei Flächen, die eine veränderte Darstellung im Regionalplan erfordern Nr. 24 <u>(+7 ha, Rem 022 GIB/ Nördlich Hohenhagen)</u> und Nr. 2923 werden in der <u>FortschreibungErarbeitung des RPDs</u> übernommen. Nr.22 <u>(Borner Straße)</u> wurde in Abstimmung mit der Stadt neu zugeschnitten und wird mit ca. 123 ha als ASB für</p>

Gewerbe in der Berechnung berücksichtigt. Gleichzeitig wurde die bisherige Regionalplanreserve Remscheid-Blume um ca. 13 ha reduziert. Das regionale Gewerbeflächenkonzept sieht den GIB „Blume“ zwar nicht als gewerbliches Potenzial. Aufgrund der fehlenden Alternativen wird der GIB weiterhin im Regionalplan belassen. Alle anderen identifizierten Entwicklungspotenziale sind bereits im GEP99 als GIB oder ASB dargestellt.

15 ha Reserven werden als Betriebserweiterungsflächen geführt und müssen aufgrund der Vorgaben des LEP Entwurfs vom 22.09.2015 mit einem Anteil von 50% in der Bedarfsbilanz einbezogen werden. Im Entwurf des Regionalplanes von September 2014 wurde der Anteil noch mit 25 % und wurde nun korrigiert.

Solingen, krfr. Stadt

Die Stadt Solingen hat einen Bedarf von 124 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind **86104** ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden **3820** ha eingebucht. Im regionalen Gewerbeflächenkonzept der bergischen Städte wird der Gesamtbedarf an gewerblichen Bauflächen für die drei bergischen Städte von ca. 1000 ha hergeleitet (siehe Kap. 7.1.4.4.3). In der Stadt Solingen sieht das regionale Gewerbeflächenkonzept nur einen regional bedeutsamen Standort, der eine geänderte Darstellung im Regionalplan erfordert (Nr. 10, SG Buschfeld), der auch als ASB (ca. +2 ha) übernommen wird. Alle anderen identifizierten Entwicklungspotenziale sind bereits im GEP99 als GIB oder ASB dargestellt. Der nördlich der B229 in Solingen Höhscheid bisher als ASB Reserve geführte Bereich, wird in einer Größenordnung von ca. 14ha als ASB für eine gewerbliche Nutzung in der HSP 2 Berechnung berücksichtigt. Im Bereich Buschfeld besteht zudem eine Reserve im Regionalplan (ASB) mit einem Entwicklungspotenzial von 19 ha für Gewerbe, die im Entwurf des Regionalplanes von September 2014 als Potenzial für Wohnen geführt wurde, allerdings für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen war. Die Einbuchung in das Flächenkonto beträgt aus diesem Grund 20 ha.

Wuppertal, krfr. Stadt

Die Stadt Wuppertal hat nach HSP 2 einen Bedarf von 248 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind ~~165164172~~ ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden **838476** ha eingebucht. Im regionalen Gewerbeflächenkonzept der bergischen Städte wird der Gesamtbedarf an gewerblichen Bauflächen für die drei bergischen Städte von ca. 1000 ha hergeleitet (siehe Kap. 7.1.4.4.3). Die im regionalen Gewerbeflächenkonzept vorgeschlagenen drei neuen GIB (Blombach-Süd, Blumenroth und Nächstebrecker Straße) für eine gewerbliche Entwicklung werden in der ~~Fortschreibung~~**Erarbeitung des RPDs** aufgenommen. ~~Die~~**Der** im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) bisher ~~dargestellt~~**dargestellte** GIB ~~Jesinghausen und~~ Kleine Höhe II ~~werden~~**wird** aufgrund der auch langfristig nicht absehbaren Realisierung nicht mehr dargestellt. Einzelne Bereiche, z.B. Kleine Höhe I oder Bf. Vohwinkel werden in ihren Darstellungen modifiziert. Im Bereich Kleine Höhe wurde der GIB um ca. 8 ha Entwicklungspotenzial reduziert, da in einem Teilbereich ein Planverfahren für eine forensische Klinik durchgeführt wird. Hier ist eine Darstellung als ASB mit einer entsprechenden Zweckbindung vorgesehen. Der Bereich Wuppertal-Vohwinkel, östlich Bahnstraße/Buntenbeck wird zukünftig statt als GIB als ASB f. Gewerbe mit einer Erweiterung nach Norden als Betriebserweiterungsflächen für einen ansässigen Betrieb dargestellt. Zudem wird durch eine Darstellung von ASB (Gewerbe) eine Erweiterung des Gewerbegebietes westlich der Bahnstraße ermöglicht (ca. 4 ha Potenzial für Gewerbe). Alle anderen identifizierten Entwicklungspotenziale sind bereits im GEP99 als GIB oder ASB dargestellt. Die zwei GIBZ für den Kalkabbau im Westen des Stadtgebietes werden in den Entwurf übernommen.; außerdem werden die bestehenden Betriebsbereiche beiderseits der Bahntrasse zwischen Wuppertal-Vohwinkel und Wülfrath-Aprath als GIBZ (Kalkabbau sowie Nachnutzung gewerblicher Flächen) dargestellt.

Kreis Kleve

Im **Kreis Kleve** steht einem Bedarf nach HSP 2 von 386 ha ein Entwicklungspotenzial von **527538** ha gegenüber. In den Entwicklungspotenzialen befinden sich **181124** ha aus dem Flächenkonto des Pools, die derzeit nicht planerisch verortet sind, sondern sich in einem „Flächenkonto“ befinden. Es handelt sich um ehemalige GIB die zu Beginn des Gewerbeflächenpools im Rahmen der 69. Regionalplanänderung aufgehoben wurden und bei Auslaufen des Pools wieder dargestellt werden müssen. Es gibt in der ~~Fortschreibung~~**Erarbeitung des RPDs** keine bilanzrelevanten Veränderungen bei den dargestellten GIB ohne Zweckbindung aufgrund der Pilotphase des Gewerbeflächenpools. In der Gemeinde Uedem wird ein GIB entsprechend der räumlichen Gegebenheiten dargestellt. In der Gemeinde Kranenburg und Bedburg-Hau werden kleine Arrondierungen für einen ASB vorgenommen, um EZH-Betriebe anzusiedeln. Diese werden nicht vom Gewerbeflächenpool umfasst. In einigen Städten und Gemeinden werden bestehende GIB als ASB-GE oder ASB umgeplant, da der Bestand durch wohnverträgliches Gewerbe und Einzelhandel geprägt ist (z.B. Kevelaer, Straelen, Kleve). Die nach dem HSP 2 Ansatz dargestellten Bedarfe und Überhänge dienen nur der Orientierung für das weitere

Verfahren, insbesondere für den Fall dass der Gewerbeflächenpool nach Ablauf der Modellphase geändert wird. Zwei neue zweckgebundene Standorte werden als Ergänzung des Gewerbeflächenpools vorgesehen (Entwicklungspotenziale ca. 54 ha), die der Ansiedlung von spezialisierten Betrieben dient und im regionalen Gewerbeflächenkonzept des Kreises Kleve vorgeschlagen werden. Es handelt sich um einen interkommunalen Standort im Bereich von Goch/Uedem/Weeze. Hier ist ein überregional bedeutsamer Standort vorgesehen (für eine gemeinsame Entwicklung von ca. 38 ha), zusätzlich mit der Zweckbindung für Flächenintensive Vorhaben und Industrie. Dieser Standort ist verkehrsmäßig sehr gut angebunden und arrondiert ein bestehendes Gewerbegebiet. Mögliche Konflikte mit angrenzender Wohnbebauung und Windkraftanlagen werden im Rahmen der Bauleitplanung geklärt, z.B. durch die Gliederung des Gewerbegebietes. Die entstehenden Entwicklungspotenziale werden aus dem Flächenkonto des Kreises Kleve abgezogen. Die Zahlen in den Bedarfstabellen geben eine Orientierung für die Bedarfe, sollte eine Rückabwicklung des Pools erfolgen müssen. In der Stadt Straelen ist südlich der BAB ein GIBZ als überregional bedeutsamer Standort (der von der Stadt Straelen entwickelt werden kann), mit einer ergänzenden Zweckbindung Agrobusiness und Logistik vorgesehen.

Kreis Mettmann

Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre. –Er bewegt sich damit im Rahmen des nach HSP 2- Ansatz ermittelten Bedarfs von ~~454~~477 ha. Die Spannweite ergibt sich aus differenziert betrachteten Wiedernutzungsquoten und Entwicklungen der Vergangenheit (siehe auch Kap. 7.1.4.4.3). Die Bilanz für den Kreis Mettmann ist insgesamt ausgeglichen. Das Gewerbeflächenkonzept sieht für einzelne Städte und Gemeinden höhere bzw. niedrigere Bedarfe als das HSP 2 insgesamt ist die Bilanz jedoch ausgeglichen. Teilweise wurden aus diesem Grund Überhänge nach HSP 2, v.a. bei guter Standorteignung in Kauf genommen.

Erkrath, Stadt

Die Stadt Erkrath hat einen Bedarf von 32 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind ~~322~~ ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Erkrath einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 10 ha bis ca. 19 ha je nach getroffenen Annahmen. Im Bereich Kemperdick, nördlich der A46 erfolgt die einzige Neudarstellung (ASB für Gewerbe). Dieser Bereich ist auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann aufgeführt. Allerdings ist der netto Flächengewinn der 16 ha großen Reserven dort eher geringer. Aufgrund von Restriktionen z.B. durch ein Überschwemmungsgebiet des Eselbaches, bestehender Bebauung, Wald und eines Regenrückhaltebeckens. Welche Flächenanteile letztlich gewerblich überhaupt genutzt werden können, kann erst auf Ebene der Bauleitplanung geklärt werden wenn die o.g. Restriktionen untersucht wurden. Es ist jedoch heute bereits absehbar, dass das Entwicklungspotenzial nur ca. 6 ha auf der Fläche betragen dürfte. Der GIB Unterfeldhaus wird zukünftig als ASB für Gewerbe dargestellt. Damit verfügt die Stadt über keinen GIB mehr. Ein Fehlbedarf von 10 ha wird auf das Flächenbedarfskonto eingebucht.

Haan, Stadt

Die Stadt Haan hat einen Bedarf von 50 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind ~~363~~7 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Haan einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 53 ha bis ca. 76 ha je nach getroffenen Annahmen. Aufgrund der Streichung der GIB Reserve der Stadt Mettmann nördlich der B7 und Darstellung in der Beikarte Sondierung3A – Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung, wird auch die GIB Reserve der Stadt Haan in der Beikarte als Sondierung für eine mögliche GIB-Darstellung übernommen. Für die Entwicklungsmöglichkeiten eines bestehenden Möbelmarktes, wird der GIB zukünftig als ASB für Gewerbe dargestellt. Der bisherige ASB Gruiten, Technologiepark Haan, wird aufgrund der gewerblichen Ausrichtung ebenfalls zukünftig als ASB für Gewerbe dargestellt. Der Bereich und die Erweiterung nach Osten (ca. 5ha) ist im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann vorgeschlagen worden. Der Fehlbedarf von ca. 13 ha wird in das Flächenbedarfskonto eingebucht.

Heiligenhaus, Stadt

Die Stadt Heiligenhaus hat einen Bedarf von 26 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 41 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Heiligenhaus einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 15 ha bis ca. 24 ha je nach getroffenen Annahmen. Der Überhang wird verursacht, da in Heiligenhaus die BAB 46 neu gebaut wird und an der neuen Anschlussstelle ein Gewerbegebiet von 15 ha entwickelt werden soll. Die Inanspruchnahmen der Vergangenheit waren aufgrund der fehlenden Anbindung an das überörtliche Straßennetz gering, das wirkt sich auf die Bedarfswahlen aus. Der Standort wird im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises

Mettmann vorgeschlagen und entsprechend der zugrunde gelegten Kriterien positiv bewertet. Die im gültigen Regionalplan dargestellte GIB Reserve wird entsprechend eines Nutzungskonzeptes neu konzipiert. Teilweise erfolgt zukünftig die Darstellung als ASB für Gewerbe und teilweise als ASB (mit zulässiger gewerblicher Nutzung). Zukünftig ist der Bereich des BW Depots eventuell eine Option für die Entwicklung von gewerblicher Baufläche.

Hilden, Stadt

Die Stadt Hilden hat einen Bedarf von 48 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 50 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Hilden einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 25 ha bis ca. 35 ha je nach getroffenen Annahmen. In der Stadt werden keine neuen GIB zukünftig dargestellt. Große Bereich im Westen des Stadtgebietes werden zukünftig, aufgrund der vorhandenen Nutzungen als ASB für Gewerbe dargestellt. Südlich der A 46 werden zukünftig ca. 7 ha als ASB für eine gewerbliche Nutzung neu dargestellt. Dieser Bereich ist auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann aufgeführt. Die Stadt Hilden verfügt ansonsten über ausreichend Reserven an gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan.

Langenfeld, Stadt

Die Stadt Langenfeld hat einen Bedarf von 62 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 46 ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden 16 ha eingebucht. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Langenfeld einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 67 ha bis ca. 81 ha je nach getroffenen Annahmen. Im Entwurf sind zwei GIB neu dargestellt: GIB Fuhrkamp-Nord und GIB In der Wafert. Beide Darstellungen sind auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann enthalten. Die Darstellungen sind gegenüber der vorgeschlagenen Abgrenzung der Stadt Langenfeld, aufgrund der vorhandenen Freiraumrestriktionen reduziert dargestellt worden. Dem Darstellungswunsch der Stadt im Bereich „Alter Knipprather Weg“ kann aufgrund der dort vorhandenen Wasserschutzzone des Wasserschutzgebietes Langenfeld-Monheim nicht entsprochen werden.

Mettmann, Stadt

Die Stadt Mettmann hat einen Bedarf von 30 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 4546 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Mettmann einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 16 ha bis ca. 22 ha je nach getroffenen Annahmen. Der Überhang bestand bereits vor der **Fortschreibung/Erarbeitung des RPDs** und wurde durch einen Tausch um 50 ha reduziert. Der im GEP99 vorgesehene GIB konnte nicht umgesetzt werden, da die Fläche nicht verfügbar war. Der Bereich wird auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann kritisch bewertet. Der Bereich (Fläche Nr. 13), wird in der Beikarte als Sondierung für eine mögliche GIB-Darstellung übernommen. Durch die fehlende Verfügbarkeit der wichtigen Reserve waren auch die Inanspruchnahmen im Beobachtungszeitraum gering und führt zu einem vergleichsweise niedrigen Bedarf. Im Regionalplan wird ein neuer Standort vorgesehen, der im Anschluss an der GIB Mettmann-Ost regionalplanerisch eine sinnvolle Ergänzung um ca. 26 ha (Fläche Nr. 6 „Groß Estringhaus“) darstellt. Dieser Bereich wird auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann vorgeschlagen. Gleichzeitig wurde der Bereich GIB Mettmann-Ost auf das bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbegebiet um ca. 10ha (Fläche Nr. 7) reduziert. Aufgrund der auslaufenden Genehmigung bzw. Rekultivierungsmaßnahmen wird der GIBZ für den Kalkabbau, im Süden des Stadtgebietes, nicht mehr dargestellt.

Monheim am Rhein, Stadt

Die Stadt Monheim am Rhein hat einen Bedarf von 42 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 16 ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden 26 ha eingebucht. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Monheim am Rhein einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 15 ha bis ca. 41 ha je nach getroffenen Annahmen. Eine Änderung von GIB in ASB erfolgt in der Nähe einer Abgrabung, um die Umstrukturierung des Bereiches nach Auslaufen der Abgrabung vorzubereiten. Östlich dieses Bereiches, südlich Knipprather Busch, wird im Bereich der ehemaligen Deponie ebenfalls zukünftig ASB für eine gewerbliche Entwicklung dargestellt. Beide Bereiche sind nicht im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann enthalten. Eine mögliche Entwicklung /Darstellung von GIB (ca. 26 ha) östlich des

vorhandenen GIB (Bayer AG) im Süden des Stadtgebietes, kann zur Zeit nicht entsprochen werden, da der Bereich von der Fa. Bayer nicht für eine kommunale Vermarktung zur Verfügung gestellt wird. Im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann wird empfohlen langfristig die Aktivierbarkeit der Fläche mit dem Eigentümer zu klären.

Ratingen, Stadt

Die Stadt Ratingen hat einen Bedarf nach HSP 2 von 75 ha. Der Bedarf wird um 26 ha erhöht, zum Ausgleich der Inanspruchnahme einer wichtigen Gewerbeflächenreserve durch eine Justizvollzugsanstalt. Im Rahmen der FNP Änderung wurde seinerzeit vereinbart, dass ein Ausgleich erfolgt, in dem andere Gewerbeflächenreserven von 26 ha geschaffen werden. Aufgrund fehlender Standorte konnte der Tausch bisher nicht umgesetzt werden. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 8690 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308ha bis ca. 443ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Ratingen einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 55ha bis ca. 72ha je nach getroffenen Annahmen. Im Bereich Rehhecke, wird ein ca. 37ha Bereich zukünftig statt als GIB als ASB dargestellt. Damit reagiert die Stadt auf die Probleme bei der Umsetzung für eine gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich. Es soll dort zukünftig Wohnen auf einer Fläche von ca. 18ha ermöglicht werden. Die Fläche ist im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann noch als gewerbliche Baufläche enthalten. Zukünftig werden im Bereich Tiefenbroich zwei Bereiche als GIB, als Ergänzung zu dem bestehenden GIB Tiefenbroich dargestellt. Eine ASB Darstellung für Wohnen, kommt in diesem Bereich wg. der vorhandenen Lärmschutzzone des Flughafen Düsseldorf nicht in Frage. Die Darstellung von ASB für eine gewerbliche Nutzung entlang der Anger in Ratingen Tiefenbroich, ist aufgrund des zukünftig dort dargestellten Bereiches für Grundwasser und Gewässerschutz nicht möglich. Mit der Darstellung eines weiteren ASB im Bereich Lintorf wird eine aktuelle FNP Änderung umgesetzt. Für den neu vorgesehenen GIB im Bereich Lintorf zwischen A 3 und A 524 wird ein Entwicklungspotenzial von ca. 10 ha angenommen. Aufgrund von bestehender Bebauung und Wald ist anzunehmen, dass nicht der gesamte GIB bebaut werden kann, das ist im Bauleitplanverfahren zu prüfen. Neu dargestellt wird der Bereich Ratingen Ost (nördlich der Anschlussstelle A44) in einer Größenordnung von ca. 9ha, als Erweiterung der bereits dort vorhandenen gewerblichen Nutzung. Dieser Bereich ist im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann nicht enthalten. Im Bereich Homberg wird eine Arrondierung des bestehenden Gewerbegebietes als ASB um ca. 8 ha vorgesehen. Die FNP Reserven und 34er Reserven wurden nach dem 1.1.2012 aktualisiert, da eine FNP Reserve zwischenzeitlich als Wald planerisch gesichert wurde und für eine Gewerbliche Entwicklung nicht zur Verfügung steht (-4ha) und die 64 FNP-Änderung nicht weitergeführt wird (-10 ha bei den 34er Reserven). Die im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann für eine potentielle gewerbliche Ansiedlung identifizierte Flächen in Homberg-Ost, sind im rechtsgültigen Regionalplan sowie auch im Entwurf als ASB Reserve für eine gewerbliche Entwicklung dargestellt.

Velbert, Stadt

Die Stadt Velbert hat einen Bedarf von 62 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 7447 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Velbert einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 36 ha bis ca. 53 ha je nach getroffenen Annahmen. Durch die Reduzierung des ASB-E (Sport- und Freizeitanlage) im Norden des Stadtgebietes, kann der GIB Röbbbeck nach Osten (ca. 8ha) erweitert werden. Im Vergleich zum Erarbeitungsbeschluss des RPD-Entwurfs im September 2014 sind die Entwicklungspotenziale von 74 auf 47 ha gesunken, da die FNP Reserven aktualisiert werden mussten, aufgrund von fehlerhaften Angaben im Siedlungsmonitoring und da ein in diesem Entwurf neu vorgesehener GIB aufgrund von Restriktionen (Topographie, bestehende Wohnbebauung, Verfügbarkeit) wieder gestrichen wurde. Südlich der Langenberger Str./Nierenhofer Straße wird die im GEP99 dargestellte ASB Reserve zukünftig als GIB dargestellt. Dieser GIB wird nach Süden um ca. 15 ha erweitert. Der Bereich ist nach Aussage der Stadt, aufgrund der topographischen Gegebenheiten nur mit ca. 10 ha nutzbar, so dass der Überhang verträglich ist. Der Standort wird im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann als potentiell für gewerbliche Zwecke potentiell nutzbare Freifläche ermittelt. Gegen eine von der Stadt vorgeschlagene Darstellung von GIB an der Stadtgrenze zu Wülfrath bestehen aufgrund ihres isolierten Neuansatzes und der wertvollen Landschaftsbestandteile Bedenken und werden deshalb nicht dargestellt.

Wülfrath, Stadt

Die Stadt Wülfrath hat einen Bedarf von 25 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 2732 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Wülfrath einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 15 ha bis ca. 18 ha

je nach getroffenen Annahmen. ~~Die Eine im Erarbeitungsbeschluss des RPD-Entwurfes vom September 2014 vorgesehene Ergänzung / Abrundung von ca. 5 ha einer bestehenden GIB Reserve nach Norden ist der einzige Bereich, welcher im Stadtgebiet wird aufgrund topographischer oder sensibler Nachbarnutzung (Hoflagen) überhaupt zukünftig für eine gewerbliche Nutzung entwickelbar ist. Die nicht weiter verfolgt (gestrichene Reserve aus GEP99 -10 ha). Diese GIB Reserve ist jedoch lt. wurde auch im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Industrieflächenkonzept des Kreises Mettmann aufgrund der eingeschränkten Verkaufsbereitschaft der Eigentümer und eventueller Altlasten nur bedingt zu entwickeln. Zudem gestaltet sich durch die Topographie und die vorhandene Hochspannungsleitung die Umsetzung dieses Bereich als äußerst schwierig. Aufgrund der aufgezeigten Restriktionen, wurde der GIB nach Norden erweitert (ca. 5 ha), um den Bedarf der Stadt Wülfrath decken zu können, als nur bedingt zu entwickeln bewertet. Durch die Aufhebung der Zweckbindung Kalkabbaugebiet für einen Teilbereich des GIBZ östlich der Rohdenhauserstraße ergibt sich ein Entwicklungspotenzial von 20 ha GIB.~~

Dormagen, Stadt

Die Stadt Dormagen hat einen Bedarf von 77 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 94 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen sind 12 ha für Reserven in GIBZ für Hafen und hafenauffines Gewerbe am Silbersee gesichert. Grundlage der ~~Fortbeschreibung~~ Erarbeitung des RPDs ist eine intensive Alternativenprüfung, die gemeinsam mit der Stadt Dormagen durchgeführt wurde. Der bestehende Überhang ist bedarfsgerecht. Der GIBZ Silbersee ist insbesondere aufgrund der Chance dort langfristig einen Hafen entwickeln zu können, von besonderer Bedeutung. Zwei Herausforderungen sind jedoch zu klären: eine Altlast und die Umsetzung der geplanten AS Delrath. In der ~~Fortbeschreibung~~ Erarbeitung des RPDs wurde ein neuer ASB-GE als Erweiterung eines ASB östlich der BAB 57 /nördlich der K 18 vorgesehen, der bisher als RGZ dargestellt wurde. Es können jedoch nur Teilbereiche davon gewerblich genutzt werden, weil sich in dem Bereich auch ein Friedhof befindet. Zudem wurde ein bereits gewerblich geprägter Bereich am Kohnacker und ein bestehendes Umspannwerk als GIB dargestellt. Es entstehen nur wenige neue Reserven.

Grevenbroich, Stadt

Die Stadt Grevenbroich hat einen Bedarf von 61 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind ~~97~~103 ha. Der Überhang ist bedarfsgerecht, da von den Entwicklungspotentialen 18 ha im GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie südlich der BAB 46 liegen, der als bimodaler Standort und interkommunales Projekt gemeinsam mit Jüchen (s.u.) entwickelt werden soll. Der Standort ist vorgesehen für die Ansiedlung von Betrieben >5 ha und von stark emittierenden Betrieben. Durch die Zweckbindung wird ein überregional bedeutsamer Bedarf gedeckt. Zudem wird ein bestehender GIB östlich der K 10 erweitert, um Flächen für die Ansiedlung von erheblich belästigenden Betrieben zu gewinnen. In der Stadt Grevenbroich gibt es trotz größerer Reserven für eine gewerbliche Entwicklung wenig Flächen die sich für eine Realisierung als Industriegebiet eignen, da vielfach angrenzend Wohnbebauung besteht. Die neuen GIB und GIBZ bieten ausreichend Abstände zu bestehender Wohnbebauung.

Jüchen

Die Gemeinde Jüchen hat einen Bedarf von 16 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind ~~58~~59 ha. Der Überhang ist bedarfsgerecht, da von den Entwicklungspotentialen 18 ha im GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie ab 5 ha südlich der BAB 46 liegen, der als interkommunales Projekt gemeinsam mit Grevenbroich entwickelt werden soll. Durch die Zweckbindung wird ein überregional bedeutsamer Bedarf gedeckt. Zudem befindet sich eine Reserve von ca. 20 ha im Regiopark, der gemeinsam mit der Stadt Mönchengladbach derzeit erschlossen und vermarktet wird. Der neue GIBZ südlich der A 46 bietet als bimodaler Standort und aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung sehr gute Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung. Er ist im regionalen Gewerbeflächenkonzept „Logistikregion Niederrhein“ für eine Entwicklung vorgeschlagen worden. Ein Erweiterungspotenzial wird als Sondierungsbereich für eine zukünftige gewerbliche Entwicklung vorgesehen.

Kaarst, Stadt

Die Stadt Kaarst hat einen Bedarf von 30 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 42 ha. Der Überhang wird durch einen bestehenden ASB verursacht der für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen ist, der bisher jedoch nicht optimal an das überörtliche Straßennetz angebunden werden und darüber nicht umgesetzt werden konnte. Durch diese Entwicklung sind auch die Inanspruchnahmen der Vergangenheit außergewöhnlich niedrig gewesen. Aus diesem Grund wäre eine Reduzierung nicht bedarfsgerecht gewesen.

Korschenbroich, Stadt

Die Stadt Korschenbroich hat einen Bedarf von 39 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 46 ha. Es ~~werde keine neue Entwicklungspotenziale geplant oder bestehende gestrichen. Die Reserven liegen insbesondere in einem erfolgt ein großgleicher Tausch von ASB (Gewerbe). Ein ASB im Bereich Holzkamp), der wird reduziert, da er aufgrund von angrenzender der angrenzenden Wohnbebauung für eine gewerbliche Nut-~~

zung nur eingeschränkt nutzbar ist für Gewerbe entwickelt werden kann. Statt dessen werden zwei ASB-GE in Korschbroich und in Glehn erweitert. Der Überhang von 7 ha ist verträglich, insbesondere vor dem Hintergrund dass in der weiteren bauleitplanerischen Umsetzung geklärt wird, wie die gewerbliche Umsetzung der Reserve aussehen wird. Teile eines GIB nördlich der Bahnlinie werden als ASB-GE dargestellt, da es sich um Gewerbegebiete handelt, in denen sich wohnverträgliches Gewerbe angesiedelt hat. Da sich in dem GIB Korschbroich zu einem sehr großen Teil wohnverträgliches Gewerbe angesiedelt hat und sich teilweise auch Wohnbebauung in dem Bereich oder unmittelbar angrenzend befindet, sind die Ziele für einen GIB (Ansiedlung von emittierenden Betrieben) nicht umsetzbar. Der GIB wird darum als ASB-GE bzw. als ASB dargestellt. Für die wenigen bereits ansässigen emittierenden Betriebe gilt ein Bestandsschutz.

Meerbusch, Stadt

Die Stadt Meerbusch hat einen Bedarf von 39 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 44 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen sind befinden sich 10 ha als GIB in dem GIBZ und 15 ha als in dem ASB-GE südlich des interkommunalen Gewerbestandortes beidseits der BAB 44 dargestellt, die, der gemeinsam mit der Stadt Krefeld entwickelt werden sollen soll. Die Stadt Meerbusch kann aufgrund des lokalen Bedarfs Teilbereiche des ASB-GE auch ohne die Zusammenarbeit mit der Stadt Krefeld entwickeln, sollte sich das Gesamtprojekt verzögern.

Neuss, Stadt

Die Stadt Neuss hat einen Bedarf von 119 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 164139 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen sind 26 ha GIB Reserven in einer Größenordnung von 48 ha befinden sich westlich und südöstlich des Autobahnkreuzes Neuss Süd. Weitere 13 ha Entwicklungspotentiale liegen in den GIBZ für Häfen und hafenauffines Gewerbe gesichert. Im Rahmen der Fortschreibung findet ein größengleicher Tausch statt (ca. 11/13ha) zudem, davon wird eine 10 ha große Reserve im GIBZ am Silbersee neu dargestellt. Dieser Bereich kann jedoch aufgrund eines Überschwemmungsgebietes nur für Hafenanlagen genutzt werden. Der GIB Holzkamp, welcher in der 80 Regionalplanänderung in einem Flächentausch neu dargestellt wurde, fließt als sogenannte §34er Reserve mit 22 ha in das Verfahren ein. Für die Stadt Neuss sind die Entwicklungspotenziale und FNP Reserven im Stand des Siedlungsmonitorings 01.01.2014 eingeflossen, da die 80. RP-Änderung rechtskräftig geworden ist und damit sich grundlegende Änderungen bei den Flächenreserven ergeben haben.

Aufgrund der Standortvoraussetzungen der Stadt Neuss und der Nähe zu Düsseldorf sind die Überhänge regional verträglich. Die Stadt Neuss hat die Darstellung eines GIB westlich der A 57 (Kuckhofer Straße) vorgeschlagen, der auch im Logistikkonzept Rheinland vorgeschlagen wird. Aus siedlungsstrukturellen Gründen wird er nicht in der Fortschreibung Erarbeitung des RPDs als GIB vorgesehen. Unmittelbar angrenzend befindet sich der ASB Allerheiligen. Der verbleibende RGZ dient der Gliederung des Siedlungsraumes, ein Zusammenwachsen von GIB und ASB soll vermieden werden. Zudem besteht in der Stadt Neuss kein Bedarf für weitere GIB.

Rommerskirchen

Die Gemeinde Rommerskirchen hat einen Bedarf von 13 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 16 ha. Es wurde ein GIB neu dargestellt, der teilweise eine bestehende Bebauung umfasst und damit nur anteilig neue Reserven bietet. Der Überhang von (nur) 3 ha entsteht durch den Zuschnitt der Reserve.

Brüggen

Die Gemeinde Brüggen hat einen Bedarf von 16 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 2832 ha. Trotz der Reduzierung von 8 ha bleibt ein Überhang bestehen. Dieser ist durch einen sehr hohen Anteil an Betriebserweiterungsflächen für die „Tonindustrie“ u.a. Firmen begründet. Eine weitere Reduzierung der Reserven ist nicht möglich, da dann Betriebserweiterungsflächen reduziert werden müssten, oder die Gemeinde keinen Handlungsspielraum für sonstige gewerbliche Entwicklungen mehr hätte.

Grefrath

Die Gemeinde Grefrath hat einen Bedarf von 11 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan bleiben nach Streichung von 6 ha gewerblicher Siedlungsfläche 1114 ha. Damit verfügt die Gemeinde über eine ausgewogene Bilanz.

Kempen, Stadt

Die Stadt Kempen hat einen Bedarf von 46 ha. Planerisch sind im neuen Regionalplan 4742 ha gesichert. Mit der planerischen Ausweisung eines neuen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Norden der Stadt Kempen wurde der Bedarf gedeckt.

Nettetal, Stadt

Die Stadt Nettetal hat einen Bedarf von 30 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 102 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen sind 72 ha als GIBZ für einen überregional bedeutsamen Standort dargestellt (Venete). Der Überhang entspricht somit der Fläche des GIBZ, welcher bereits vor der Fortschreibung Erarbeitung des RPDs bestand. Die Umsetzung wurde lange Zeit verzögert, weil der BAB Anschluss fehlte. Durch einen

Flächentausch mit ASB hat die Stadt Nettetal eine Erweiterung eines Gewerbegebiets um 12 ha begründet, welches der Nachfrage ansässiger Betriebe dienen soll.

Niederkrüchten

Die Gemeinde Niederkrüchten hat einen Bedarf von 10 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 169 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen liegen ~~150~~165 ha im GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie, welches für die Ansiedlung von Betrieben >10 ha vorgesehen sind. Dabei handelt es sich um eine Brachfläche, die umgenutzt wird (ehem. Flugplatzes Elmpt). Die Umnutzung der baulich geprägten, sehr verkehrsgünstig gelegenen Brache bietet ein großes Potenzial für die Ansiedlung von Betrieben mit einem sehr großen Flächenbedarf (z.B. aus dem Bereich Logistik) und für stark emittierende Betriebe, da die nächste gelegene Wohnbebauung weit entfernt liegt. Die bestehende Erschließung ermöglicht es, Baufenster vorzusehen, die für die Ansiedlung von Betrieben >10 ha geeignet sind. Der Überhang ist bedarfsgerecht, da es sich um die Befriedigung eines regionalen Sonderbedarfs handelt. Es gibt keine andere Reserve die mit dieser Zweckbindung überplant ist. ~~Die~~Das textliche Ziel regelt zudem, dass die Gemeinde Niederkrüchten an dem Standort ~~zusätzlich dargestellten 15d.h. in dem GIBZ auch Gewerbliche Bauflächen für normales Gewerbe (nicht nur flächenintensiv und Industrie) vorsehen kann, mit einem Flächenpotenzial von ca. 20 ha-GIB ohne Zweckbindung dienen der Befriedigung des kommunalen Bedarfs.~~ Ein GIB ~~an andere Stelle im Gemeindegebiet~~ wird reduziert, da er aufgrund einer Abgrabung nicht realisiert werden kann.

Schwalmtal

Die Gemeinde Schwalmtal hat einen Bedarf von 18 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 27 ha. Mit der Streichung von 5 ha Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe und einer weiteren Reduzierung auf Flächennutzungsplanebene um 4 ha konnten die Überhänge reduziert werden. Die verbleibenden Reserven sind fast alle durch verbindliche Bauleitplanung abgesichert und damit nicht für eine Reduzierung geeignet.

Tönisvorst, Stadt

Die Gemeinde Tönisvorst hat einen Bedarf von 20 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind ~~5045~~ ha. Der Überhang in Tönisvorst bestand schon vor der ~~Fortschreibung~~Erarbeitung des RPDs und wurde durch einen Flächentausch um 13 ha reduziert. Der bisher im GEP99 vorgesehene GIB war nicht verfügbar, somit waren auch die Inanspruchnahmen vergleichsweise gering. Zudem wurde ein GIB in ASB geändert, aufgrund von ansässigem wohnverträglichem Gewerbe.

Viersen, Stadt

Die Stadt Viersen hat einen Bedarf von 61 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind ~~103114~~ ha. Von diesen Entwicklungspotentialen sind 35 ha für Reserven in GIBZ für flächenintensives Gewerbe (ab 5 ha) und Industrie und als überregional bedeutsamer Standort gesichert, der gemeinsam mit Mönchengladbach entwickelt werden soll. ~~Ein Teil der 35 ha Entwicklungspotenziale befinden sich auf Mönchengladbacher Stadtgebiet.~~ Der Überhang in Viersen bestand schon vor der ~~Fortschreibung~~Erarbeitung des RPDs konnte aber um 40 ha durch einen Flächentausch reduziert werden. Es wurden große GIB Reserven in Mackenstein und Vorst gestrichen. Durch die zusätzlich vorgesehene Darstellung der GIB Reserve in Mackenstein als GIBZ ist der Überhang bedarfsgerecht. ~~Am Rand des interkommunalen GIB sind Sondierungsbereiche für eine sehr langfristige Entwicklung vorgesehen.~~

Willich, Stadt

Die Gemeinde Willich hat einen Bedarf von 52 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind ~~5352~~ ha. ~~Somit konnte dem~~Aufgrund von erheblichen Inanspruchnahmen zwischen 2012 und 2015 wurden die Reserven aktualisiert. Bei den Entwicklungspotenzialen im GIB westlich der Autobahn wurden nicht umsetzbare Flächen (Abstand zu Autobahn) nicht angerechnet. Es wurden zudem bestehende GIB an Rändern erweitert, um eine bestehenden Bebauung nachzuvollziehen, Daraus ergab sich kein weiteres Entwicklungspotenzial. ~~Dem~~ Wunsch der Stadt, auf Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) westlich der vorhandenen Standortes Münchheide, ~~konnte~~ entsprochen werden.

7.1.4.4.3 Vergleich zu anderen methodischen Bedarfsansätzen und regionalen Gewerbeflächenkonzepten aus der Planungsregion

Die Handlungsspielraummethode gibt den wichtigsten Orientierungswert für den Bedarf an zukünftigen Gewerbeflächen. Weitere Orientierung bieten auch andere Ansätze zur Berechnung des gewerblichen Bedarfs. Verschiedene Kommunen, andere Regionalplanungsbehörden und das Land NRW verwenden eine Bedarfsberechnungsmethode nach GIFPRO (Gewerbe- und Industrieflächenprognose). Die ursprüngliche GIFPRO-Methode ist ein in den 1970er Jahren entwickeltes Verfahren zur Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs, das auf der Mobilitätsanalyse von Betrieben beruht. Flächennachfrage entsteht dabei entweder durch Neugründung eines Betriebs, eine Standortverlagerung von außerhalb oder eine innerörtliche Verlagerung. Basis für die Berechnung bilden die Gewerbeflächen beanspruchenden Beschäftigten sowie branchenspezifische Flächenkennziffern (Flächenbedarf pro Beschäftigtem). Die GIFPRO-Methode findet bereits jetzt in verschiedenen Varianten in anderen Regionalplanungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen Anwendung. Die Bandbreite bei den einfließenden Parametern ist dabei groß. So gibt es beispielweise Unterschiede hinsichtlich der zu Grunde gelegten Flächenkennziffern oder auch den Annahmen bezüglich der Neugründungs- und Verlagerungsquoten.

Setzt man das Modell des Landes (vgl. ISB Stadtbauwesen, Stadtverkehr, RWTH Aachen (2012); hochgerechnet auf 20 Jahre) für einen Planungszeitraum von 20 Jahren an und sieht einen Planungszuschlag von 20 % vor, besteht in der Planungsregion Düsseldorf ein Bedarf von rd. 3200 ha an gewerblichen Bauflächen in GIB und ASB. Da das Land selbst empfiehlt, diese Methode nur als Orientierungswert zu nutzen und da die Bedarfe nicht auf kreisangehörige Städte und Gemeinden heruntergebrochen wird, werden die Ergebnisse nur zur Orientierung für die gesamte Planungsregion herangezogen werden. Die HSP Methode auf Basis des Siedlungsmonitorings ermöglicht es zudem, wie oben erfolgt, neben den rechnerischen Bedarfen auch die Ausgangssituation einzelner Städte und Gemeinden und die qualitative Eignung der Entwicklungspotenziale in den Blick zu nehmen.

Dabei bekommen aufgrund der Berechnungsgrundlage (Beschäftigte), die Großstädte deutlich höhere Bedarfe zugesprochen als die ländlich geprägten Kreise. Bei dem monitoringbasierten Ansatz auf Basis der Inanspruchnahmen ist das Verhältnis ausgeglichener. Auch dieses ist ein Grund, warum der Handlungsspielraum für Gewerbe auf Basis des Siedlungsmonitorings ermittelt werden soll. Die Entwicklungspotenziale die im Rahmen der **Fortschreibungserarbeitung des RPDs** erfasst wurden, sind in den Großstädten der Planungsregion begrenzt gewesen, für die bergischen Städte und die Stadt Düsseldorf mussten bereits Bedarfe in das Flächenkonto eingebucht werden. Legt man nun GIFPRO für die Verteilung der Bedarfe zwischen kreisfreien Städten und Kreisen zugrunde würden die nicht räumlich umsetzbaren Bedarfe insbesondere der Stadt Düsseldorf noch weiter steigen.

Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Kreis Mettmann

Die Wirtschaftsförderung des Kreises Mettmann hat gemeinsam mit der IHK das Planungsbüro StadtRaumKonzept beauftragt, ein „Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Kreis Mettmann“ zu erarbeiten (vgl. Kreis Mettmann / IHK Düsseldorf (202)). Für jede der 10 kreisangehörigen Gemeinden wurden zunächst die Rahmenbedingungen für eine gewerbliche Entwicklung erarbeitet. Der Kreis Mettmann ist geprägt durch eine sehr hohe Bevölkerungsdichte, eine bewegte Topographie, welche die Eignung potenzieller Gewerbeflächen einschränkt und hohe naturräumliche Wertigkeiten. Die Möglichkeiten, neue Gewerbeflächen im Freiraum zu entwickeln sind begrenzt. Aus diesem Grund wird in dem Gewerbeflächengutachten

das bestehende Reservepotenzial sehr differenziert bewertet. Es werden marktfähige Reserven in den bestehenden Plänen gesucht und zukunftsfähige Entwicklungspotenziale, die bisher noch nicht planerisch verortet wurden.

Der Flächenbedarf für die Gemeinden im Kreis Mettmann wird auf Grundlage der GIFPRO-Methode analysiert. Dafür wurden zum Beispiel individuelle Quoten für Neuansiedlungen und Verlagerungen erhoben und wurden ortsbezogene Flächenkennziffern ermittelt. Zudem wurde die Wirtschaftsstruktur vor Ort analysiert, unter anderem auch durch Gespräche mit den jeweiligen Kommunen.

Die Methodik und Ergebnisse sind nachvollziehbar und liegen in einem bedarfsgerechten Rahmen. Der kreisweite Bedarf wird lt. Gewerbeflächenkonzept für einen Planungszeitraum von 20 Jahren zwischen 308 und 443 ha. Er bewegt sich damit im Rahmen des nach HSP 2-Ansatz ermittelten Bedarfs von 451 ha. Die Spannweite ergibt sich aus differenziert betrachteten Wiedernutzungsquoten und Entwicklungen der Vergangenheit. In einigen Städten und Gemeinden gab es bereits in der Vergangenheit aufgrund des Strukturwandels einige größere Brachflächenumnutzungen, deren FortschreibungErarbeitung des RPDs in die Zukunft als unrealistisch bewertet wurde, zumal viele Umnutzungen durch die Ansiedlung von Einzelhandel erfolgten. Darum wird ein Orientierungsrahmen beim Bedarf für die einzelnen Städte und Gemeinden ermittelt. Der HSP 2 Ansatz liegt i.d.R. auch für die einzelnen Städte und Gemeinden im oberen Bereich des Bedarfs aus dem regionalen Gewerbeflächenkonzept und wird als Grundlage für die FortschreibungErarbeitung des RPDs weiterhin verwendet, um eine Gleichbehandlung der 49 Städte und Gemeinden zu gewährleisten. Zudem ist die Abweichung der Bilanz für den gesamten Kreis Mettmann von nur 8 ha so geringfügig, dass sie keine Veränderung der allgemeinen Vorgehensweise begründen kann.

Ein zentrales Ergebnis des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ist, dass dringender Handlungsbedarf besteht, weil die bestehenden Reserven für eine gewerbliche Entwicklung nur eingeschränkt geeignet sind. Im Kreis Mettmann konnten 387 ha Reserven identifiziert werden, die einer qualitativen Bewertung unterzogen wurden. In Kap. 7.1.4.4.2 *Qualitative Bewertung des HSP* wurde bereits ausgeführt, dass nicht die absolute Anzahl gewerblicher Reserven für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region wichtig ist, sondern auch die Eignung dieser Reserven. Im Kreis Mettmann ergab die Analyse der Reserven, dass nur ca. 80 ha marktfähig sind. Weitere 150 ha der bestehenden 387 ha Reserven werden als zumindest bedingt marktfähig bewertet. Marktfähig sind Reserven laut Gutachten, wenn sie verfügbar sind und wenn sie aufgrund ihrer Standortqualität auch für eine gewerbliche Entwicklung geeignet sind. Die Verfügbarkeit ist bei vielen Reserven im Kreis Mettmann aufgrund von Preis- und Nutzungsvorstellung der Eigentümer, aufgrund gesellschaftlicher Widerstände, rechtlicher Restriktionen und einem hohen Aufbereitungsaufwand eingeschränkt. Die Standortqualität von Reserven ist eingeschränkt, wenn z.B. die Erschließung und die Anbindung einer Reserve nicht den Anforderungen einer gewerblichen Nutzung entspricht, oder wenn angrenzende Wohnbebauung die Eignung einschränkt. Einige Reserven sind aufgrund der Topographie und des Zuschnitts nur eingeschränkt geeignet. Insgesamt wurden 158 ha Reserven als nicht marktfähig bewertet, da sie nicht geeignet oder nicht aktivierbar sind (oder beides). Insbesondere Betriebserweiterungsflächen werden von den Kommunen als nicht marktfähig, da nicht aktivierbar bewertet.

Wichtig ist auch das Ergebnis, dass nur 8 ha marktfähiger Reserven für eine industrielle Ansiedlung zur Verfügung stehen, und nur weitere 25 ha eingeschränkt marktfähig sind. Damit belegt das Konzept die auch aus dem Fachbeitrag der Wirtschaft und in Kommunalgesprä-

chen immer wieder vorgebrachte Forderung, dass es einen besonderen Bedarf an Flächen gibt, die sich für die Ansiedlung von emittierenden Industriebetrieben eignen.

Von den im Regionalplan GEP99 für eine gewerbliche Entwicklung im Kreis Mettmann vorgesehenen Potenzialen wurden 18 ha als zukunftsfähig (d.h. geeignet und aktivierbar) bewertet, 49 ha als nur bedingt geeignet oder nicht aktivierbar.

Das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept macht einige Vorschläge für neue Potenziale, die im Rahmen der FortschreibungErarbeitung des RPDs eingebracht wurden. Hier konnten 33 ha als zukunftsfähig vorgeschlagen werden, weitere 140 ha als bedingt zukunftsfähig, die dann als Suchräume bewertet wurden für neue GIB oder ASB. In der obigen Tabelle 7.1.4.4.2.3: *Erwägungen bei den zeichnerischen Darstellungen in einzelnen Städten und Gemeinden* werden die einzelnen Vorschläge und Standorte aus dem Gewerbeflächenkonzept kurz bewertet. Es wurden auch nicht marktfähige Reserven zum Tausch vorgeschlagen. Über 100 ha Reserven wurden im Kreis Mettmann in den GIB und ASB gestrichen bzw. getauscht.

Ein wichtiges Fazit des Gewerbeflächenkonzeptes ist es, dass einige Städte und Gemeinden im Kreis Mettmann sich dauerhaft mit der Flächenknappheit bei der gewerblichen Entwicklung arrangieren müssen, weil es aufgrund naturräumlicher und siedlungsstruktureller Gründe keine alternativen Standorte mehr gäbe (z.B. Monheim, Langenfeld und Velbert). Dieses Ergebnis spiegelt sich auch in der Einbuchung von nicht umgesetzten Bedarfen im Flächenkonto wieder. Im Gewerbeflächenkonzept werden für die betroffenen Städte bestandsorientierte Maßnahmen empfohlen.

Das Gewerbeflächenkonzept hat keine Standorte identifiziert, die sich für eine Darstellung als GIBZ eignen. Aus diesem Grund wurde von besonderen Zweckbindungen abgesehen.

Regionales Gewerbeflächenkonzept Bergisches Städtedreieck

Die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal haben unter Koordination und Moderation der Bergischen Entwicklungsagentur gemeinsam mit der IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid und der Handwerkskammer Düsseldorf - stellvertretend für die lokalen Kreis-Handwerkerschaften ein „Regionales Gewerbeflächenkonzept Bergisches Städtedreieck“ erarbeitet (vgl. IHK/HWK Wuppertal, Remscheid, Solingen u.a. (2012)). In dem Konzept wird die Ausgangssituation der bergischen Städte in den Blick genommen. Es wird der Bedarf der Region an Gewerbeflächen ermittelt, und es werden regional bedeutsame Standorte identifiziert, die in die FortschreibungErarbeitung des RegionalplanesRPDs eingebracht wurden. Das Regionale Gewerbeflächenkonzept soll auch wegweisend sein für die Umsetzung der potenziellen Gewerbestandorte: Es werden Strategien für die regionale Kooperation erarbeitet und z.B. gemeinsame Forderungen für die Ausrichtung der Gewerbeflächenförderung des Landes NRW entwickelt und dem Land gegenüber vertreten.

Im Gewerbeflächenkonzept wird der Gesamtbedarf an gewerblichen Bauflächen für die drei bergischen Städte in Anlehnung an die Handlungsspielraummethode ermittelt. Es wird die Ansiedlungsdatenbank der Wirtschaftsförderung der drei Städte ausgewertet. Es liegen Daten für einen Zeitraum von 5 Jahren (2006-2010) vor. Die durchschnittliche Ansiedlungsfläche betrug zwischen 30 und 35 ha pro Jahr (abhängig von angesetzter Bebauungsdichte). Erfasst wurden 240 Ansiedlungen in diesem Zeitraum. In einem zweiten Schritt wurde die

unbefriedigte Nachfrage nach Flächen analysiert. Eine Auswertung der Datenbank der städtischen Wirtschaftsförderungen hat ergeben, dass rd. 600 Nachfragen in einer Größenordnung von ca. 80-90 ha pro Jahr nicht befriedigt werden konnten. Da Mehrfachnachfragen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde der Flächenansatz halbiert auf 40-45 ha pro Jahr.

In dem Gewerbeflächenkonzept wurden zudem die Größen der Inanspruchnahmen und nicht realisierten Nachfragen untersucht. Den Großteil bilden Anfragen und Ansiedlungen bis 1 ha. Auffällig seien aber die Anfragen von 2,5 ha und größer, die in den bergischen Städten nicht befriedigt werden konnten. Gründe für die Nicht Ansiedlung sind lt. Gutachten vielfach standortbezogen: gewünschte Bauhöhen sind nicht umsetzbar, ein 24 Stunden Betrieb ist nicht möglich, Flächenzuschnitte sind nicht geeignet (größere Flächen werden gesucht). Zudem sind kurzfristig verfügbare Flächen gefragt: Aufwendige B-Planänderungsverfahren verhindern eine Ansiedlung.

Im regionalen Gewerbeflächenkonzept wird der Bedarf nun anteilig auf Basis der beiden Datenbanken hochgerechnet. Dabei wird ausgeführt, dass die Umnutzung von Brachflächen eine wichtige Rolle spielt. Es wird ein Bedarf von ca. 25 ha an neuen Standorten und ca. 25 ha Bedarf an Brachflächen, die umgenutzt werden können, pro Jahr ermittelt, um die im Beobachtungszeitraum erfolgten Ansiedlungen und die Hälfte der nicht erfolgreichen Ansiedlungen zukünftig befriedigen zu können.

Überträgt man nun den Bedarf lt. Gewerbeflächengutachten auf den Planungszeitraum von 20 Jahren des Regionalplanes würde ein Bedarf von ca. 500 ha neuer Gewerbeflächen und 500 ha Brachflächen gesehen. Dieser Bedarf liegt deutlich über dem nach dem HSP 2 Ansatz für die drei Bergischen Städte ermittelten Bedarf von ca. 420 ha (der ja auch Brachflächen umfasst). Vergleicht man die 1000 ha an Gewerbeflächenreserven, die als Bedarf für die bergischen Städte formuliert wurden, mit dem Gesamtbedarf der Planungsregion wie sie oben nach HSP 2 und GIFPRO begründet wurden (3000-3200 ha) oder betrachtet die Ergebnisse anderer Planungsregionen (z.B. Kreis Mettmann, Bedarf Stadt Düsseldorf), dann erscheint der Bedarf sehr hoch angesetzt. Der Ansatz 50 % der nicht erfolgreichen Ansiedlungen zukünftig ansiedeln zu wollen, muss eher als politisches Ziel gewertet werden. Denn neben dem quantitativen Bedarf und dem quantitativen Flächenangebot muss auch das Flächenpotenzial im Blick gehalten werden, denn bereits die nach HSP 2 ermittelten Bedarf von rd. 450 ha können nicht planerisch verortet werden, weil geeignete Flächen fehlen.

Zudem wird der Ansatz bzw. vielmehr das Ergebnis im Zusammenspiel anderer Zielsetzungen kritisch gesehen: Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung soll nicht über Gebühr zu Lasten des Freiraums gehen. Angesichts der hohen Freiraumwertigkeit in den bergischen Großstädten ist eine Inanspruchnahme von 500 ha Freiraum für eine gewerbliche Entwicklung kritisch zu sehen.

Zudem kann der hier vorgeschlagene methodische Ansatz nicht auf die Planungsregion übertragen werden, da auch in anderen Städten und Gemeinde flächenmäßig große Anfragen nicht befriedigt werden konnten. Da keine Datenbank besteht, die erfasst, welche Anfragen mehrfach bei unterschiedlichen Wirtschaftsförderungen, Kreisen, Städten und Gemeinden in der Planungsregion erfolgt sind, kann aus diesen nicht befriedigten Nachfragen auch kein Bedarf für die gesamte Planungsregion abgeleitet werden. Die Bereitstellung von zusätzlichen Reserven für nur 50 % der nicht umgesetzten Anfragen in der gesamten Planungsregion würde enorme neue Gewerbegebiete erfordern, für die in den bergischen Städten aufgrund fehlender geeigneter Standorte nicht genug Flächen zur Verfügung stünden,

jedoch in den ländlich geprägten Regionen. Eine Übertragung des Ansatzes auf die gesamte Planungsregion ist damit nicht umsetzbar und v.a. nicht bedarfsgerecht.

Dennoch soll als Signal aus dem regionalen Gewerbeflächenkonzept für die **FortschreibungErarbeitung des RPDs** aufgenommen werden, dass viele Ansiedlungen nicht erfolgreich umgesetzt wurden, weil Flächen fehlten. Und dass neben Brachflächen auch unbebaute Gewerbeflächen erforderlich sind, um ein bedarfsgerechtes Flächenangebot vorhalten zu können. In der **FortschreibungErarbeitung des RPDs** wurden die vorgeschlagenen Standorte berücksichtigt und zu einem sehr großen Teil auch in den zeichnerischen Darstellungen aufgenommen (siehe Tabelle 7.1.4.4.2.3). Über **450-130** ha des HSP 2 der drei Städte konnten nicht räumlich verortet werden und wurden in das Flächenkonto eingebucht. Die bergischen Städte können im Planungszeitraum weitere GIB/ ASB darstellen, sollten geeignete Standorte identifiziert werden, ggf. auch in interkommunaler Zusammenarbeit mit angrenzenden Gemeinden.

„Untersuchung zur Flächen(Re-)Aktivierung zur Ausweitung des Gewerbeflächenangebotes mit Gleisanschluss für eine eventuelle logistische Nutzung“

In einer Kooperation der IHK mittlerer Niederrhein mit dem Rhein-Erft Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss ist eine „Untersuchung zur Flächen(Re-)Aktivierung zur Ausweitung des Gewerbeflächenangebotes mit Gleisanschluss für eine eventuelle logistische Nutzung“ (Kurz: „Logistikkonzept Rheinland“) als Beitrag zum Projekt „Weiterentwicklung der Logistikregion Rheinland“ entstanden. Knapp 30 potenzielle Flächen für eine logistische Flächenentwicklung wurden in der Planungsregion Düsseldorf in ihrer verkehrlichen und umweltbezogenen Eignung untersucht. 8 Standorte mit ca. 600 ha werden aufgrund ihrer Anbindung als Entwicklungsraum identifiziert. Eine weitere Fläche wird als trimodaler Standort sehr gut bewertet, obwohl sie nicht im Untersuchungsbereich liegt (Hafen Düsseldorf Reisholz). Die vorgeschlagenen 9 Standorte werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst bewertet. Die Standorte eignen sich laut Gutachten aufgrund ihrer guten Straßenanbindung und da sie teilweise bi- bzw. trimodal angebunden sind. Einige weisen jedoch Umweltrestriktionen auf, die im weiteren Verfahren geklärt werden müssen. Lediglich zwei Standorte werden als umweltverträglich bewertet. Zwei der vorgeschlagenen Standorte werden in der **FortschreibungErarbeitung des RPDs** nicht umgesetzt: Die Erweiterung des Krefelder Hafens auf Meerbuscher Stadtgebiet ist aufgrund der naturräumlichen Wertigkeit schwierig und zudem politisch umstritten. Da noch 75 ha Reserven im Krefelder Hafen standen lt. Siedlungsmonitoring 2015 noch ca. 21 ha Reserven zur Verfügung (inkl. Betriebserweiterungsflächen) stehen, Das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen, besteht sieht keinen, -über den im RPD enthaltenen GIBZ hinausgehenden aktuellen Erweiterungsbedarf (siehe Kap. 7.1.9). Der vorgeschlagene Entwicklungsraum in Neuss an der Kuckhofer Straße wird aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht in der **FortschreibungErarbeitung des RPDs** als GIB vorgesehen. Unmittelbar angrenzend befindet sich der ASB Allerheiligen. Der verbleibende RGZ dient der Gliederung des Siedlungsraumes ein Zusammenwachsen von GIB und ASB soll vermieden werden. Zudem besteht in der Stadt Neuss kein Bedarf für weitere GIB.

Einige der vorgeschlagenen Entwicklungspotenziale sind bereits im Regionalplan GEP99 dargestellt und werden ggf. erweitert.

Tabelle 7.1.4.4.3.1: Entwicklungsflächen aus dem „Logistikkonzept Rheinland“

Vorgeschlagene Entwicklungsflächen	Verkehrs-anbindung (Straße/ Bi- / Trimodal) (laut Gutachten)	Umwelt-bewertung (laut Gutachten)	Bereits im Regionalplan dargestellt	In Fort-schreibung erweitert / neu geplant	Anmerkung
Neuss/ Dormagen Silbersee	Trimodal	-	Teilweise (Reserven ca. 17 ha)	Erweiterung geplant (ca. 30 ha)	GIBZ Hafen und GIB ohne Zweckbindung
Interkom. Jüchen/ Grevenbroich	Bimodal (geplant)	+	nein	Neu geplant (38 ha GIBZ)	GIBZ für Betriebe >5ha
Regiopark MG/Jüchen	Bimodal	+	Ja (Reserven ca. 70 ha)	Erweiterung geplant (ca. 10 ha)	GIBZ aus GEP99, Erweiterung als GIB vorgesehen
Viersen/MG Hardt-Mackenstein	Straße	-	Teilweise (Reserven ca. 25 ha in Viersen)	Erweiterung geplant (ca. 50 ha)	GIBZ für Betriebe > 5ha
Krefeld Hafen	Trimodal	-	Ja (75-21 ha Reserven)	nein	Keine Erweiterung aufgrund schwerwiegender Umweltbelange / Restriktionen schwierig möglich
Niederkrüchten (ehem. Flugplatz Elmpt)	Straße	o	Nein	Neu geplant (165 ha)	150-145 ha GIBZ für Betriebe > 10 ha und Industrie, 45 20 ha GIB
Düsseldorf Reisholz	Trimodal	o	nein	Neu geplant (48 ha GIBZ)	GIBZ Hafen und hafenauffines Gewerbe
Neuss Kuckhofer Straße Ost	Bimodal	-	Nein	Nein	Bedenken wegen RGZ, Nähe zu ASB Allerheiligen
Interkommunaler Standort Krefeld – Meerbusch (Erweiterung Hafen)	Trimodal	-	Teilweise (Reserven im Hafen 75-21 ha)	Nein	Vorgeschlagene Erweiterung des Hafens auf Meerbuscher Stadtgebiet (naturräumliche Bedenken, Perspektive Meerbusch?)

(Quelle: IHK mittlerer Niederrhein (Hrsg.): Untersuchung zur Flächen(Re-)Aktivierung zur Ausweitung des Gewerbeflächenangebotes mit Gleisanschluss für eine eventuelle logistische Nutzung, S. 30f., Tab. 17 und 18, eigene Überarbeitung)

Regionales Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve

Der Kreis Kleve, die Niederrheinische IHK, die Städte und Gemeinden im Kreis Kleve und die Wirtschaftsförderung im Kreis Kleve haben gemeinsam ein regionales Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve erarbeitet und im Rahmen der ersten Beteiligung dazu Erarbeitung des Regionalplanes als Anregung vorgelegt. Sie bauen auf den Erfahrungen mit dem Gewerbeflächenpool Kreis Kleve auf und legen dar, dass der Gewerbeflächenpool keinen angemessenen Handlungsspielraum bietet bei der Entwicklung von Gewerbegebieten für flächenintensive Ansiedlungen >10 ha. Es wird u.a. ausgeführt, dass Entwicklungspotenziale im Sinne einer Angebotsplanung für Ansiedlungen >10 ha erforderlich seien, da diese Gewerbebetriebe Standortalternativen suchen würden, wenn sie zunächst eine Regionalplanänderung und FNP Änderung – auch im beschleunigten Verfahren des Gewerbeflä-

chenpools – abwarten müssten. Im Gewerbeflächenkonzept wird die Darstellung verschiedener interkommunaler Gewerbegebiete, einiger Sondierungsbereiche für gewerbliche Entwicklungen und das Freihalten bestimmter Bereiche von entgegenstehenden Planungszielen vorgeschlagen.

Das regionale Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve wird entsprechend der Vorgaben aus dem LEP Entwurf vom 22.09.2015 (siehe Erläuterung zu Ziel 6.3-1 Flächenangebot) bei den weiteren Arbeiten zum Regionalplan Düsseldorf berücksichtigt. Eine Darstellung der vorgeschlagenen Standorte im Regionalplan Düsseldorf ist für einige Standorte nicht möglich, u.a. da die Vorgaben im LEP Entwurf vom 22.09.2015 nicht beachtet werden (z.B. Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.3-1 Flächenangebot), einige Vorschläge entsprechen nicht dem Planungskonzept des Regionalplanes und in der Summe und den Kriterien nicht der Idee des Gewerbeflächenpools entsprechen. Der Vorschlag, einige wenige Standorte im Regionalplan im Sinne einer Angebotsplanung für die Ansiedlung von großen Betrieben oder spezialisierten Betrieben u.a. aus dem Logistik und Agrobusiness vorzusehen, ist auch nach den Erkenntnissen aus der Evaluation des Gewerbeflächenpools nachvollziehbar. So gab es in der vergangenen Jahren im Rahmen des Gewerbeflächenpools nur kleinflächige Ansiedlungen. Zudem ist es sinnvoll für spezialisierte Nutzungen besonders geeignete Standorte für ihre Ansiedlung zu sichern.

Zu den Flächenvorschlägen aus dem regionalen Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve:

Gebietsvorschlag Nr. 1 Issum: Es wird angeregt, eine Fläche zwischen B 58 und BAB 57 von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Dieses würde bedeuten, den BSLE in dem Raum zurückzunehmen. Es handelt sich aber um Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund Nr. VB-D-4404-0009 (Waldflächen im Süden der Bönninghardt) und somit nicht um restriktionsfreien Raum im Sinne des Gewerbeflächenpools. Zudem ist keine Anbindung an den Siedlungsraum gegeben. Sollte eine interkommunale gewerbliche Entwicklung mit der Gemeinde Alpen im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplanes Ruhr angestrebt werden und darüber eine Anbindung an den Siedlungsraum gelingen, wäre eine Regionalplanänderung erforderlich, in der dann auch die Belange des Biotopverbundes abgeprüft würden. Einer gewerblichen Entwicklung steht aufgrund der fehlenden Anbindung an den Siedlungsraum das LEP Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im LEP-Entwurf vom 22.09.2015 entgegen. Eine gewerbliche Entwicklung über die Ausnahme von Ziel 6.3-3 für im Freiraum gelegene GIB wird nicht gesehen, da es ausreichend Standortalternativen im Kreis Kleve gibt. Eine Entwicklung über die aktuellen Regelungen des Gewerbeflächenpools ist derzeit aufgrund der fehlenden Anbindung an den Siedlungsraum nicht möglich.

Gebietsvorschlag Nr. 2 Kalkar: Für die Bereiche östlich der B57 und westlich des GIB Kalkar Kehrum wird vorgeschlagen, keine konkurrierenden Festlegungen im Regionalplan vorzusehen und für einen Teilbereich einen Sondierungsbereich festzulegen. Einige Bereiche können bereits heute unter den Voraussetzungen des Gewerbeflächenpools entwickelt werden. Auch der östlich an den GIB angrenzende Bereich, für den eine Darstellung als Sondierungsbereich vorgeschlagen wird, ist nur teilweise als BSLE dargestellt, so dass er in einigen Bereichen unter den Voraussetzungen des Gewerbeflächenpools entwickelt werden kann. Die Darstellung eines Sondierungsbereiches erfolgt nicht da der BSLE dem Schutz und der Entwicklung der Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung VB-D-4203-0013 Marien-

baumer Graben zwischen Kehrum und der Kreisgrenze westlich von Marienbaum dient. Ziel des Biotopverbundes ist es, die abschnittsweise reich gegliederte Niederung des Marienbaumer Grabens als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement in der Rheinaue zwischen Kalkar und Marienbaum zu erhalten und die Bereiche durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Anlage von Bäumen und Grünstrukturen, die naturnahe Gestaltung des Gewässers u.ä. zu verbessern. Die Sondierbereiche sollen im Kreis Kleve aufgrund der Regelungen des Gewerbeflächenpools nicht grundlegend geändert werden, um eine ggf. erforderliche Rückabwicklung nicht zu erschweren. Auch liegen verstreut in dem Bereich einige Wohngebäude und größere landwirtschaftliche Hofstellen, die bereits jetzt in Konkurrenz zu dem Sondierbereich stehen würden.

Gebietsvorschlag Nr. 3 Rees: Für einen Bereich östlich von Rees Millingen sieht der Regionalplan – wie im Gewerbeflächenkonzept vorgeschlagen – keine konkurrierenden Festlegungen im Regionalplan vor.

Gebietsvorschlag Nr. 4 Straelen Depot Herongen: Im Gewerbeflächenkonzept wird vorgeschlagen, einen Teilbereich des Depots Herongen als GIBZ darzustellen und als Konversionsflächen nicht auf den Bedarf anzurechnen. Der Standort wird im Regionalplan nicht wie vorgeschlagen als GIBZ dargestellt, da am 17.06.2015 der Haushaltsausschuss des Bundestages beschlossen hat, das Depot Straelen Herongen der 3. Tranche des Nationalen Naturerbes zuzuweisen. Damit ist die Fläche nicht verfügbar. Die Ausführungen im Gewerbeflächenkonzept, dass ein Bedarf im Bereich Straelen und Umgebung besteht, für die Ansiedlung von spezialisierten Betrieben aus dem Bereich Agrobusiness und Logistik sind nachvollziehbar. Der bereits bestehenden GIBZ nördlich der Autobahn weist kaum noch Reserven auf, der Gewerbeflächenpool bietet zudem aufgrund angrenzender Wohnbebauung nördlich der Autobahn keinen Spielraum für größere Ansiedlungen. Aus diesem Grund wird dem Vorschlag gefolgt, einen zweckgebundenen GIB südlich der Autobahn darzustellen. Als Alternative für die Konversionsfläche des Depots wird somit der Bereich direkt an der Autobahnabfahrt vorgeschlagen. Dort bestehen auch keine Biotopverbundflächen. Eine Vereinbarkeit mit dem südlich gelegenen VSG / FFH-Gebiet wurde im Rahmen einer Vorprüfung und der SUP untersucht (s. Prüfbogen und Kap. 9.2). Die weitere Umsetzung muss im Rahmen der Bauleitplanung geklärt werden.

Gebietsvorschlag Nr. 5 Emmerich am Rhein:

Im Gewerbeflächenkonzept wird die Darstellung eines GIB vorgeschlagen als nördliche Arrondierung des bestehenden GIB der Stadt Emmerich. Der von den Akteuren zunächst vorgeschlagene Flächenzuschnitt wurde in einer Stellungnahme der Stadt Emmerich verändert, da sich die Planungsziele für den Bereich und das nähere Umfeld zwischenzeitlich geändert hatten. Die Stadt führte aus, dass der neu vorgeschlagene Zuschnitt ein besseres Potenzial für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben bieten würde, da der Bereich nur am Rande von einer bestehenden Hochspannungsleitung gequert wird. Insgesamt ist die positive Bewertung des großräumigen Standortes nachvollziehbar, durch seine Nähe zu einem bestehenden GIB, zur Autobahn und zum Hafen. Eine Einschränkung der Standortbewertung ergibt sich durch den fehlenden Bahnanschluss und durch die Betroffenheit einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (BSLE). Der BSLE wird im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW zur Erarbeitung des Regionalplanes als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (Stufe 2) ausgewiesen. Es wird

ausgeführt, dass er eine besondere Bedeutung aufweist, weil es sich um eine bedeutende grünlandgeprägte Kulturlandschaft handelt und eine wertvolle Arrondierungs- und Entwicklungsfläche zu den angrenzenden NSG-würdigen Bereichen der Hetter. Von der Darstellung der Biotopverbundfläche als BSLE soll jedoch abgesehen werden, da sich der Standort langfristig gut für eine gewerbliche Entwicklung eignet und aufgrund der flächenhaften Darstellung von BSLE im Großraum Emmerich keine Alternativen bestehen. Voraussetzung ist aber, dass überhaupt ein konkreter Bedarf begründet werden kann. Im Rahmen der erforderlichen Regionalplanänderung für eine mögliche GIB Darstellung wird dann der Belang des Biotopverbundes geprüft.

Es besteht derzeit kein Bedarf für die Darstellung eines GIBZ in der Stadt Emmerich da laut Siedlungsmonitoring zum Stichtag 1.1.2014 im näheren Umfeld über 81 ha verfügbarer Reserven zur Verfügung stehen (zusätzlich 18 ha Betriebserweiterungsflächen), die auch für die Ansiedlung von Logistikern geeignet sind und dafür vorrangig genutzt und bauleitplanerisch gesichert werden können. Die Stadt Emmerich ist mit ca. 90 ha Entwicklungspotenzialen (und einem rechnerischen Bedarf von ca. 44 ha) gut ausgestattet. Die größte Reserve ist mit 15 ha auch für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben / Logistikbetrieben geeignet, hinzu kommen weitere bestehende Reserven, in denen Betriebe bis 5 ha angesiedelt werden können.

Durch den Gewerbeflächenpool ist es zudem möglich, die bestehenden Reserven im GIB am Ravensackerweg (nördlich Ravensackerweg) noch zu vergrößern, sollte ein Investor ein größeres Grundstück über die Grenzen der bestehenden FNP Darstellung Gewerbliche Baufläche hinaus anfragen. Bis zu einer Größe von zusätzlichen 10 ha wäre auch keine Regionalplan-Änderung erforderlich.

Eine große Arrondierung des bestehenden GIB – wie im Gewerbeflächenkonzept bzw. in der ergänzenden Stellungnahme der Stadt Emmerich vorgeschlagen – ist aufgrund der bestehenden Überhänge in der Stadt Emmerich erst umsetzbar, wenn der Überhang reduziert wurde (ggf. auch durch weiteren Flächentausch). Ziel 6.1-1 LEP-Entwurf vom 22.09.2015 stünde der Entwicklung entgegen.

Gebietsvorschlag Nr. 6 Goch-Uedem-Weeze (Rottum): Im Gewerbeflächenkonzept wird vorgeschlagen, für einen Bereich zwischen BAB 57 und der Ortslage Weeze, westlich der B 9 keine konkurrierenden Festlegungen im Regionalplan vorzusehen. Dies entspricht auch dem Planungskonzept des Regionalplanes.

Gebietsvorschlag Nr. 7. Goch-Uedem-Weeze (Höst): Im Gewerbeflächenkonzept wird vorgeschlagen, das bestehende Gewerbegebiet nördlich der BAB 57, südöstlich des Stadtgebiets von Goch zu erweitern. Dem Vorschlag wird durch die Darstellung eines GIB mit der Zweckbindung „Überregional bedeutsamer Standort“ und „GIB für flächenintensive Vorhaben und Logistik“ im Regionalplan Entwurf gefolgt. Damit wird der im regionalen Gewerbeflächenkonzept angeführte Bedarf an Flächen > 10 ha gedeckt, die kurzfristig für Anfragen zur Verfügung stehen. Für nicht wesentliche störende Betriebe und für kleinflächige Betriebe bieten das angrenzende Gewerbegebiet, die bestehenden Reserven im Kreis Kleve und der Gewerbeflächenpool einen ausreichenden Spielraum.

Gebietsvorschlag Nr. 8 Goch-Uedem-Weeze (Steinbergen): Es wird vorgeschlagen, den GIB zwischen Uedem und der BAB 57 als Sondierungsbereich darzustellen und eine östlich ge-

legene Fläche von entgegengesetzten Zielen freizuhalten. Der Bereich wird nicht als Sondierungsbereich dargestellt, da die Fläche bereits jetzt im Rahmen des Gewerbeflächenpools entwickelt werden kann. Die Sondierungsbereiche im Kreis Kleve sollen aufgrund der Regelungen des Gewerbeflächenpools nicht grundlegend geändert werden, um eine ggf. erforderliche Rückabwicklung nicht zu erschweren.

Gebietsvorschlag Nr. 9 Kevelaer/Kervenheim – Boemshof: Das Gewerbeflächenkonzept schlägt vor, einen Sondierungsbereich für einen zukünftigen GIB darzustellen. Da es sich allerdings bei Kevelaer Kervenheim um eine nicht-dargestellte Ortslage im Freiraum handelt, die nach -den Regelungen des LEP-Entwurfs vom 22.09.2015 mit ihrer Siedlungsentwicklung auf den Eigenbedarf der Ortslage beschränkt ist, ist eine Darstellung von GIB nicht möglich und damit die Darstellung eines Sondierungsbereiches nicht erforderlich. Die ausnahmsweise Darstellung eines GIB im Freiraum nach Ziel 6.3-3 LEP Entwurf vom 22.09.2015 ist auch nicht möglich, da es andere geeignete Standorte in der näheren Umgebung gibt, die die Voraussetzungen des LEP-Entwurfs vom 22.09.2015 erfüllen, wie das Regionale Gewerbeflächenkonzept mit den Standorten Nr. 6, 7 und 8 und die bestehenden GIB im Kreis Kleve zeigen.

Gebietsvorschlag Nr. 10 Sonsbeck/Kevealer / Xantener Straße: Das Gewerbeflächenkonzept schlägt für diesen Bereich die Darstellung eines Sondierungsbereichs für einen zukünftigen GIB vor. Dem Vorschlag wird aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt: Der Standort ist teilweise als Bereich für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG) dargestellt, da es sich um das nähere Einzugsgebiet des Reservegebietes R Bönninghardt B3/B handelt (siehe Beikarte 4 /G – Wasserwirtschaft). Zu den Gründen der Darstellung als BGG siehe Kap. 7.2.7 der Begründung zum Regionalplan. Zudem ist der Bereich als Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt. Es sind teilweise Flächen des Biotopverbundes von besonderer Bedeutung nach dem Fachbeitrag Natur und Landschaft VB-D-4404-0004 betroffen. Es handelt sich um den Wald-Grünlandkomplex zwischen Winkelschem Busch und Piroler Heide.)). Ziel der Biotopverbundfläche ist die Erhaltung des Wald-Grünlandkomplexes mit teils reich strukturierten Grünlandniederungen, naturnahem Laubwald, wertvollen Kleingehölzstrukturen, Bachläufen sowie Resten von Feuchtvegetation mit Erlenbruchwald und Seggenriedern als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement im Norden der Issumer Fleuthaue. Randlich miteinbezogen wurden Ackerflächen, die den kulturhistorischen Wechsel zwischen Kendel und Donken veranschaulichen. Als Entwicklungsziel wurde z.B. ausgeführt, dass der Lebensraumkomplex durch ökologische Aufwertung der grünlandgeprägten Bachauen und Niederungen ausgewertet werden soll. Prägend ist hier für die nähere Umgebung z.B. der Ratkampsgraben.

Somit werden auf Basis des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes und der Evaluation des Gewerbeflächenpools (siehe Kap. 3.3.3) zwei neue GIBZ im Kreis Kleve dargestellt und ein Bereich als Sondierungsbereich für eine zukünftige gewerbliche Entwicklung in der Beikarte aufgenommen. Die Entwicklungspotenziale in den neuen GIBZ werden von dem Flächenkonto des Gewerbeflächenpools abgebucht, da mit dem Gewerbeflächenpool vereinbart wurde, alle gewerblichen Bauflächenplanungen im Kreis dort abzurechnen. Mit Abschluß der Bauleitplanung werden die Standorte als Kat. 4 Reserven im Siedlungsmonitoring erfasst. Sondierungsflächen werden nicht auf den Bedarf angerechnet. Das Flächenkonto für den Gewerbeflächenpool Kreis Kleve muss mit Rechtskraft der Regionalplanerarbeitung aktuali-

siert werden. Im Dezember 2015 standen 178 ha zur Verfügung. Die o.g. neuen Entwicklungspotenziale umfassen ca. 54 ha, die abgebucht werden müssten. Die Tabellen in Kap. 7.1.4.4. wurden entsprechend aktualisiert.

7.1.4.5 Fazit: Bedarfsgerechtes Entwicklungspotenzial im Regionalplan

Der Vergleich der Handlungsspielraummethode (mit der Ermittlung von HSP 2 und der qualitativen Bewertung der Entwicklungspotenziale) mit anderen Methoden sowie mit den Bedarfen aus Fachbeiträgen und regionalen Gewerbeflächenkonzepten, die in der FortschreibungErarbeitung des RPDs nach LEP-Entwurf vom 22.09.2015 Ziel 6.3-1 *Flächenangebot* berücksichtigt werden sollen, zeigt, dass die vorgesehenen Entwicklungspotenziale im Regionalplan bedarfsgerecht sind. Der Entwicklungspotenziale des Regionalplanes stellen ein Kompromiß zwischen den Forderungen der Wirtschaft nach möglichst vielen marktfähigen Potenzialen dar, der in Fachbeiträgen und Konzepten teilweise zu mengenmäßig sehr großen Flächenforderungen führen würde und dem Ziel „Flächensparen“ bzw. Schonung der Freirauminanspruchnahme.

Unter Berücksichtigung der Ziele aus Kap. 3.1.2 *Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme*, in dem geregelt wird, wie das Ziel Innen- vor Außenentwicklung umgesetzt wird, bieten die Entwicklungspotenziale des Regionalplanes Spielraum für die kommunale Entwicklung und werden aber erst bauleitplanerisch umgesetzt, wenn der Bedarf für die Umsetzung der Entwicklungspotenziale im FNP begründet werden kann.

Hinzu kommt, dass das regelmäßige Siedlungsmonitoring auch neue Potenziale (z.B. Brachflächen) einbeziehen wird, sobald sie als Reserven auch verfügbar sind, bevor ggf. GIB Reserven in den Bauleitplänen umgesetzt werden. Somit werden nicht alle im Regionalplan vorgesehenen Entwicklungspotenziale im Planungszeitraum umgesetzt werden.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes für Kapitel 7.1.4

Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept

In Ziel 6.3-1 *Flächenangebot* führt der LEP-Entwurf vom Juni 2013 22.09.2015 aus, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regionalplänen auf Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Ein solches Konzept soll als Vorarbeit der FortschreibungErarbeitung eines RegionalplanesRegionalplans zugrunde liegen. In den Erläuterungen werden die inhaltlichen Anforderungen an dieses Konzept vertieft: Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden und ggf. weiteren Beteiligten sollen GIB Reserven, Brachflächenpotenziale und potenzielle neue Standorte ermittelt werden. Die GIB Reserven sollen auch bezüglich einer intensiveren Ausnutzung bewertet werden und zudem sollen Empfehlungen für die qualitative Ausrichtung der GIB-Reserven und potenzieller neuer Standorte mittels qualitativ differenzierter Standortprofile erarbeitet werden. Teilregionale Konzepte sollen dabei berücksichtigt werden. Obwohl das Beteiligungsverfahren zum ersten LEP Entwurf vom Juni 2013 erst im Sommer 2013 begann, nachdem die Vorarbeiten zur FortschreibungErarbeitung des RegionalplanesRPDs bereits weit fortgeschritten waren, sind die o.g. Anforderungen erarbeitet worden: Das Siedlungsmonitoring wurde zum Stichtag 01.01.2012 gemeinsam mit den Städten und Gemeinden aktualisiert. Dort wurden alle Reserven in ihrer Quantität und Qualität erfasst. Es erfolgte in der Sitzungsvorlage (7/49 RR) zudem eine Auseinandersetzung mit

verschiedenen Bedarfsmethoden (Landesweite Methode, Düsseldorfer HSP-Methode). In der Sitzung des Regionalrates am 12.09.2012 wurden die Ergebnisse beraten.

Am 28.06.2012 hat der Regionalrat Leitlinien beschlossen, die zuvor mit den Beteiligten in einem Beteiligungsverfahren abgestimmt wurden. In diesen Leitlinien wurden Richtungsentscheidungen zur FortschreibungErarbeitung des RegionalplanesRPDs und hier auch zur gewerblichen Entwicklung erarbeitet (z.B. zu den Themen Bedarf, Anforderungen und qualitative Ausrichtung neuer GIB).

Der Umgang mit den Ergebnissen aus dem Siedlungsmonitoring und dem Thema Bedarf wurde an Runden Tischen und in Informationsveranstaltungen am 05.07.2011, am 22.03.2012 und am 07.05.2013 mit den Beteiligten diskutiert. Die Vorarbeiten zur FortschreibungErarbeitung des RegionalplanesRPDs waren dialogorientiert und umfassten viele Beteiligungsschritte, entsprechend intensiv haben sich die Beteiligten auch mit schriftlichen Stellungnahmen bereits in der Vorphase eingebracht. In der FortschreibungErarbeitung des RegionalplanesRPDs werden teilregionale Gewerbeflächenkonzepte aus dem Kreis Mettmann, den Bergischen Städten ~~und~~, von der IHK Mittlerer Niederrhein und aus dem Kreis Kleve berücksichtigt. ~~Der Kreis Kleve ist über den Gewerbeflächenpool Kreis Kleve (Kap. 3.3.4) konzeptionell gebunden.~~ Die Vorarbeiten sind Grundlage für die Überarbeitung der textlichen Ziele und der zeichnerischen Darstellungen. Zur qualitativen Ausrichtung potenzieller neuer GIB Standorte bzw. von ASB, die der gewerblichen Entwicklung dienen, erfolgt in Kap. 3.3.2 die Darstellung von GIB mit Zweckbindung und werden einige GIB in Allgemeine Siedlungsbereiche mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) geändert, bzw. wurden einige neue ASB-GE vorgesehen. Die Änderungen und ihre Begründung gehen im Rahmen der FortschreibungErarbeitung des RegionalplanesRPDs in die weitere Abstimmung mit den Beteiligten. ~~Nach Abschluss der RegionalplanfortschreibungRegionalplanerarbeitung liegen sie als regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für die Planungsregion Düsseldorf der weiteren Arbeit späteren Regionalplanänderungen zugrunde.~~ Eine Umsetzung von Ziel 6.3-1 des LEP – Entwurfs ~~von Juni 2013~~ vom 22.09.2015 erfolgt somit, in dem die Zeichnerischen Darstellungen zu GIB und ASB-GE, die textlichen Ziele und ihre Begründungen in Kap. 3.3, Kap. 7.1.4 und Kap. 7.1.7 Grundlage des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes für die Planungsregion Düsseldorf bilden. Nach Rechtskraft des RPD werden die oben genannten Inhalte aus Textteil und Begründung als regionales Gewerbeflächenkonzept in einem neuen Format zusammengestellt und sollen durch graphisch aufbereitete Standortbewertungen der GIB und ggf. weitere konzeptionelle Arbeiten ergänzt werden. Dieses Konzept wird dann entsprechend den Vorgaben aus dem LEP-Entwurf vom 22.09.2015 Grundlage für weitere Arbeiten am Regionalplan werden. Das regionale Gewerbeflächenkonzept für die Planungsregion Düsseldorf soll sich auch mit Planungsfragen auseinandersetzen, die sich aus einer längerfristigen Perspektive ergeben können (über Planungszeitraum des Regionalplanes hinaus). Dies können z.B. langfristige Entwicklungsperspektiven einzelner Teilräume sein (z.B. Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlenrevier).

Eine Auseinandersetzung mit den Vorgaben des Bundes und des Landes zur Bedarfsberechnungsmethode (Kap. 7.1.4.4) erfolgt in Kap. 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme. Die zeichnerischen Festlegungen und ihre Änderungen im Rahmen der FortschreibungErarbeitung des RPDs dienen der Umsetzung der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung, die im LEP Entwurf vom ~~Juni 2013~~ 22.09.2015 und im LEP NRW formuliert werden. In Städten und Gemeinden bei denen ein Überhang an gewerblichen Bauflächenreserven festgestellt wurde, wurde eine Streichung von GIB-Reserven angestrebt. Die Darstellung neuer Bauflächen ist dann nur erfolgt, wenn gleichzeitig auch Bau-

flächenreserven zurückgenommen wurden. In diesen Fällen wurde angestrebt, dass der Tausch mindestens größengleich ist, um ~~die Ziele 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächenreserven und Ziel 6.1-10 den Anforderungen an Flächenrücknahmen bzw.~~ Flächentausch in Ziel 6.1-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015 umzusetzen. Neue Bauflächen wurden nur dargestellt, wenn ein Bedarf festgestellt wurde. Diese Bedarfe konnten auf kommunalen Bedarfen nach der Handlungsspielraummethode oder durch Sondernachfragen von regionaler Bedeutung begründet werden, die der gesamten Planungsregion angerechnet werden. Damit wird Ziel 6.1-1 Ausrichtung der Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung und Ziel 6.3-1 Flächenangebot des LEP- Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015 umgesetzt.

Grundsatz 6.1-3 *Leitbild dezentrale Konzentration* wird u.a. durch die Verteilung des Bedarfs nach HSP 2 u.a. auf Basis zentralörtlicher Kriterien umgesetzt.

Die Planungskriterien bei der Entscheidung für neue zeichnerische Festlegungen setzen Ziel 6.1-1 *Ausrichtung der Siedlungsentwicklung* um. Die Überprüfung der im Regionalplan (GEP99) bereits dargestellten GIB ist mit dem Ziel erfolgt, dass die GIB auch den Anforderungen der neu ausgerichteten textlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes Ziel 6.3-1 *Flächenangebot* und Grundsatz 6.3-2 *Umgebungsschutz* (LEP-Entwurf vom Juni 2013/22.09.2015) geeignet sind. Die Planungskriterien zu restriktionsarmen Bereichen setzen die Anforderungen zum Freiraum aus den Kap. 7.2 *Natur und Landschaft* des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015 um, da Biotopverbundflächen, FFH-, Naturschutzgebiete, Waldgebiete etc. nicht für die Darstellung neuer GIB in Frage kommen.

Als Planungskriterium für neue GIB wurde die Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche (GIB oder ASB) vorausgesetzt, um den Grundsatz 6.3-5 *Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen* des LEP Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015 umzusetzen. Dabei wurden in einigen wenigen Fällen aufgrund von fehlenden-fehlender Alternativen, Standorte für neue GIB gewählt, die durch BAB von bestehenden Siedlungsbereichen getrennt lagen (z.B. Niederkrüchten, Willich, Heiligenhaus, Grevenbroich/Jüchen). Ein isoliert gelegener neuer GIB mit Zweckbindung wird in Goch dargestellt. Es handelt sich um die Umnutzung des ehem. Depots. Die bestehenden Gebäude eignen sich u.a. für einen Industriebetrieb, der seit Jahren eine geeignete Erweiterungsfläche im grenznahen Raum des Kreises Kleve sucht. ~~Nach Ziel 6.3-3 des LEP Entwurfs sind ausnahmsweise isoliert gelegene GIB im Freiraum möglich, wenn aus verschiedenen Gründen keine Alternativen bestehen.~~ Da der Betrieb im Grenznahen Raum bisher keinen geeigneten Standort finden konnte und da es sich um die Wiedernutzung einer Brachfläche handelt wird der isoliert gelegene Standort als verträglich bewertet. Ein isoliert im Freiraum gelegener GIB in Wuppertal (Kleine Höhe) wurde durch eine konkurrierende Planfestlegung (ASB-Z) etwas reduziert, aber als Entwicklungspotenzial für den verbleibenden Bereich beibehalten. Das Gewerbeflächenkonzept der Stadt Wuppertal und die Entwicklungspotenziale des RPD zeigen, dass es in der Stadt Wuppertal kaum Entwicklungspotenziale für Gewerbe gibt, so dass an dem Standort trotz Lage im Freiraum festgehalten werden soll. Der Standort ist ortsdurchfahrtsfrei und kurzwegig über die L 355 an die BAB 535 angebunden. Nach Ziel 6.3-3 des LEP Entwurfs sind ausnahmsweise isoliert gelegene GIB im Freiraum möglich, wenn aus verschiedenen Gründen keine Alternativen bestehen.

7.1.5 Planzeichen ca) Abfallbehandlungsanlagen

Abfallbehandlungsanlagen jeglicher Art können grundsätzlich in GIB angesiedelt werden. Für regionalbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen erfolgt in GIB zudem eine Darstellung mit Planzeichen ca. Als regionalbedeutsam anzusehen und damit zeichnerisch darzustellen sind Müllverbrennungsanlagen. Denn die Behandlung von Abfällen in öffentlich zugänglichen MVA stellt einen unverzichtbaren Bestandteil der möglichst umweltverträglichen und sicheren öffentlichen Entsorgungsinfrastruktur als Daseinsvorsorge dar. Zudem können von Müllverbrennungsanlagen relevante Emissionen und verkehrliche Auswirkungen ausgehen, wodurch umgebende Nutzungen entsprechend beeinflusst werden können. Bei den im Plangebiet vorhandenen MVA kommt hinzu, dass sie Fernwärme für die umliegenden Siedlungsräume bereitstellen.

Abfallbehandlungsanlagen werden als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Für Anlagen, die weniger als 10 ha groß sind, erfolgen rein symbolhafte Darstellungen. Diese Darstellungen dienen der Sicherung vorhandener Standorte, für die derzeit keine Erweiterungsabsichten erkennbar sind. Der Umfang der zu sichernden Standorte ist insbesondere in der Örtlichkeit erkennbar; ergänzende entsprechende Hinweise können auch FNP-Darstellungen und die dem Regionalplan zugrundeliegende Topographie enthalten.

7.1.5.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Vor diesem Hintergrund bleiben im Plangebiet die folgenden Anlagen zeichnerisch dargestellt:

- Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage Krefeld (Krefeld-Uerdingen)
- Müllverbrennungsanlage Düsseldorf (Düsseldorf-Flingern)
- Müllverbrennungsanlage Wuppertal (Wuppertal-Korzert)
- Müllverbrennungsanlage Solingen (Solingen-Mitte)

7.1.5.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Die Beseitigung von Tierkörpern unterliegt spezialgesetzlichen Regelungen und fällt damit nicht unter das Abfallrecht. Da mit Planzeichen ca) nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz lediglich ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen dargestellt werden, wird die bisher im Plan enthaltene Darstellung der Tierkörperbeseitigungsanlage Kühleheide in Viersen-Bockert aus dem Plan gestrichen.

7.1.5.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Für andere Abfallbehandlungsanlagen wie z.B. Sortier-, Zerlege- oder Aufbereitungsanlagen wird nicht von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen; eine zeichnerische Darstellung erfolgt nicht. Es erfolgt somit keine zusätzliche Neudarstellung von Abfallbehandlungsanlagen gegenüber dem GEP99.

7.1.6 Planzeichen d) GIB für flächenintensive Großvorhaben

In der Planungsregion Düsseldorf sieht der LEP 95 und der LEP Entwurf vom ~~14. Juni~~ 2013/22.09.2015 einen GIB für flächenintensive Großvorhaben in Grevenbroich vor. Dieser

wurde nachrichtlich übernommen, d.h. es gibt keine textliche Regelung zu dem Standort im Regionalplan. Die Abgrenzung wird aus dem GEP99 übernommen, es werden lediglich die Grenzen im Osten und Süden an die topographischen Gegebenheiten und zwischenzeitlich umgesetzten Nutzungen (Kraftwerk BOA) angepasst. Der GIB wird bis an die östlich verlaufende Bahnlinie und das Kraftwerk erweitert, da der bisherige Zuschnitt einen verbleibenden GIB für den kommunalen Bedarf vorsah, der ohne eine Realisierung des zweckgebundenen Standortes nicht erschlossen werden konnte. Er wurde aus diesem Grund auch nicht als Reserve für eine Siedlungsentwicklung im Siedlungsmonitoring bewertet.

7.1.7 Planzeichen e) GIB für zweckgebundene Nutzungen (ohne ea, eb und ec)

7.1.7.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Die GIB mit der **Zweckbindung Pflanzenvermarktung** werden unverändert in den Gemeinden Geldern und Straelen (nördlich der Autobahn) dargestellt, ein GIB mit der **Zweckbindung Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte** unverändert in Kalkar-Appeldorn. Die GIB mit der Zweckbindung Kalkabbaugebiete werden unverändert in Wuppertal-Dornap so wie ergänzend entlang der Ladebühner Straße und in Wülfrath-Rohdenhaus etwas verkleinert dargestellt. Der Abbau ist noch nicht abgeschlossen; somit ist eine Zweckbindung weiterhin erforderlich. In Wuppertal-Vohwinkel (südwestlich von Dornap / Knäppersteich) wird ein GIB für die Nachnutzung gewerblich genutzter Flächen dargestellt. -In Weeze-Laarbruch wird unverändert ein GIB mit einer **Zweckbindung flughafenaffine Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe** in den zeichnerischen Darstellungen übernommen. Es handelt sich um die an den ehemaligen militärischen Flugplatz Weeze, der inzwischen durch den zivilen Luftverkehr genutzt wird, angrenzenden Bereiche. Die GIB-Z sind bereits bauleitplanerisch umgesetzt worden und sollen weiterhin regionalplanerisch für flughafenaffines Gewerbe und flughafenaffine Nutzungen gesichert werden. Zur Begründung siehe auch Kap. 3.3.2.

7.1.7.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Im Regionalplan GEP99 war in Krefeld-Hückelsmay ein GIB mit Zweckbindung Postfrachtzentrum dargestellt, die Zweckbindung wird gestrichen (zur Begründung siehe Kap. 3.3.2)

7.1.7.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Folgende GIB mit Zweckbindung **Überregional bedeutsame Standorte für gewerbliche und industrielle Entwicklung** sind neu dargestellt worden:

- Mönchengladbach / Viersen
- Krefeld / Meerbusch (Südlich beiderseits der A44/ westl. L26),
- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafen Elmpt),
- Goch/Uedem/Weeze (nördlich der A57).
- Grevenbroich / Jüchen (südlich A46/B59),
- Straelen-Herongen (südlich der A40).

- Die Standorte eignen sich besonders aufgrund ihrer Lage, ihrer Anbindung, der Größe und der naturräumlichen Gegebenheiten.

Die GIB mit Zweckbindung in:

- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafen Elmpt),
- Grevenbroich / Jüchen (südlich A46/B59),
- Mönchengladbach / Viersen,
- Goch/Uedem/Weeze (nördlich der A57)

werden gleichzeitig auch als GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie vorgesehen. Sie eignen sich aufgrund der Anbindung, der Lage, der Größe und der Entfernung zu Wohnbebauung und anderen schützenswerten Nutzungen besonders für die Ansiedlung von Betrieben, die einen großen Flächenbedarf haben bzw. die einen Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern.

Zu der Begründung der Standorte im Einzelnen:

An der Grenze von **Grevenbroich und Jüchen** südlich der BAB 46 westlich der L116 erfolgt die Darstellung eines **GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie** sowie **als überregional bedeutsamer Standort**. Der Standort ist besonders geeignet, da nördlich angrenzend ein Containerterminal geplant ist. Durch die Nähe zur BAB ist die Verkehrsanbindung sehr gut geeignet für transportintensive Unternehmen. Zudem befinden sich die nächsten Wohngebiete erst in einer Entfernung von 800 m, so dass ein Potenzial zur Ansiedlung von emittierenden Betrieben besteht. Da es sich um ein ehemaliges Braunkohleabbaugebiet handelt, bestehen bisher keine naturräumlichen Restriktionen. Der Bereich ist bereits wiederhergestellt und damit sofort verfügbar. Der Standort ist schwerpunktmäßig für die Ansiedlung von Betrieben ab einer Größe von 5 ha reserviertvorgesehen, da in der Planungsregion ein Bedarf an Flächen besteht, die geeignet sind für die Ansiedlung von großen Betrieben. Da der GIB ca. 40 ha umfasst, ist eine Bindung für größere Unternehmen nicht sinnvoll. Die Abgrenzung ergibt sich aufgrund der ehemaligen Nutzung der Flächen für den Braunkohle Tagebau. Die ehemalige Abbruchkante ist für eine gewerbliche Nutzung nur eingeschränkt geeignet, so das dass der Zuschnitt sich an der B59 orientiert. Ergänzend wird ein Sondierungsbereich vorgesehen.

Der Bedarf wird durch die Sondernutzung begründet, da es in der Planungsregion Düsseldorf kaum vergleichbar gut angebundene Standorte gibt (Containerterminal, BAB-Anschluss), in denen sich Reserven befinden, die von großen Betrieben ab 5 ha genutzt werden können. Auch gibt es nur sehr wenige GIB, die einen Abstand von bis zu 800 m zu einer Wohnbebauung aufweisen und damit geeignet sind, für die Ansiedlung stark emittierender Betriebe. Der in den Belegenheitskommunaen entstehende Überhang ist damit bedarfsgerecht. Der Standort wurde im Gewerbeflächenkonzept der IHK mittlerer Niederrhein „Logistikkonzept Rheinland“ (siehe Tabelle 7.1.4.9: Entwicklungsflächen aus dem „Logistikkonzept Rheinland“) für besonders geeignet bewertet und wird auch von den Städten und Gemeinde als kurzfristig verfügbares Potenzial bewertet. Der Standort ist aufgrund der oben ausgeführten guten Eignung als überregional bedeutsamer Standort aufgeführt und da er in interkommunaler Zusammenarbeit von Jüchen und Grevenbroich umgesetzt werden soll. Die

interkommunale Zusammenarbeit ist erforderlich, da die Anbindung bzw. Erschließung des Standortes nur in Zusammenarbeit beider Städte sinnvoll erfolgen kann.

In der Stadt Straelen wird südlich von Herongen und der BAB 40, direkt an der Autobahnabfahrt ein GIBZ für Agrobusiness und Logistik dargestellt. Es handelt sich um eine Ergänzung des GIBZ nördlich der Autobahn. Beide GIBZ werden mit der Zweckbindung Agrobusiness und Logistik gesichert, da bereits einige Firmen mit der Ausrichtung dort angesiedelt sind und im Gewerbeflächenkonzept ein Bedarf begründet wird. Der Bereich stellt aufgrund der o.g. Zweckbindung und der Zweckbindung überregional bedeutsamer Standort eine Ergänzung zum Gewerbeflächenpool dar. In der Evaluation zur Modellphase des Gewerbeflächenpools wurde festgestellt, dass Handlungsbedarf besteht, weil der Pool keine angemessenen Spielräume für die Ansiedlung von großen Ansiedlungen >10 ha bietet und für spezialisierte Nutzungen bietet (siehe Kap. 3.3.3 und 7.1.4.4.3).

In der Gemeinde **Niederkrüchten** wird ein **GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie** sowie **überregional bedeutsamer Standort** neu geplant. Der ehemalige Flugplatz Niederkrüchten bietet das Potenzial einer Brachflächenumnutzung und damit die Schonung von Frei- und landwirtschaftlichen Flächen an anderer Stelle. Er ist besonders geeignet für die Ansiedlung von flächenintensiven Vorhaben (ab 10 ha Einzelansiedlung) und für die Ansiedlung von starken Emittenten aufgrund der Struktur des Geländes (Lage, Zuschnitt, Straßenverlauf), der Größe (150ha) und der Entfernung zu bestehender Wohnbebauung zumindest von Teilbereichen des Geländes. Der Zuschnitt und die Größe ~~ergiebt~~ sich aus den bereits versiegelten Flächen. ~~Im Eingangsbereich wird in einem untergeordneten Bereich der Das textliche Ziel legt fest, dass 20 ha Entwicklungspotenziale in dem GIBZ für den lokalen Bedarf an GIB der Gemeinde Niederkrüchten gedeckt (ca. 15 ha)-umgesetzt werden können und um Abstandserfordernisse z.B. zu der Durch nördlich angrenzenden Wohnbebauung ist dieser Bereich nicht geeignet für die Einbeziehung in den Sonderstandortvorsehen.~~ Zudem soll ein geeigneter Eingangsbereich für das überregional bedeutsame Gewerbegebiet entstehen. Im südlichen Bereich befindet sich eine ehemalige Bahntrasse, die im Regionalplan dargestellt ist und deren Reaktivierung angestrebt werden sollte. In der Umgebung des GIBZ befinden sich naturräumliche wertvolle Bereiche (z.B. ehem. Landebahnen und angrenzende Wälder). Eine Verträglichkeit der geplanten gewerblichen Nutzung insbesondere durch erheblich emittierende Betriebe muss geklärt werden. Der GIBZ liegt zwar nicht unmittelbar angrenzend an einen GIB, jedoch befindet sich nördlich der BAB 52 der ASB Niederkrüchten. ~~Ob~~ der GIBZ aufgrund seiner Größe als interkommunaler Standort entwickelt werden kann, konnte noch nicht geklärt werden.

An der Stadtgrenze von **Goch** und **Weeze (nördlich der A57)** wird ein interkommunaler Standort für eine Gewerbeflächenentwicklung gemeinsam mit der Gemeinde **Uedem** vorgesehen, der im Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve vorgesehen wird. Der Standort ist als **GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie** ab 5 ha geplant, der gleichzeitig auch als **überregional bedeutsamer Standort** vorgesehen ist. Durch die Zweckbindung ergänzt der Standort die Regelungen im Gewerbeflächenpool des Kreises Kleve. In der Evaluation zur Modellphase des Gewerbeflächenpools wurde festgestellt, dass Handlungsbedarf besteht, weil der Pool keine angemessenen Spielräume für die Ansiedlung von großen Ansiedlungen >10 ha bietet und für spezialisierte Nutzungen (siehe Kap. 3.3.3). Die Standorte sind als überregional bedeutsame GIBZ vorgesehen, da sie im Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve vorgeschlagen wurden (siehe Kapitel 7.1.4.4.3).

An der Stadtgrenze von **Viersen** und **Mönchengladbach** (südlich des GIB Mackenstein in Viersen) ist ein **GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie** ab 5 ha geplant, der gleichzeitig auch als **überregional bedeutsamer Standort** vorgesehen ist. Es handelt sich um eine bestehende GIB Reserve der Stadt Viersen und eine Erweiterung in südlicher Richtung. Der Standort ist durch die Nähe zur BAB 52 und 61 und durch die Arrondierung des bestehenden GIB gut geeignet. Die Lage und der Zuschnitt des GIBZ ermöglichen es zudem, die Anbindung des bestehenden Gewerbegebietes Mackenstein zu verbessern, indem der Verkehr von der BAB 52 durch den neuen GIBZ und nicht durch die Ortslage Hausen geführt wird. Der Standort wurde im Gewerbeflächenkonzept der IHK mittlerer Niederrhein „Logistikkonzept Rheinland“ (siehe Tabelle 7.1.4.9: Entwicklungsflächen aus dem „Logistikkonzept Rheinland“) für besonders geeignet bewertet, wobei in dem Konzept ein Standort weiter östlich vorgeschlagen wird, der jedoch aufgrund einer Lage im BGG nicht für eine gewerbliche Entwicklung geeignet war. Der im Regionalplan nun vorgesehene Zuschnitt liegt zwar nicht mehr in einem BGG, jedoch in der Wasserschutzzone IIIb. Deshalb sind nur solche Gewerbeansiedlungen möglich, die in geringem Umfang wassergefährdende Stoffe einsetzen oder damit umgehen. Die Errichtung oder ggf. die Erweiterung von wassergefährdenden Großanlagen im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnungen „Dülken/Boisheim“ und „Aachener Weg“ sind nicht zulässig.

Im Gebiet An der Stadtgrenze von Meerbusch (südlich und Krefeld (beiderseits der A44/ westl. L 26) ist ein GIB mit Zweckbindung überregional bedeutsamer Standort und auf Meerbuscher Stadtgebiet angrenzend ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) für eine interkommunale Zusammenarbeit der Städte Meerbusch und Krefeld geplant. Es handelt sich um die Umsetzung eines GEP99 vorgesehenen Sondierungsbereiches für eine gewerbliche Entwicklung, der auch im textlichen Ziel als überregional bedeutsamer Standort genannt wurde. Durch die unmittelbare Lage an der BAB 44 Anschlussstelle, den bestehenden angrenzenden GIB und ASB und die sehr gute Erreichbarkeit des Düsseldorfer Flughafens besteht ein gutes Potenzial für eine gewerbliche Entwicklung. Zudem bestehen keine-wenige naturräumlichen Restriktionen an dem Standort. Zwischen bestehendem GIB in Meerbusch und neuem GIBZ ist ein ASB-GE geplant, der als Übergang zu angrenzender Wohnbebauung und zum wohnverträglichen GEwerbeGEwerbe dient. In diesem Bereich kann zudem die Stadt Meerbusch den lokalen Bedarf an gewerblichen Bauflächen decken. Aufgrund der Bedarfssituation ist eine vollständige Umsetzung nur durch eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen Krefeld und Meerbusch möglich, ggf. kann auch die Stadt Willich in die Kooperation eingebunden werden. Lage und Zuschnitt ergeben sich aus Bedarf und naturräumlichen Gegebenheiten. Die-Der im Gebiet der Stadt Krefeld schlägt in ihrem und im Gewerbeflächenkonzept einen-GIBder Stadt vorgeschlagene GIBZ nördlich der BAB 44 vor und eine deutliche Erweiterung des GIBZ. Aufgrund der angrenzenden- hält aufgrund der Wohnbebauung in Fischeln, erforderlichen Abständen einen Abstand zu dem ASB, der als regionaler Grünzug aufgewertet werden soll. Durch erforderliche Abstände zur BAB und der Siedlungsstruktur ist der interkommunale Standort nur Nutzungen im Gebiet, sind die Entwicklungspotenziale eingeschränkt und im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung zu klären. Zur Umsetzung soll ein landesplanerischer Vertrag abgeschlossen werden, in dem Vereinbarungen getroffen werden sollen zur zeitlichen Umsetzung des interkommunalen Standortes Durch den GIBZ östlich der Kölner Straße auf MeerbuscherKrefelder Stadtgebiet vorgesehen. Zudem besteht zurzeit kein Bedarfsoll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Gewerbegebiet an weiteren Gewerbeflächenpotenzialen in der Region die K-Bahn anzubinden. Auf eine Zweckbindung z.B. für flächenintensive Vorhaben und Industrie wurde aufgrund der lokalen Bedarfe in Krefeld und Meerbusch

Ein isoliert gelegener neuer GIB mit Zweckbindung **Umnutzung Depot Hommersum** wird in **Goch** dargestellt. Es handelt sich um die Umnutzung der Gebäude des ehem. militärisch genutzten Depots. Die bestehenden Gebäude eignen sich u.a. für einen Industriebetrieb, der seit Jahren eine geeignete Erweiterungsfläche im grenznahen Raum des Kreises Kleve sucht. Zudem gibt es Planungen für eine landwirtschaftliche Nutzung von Hallen und zur Gewinnung von regenerativen Energien. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Gebäudebestand. Das Gelände selbst ist aufgrund der bebauten Flächen und der Dichte nicht naturräumlich besonders wertvoll, jedoch befinden sich in der Umgebung wertvolle Bereiche. Aufgrund der Lage im Freiraum und der hohen Freiraumwertigkeit in der Umgebung soll die Umnutzung auf die bestehenden Gebäude begrenzt werden. Eine bauliche Nachverdichtung darf nicht erfolgen. Eine Verträglichkeit ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die bestehenden Straßen, die auch das Depot angebunden haben und entsprechend ausgebaut sind. Die überörtliche Anbindung ist über die B 504 gegeben.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Siehe raumordnerische Vorgaben zu Kap. 3.3.2 (textliche Ziele zu den GIBZ) und zu Kap. 7.1.4 (zeichnerische Darstellungen GIB).

7.1.8 Planzeichen ea) Übertägige Betriebsanlagen und Einrichtungen des Bergbaus

Übertägige Betriebsanlagen und Einrichtungen des Bergbaus liegen aufgrund des Neuzuschnitts des Planungsraums (Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen) nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Regionalrates Düsseldorf.

7.1.9 Planzeichen eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs

Als GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe werden – unabhängig von ihrer Eigentümerstruktur – Häfen dargestellt, die öffentlich zugänglich sind. Rein betriebsgebundene Umschlagstellen haben keine vergleichbare Bedeutung für den regionalen Güterumschlag und werden daher nicht zeichnerisch dargestellt. Bei den dargestellten Standorten handelt es sich um vorhandene Hafenstandorte, die über Ausbauflächen in unterschiedlichem Umfang verfügen. Für eine Darstellung gänzlich neuer Standorte am Rhein konnten keine Flächenpotentiale ermittelt werden; den Flächen entlang des Rheins kommt in großen Räumen des Plangebietes erhebliche naturschutzfachliche Bedeutung zu, und auch in oder an Siedlungsräumen bestehen nur in wenigen Fällen hinreichende Flächenpotentiale, an denen eine verträgliche Hafentwicklung möglich erscheint.

Die Darstellungen entsprechen den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom 22.09.2015. Dieser sieht in Ziel 8.1-9 vor, dass in den landesbedeutsamen Häfen (im Planungsraum sind dies die Häfen in Düsseldorf, Krefeld und Neuss) die erforderlichen Standortpotentiale zu sichern und von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafennutzungen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen sind. Weiterhin sollen diese Häfen ihre Flächen für hafenaffines Gewerbe vorhalten. Sie sind vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Orientierung für den Bedarf an zu sichernden Flächen für Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Häfen bietet das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieses benennt – im Gegensatz zu früheren Fassungen – für die einzelnen als landesbedeutsam eingestuften Häfen den quantitativen Flächenbedarf. Zusätzlich zu

zugrunde gelegten Hafengebieten (Flächenabgrenzung im Anhang des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW), innerhalb derer sich zum Teil noch Flächenreserven befinden, wird für die einzelnen Häfen jeweils der Bedarf für Umschlagflächen und umschlagnahe Logistikflächen beziffert. Außerdem wird jeweils abgeschätzt, wie viel von diesem Bedarf voraussichtlich planerisch gesichert werden kann. Für darüber hinaus gehende Flächenbedarfe ist vorgesehen, dass diese nach Möglichkeit dann zu sichern sind, wenn Flächenpotentiale durch das Brachfallen von Flächen neu entstehen.

Tab. Mit dem gewählten Darstellungsumfang an Standorten bestehender Häfen kann außerdem der voraussichtliche quantitative Bedarf an Hafenflächen gedeckt werden. Das Wasserstraßenverkehrs- und Hafenkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen 2008: 31) beziffert den — über die bestehenden Reserven hinaus gehenden — zusätzlichen Flächenbedarf der Rheinhäfen bis zum Jahr 2025 auf insgesamt 325 ha. Eine näherungsweise Ermittlung des von diesem Bedarf auf die Planungsregion Düsseldorf entfallenden Flächenanteils erfolgte auf Grundlage der Prognosezahlen der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen 2025 (Basisjahr 2004) für Empfang und Versand von Schüttgut und Containern (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2007). Durch Summierung (teilräumlich negative Werte werden hierbei subtrahiert) des Aufkommens im Container- sowie im Schüttgutbereich für Empfang und Versand wurde für alle Rheinhäfen das Gesamtaufkommen in Tonnen (TEU wurden hierbei unter Berücksichtigung der örtlichen Unternehmensstruktur in Tonnen umgerechnet) jeweils für das Jahr 2004 und 2015 berechnet. Der Differenzwert (11.470.988 t) stellt die zum Zielzeitpunkt voraussichtlich zusätzlich zu erwartende Umschlagmenge dar. Auf Grundlage dieser Gesamtsummen wurde der prozentuale Anteil der Häfen im Planungsbereich am Gesamtzuwachs für Güterempfang und Güterversand der Rheinhäfen berechnet. Es handelt sich bei der angewandten Methode um eine näherungsweise Abschätzung des voraussichtlichen Flächenbedarfs. Ungenauigkeiten ergeben sich hierbei insbesondere dadurch, dass die prognostizierten Umschlagsveränderungen einzelbetrieblicher Umschlagstellen in die Berechnung eingeflossen sind, der daraus resultierende Mehr- oder Minderbedarf an Flächen dann jedoch den öffentlich zugänglichen Häfen zugeschlagen wird.

Im Ergebnis beläuft sich der prozentuale Anteil der Häfen im Planungsbereich am Gesamtzuwachs für Güterempfang und Güterversand der Rheinhäfen auf 30 %, was gemessen am durch das Hafenkonzept ermittelten Gesamtflächenbedarf in Höhe von 325 ha einem Flächenbedarf

7.1.9.1 Flächenbedarf für Containerumschlag und umschlagnahe Logistik bis 2030 in den landesbedeutsamen Häfen NRWs in Hektar (Quelle: Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW):

<u>Hafenstandort</u>	<u>Bedarf für Umschlagflächen nach Abzug von Reserven und geplanten Ausbaumaßnahmen</u>	<u>Bedarf für umschlagnahe Logistikflächen nach Abzug von Reserven und geplanten Ausbaumaßnahmen</u>	<u>Summierter zusätzlicher Flächenbedarf der Häfen für Umschlag und Logistik</u>	<u>vom Gesamtbedarf vsl. aktuell planerisch sicherbar</u>	<u>vom Gesamtbedarf zu sichern, wenn Flächenpotentiale durch das Brachfallen von Fläche neu entstehen</u>
<u>Neuss / Düsseldorf (NDH)</u>	<u>0</u>	<u>41</u>	<u>41</u>	<u>31</u>	<u>10</u>
<u>Krefeld</u>	<u>0</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>0</u>
<u>Emmerich</u>	<u>4</u>	<u>14</u>	<u>18</u>	<u>14</u>	<u>4 (Umschlag)</u>

~~von ca. 97 ha entspricht.~~

Bei der Abgrenzung der GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe wurden die folgenden Darstellungskriterien angewandt:

- Orientierung an den dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW zugrunde liegenden Annahmen zur Abgrenzung der Hafenverordnung sofern landesbedeutsamen Häfen
- Annäherung an den im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW bestimmten Mengenbedarf für neue Hafenflächen
- Abgrenzung der in Hafenverordnungen für Hafennutzungen geeignet (z.B. in Düsseldorf zwischenzeitlich nicht mehr für Hafenzwecke genutzter Teil des Hafens ausgespart) vorgesehenen Bereiche
- Einbeziehung angrenzender in Wassernähe gelegener, nach Möglichkeit bereits durch Güterumschlag und Logistik geprägter bestehender GIB sowie GIB-Reserven bis zu topographisch erkennbar trennenden Strukturen bzw. vorhandenen linienförmigen Infrastrukturen
- Einbeziehung angrenzender verkehrsgewerblich geprägter Bereiche (z.B. vorhandene und geplante Umschlaganlagen, Logistikbetriebe)
- Einbeziehung nach Möglichkeit in Wassernähe gelegener Erweiterungsflächen im Freiraum bis zu topographisch erkennbar trennenden Strukturen bzw. vorhandenen linienförmigen Infrastrukturen
- Einbeziehung von Wasserflächen soweit bereits für Hafenzwecke genutzt oder potentiell für Hafennutzung geeignet

- Nach Möglichkeit und Lage Aussparung nicht verträglicher Nutzungen (z.B. Wasserwerk) und empfindlicher Nutzungen (z.B. Wohnen)
- Abstand zu empfindlichen Nutzungen (insbesondere Wohnen)

~~Annäherung an den wie voranstehend beschrieben überschlägig ermittelten Mengenbedarf für neue Hafensflächen~~

- Flächenzuschnitte unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Darstellungsmöglichkeiten
- Berücksichtigung von teilregionalen oder kommunalen Konzepten bzw. Planungen

Darstellungen von GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenauffines Gewerbe liegen in den folgenden Räumen:

- ~~Emmerich (Beibehalt der Zweckbindung bei räumlicher Ausdehnung des Geltungsbereichs entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen,)~~
- ~~Krefeld (Beibehalt der Zweckbindung unter Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen zzgl. Neudarstellung des Terminals Linn: ca. 30 ha)~~
- ~~Neuss (Beibehalt der Zweckbindung unter Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung)~~
- ~~Düsseldorf-Innenstadt (Beibehalt der Zweckbindung unter Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung)~~
- ~~Düsseldorf-Reisholz (Ergänzung der Zweckbindung einschließlich räumlicher Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen)~~
- ~~Dormagen / Neuss (Beibehalt der Zweckbindung unter Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen)~~

~~Der oben erwähnte Flächenbedarf von 97 ha im Planungsraum laut Landes-Hafenkonzept kann gedeckt werden. Die zeichnerische Darstellung enthält insgesamt ca. 112 ha (Emmerich: ca. 27 ha, Düsseldorf-Reisholz: ca. 49 ha, Dormagen: ca. 36 ha) entsprechend zweckgebundener Landflächen, die im Landes-Hafenkonzept bisher nicht als Reserven berücksichtigt wurden und die somit zur Deckung des Flächenbedarfs in den Rheinhäfen von insgesamt 325 ha beitragen (siehe auch folgende Tabelle).~~

Tab. 7.1.9.1: Hafensbedarf

Hafen	Reserven gemäß Siedlungsmonitoring 2012	Im NRW-Hafenkonzept (2008) bereits eingerechnete Reserven	Erweiterung der zweckgebundenen GIB-Ausweisung	GIB-Gesamtgröße (einschl. bebauter / genutzter Bereiche)	Auf Bedarf laut NRW-Hafenkonzept (325 ha) anzurechnen
Hafen-Krefeld	75 ha	75 ha	0 ha	411 ha (davon ca. 30 ha Neudarstellung des Terminals Linn)	0 ha
Hafen-Em-	15 ha	1 ha	13 ha	142 ha	27 ha

merich					
Düsseldorf-Reisholz	49 ha	0 ha	0 ha	100 ha	49 ha
Dormagen-Stürzelberg/ Neuss-Süd	24 ha	0 ha	12 ha	77 ha	36 ha
Neuss-Innenstadt	17 ha	17 ha	0 ha	352 ha	0 ha
Düsseldorf-Innenstadt	0 ha	0 ha	ha	151 ha	0 ha
Summe	173 ha				112 ha

— Die im Siedlungsmonitoring erfassten Reserven stehen somit nicht für eine normale gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Die GIB werden mit einer Zweckbindung für Hafen und hafenaффines Gewerbe versehen, um die Bereiche und insbesondere bestehende Reserven für eine bedarfsgerechte Entwicklung langfristig zu sichern. Der Bedarf, den die Inanspruchnahmen in den Häfen laut Handlungsspielraummethode für den zukünftigen Planungszeitraum auslösen, ist im Beobachtungszeitraum gering gewesen, weil nur wenige Reserven aktiviert werden konnten. Der Hafen in Krefeld ist z.B. bereits seit vielen Jahren als GIB dargestellt und es wurden nur wenige Reserven in Anspruch genommen. Eine Fortschreibung der Bedarfe für hafenaффines Gewerbe auf Basis des Monitorings ist somit nicht sinnvoll, sondern der Hafenbedarf wird wie oben ausgeführt als landesweiter Bedarf bewertet. Er wird nur anteilig, den Belegenheitskommunen dem durch die Trendfortschreibung abgeleiteten „kommunalen“ Bedarf angerechnet, abhängig von sonstigen zur Verfügung stehenden Reserven und Bedarfen (siehe Kap. 7.1.4.4). Krefeld: Für den Bereich des Krefelder Hafens erfolgt ein Beibehalt der Zweckbindung (Symbol „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“) bei gleichzeitiger Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen und einer Neudarstellung des Terminals Linn (ca. 30 ha). Das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW sieht einen zusätzlichen Bedarf für umschlagnahe Logistikflächen von 5 ha außerhalb des im Konzept als gegeben angenommenen Hafenbereichs. Dieser kann im Bereich zwischen Heidbergsweg und Düsseldorfer Straße gedeckt werden. Das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept beschreibt, dass im Hafenbereich ca. 20 ha Fläche mit direktem Wasserzugang und mindestens weitere 20 ha Freifläche abseits des Wassers für Entwicklungen zur Verfügung stehen. Zudem erwähnt es das Vorhandensein von 20 ha Reserven auf dem Areal des Hafenbahnhofs Linn. Nach den Erkenntnissen des Siedlungsmonitorings 2014 sind Teile der im Umfeld des Hafenbeckens verfügbaren Flächenpotentiale mittlerweile in Anspruch genommen worden. Dem stehen jedoch die zusätzlichen Flächenpotentiale im Umfeld des Hafenbahnhofs Linn gegenüber, dessen Areal im Rahmen des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzeptes nicht als vorhandener Hafenbereich angenommen wurde. Hinsichtlich der langfristigen Entwicklung des Krefelder Hafens steht eine Erschließung von in südlicher Richtung gelagerten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch (siehe nachfolgende Abbildung) im Zentrum der Diskussion. Auf Grundlage der mit dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept vorliegenden Bedarfszahlen erfolgt zurzeit keine zeichnerische Darstellung eines GIB mit entsprechender Zweckbindung für diesen Bereich. Im Falle einer späteren Entscheidung über eine zeichnerische Darstellung bei entsprechend festgestelltem Bedarf wären die hier vorhandenen naturschutzfachlichen Restriktionen (unmittelbare Nähe zu Natura 2000-Gebieten, Biotopverbundflächen,

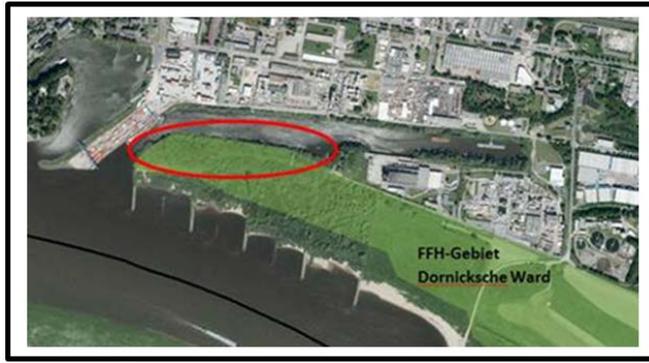
schutzwürdige Böden, Biotopkatasterflächen, Wasserschutzgebiete) in die Abwägung einzustellen.

- Neuss: Für den Bereich des Hafens in Neuss erfolgt ein Beibehalt der Zweckbindung (Symbol „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“) bei gleichzeitiger Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung. Die Abgrenzung ist weitestgehend deckungsgleich mit dem im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept als gegeben angenommenen Hafenbereich. Für die Gesamtheit der drei Hafenstandorte in Neuss und Düsseldorf benennt das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept einen zusätzlichen Bedarf für umschlagnahe Logistikflächen von insgesamt 41 ha. Zur Deckung dieses Bedarfes sind in Neuss nur in äußerst geringem Umfang im Bereich des Wendersplatzes zusätzlichen Flächenpotentiale verfügbar.
- Düsseldorf-Haupthafen: Für den Hafenbereich in der Düsseldorfer Innenstadt erfolgt ein Beibehalt der Zweckbindung (Symbol „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“) bei gleichzeitiger Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung. Die östliche Abgrenzung erfolgt hierbei so, dass ein Abstand von 300 m zu den an der Speditionsstraße vorgesehenen und landesplanerisch bereits abgestimmten Nutzungen eingehalten werden kann. Auf diese Weise kann der in Ziel 1 im Kapitel 3.3.2 vorgesehene Abstand zwischen neuen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen oder den darin zulässigen Baugebieten und dem Hafenbereich eingehalten werden. Hiermit wird auch dem Ziel 8.1-9 des LEP-Entwurfs vom 22.9.2015, entsprochen, welches vorsieht, die landesbedeutsamen Häfen vor den Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Aus dieser Vorgehensweise ergibt sich eine hinter der Abgrenzung des im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept als gegeben angenommenen Hafenbereichs zurück bleibende Abgrenzung. Für die Gesamtheit der drei Hafenstandorte in Neuss und Düsseldorf benennt das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept einen zusätzlichen Bedarf für umschlagnahe Logistikflächen von insgesamt 41 ha. Zur Deckung dieses Bedarfes sind im Düsseldorfer Haupthafen keine zusätzlichen Flächenpotentiale verfügbar.
- Düsseldorf-Reisholz: Für den Bereich des Hafens in Düsseldorf-Reisholz erfolgt eine Ergänzung der Zweckbindung (Symbol „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“) sowie einer räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen. Für die Gesamtheit der drei Hafenstandorte in Neuss und Düsseldorf benennt das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept einen zusätzlichen Bedarf für umschlagnahe Logistikflächen von insgesamt 41 ha. Hierbei wird davon ausgegangen, dass 31 ha aktuell voraussichtlich planerisch sicherbar sind und 10 ha dann zu sichern sind, wenn Flächenpotentiale durch das Brachfallen von Flächen neu entstehen. Bei der Abgrenzung des als gegeben angenommenen Hafenbereichs stützt sich das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept auf die seitens der Hafengesellschaft in die Diskussion eingebrachte Abgrenzung mit einer Gesamtgröße von ca. 56 ha, welche überwiegend Uferbereiche und unmittelbar anschließende Brachflächen, aber auch einen teilweise bebauten Bereiche nördlich der Straße Am Trippelsberg östlich des Karwegs einbezieht. Die zeichnerische Darstellung im Regionalplan umfasst diesen Bereich und geht im Bereich des zukünftig entfallenden Umspannwerks südöstlich der Straße Wiedfeld sowie in einer Fläche südlich der Münchener Straße auch darüber hin-

aus. Hierdurch ergibt sich gegenüber dem als gegeben angenommenen Hafbereich eine zusätzliche Darstellung in einer Größe von insgesamt ca. 6 ha.

Unmittelbar westlich anschließend an den mit einer Zweckbindung als Standort des kombinierten Güterverkehrs umrandeten Bereich liegt ein GIB (ca. 25 ha), für den auf die Darstellung einer entsprechenden Zweckbindung verzichtet wird. Dieser Bereich weist eine Breite von ca. 300 m auf und liegt zwischen dem Hafbereich und der ganz überwiegend Wohnnutzungen vorbehaltenen Ortslage Itter. Durch einen Verzicht auf eine Darstellung der Zweckbindung kann der in Ziel 1 im Kapitel 3.3.2 vorgesehene Abstand zwischen neuen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen oder den darin zulässigen Baugebieten und dem Hafbereich eingehalten werden. Hiermit wird auch dem Ziel 8.1-9 des LEP-Entwurfs vom 22.9.2015, entsprochen, welches vorsieht, die landesbedeutsamen Häfen vor den Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Dennoch ist grundsätzlich die Realisierung von umschlagnahen Logistikflächen in diesem GIB möglich. Zu Bedenken ist außerdem, dass in Düsseldorf Wirtschaftsflächen nicht in hinreichendem Umfang zeichnerisch dargestellt werden konnten um den entsprechenden Bedarf zu decken (Flächenbedarfskonto). Die Darstellung einer Zweckbindung würde diese Situation noch verschärfen. Durch den Verzicht auf die Darstellung einer Zweckbindung wird somit eine weitere Verschärfung der Konfliktsituation zwischen der Hafennutzung und der Wohnnutzung in der Ortslage Itter vermieden, gleichzeitig aber grundsätzlich die Möglichkeit offen gehalten, dort umschlagnahe gewerbliche Nutzungen vorzusehen.

- Emmerich: Für den Bereich des Hafens im Emmerich erfolgt ein Beibehalt der Zweckbindung (Symbol „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“) bei räumlicher Ausdehnung des Geltungsbereichs entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen im östlichen Anschluss an den Hafbereich. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW beläuft sich der Bedarf für umschlagnahe Logistikflächen im Emmericher Hafen auf 14 ha. Dieser Bedarf wird durch die im östlichen Anschluss an den Hafbereich vorgesehene Ausweitung des zweckgebundenen GIB gedeckt. Für Umschlagflächen benennt das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept am Emmericher Hafen einen Bedarf von 4 ha. Gleichzeitig sind gemäß dem Konzept Umschlagflächen in einer Größenordnung von 4 ha erst dann zu sichern, wenn Flächenpotentiale neu entstehen. Südlich des Emmericher Hafenbeckens (westliche Verlängerung der Kupferstraße, vgl. nachfolgende Abbildung) liegt eine ca. 4 ha große Uferfläche, die aufgrund der Lage direkt am Hafenbecken besonders gut für die Einrichtung von Umschlaganlagen geeignet wäre. Die Fläche liegt jedoch im nach EU-Recht geschützten Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Dornicksche Ward“. Es besteht hier außerdem die Möglichkeit, dass prioritäre Lebensraumtypen betroffen sein könnten. Eine Inanspruchnahme derartiger Flächen für Hafennutzungen ist nur unter besonders engen Voraussetzungen vorstellbar. Ob diese im vorliegenden Fall gegeben sind bedarf einer gründlichen Prüfung. Solange dieser Prozess nicht – mit positivem Ergebnis – abgeschlossen ist, wird die Fläche nicht in die Darstellung einbezogen.

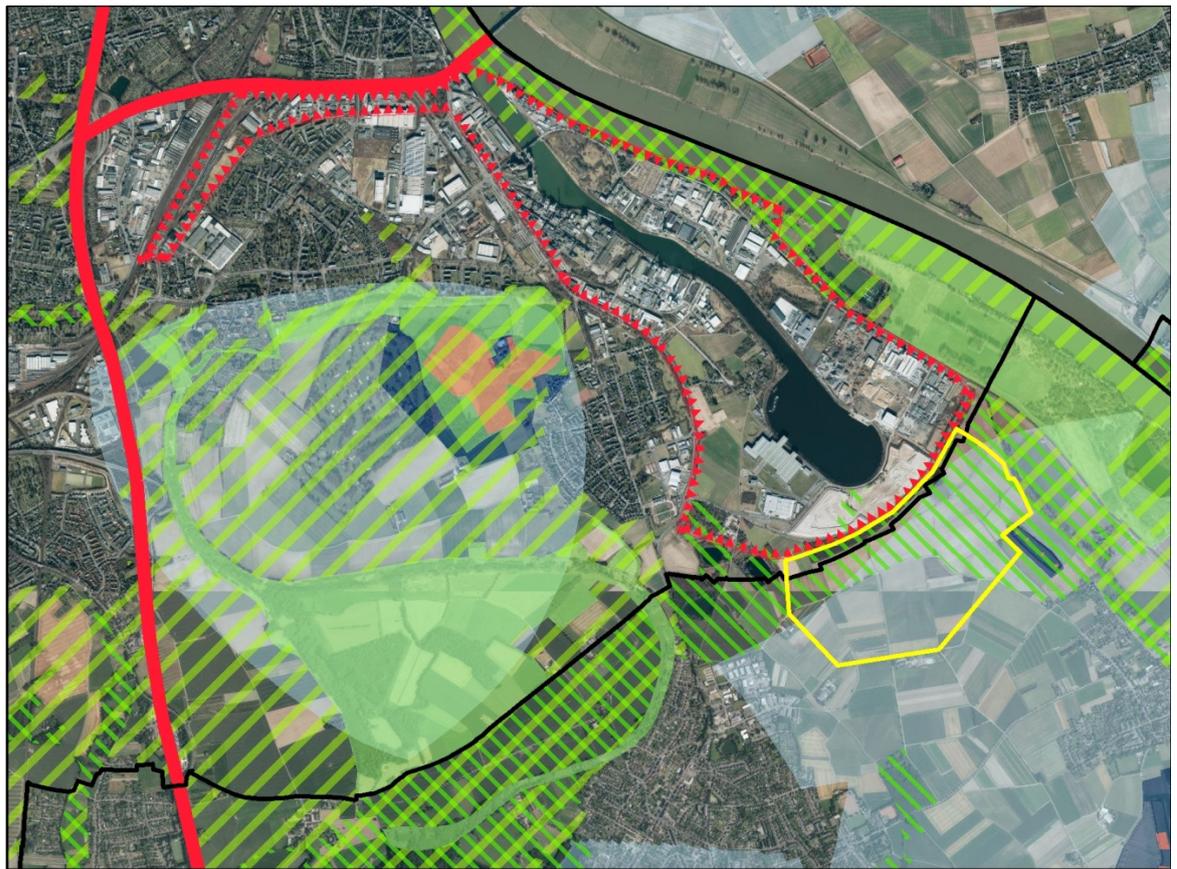


- Dormagen / Neuss: Der Hafen in Dormagen-Stürzelberg bzw. daran anschließende potentielle Erweiterungsflächen auf Neusser Stadtgebiet sind in der in Ziel 8.1-9 des LEP-Entwurf vom 22.9.2015 enthaltenen Auflistung landesbedeutsamer Häfen nicht enthalten. Auch das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW trifft keine Aussagen zu nicht landesbedeutsamen Hafenstandorten und enthält daher keine Werte zu zukünftigen Flächenbedarfen an diesem Standort. Gleichwohl ist der Hafen aufgrund seiner öffentlichen Zugänglichkeit sowie seiner anderen Rheinhäfen vergleichbaren Umschlagszahlen von regionaler Bedeutung, so dass auf eine zeichnerische Darstellung nicht verzichtet werden soll. Es ist daher ein Beibehalt der Zweckbindung (Symbol „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“) unter Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie vorgesehen. Diese umfasst die Bereiche mit tatsächlicher Hafennutzung sowie Erweiterungsflächen für eine maßvolle Erweiterung zwischen der B9 (Koblenzer Straße) und dem Silbersee. Mit der Darstellung eines entsprechend zweckgebundenen GIB westlich der B9 in einer Größenordnung von ca. 20 ha werden Optionen offen gehalten für eine spätere Entwicklung von Hafennutzungen in einem Bereich, der einerseits über die B9 erschlossen werden könnte und der langfristig ggf. für den Schiffsverkehr auch über die Wasserfläche des Silbersees erreichbar wäre.
- Krefeld: Für den Bereich des Krefelder Hafens erfolgt ein Beibehalt der Zweckbindung (Symbol „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“) bei gleichzeitiger Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen und einer Neudarstellung des Terminals Linn (ca. 30 ha). Das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW sieht einen zusätzlichen Bedarf für umschlagnahe Logistikflächen von 5 ha außerhalb des im Konzept als gegeben angenommenen Hafenbereichs. Dieser kann im Bereich zwischen Heidbergsweg und Düsseldorfer Straße gedeckt werden. Das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept beschreibt, dass im Hafenbereich ca. 20 ha Fläche mit direktem Wasserzugang und mindestens weitere 20 ha Freifläche abseits des Wassers für Entwicklungen zur Verfügung stehen. Zudem erwähnt es das Vorhandensein von 20 ha Reserven auf dem Areal des Hafenbahnhofs Linn. Nach den Erkenntnissen des Siedlungsmonitorings 2014 sind Teile der im Umfeld des Hafenbeckens verfügbaren Flächenpotentiale mittlerweile in Anspruch genommen worden. Dem stehen jedoch die zusätzlichen Flächenpotentiale im Umfeld des Hafenbahnhofs Linn gegenüber, dessen Areal im Rahmen des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzeptes nicht als vorhandener Hafenbereich angenommen wurde.

Die Untersuchung der zukünftigen **Entwicklungsoptionen** des Krefelder Hafens stellt eine in mehrfacher Hinsicht anspruchsvolle Aufgabe für die Zukunft dar. Es handelt sich hierbei um eine politisch in der Planungsregion sehr umstrittene Frage, zudem sind die fachlichen Herausforderungen sehr groß.

Das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept weist zurzeit keinen über den in der zeichnerischen Darstellung mit einer entsprechenden Zweckbindung versehenen Bereich hinausgehenden Flächenbedarf aus. Um jedoch eine langfristig wirtschaftliche erfolgreiche Entwicklung des Krefelder Hafens zu befördern, regen verschiedene Beteiligte (Vertreter der Wirtschaft, Stadt Krefeld) die planerische Sicherung von in südlicher Richtung gelegenen Flächen auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch an. Der im nachfolgenden Kartenausschnitt gelb umrandete Bereich orientiert sich an einer Abgrenzung, welche im Jahr 2014 von Seiten der IHK Mittlerer Niederrhein als Erweiterungsfläche in die Diskussion eingebracht wurde. Diese Abgrenzung hatte allerdings einen noch größeren Flächenumfang, da sie Teile des benachbarten Landschaftsschutzgebietes „Rheinaue“ und der den Wasserschutzzonen I und II entsprechenden Bereiche der Wassergewinnung „Werthhof“ überdeckte und in den 300 m-Abstand zum FFH-Gebiet „Die Spey“ hineinragte.

2. Entwurf - Stand: Juni 2014



Legende

-  GIB für zweckgebundene Nutzungen - Standorte des kombinierten Güterverkehrs
-  Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr (BAB 57, B 288)
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
-  Biotopverbund von besonderer Bedeutung
-  Wasserschutzzone IIIA (geplant)
-  Wasserschutzzone II (geplant)
-  Wasserschutzzone I (geplant)

Vor einer etwaigen Darstellung von Erweiterungsflächen als GIB mit einer entsprechenden Zweckbindung (unter der Annahme eines entsprechenden Bedarfs) oder als Sondierungsbereich müssten folgende Fragen geklärt werden:

- Die in Rede stehenden Flächen liegen im Gebiet der Stadt Meerbusch. Die Stadt Meerbusch hat mit Schreiben vom 03.05.2016 daran erinnert, dass sich an der ablehnenden Beschlusslage gegenüber der Darstellung von Sondierungsflächen für den Krefelder Hafen sowie auch einer Hafenerschließung auf Meerbuscher Stadtgebiet nichts geändert hat. Die Stadt Krefeld hat mit Schreiben vom 04.05.2016 ausgeführt, dass es aus Sicht der beiden Kommunen keine einvernehmliche Beurteilung hinsichtlich potenzieller Lösungsansätze zu dieser Thematik gibt und schlägt vor, sowohl für eine Erweiterung des Krefelder Hafens als auch für eine südliche Anbindung des Hafens an die Bundesautobahn A 57 in der Begründung zum Regionalplan entspre-

chende Optionen für die Zukunft zu thematisieren. Dem Vorschlag der Stadt Krefeld wird hiermit gefolgt. Eine Darstellung nicht abgestimmter Sondierungsflächen oder GIB mit Zweckbindung gegen den Willen der Belegenheitsgemeinde ist nicht zielführend. Eine planerische Entwicklung wäre überhaupt erst anzugehen, wenn hier im Laufe des Planungszeitraumes ein **Konsens** gefunden werden könnte.

- Zudem wäre als wesentlicher Abwägungsbelang die Auswirkung auf den Grundwasserschutz sowie die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes vertieft zu bearbeiten. Der in Rede stehende Bereich überdeckt **Einzugsbereiche der Wassergewinnungsanlage „Werthhof“** der Stadtwerke Krefeld. Zumindest eine Inanspruchnahme des der Wasserschutzzone IIIA entsprechenden Bereichs (eine Wasserschutzgebietsausweisung ist noch nicht erfolgt, die Wassergewinnung ist jedoch in Betrieb) erschiene im Falle einer Erweiterungsplanung für den Hafen unvermeidlich. Es sind keine Pläne des Wasserwerksbetreibers bekannt, die Förderung an diesem Standort einzustellen. Am Standort wurden vielmehr Brunnen errichtet, die bis in das Tertiär reichen. Die Schichten des Quartär sind nicht durch eine Tonschicht von den tertiären Schichten getrennt, so dass Schadstoffe ungehindert bis in tiefere Schichten vordringen könnten. Die Entwicklung von Gewerbeflächen mit dem Ziel des Güterumschlags ist mit einer WSZ IIIa kaum vereinbar. Vor Darstellung eines Sondierungsbereiches für eine Gewerbeflächenentwicklung müsste geklärt werden, wie die beiden Nutzungen vereinbart werden könnten – oder welche Nutzung den Vorrang bekommen sollte. Ggf. wäre die Einstellung der Wassergewinnung oder erhebliche Investitionen in die Aufbereitung des gewonnenen Wassers die Folge oder sehr strenge Auflagen für den Güterumschlag, die die Zukunftsfähigkeit beider Nutzungen gefährden könnten. Diese Frage muss im weiteren Verfahren gemeinsam mit den beteiligten Akteuren (Wasserbehörden, den beteiligten Städten, den Stadtwerken Krefeld und dem Hafenbetrieb) geklärt werden bevor die Qualität eines Sondierungsbereiches für eine zukünftige Siedlungsentwicklung („GIB“) im Regionalplan-Entwurf erklärt werden kann.
- In unmittelbarer Nähe des in Rede stehenden Gebietes liegen im Osten das **Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“** sowie – je nach zu diskutierendem Flächenumfang noch innerhalb von einer Entfernung von weniger als 300 m – das FFH-Gebiet „Die Spey“. Westlich der Uerdinger Straße liegt das FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Burersbach, Stadtgraben und Wasserwerk“ und die zwei Landschaftsschutzgebiete „Elf“ und „Ossum/Boesinghover Altstromrinne / Herrenbusch / Lanker Bruch und Lanker Busch“. Entlang – und insbesondere südlich – der Stadtgrenze zwischen Meerbusch und Krefeld wurden seitens des LANUV im Rahmen des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum RPD Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung gemeldet; außerdem kommen hier Böden mit hoher Fruchtbarkeit vor. Es wäre zu klären, für welche Teilbereiche eine gewerblich industrielle Entwicklung mit den landschaftlichen Voraussetzungen denkbar wäre. Die Abb. oben hat bereits einige Aspekte aufgegriffen.
- Im Zusammenhang mit einem Ausbau des Hafens wäre außerdem die Gewährleistung einer hinreichenden **verkehrlichen Erschließung** von Relevanz. Im Zentrum der Diskussion steht hier die Suche nach einem **Korridor** zwischen dem Hafengebiet im Osten (Düsseldorfer Straße / Uerdinger Straße) und der Autobahn A 57 im Westen. Zur Untersuchung einer Anbindung auf Meerbuscher Stadtgebiet von der Uerdinger Straße im Osten über einen Neubauabschnitt zur Bismarckstraße mit dem Ziel eines Anschlusses an die Bundesautobahn A 57 im Westen über die Raststätte

Geismühle wird auf Kapitel 7.3.3.1 verwiesen; dieses enthält Darlegungen zu den entsprechenden Vorgaben des LEP-Entwurfs, zur Durchquerung des FFH-Gebietes sowie zum Anschluss an die Autobahn über die Raststätte. Die dort beschriebenen Sachverhalte lassen eine zeichnerische Darstellung einer solchen Straßenverbindung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu. Sollten sich an den voranstehend beschriebenen Gegebenheiten zukünftig maßgebliche Änderungen ergeben, könnte der Regionalplan über ein Änderungsverfahren entsprechend angepasst werden.

Die Stadt Krefeld hatte im Zuge der Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes außerdem eine Straßenverbindung zwischen der Kreuzung Düsseldorfer Straße / Fegeteschstraße im Osten und der Anschlussstelle Krefeld Oppum an die Autobahn A 57 im Westen (teilweise Verlauf über die Heulesheimer Straße) untersucht. Von einer Aufnahme der Trasse in den Flächennutzungsplan wurde jedoch abgesehen, weil die entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis gekommen war, dass mit der Planung die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzziele verbunden wäre.

Die Regionalplanungsbehörde wird im Laufe des Planungszeitraumes die o.g. Fragen erörtern und nach Möglichkeit im Rahmen des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes für die Planungsregion mit den betroffenen Akteuren diskutieren.

Es wird davon ausgegangen, dass bis zur Klärung der Sachfragen bzw. Vorlage der Prüfergebnisse und der Herstellung des Einvernehmens der Städte Krefeld und Meerbusch die Gebiete, die für eine Erweiterung des Hafens Krefeld und einer eventuell notwendigen zusätzlichen Verkehrserschließung in Frage kommen, von weiteren Nutzungen freigehalten werden, es sei denn diese sind rechtlich geboten. Es ist jedoch durch Optimierung der vorhandenen Erschließung des Krefelder Hafens darauf hinzuwirken, eine neue, zusätzliche Erschließung zu vermeiden.

Die Reserven in den zweckgebundenen GIB als Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafen und hafenaaffines Gewerbe werden im Siedlungsmonitoring erfasst und als Entwicklungspotenzial der Städte und Gemeinden in Kap. 7.1.4.4. angerechnet. Ein Überhang der in einer Stadt oder Gemeinde aufgrund dieser zweckgebundenen Reserven besteht, kann aber wie in o.g. Kapitel ausgeführt bedarfsgerecht sein, da diese Reserven langfristig der Hafentwicklung vorbehalten werden. Den Städten und Gemeinden muss dann ein angemessener Handlungsspielraum in anderen GIB oder ASB für nicht hafenaaffines Gewerbe zur Verfügung stehen.

Die Inanspruchnahmen in den GIBZ Hafen und hafenaaffines Gewerbe fließen nicht in die Trendfortschreibung zur Ermittlung des zukünftigen Bedarfs nach Handlungsspielraummethode ein. Stattdessen wird der Bedarf wie oben ausgeführt als landesweiter Bedarf bewertet.

Darstellungen von GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Einrichtungen zum Güterumschlag und gewerbliche Betriebe im Güterverkehr erfolgen entweder für bereits entsprechend genutzte Standorte oder für Standorte, die aufgrund ihrer Lage Potentiale für eine entsprechende Entwicklung aufweisen und für die hinreichend konkrete Planungskonzepte vorliegen. Die dargestellten Standorte liegen in:

- Wuppertal-Langerfeld (Abgrenzung entsprechend der dort bestehenden Anlage, von anderen Nutzungen umgeben)

- Jüchen (Abgrenzung wird eingeschränkt durch umgebende Verkehrsstrassen und ein direkt anschließendes Gewerbegebiet)

7.1.10 Planzeichen ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

7.1.10.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

7.1.10.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf folgende Standorte weiterhin als Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe vorgesehen werden:

- Grevenbroich-Frimmersdorf
- Grevenbroich-Neurath
- Düsseldorf-Lausward

Es wird jedoch eine Zackenlinie als Umgrenzung vorgesehen, so dass es insofern schon eine Änderung bzw. neue räumliche Fassung gibt. Dies basiert auf der aktuellen Fassung der Anlage 3 zur LPIG DVO.

Siehe dazu in der nachstehenden Begründung die entsprechenden Ausführungen.

7.1.10.1.2 Begründung

Bei den weiterhin mit dem entsprechenden Symbol dargestellten großen Standorten für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe soll eine ausschließliche Nutzung für entsprechende Zwecke abgesichert werden (diese sind keine Eignungsgebiete gemäß ROG), da sie aufgrund ihrer Flächengröße in Verbindung mit der dort möglichen Energieumwandlungsleistung regionale und insbesondere regionalwirtschaftliche Bedeutung haben.

Hier geht es bei den zwei Standorten heutiger Braunkohlekraftwerke – einschließlich einschlägigen Nebenbetrieben – auch um den direkten Flächenbezug zu Bereichen für den Braunkohlenabbau und um die entsprechende regionale Bedeutung, die abgesichert werden soll. Ebenso soll dies der vorhandenen Einbindung der Großstandorte in umgebende Infrastrukturen (Leitungen, Verkehrsanbindung, ggf. Wärmenutzung) Rechnung tragen und es soll Planungssicherheit geschaffen werden. Letztere Argumente gelten auch für die weiteren mit dem entsprechenden Symbol dargestellten raumbedeutsamen großen Standorte, d.h. nicht nur die Braunkohlekraftwerke.

Die Absicherung bestehender großflächiger Kraftwerkstandorte soll dabei aber auch den Bedarf an neuen Rauminanspruchnahmen für neue Kraftwerke und die zugehörigen Infrastruktur (Leitungen, Umschlagseinrichtungen, Verkehrsinfrastruktur) mindern und damit auch die entsprechenden Raumnutzungskonkurrenzen.

Neu ist dabei, dass die Standorte mit einer roten Zackenlinie umgeben werden sollen, d.h. als GIB für zweckgebundene Nutzungen klassifiziert werden. Dies basiert auf der aktuellen Fassung der Anlage 3 zur LPIG DVO.

Die geplanten konkreten Abgrenzungen basieren bei den Standorten der Braunkohlekraftwerke auf den Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99. Zentrale Abwä-

gungsgründe dafür sind der Vertrauensschutz und dass keine durschlagenden Argumente ersichtlich waren, die gegen eine Beibehaltung der Abgrenzungen sprachen. Diese Abgrenzung soll bei Neurath auch weiterhin eine größere Reserve, d.h. eine bisher nicht für Kraftwerkszwecke genutzte Fläche, einschließen, um hier Flexibilität für künftige Planungen zu haben. Bei Frimmersdorf war eine solche Reserve aufgrund der Restriktionen in der Umgebung nicht sinnvoll und auch seitens des Vorhabensträgers wurde kein Reservebedarf an dem Standort kommuniziert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Leistungserweiterungen prinzipiell zumindest aus raumordnerischer Sicht auch im bestehenden räumlichen Umgriff möglich, d.h. mit den lokalen graphischen Darstellungen des RPDs vereinbar wären.

Bei Düsseldorf-Lausward basiert die geplante Abgrenzung aus Abwägungsgründen des Vertrauensschutzes und der Berücksichtigung kommunaler Planungshoheit weitgehend auf der FNP-Abgrenzung. Diese ist im Wesentlichen mit den derzeit genutzten Flächen identisch. Aber Eine Abweichung, d.h. ein Zurücknehmen gegenüber der FNP-Darstellung, wird nur für den Bereich der ehemaligen Kohlelagerflächen vorgenommen, da diese nicht mehr für den heutigen und voraussichtlichen künftigen Kraftwerksbetrieb erforderlich sind. Dessen ungeachtet gilt auch hier gilt, dass Leistungserweiterungen in dem im bestehenden räumlichen Umgriff RPD vorgesehenen Bereich von der raumordnerischen Darstellung her möglich wären.

Die Flächen wurden raumordnerisch im Hinblick auf eine zweckmäßige Abgrenzung und Lage überprüft. Die Größen waren dabei hinreichend (und noch größere Flächen sind hier bereits aufgrund umgebender Nutzungen aus derzeitiger Sicht raumordnerisch nicht sachgerecht) und die entsprechende Lage war auch aufgrund der Umgebungssituation sachgerecht.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus dem LEP gelten auch die Ausführungen unter 7.1.10.4.

7.1.10.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

7.1.10.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden

Gestrichen werden alle Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe mit Ausnahme der Standorte Düsseldorf-Lausward, Grevenbroich-Frimmerdorf und Grevenbroich-Neurath. Auch am Kraftwerksstandort Rees/Wesel, der im GEP99 mit einem Kraftwerkssymbol auf dem Gebiete von Wesel dargestellt ist, wird keine Darstellung als Standort für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe vorgenommen und es soll sich auch keine entsprechende regionalplanerische Zielbindung darauf erstrecken.

7.1.10.2.2 Begründung

Die zu streichenden Standorte sind jeweils unter 10 Hektar groß – mit Ausnahme der unten thematisierten Sonderfälle Emmerich und Rees/Wesel. Auf eine Darstellung von Bereiche für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (Kraftwerksstandorte) von unter 10 ha - mit einem Symbol soll aber gegenüber dem bisherigen Regionalplan (GEP99) verzichtet werden. Denn sie ist von der Systematik des § 35 LPlG DVO nur als Sonderfall bei einer regionalen Bedeutung vorgesehen. Eine solche regionale Bedeutung ist aber angesichts der seit der Aufstellung des GEP99 erfolgten Schritte zur Öffnung des Energiemarktes bei diesen Standorten nicht mehr zu sehen. Zudem werden durch einen Verzicht auf eine Darstellung die Planungs- und Umstrukturierungsmöglichkeiten auf den davon betroffenen Standorten für

Bauleitplanung und Vorhabenträger größer, so dass besser auf neue Gegebenheiten reagiert werden kann.

Im Ergebnis sollen daher entsprechende kleine Standorte, die bisher im Regionalplan für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe dargestellt waren, diese Darstellung nicht mehr aufweisen.

Ein erstes Sonderthema ist jedoch der zu streichende Standort Emmerich, der derzeit im LEP 95 als „Standort für die Energieerzeugung“ dargestellt und rund 17 ha groß ist. Der LEP-Entwurf vom [Juni 2013/22.09.2015](#) sieht hier keine entsprechende Darstellung mehr vor und der Standort wird derzeit auch nicht für Kraftwerkszwecke genutzt. Die Regionalplanung sieht hier keinen Bedarf den Standort ausschließlich für Kraftwerkszwecke zu reservieren und möchte hier der kommunalen Bauleitplanung mehr Spielräume für eine Standortnutzung einräumen, so dass die Darstellung des GEP99 als GIB für die zweckgebundene Nutzung mit dem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ gestrichen wird.

Sollte zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für den neuen Regionalplan noch eine landesplanerische Festlegung als „Standort für die Energieerzeugung“ gemäß LEP 95 bestehen – im Gegensatz zum LEP-Entwurf vom [Juni 2013/22.09.2015](#) – so wird eine Zielabweichung vom LEP beantragt. Falls sich herausstellen sollte, dass eine Zielabweichung nicht möglich ist, bestünde noch die Option eines – wie das Zielabweichungsverfahrens ebenfalls ergebnisoffenen – LEP-Änderungsverfahrens.

Der letzte Absatz gilt auch für den zweiten Sonderfall, den Standort Rees/Wesel, der derzeit im LEP 95 als „Standort für die Energieerzeugung“ dargestellt ist. Der LEP-Entwurf vom [Juni 2013/22.09.2015](#) sieht auch hier keine entsprechende Darstellung mehr vor und der Standort wird derzeit auch nicht für Kraftwerkszwecke genutzt. Die Regionalplanung sieht hier keinen Bedarf den Standort ausschließlich für Kraftwerkszwecke zu reservieren und möchte hier der kommunalen Bauleitplanung mehr Spielräume für eine Standortnutzung einräumen, so dass hier keine Darstellung als Standort für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ erfolgt, wobei das entsprechende Symbol im GEP99 auf dem Gebiet von Wesel lag.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus dem LEP gelten auch die Ausführungen unter 7.1.10.4.

7.1.10.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

7.1.10.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

Neu dargestellt werden soll kein Standort.

7.1.10.3.2 Begründung

Es besteht kein raumordnerisches Erfordernis einer Festlegung zusätzlicher Standorte nur für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe.

Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe können – sofern aufgrund der standörtlichen Bedingungen möglich – auch in GIB errichtet werden. Der „Mehrwert“ einer Darstellung speziell als Standort für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe ist primär, dass entgegenstehende Vorhaben damit verhindert werden können und dass z.B. Grundsatz 10.3-3 des LEP-Entwurfs vom [2013/22.09.2015](#) bezüglich des Umgebungsschutzes perspektivisch –

wenn der LEP so in Kraft tritt – als Grundsatz angewendet werden könnte. Standortlich könnten es zudem Argumente des Zusammenwirkens mit umgebenden Nutzungen oder die Auslastung vorhandener Infrastruktur für eine Darstellung speziell als Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sprechen.

Dem gegenüber steht jedoch der Nachteil einer Einschränkung der Planungsmöglichkeiten u.a. der Kommunen, aber auch der privaten Akteure. Zudem kann die Energieversorgung auch ohne eine explizite Sicherung zusätzlicher Standorte nur für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe über den Energiemarkt gesichert werden.

Es gibt zudem keinen konkreten Standort, bei dem das Argument der Absicherung vorhandener korrespondierender Infrastruktur (Leitungen) und Nutzungen hinreichend gewichtig ist, dass die standörtliche Nutzungsmöglichkeit auf Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe beschränkt wird. Das gilt auch für den Standort Krefeld-Uerdingen, zumal derzeit nicht einmal gesichert erscheint, ob der Standort wirtschaftlich betrieben werden könnte.

Dieser Ansatz steht auch im Einklang mit Ziel 10.3-1 des LEP-Entwurfs vom ~~Juni 2013~~22.09.2015, da im Ziel explizit angegeben wird, dass die Standorte nur für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe keine Eignungswirkung haben, d.h. nicht die außergebietliche Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus dem LEP gelten auch die Ausführungen unter 7.1.10.4.

7.1.10.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Vorgaben des Bundes und des Landes sind zum Teil bereits vorstehend angesprochen worden. Ergänzend wird Folgendes ausgeführt:

Mit den geplanten Vorgaben wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG hinreichend Rechnung getragen (räumliche Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung), indem Standorte gesichert werden. Eine weitergehende graphische Sicherung ist auch vor dem Hintergrund der geplanten textlichen Vorgaben des Regionalplans nicht erforderlich.

Die geplanten Vorgaben stehen auch nicht im Widerspruch zum derzeit gültigen LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel D.II.2, aus dem sie entwickelt worden sind. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht der Grundsatz stehen die Vorgaben im Einklang.

Sie konkretisieren insb. D.II.1 (heimische Primärenergieträger) und D.II.2 (Ortsgebundenheit von Bodenschätzen) bezüglich der Kraftwerke an Braunkohlenlagerstätten. Sie konkretisieren ferner D.II.2.8 über die Absicherung des Fortbestandes der betreffenden Altstandorte, die graphisch dargestellt werden.

Zum Standort Grevenbroich-Neurath ist hier ergänzend anzumerken, dass dieser im geltenden LEP 95 auch graphisch als Standort für landesbedeutsame Großvorhaben dargestellt ist. Hierzu wurde jedoch ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, das nach hiesiger Bewertung auch weiterhin die Grundlage für eine in kleinem Umfang abweichende Darstellung im Regionalplan ist, da der Standort hier gleich bleibt. Es wird davon ausgegangen, dass die bisherige Zielabweichung fort gilt. Sollte die Landesplanungsbehörde dies anders sehen, so wird eine Zielabweichung vom LEP 95 – sofern dieser dann noch gilt – mit der Vorlage des Planentwurfs gemäß Aufstellungsbeschluss mit beantragt.

Siehe aber auch die Ausführungen unter 7.1.10.2.2 zu den Standorten Emmerich und Rees/Wesel im LEP 95.

Mit dem LEP-Entwurf vom [Juni 2013/22.09.2015](#) sind die Darstellungen vereinbar. Dabei ist anzumerken, dass Ziel 10.3-1 und Grundsatz 10.3-2 des LEP-Entwurfs vom [Juni 2013/22.09.2015](#) sich ohnehin nur an neue Standorte im Regionalplan richtet.

7.2 Freiraum

7.2.1 Planzeichen a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Die graphische Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur LPIG-DVO, die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (Vorbehaltsgebiete) inhaltlich wie folgt festlegt:

- *Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind,*
- *Agrarbrachen,*
- *Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,*
- *bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke im Sinne der Planzeicheninhalte 1.a) bis 1.ec) als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen),*
- *sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.*

Im Vergleich zum GEP99 werden die im Planungsraum Düsseldorf bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellten Bereiche weiterhin als solcher dargestellt, soweit nicht neuen Darstellungen der Siedlungs- oder Infrastruktur in der Abwägung auf der Grundlage einer standortbezogenen Begründung sowie dem überwiegenden Gewicht einer Weiterentwicklung siedlungs- oder infrastruktureller Nutzungen der Vorrang eingeräumt wurde. Bezüglich der gegenüber dem GEP99 geänderten und gleichbleibenden Darstellungen der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche wird auf die nachfolgenden Kap. 7.2.1.1. - 7.2.1.3. verwiesen. Bezüglich der Abwägung sei auf die entsprechenden Sachkapitel verwiesen, in denen Streichungen und Neudarstellungen von siedlungsbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen, die zu Lasten bzw. zu Gunsten des Freiraums ausfallen, standortbezogen begründet werden.

Maßgebliche Datengrundlagen für die Darstellung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (LANUV [2013a/2013b/2014/2015](#); Landwirtschaftskammer NRW 2013, LVR 2013, Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013, Geologischer Dienst NRW 2012), die jeweils die Bedeutung bestimmter Freiraumbereiche aufgrund ihrer fachlichen Kriterien hervorheben.

Die Fachbeiträge enthalten thematische und räumliche Analysen und Bewertungen insbesondere zu folgenden Themen:

- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag: agrarstrukturelle Standortbewertung (Stufe I-III) landwirtschaftlicher Standorte.
- Forstlicher Fachbeitrag: u.a. Waldanteile.

- Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege: Naturräumliche Grundlagen, Schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft, Biotopverbund.
- Fachbeitrag Kulturlandschaft: Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.
- Fachbeitrag Bodenschutz: ~~Schützenswerte~~ Schutzwürdige Böden, Klimarelevante Böden, Naturnähe.

Die in den Fachbeiträgen formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Der Abwägung zur Gliederung des Freiraums wurden gleichermaßen die prägenden Raumnutzungen, als auch Bereiche mit vorhandenen oder zu entwickelnden Raumfunktionen zu Grunde gelegt (s. hierzu auch Kap. 7.2.2 – 7.2.6).

Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche im Regionalplan konkretisiert die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Landesentwicklungsplans (LEP 95) sowie den Entwurf des Landesentwicklungsplans (Entwurf vom ~~Juni 2013~~ 22.09.2015).

Mit der Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche wird § 2 Abs. 2 Nr. (Schutz des Freiraums, Vermeidung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum), Nr. 4 (Erhaltung der Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume, Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft), Nr. 5 (Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen und Nr. 6 (u.a. Erfordernisse des Biotopverbundes, Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Anpassung an den Klimawandel) ROG hinreichend Rechnung getragen. Die zeichnerische Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche legt diese räumlich als Bestandteile des Freiraums fest und schafft damit die räumlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung dieser Grundsätze.

Die zeichnerischen Darstellungen der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sind mit dem zum derzeit gültigen LEP 95 vereinbar, aus dem sie entwickelt worden sind, und nach dessen Kap. B. III.1 der Schutz des Freiraums im Rahmen von Raumordnung und Landesplanung der Umweltvorsorge dient. Sie konkretisieren insbesondere das Ziel B. III. 1.21 des LEP 95 (Erhalt des Freiraums als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum, für den Schutz der natürlichen Ressourcen, Landwirtschaft und Erholung). Auch hat die Regionalplanung gemäß Kap. B. III. 1.22 des LEP 95 den Freiraum durch Bereiche mit Freiraumfunktionen weiter zu entwickeln und durch zusätzliche regionale Bereiche mit Freiraumfunktionen zu ergänzen.

Die geplanten Vorgaben dienen dem Schutz des Freiraums gegenüber Nutzungen, die die Funktionen des Freiraums (u.a. Schutz klimarelevanter Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion) beeinträchtigen können und tragen so – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch ~~dem neuen~~ § 12 Abs. ~~6-3~~ 3 LPIG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Mit dem LEP-Entwurf vom ~~Juni 2013~~ 22.09.2015, insbesondere (Ziel 7.1-~~32~~ 32 Freiraumsicherung in der Regionalplanung), sind die beibehaltenen Darstellungen vereinbar.

7.2.1.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Die Darstellungen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche (AFA) sind insbesondere dort unverändert geblieben, wo für eine Darstellung siedlungs- und infrastruktureller Nutzungen aufgrund der für die jeweiligen Nutzungen einschlägigen Kriterien (s. die jeweiligen Fachkapitel) die Voraussetzungen nicht gegeben waren, z.B. weil kein Bedarf bestand, oder wo aufgrund der raumordnerischen Bewertung der Fachbeiträge besonders zu gewichtende Kriterien in der Abwägung den Ausschlag zugunsten einer Freiraumdarstellung gegeben haben.

In der Abwägung für die Beibehaltung der zeichnerischen Darstellung wurden insbesondere die folgenden Leistungen und Funktionen des Freiraums als zentrale Gründe berücksichtigt:

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

7.2.1.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. ~~Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung.~~⁴

Im Einzelnen handelt es sich dabei um Streichungen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche zugunsten von:

- Neudarstellungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB). Hierbei handelt es sich sowohl um Erweiterungen von Siedlungsbereichen in den Freiraum hinein, als auch um redaktionelle Änderungen, die den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen, z. B. in Bereichen, die im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen landesplanerisch abge-

⁴ Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html, Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.

stimmt worden sind, wenn sie zukünftig für eine Freiraumnutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Den Neudarstellungen wurden die in Kap. 7.1.1.4 – 7.1.1.9 dargelegten Kriterien zu Dimensionierung und Standortwahl zu Grunde gelegt. Dimensionierung und Standortwahl dieser Bereiche sind mit der Zielsetzung verbunden, den „Verbrauch“ an Freiraum zu mindern (s. Kap. 7.1).

- Erweiterungen bzw. Neudarstellungen von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), auch mit Zweckbindung. Diese Neudarstellungen erfolgen auf der Grundlage der in Kap. 7.1.4.3 bzw. 7.1.7.3 dargestellten Kriterien (Bedarf, Planungsziele und Verfügbarkeit, Standorteignung und Standortqualität) und beziehen die vorhandenen naturräumlichen Qualitäten mit ein (s.o., Kap. 7.1.1.9). Zum Schutz des Freiraums trägt dabei auch der Anschluss neuer GIB an vorhandene Siedlungsbereiche nach dem Ziel 6.3-3 des LEP-Entwurfes vom [Juni 2013/22.09.2015](#) bei.
- Erweiterungen von GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs (Hafennutzungen und hafenaффines Gewerbe sowie Einrichtungen zum Güterumschlag und gewerbliche Betriebe im Güterverkehr) entsprechend den in Kap. 7.1.9 dargestellten Kriterien. An den Standorten Emmerich und Dormagen sowie Jüchen werden durch die Erweiterungen bislang als Freiraum dargestellte Bereiche in GIB umgewandelt.
- Bereichen mit Neudarstellungen von Verkehrsinfrastruktur (vgl. Kap. 7.3)
- Bereichen, die zukünftig entsprechend der Darlegungen und Kriterien in Kap. 7.2.2 als Waldbereiche dargestellt werden.

Die zentralen Abwägungsgründe für die Streichung der zeichnerischen Darstellung sind:

- planerische Nachvollziehung im Planungszeitraum des GEP99 eingetretener Nutzungsänderungen und Anpassung der Darstellung an die räumlichen Gegebenheiten
- Bedarf an Neudarstellungen von Flächen für siedlungsräumliche und infrastrukturelle Nutzungen.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurfes vom [Juni 2013/22.09.2015](#) gelten die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen.

7.2.1.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. ~~Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung.~~⁵

⁵ [Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html, Zugriff am 18.04.2016; eben-](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html)

Innerhalb des Freiraums ergeben sich Veränderungen dadurch, dass Bereiche zukünftig entsprechend der Darlegungen in Kap. 7.2.2 nicht mehr als Waldbereiche, sondern als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt werden.

Für zahlreiche Bereiche entfällt darüber hinaus zukünftig die bisherige Darstellung als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung), für Verkehrsinfrastruktur oder für Kraftwerksstandorte:

- Streichung von Siedlungspotentialen (s. Kap. 7.1.1.3).
- Streichung von ASB mit Zweckbindung wegen Wegfalls des Bedarfs an Erweiterungsflächen (s. Kap. 7.1.2.2).
- Streichung von ASB mit Zweckbindung aufgrund veränderter textlicher Zielsetzungen (z.B. Darstellung ASB-Z in Kevelaer und Darstellung als Freiraum-Z).
- Streichung von Allgemeinen Siedlungsbereichen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (S. Kap. 7.1.3).
- Änderungen von GIB in Freiraum (auch GIB-Z) (Rücknahmen von GIB-Reserven; Kap. 7.1.4. 2).
- Streichung von ASB / GIB aufgrund einer Anpassung der zeichnerischen Darstellungen an topographische Gegebenheiten (redaktionelle Anpassungen von Siedlungsbereichen ohne Siedlungspotenzial).
- Abschnitte mit Streichungen von Verkehrsinfrastruktur (vgl. Kap. 7.3).
- Streichungen von Standorten für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (s. Kap. 7.1.10.2).

Die Streichungen der bisherigen Darstellungen stellen das Ergebnis veränderter Rahmenbedingungen und Voraussetzungen und andererseits einer stärkeren Gewichtung der vorhandenen naturräumlichen Qualitäten in der Abwägung zu Gunsten des Freiraums dar; dies trifft insbesondere zu für Neudarstellungen von Freiraumbereichen mit besonderen Freiraumfunktionen.

Die gegenüber dem GEP99 neu dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sollen zukünftig freiraumbezogenen Nutzungen dienen. An den Standorten, an denen BSAB gestrichen werden (Kap. 7.2.12) wird die bislang dargestellte Nachfolgenutzung AFA zur Hauptnutzung.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben LEP 95 und LEP-Entwurf vom [Juni 2013/22.09.2015](#) gelten die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen.

[falls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.](#)

7.2.2 Planzeichen b) Waldbereiche

Die graphische Darstellung der Waldbereiche orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur LPIG-DVO, die Waldbereiche (VorbehaltsgebieteVoranggebiete) inhaltlich wie folgt festlegt:

- Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,
- Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind,
- Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.

Die Darstellungen der Waldbereiche im Regionalplan konkretisieren die Vorgaben des ROG, des Landesplanungsgesetzes (LPIG), des Kapitels B. III.3 des LEP 95 und des Kapitels 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 201322.09.2015.

Der Regionalplan erfüllt gemäß § 18 (2) LPIG die Funktion eines forstlichen Rahmenplans. Daher ist die Darstellung von Waldbereichen wesentlicher Bestandteil der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes. ~~Hierzu gibt der LEP-Entwurf vom Juni 2013, Erläuterung zu Ziel 7.3-1 Walderhaltung vor, dass der Regionalplan „vorhandene Wälder im regionalplanerischen Maßstab als „Waldbereich“ darstellt und sich „die zeichnerische Festlegung weiterer Waldbereiche (...) nach den regionalen Erfordernissen (richtet), wobei insbesondere in waldarmen Gebieten die Vermehrung des Waldanteils anzustreben ist“.~~

Gemäß der landesplanerischen Definition (LEP-Entwurf Juni 201322.09.2015, Erläuterung zu 7.3-43 Waldarme und waldreiche Gebiete) gelten die meisten Kommunen in der Planungsregion als waldarm (Waldanteil geringer als 20%; s. Beikarte 4F Wald); hier soll eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden. Ausgehend von diesen Definitionen und Vorgaben sowie dem Forstlichen Fachbeitrag (Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013) wurde die Konzeption für die zeichnerische Darstellung der Waldbereiche wie nachfolgend dargestellt entwickelt:

Grundlage für die darzustellenden Waldbereiche sind die digitalen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS, Stand 2012), das mit dem *Objektartenschlüssel 43002: Wald* die tatsächlich als Wald genutzten Flächen erfasst. Diese Datengrundlage ist, obwohl sie die aktuellste verfügbare ist, unvollständig, da die fachgesetzliche Walddefinition gem. § 2 BWaldG und § 1 LFoG an das Vorhandensein einer real existierenden Baumbestockung anknüpft (Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013). Die kartographische Erfassung neu angelegter Waldbestände unterliegt jedoch immer einer gewissen zeitlichen Verzögerung oder es kommt zu abweichenden Zuordnungen aufgrund überlagernder Nutzungen. So sind beispielsweise aufgrund ihrer Baumbestockung eigentlich als Wald anzusprechende Flächen wegen ihrer vorherrschenden Nutzung in ATKIS z.T. als Sport-, Freizeit-, und Erholungsflächen klassifiziert. Auch dort, wo Waldflächen bereits durch rechtsgültige Planungen bzw. Planfeststellungen einer anderen landesplanerisch abgestimmten Nutzung zugeschrieben wurden, obwohl in der Realität vor Ort noch Wald wächst, ist die verwendete Datengrundlage unzureichend. Sofern bekannt z.B. auf der Grundlage von Hinweisen und Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren, wurden solche Flächen im Rahmen der Waldbereichsdarstellung nach den unten genannten Kriterien abweichend von

der ATKIS-Datengrundlage zusätzlich berücksichtigt ~~bzw. nicht mehr mit aufgenommen (s. einzefflächenbezogene Begründung, Kap. 7.2.2.4).~~ Innerhalb der in den Braunkohlebereichen rekultivierten Teilflächen wurden die dargestellten Waldbereiche auf der Grundlage einer Abstimmung mit dem Landesbetrieb WALD UND HOLZ über die tatsächlich als Wald anzusprechenden Bereiche in die zeichnerische Darstellung übernommen.

Gemäß LEP-Entwurf vom ~~Juni 2013~~22.09.2015, Erläuterung zu Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, sind im Regionalplan vorhandene Wälder im regionalplanerischen Maßstab sowie weitere Waldbereiche nach den regionalen Erfordernissen als Waldbereiche darzustellen. Daher wurden aus der vorhandenen Datengrundlage durch eine automatisierte Abfrage die Flächen für eine Walddarstellung ausgewählt, deren Flächengröße mindestens 10 ha erreicht. Unmittelbar untereinander benachbarte Flächen unterhalb dieser Größenschwelle wurden dargestellt, wenn sie sich räumlich zusammenfassen lassen und dann diese Schwelle gemeinsam überschreiten. In den waldarmen ~~Bereichen (Gebieten gem. Grundsatz 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom 22.09.2015 (Kommunen mit einem~~ Waldanteil geringer als 20%; s. Beikarte 4F - Wald) wurden ergänzend Waldbereiche der Größenordnung ab 5 ha in die zeichnerische Darstellung einbezogen. Hier ist es angesichts der geringen Waldflächenanteile zur ~~langfristi-gen~~langfristigen Sicherung der Waldfunktionen auch aus landesplanerischer Sicht (LEP-Entwurf vom ~~Juni 2013~~22.09.2015, Ziel 7.3-1 und Grundsatz 7.3-43) von besonderer Bedeutung, den Wald zu sichern und nach Möglichkeit auch zu vermehren.

Insbesondere in waldarmen Gebieten mit zahlreichen Klein- und Kleinstwaldflächen kommt ~~auch~~ Waldflächen auch unterhalb von 10 ha eine ~~be-sondere~~besondere Bedeutung zu. ~~In-~~Daher sind in den nach landesplanerischen Maßstäben waldarmen Gebieten ~~sind~~ in der zeichnerischen Darstellung der Waldbereiche neben dem vorhandenen Wald im regionalplanerischen Maßstab auch weitere Waldbereiche nach den regionalen Erfordernissen gemäß der DVO enthalten (Bereiche mit Flächengrößen zwischen 5 und 10 ha, Teilbereiche von größeren Waldflächen, die sich in den Siedlungsbereichen fortsetzen) sowie Flächen entsprechender Größe, die in den Flächennutzungsplänen oder als Ergebnis förmlicher Planungen für eine Waldentwicklung und Waldvermehrung vorgesehen sind.

Um darüber hinaus der Bedeutung räumlich eng benachbarter Kleinwaldflächen insbesondere ~~in den waldarmen Bereichen~~ Rechnung zu tragen, werden in Beikarte 4F – Wald – in den waldarmen Gebieten die Bereiche mit Kleinwaldflächen unterhalb der oben genannten Darstellungsschwelle ~~dargestellt~~abgebildet. Zusätzlich werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe im regionalplanerischen Maßstab unmittelbar benachbarte Flächen als zusammenhängender Waldbereich dargestellt, sofern sie gemeinsam die Darstellungsschwelle erreichen oder mit angrenzenden Waldbereichen oberhalb der Darstellungsschwelle räumlich zusammengefasst werden können.

Darüber hinaus wurden solche Flächen dargestellt, die auf der Grundlage vorliegender abgestimmter örtlicher Konzepte für eine Waldentwicklung und Waldvermehrung vorgesehen sind, um die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Sicherung der Funktionen des Waldes zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die Entwicklung von Wald als Beitrag zu einer gegliederten und vielfältigen Landschaftsstruktur zu sichern. Dies gilt insbesondere dort, wo strukturreichem und naturnahem Wald eine hohe Bedeutung als Refugialstandort wild lebender Pflanzen und Tiere zukommt, von dem aus die Weiterentwicklung und Wiederherstellung der ökologisch wirksamen Funktionen im Umfeld ausgehen kann. Entsprechende Hinweise hierzu ergeben sich aus den (naturschutzfachlichen) Daten zum Biotopverbund (LANUV 2015~~3b~~). Ergänzt wurden die Waldbereichsdarstellungen außerdem

auch abweichend von der ATKIS-Datengrundlage unter Berücksichtigung bekannter Planungen und Maßnahmen, wie z.B. entsprechender ~~Flächen ausweisungen~~Flächenausweisungen in Bauleitplänen. Dies ist der Fall, wenn real vorhandene Waldflächen in ATKIS als Sport- und Erholungsfläche klassifiziert und die Flächen im Flächennutzungsplan als Waldflächen ausgewiesen sind.

Die zeichnerische Darstellung der Waldbereiche ist das Ergebnis der raumordnerischen Abwägung zwischen siedlungsräumlichen, freiraumbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen und Funktionen. Maßgebliche Datengrundlagen hierfür sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (insbesondere Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013, LANUV 2014/20153b). Die dort formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt.

Die in Beikarte 4F Wald enthaltenen Darstellungen ergänzen die in der Beikarte ~~nachrichtlich~~nachrichtlich dargestellten Waldbereiche des Regionalplans um die tatsächlich vorhandenen Waldflächen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle und veranschaulicht die vorhandenen räumlichen Ansatzpunkte für eine Waldvermehrung in Anlehnung an vorhandenen Wald entsprechend der ~~Fachrechtlichen~~fachrechtlichen Definition.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den gegenüber dem GEP99 beibehaltenen Darstellungen wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 (Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft), Nr. 5 (Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen und Nr. 6 (u.a. Erfordernisse des Biotopverbundes, Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Anpassung an den Klimawandel) ROG hinreichend Rechnung getragen.

Die zeichnerischen Darstellungen stehen auch nicht im Widerspruch zum derzeit gültigen LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel B. III. 3. Wald, aus dem sie entwickelt worden sind. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht die Darstellung im Einklang. Sie tragen dem LEP-Entwurf vom Juni 201322.09.2015 Rechnung, insbesondere 7.1-2. Ziel 7.3-1 Walderhaltung, nach dessen Erläuterung Freiraumsicherung in der Regionalplan vorhandene Wälder in regionalplanerischem Maßstab als „Waldbereich“ darstellt Regionalplanung und sich Erläuterungen, wonach die Regionalplanung den Freiraum unter anderem durch die Darstellung weiterer Waldbereiche nach den regionalen Erfordernissen richtet von Waldbereichen als differenzierte Festlegungen zum Schutz, zur Ordnung und zur Entwicklung seiner vielfältigen Funktionen und Leistungen zu sichern hat, sowie Grundsatz 7.3-43 Waldarme und waldreiche Gebiete.

sowie Grundsatz 7.3-3 Waldarme und waldreiche Gebiete. Für die über den Darstellungsumfang des GEP99 hinausreichenden Flächen gilt, dass sie auf der oben dargelegten raumordnerisch begründeten Konzeption zur Darstellung der Waldbereiche beruhen.

Die in Beikarte 4F Wald ~~–soweit noch darstellbar–~~verzeichneten Waldflächen– abgebildeten Kleinwaldflächen in den waldarmen Gebieten stellen keine zeichnerischen Festlegungen weiterer Waldflächen im Sinne der Erläuterung zu Ziel 7.3-1 des LEP-Entwurfs vom Juni 201322.09.2015 dar. Sie weisen aber auf vorhandenen Wald hin, der im Rahmen raumbedeutsamer Planungen auf der Grundlage dieses landesplanerischen Zieles zu erhalten ist.

Die geplanten Darstellungen von Waldbereichen tragen – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans und den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom ~~Juni 2013~~22.09.2015, insbesondere Ziel 7.3-1 und Grundsatz 7.3-2 - auch ~~dem neuen~~ § 12 Abs. ~~6-3~~ LPIG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

7.2.2.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Die Übereinstimmungen der Darstellung der Waldbereiche des Regionalplanentwurfes mit denen des GEP99 sind aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ersichtlich. Hieraus ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. ~~Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung.~~⁶ Die Übereinstimmungen ergeben sich einerseits aus der Überarbeitung des den zeichnerischen Darstellungen zu Grunde liegenden Konzeptes (s.o.). Für alle größeren aktuell als Wald genutzten Waldbereiche im regionalplanerischen Maßstab (ab 5 ha bzw. 10 ha zusammenhängender Waldfläche, s. Kap. 7.2.2) bleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen Waldbereichsdarstellungen. Gegenüber der bisherigen Waldbereichsdarstellung im GEP99 sind die nunmehr dargestellten Waldbereiche entsprechend dem regionalplanerischen Maßstab stärker generalisiert. Kleinere Abweichungen im Rahmen der maßstabsbedingten Unschärfe resultieren insbesondere aus der zeichnerischen Generalisierung und haben keine Auswirkung auf die Planaussage.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom ~~Juni 2013~~22.09.2015 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben in Kap. 7.2.2.

7.2.2.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Gegenüber der zeichnerischen Darstellung des GEP99 entfallen zahlreiche kleinere einzelne Waldbereiche, die unterhalb der entsprechend der obigen Darlegung festgelegten Darstellungsschwelle liegen. Um welche Bereiche es sich dabei handelt, wird aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ersichtlich. Hieraus ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. ~~Dar-~~

⁶ Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html, Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.

~~über hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung.~~⁷ Diese sind, soweit zeichnerisch darstellbar, generalisiert in Beikarte 4F Wald dargestellt. Daneben entfallen in Teilbereichen des Freiraums entsprechend der Darlegungen in Kap. 7.2.2 Darstellungen von Waldbereichen, die durch die Darstellung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ersetzt werden. Einer Fortführung oder Neubegründung einer waldbaulichen Nutzung steht die Darstellung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ nicht entgegen

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf bestimmte Bereiche entsprechend der Abbildung der geänderten Darstellungen nicht mehr als Waldbereich dargestellt werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Bereiche:

- Bereiche, die zukünftig als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung) dargestellt werden sollen, wenn in der Abwägung die Belange zu Gunsten der Siedlungsentwicklung stärker gewichtet wurden; dies trifft insbesondere zu für Siedlungsrande mit günstiger infrastruktureller Ausstattung, bei deren Entwicklung einerseits hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gravierende Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und andererseits auf die Inanspruchnahme schlechter ausgestatteter Bereiche zugunsten des Freiraums verzichtet werden kann,
- Bereiche, die zukünftig entsprechend der Kriterien in Kap. 7.2.2 nicht mehr als Waldbereiche dargestellt werden.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom ~~Juni 2013~~22.09.2015 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben in Kap. 7.2.2.

7.2.2.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Aus dem in Kap. 7.2.2 dargelegten Konzept zur zeichnerischen Darstellung der Waldbereiche ergeben sich im Einzelfall auch zusammenhängende Darstellungen bisher separat dargestellter kleinerer Waldbereiche, durch die kleinflächige anderweitig genutzte Bereiche in die Waldbereichsdarstellung einbezogen wurden. Hiermit stehen die textlichen Vorgaben (G1) und (G3) in Übereinstimmung, die eine räumliche Anbindung von Flächen für Ersatzaufforstungen und Waldvermehrung an vorhandene Waldbereiche vorsehen.

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. ~~Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung.~~⁸ Im Vergleich zur Fassung

⁷ ~~Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html, Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.~~

⁸ ~~Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html, Zugriff am 18.04.2016; eben-~~

des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf bestimmte Bereiche entsprechend der Abbildung der geänderten Darstellungen neu als Waldbereich dargestellt werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Bereiche:

- Bereiche, für die zukünftig die bisherige Darstellung als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung) entfällt,
- Bereiche, für die in der Abwägung die Belange zu Gunsten des Freiraums stärker gewichtet wurden; dies trifft insbesondere zu für Freiraumbereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (Neudarstellung von BSN / BSLE auf der Grundlage des Biotopverbundes, (s. Ausführungen in Kapitel 7.2.4 und 7.2.5).
- Bereiche, die zukünftig entsprechend der Kriterien in Kap. 7.2.2 als Waldbereiche dargestellt werden. Diese Darstellungen greifen tatsächliche Entwicklungen im Planungszeitraum des GEP99 auf, indem die größeren vorhandenen Wälder in die zeichnerische Darstellung einbezogen werden.

Die gegenüber den GEP99 neu dargestellten Waldbereiche ergeben sich unter Berücksichtigung der verfügbaren aktuellen Daten zur Flächennutzung unter Berücksichtigung des oben dargestellten Vorgehens zur Auswahl der im regionalplanerischen Maßstab darzustellenden Waldbereiche.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurf vom [Juni 2013/22.09.2015](#) gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben in Kap. 7.2.2.

7.2.3 Planzeichen c) Oberflächengewässer

Die Darstellung der Oberflächengewässer im Regionalplan konkretisieren die Vorgaben des ROG sowie des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom [Juni 2013/22.09.2015](#).

Dabei orientiert sich die zeichnerische Darstellung an den Vorgaben der LPIG DVO, Anlage 3 Nr. 2. c). Dort sind die Oberflächengewässer (Vorbehaltsgebiete) inhaltlich wie folgt festgelegt:

- Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen.

In der Planungsregion kommen ~~keine~~ darstellungsrelevanten Hochwasserrückhaltebecken im Dauerstau (> 10 ha) oder natürlichen Seen nicht vor, daher erstreckt sich die zeichnerische Darstellung auf Talsperren und Abgrabungsseen.

7.2.3.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

7.2.3.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben

Alle im GEP99 dargestellten Oberflächengewässer (Abgrabungsseen und Talsperren) sind unverändert geblieben.

[falls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.](#)

7.2.3.1.2 Begründung

Die im GEP99 als Oberflächengewässer dargestellten Talsperren und Abgrabungsseen sind unverändert. Sie stellen hinsichtlich Talsperren die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten, sprich Wasserflächen dar. Bei den Abgrabungsseen stellen sie meist die tatsächlichen vorhandenen Wasserflächen dar. Soweit die Oberflächengewässer gleichzeitig mit der Darstellung für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) umrandet sind, kann sich hinter dieser Darstellung auch eine durch die Gewinnung von Rohstoffen in der Vergangenheit entstandene Wasserfläche „verbergen“ oder es handelt sich, um die im Rahmen der Darstellung der BSAB abschließend abgewogene und zeichnerisch dargestellte beabsichtigte Nachfolgenutzung der Rohstoffgewinnung (vgl. Kap. 5.4.1, Z5).

7.2.3.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

7.2.3.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden

Es wurden keine Darstellungen im Vergleich zum GEP99 gestrichen.

7.2.3.2.2 Begründung

7.2.3.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

7.2.3.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

Im Vergleich zum GEP99 gibt es keine neuen Darstellungen wurden folgende Gewässer neu dargestellt:

Silbersee, Stadt Ratingen

7.2.3.3.2 Begründung

Das unter 7.2.3.3.1 genannte neu dargestellte Oberflächengewässer entspricht ebenfalls den Vorgaben der DVO, war im GEP99 jedoch nicht dargestellt. Dies wurde im Rahmen der redaktionellen Anpassung geändert.

7.2.3.4. Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die zeichnerischen Darstellungen stehen im Einklang mit dem LEP 95, und konkretisieren den Grundsatz 7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer des LEP Entwurf vom Juni 2013/22.09.2015 räumlich.

7.2.4 Planzeichen da) Schutz der Natur

Der Regionalplan erfüllt gemäß § 18 (2) LPIG die Funktion eines Landschaftsrahmenplans. Dabei ist die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur wesentlicher Bestandteil der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur erfolgt auf der Grundlage der Planzeichendefinition (Anlage 3 der LPIG-DVO). Inhaltlich sind die Bereiche für den Schutz der Natur in der Anlage 3 zur LPIG-DVO wie folgt festgelegt:

„Planzeichen 2.da) Schutz der Natur (Vorranggebiete):

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes),
- regionalplanerische Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß LEP,
- festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.“

Zu den in der LPIG-DVO erwähnten besonderen Maßnahmen gehören insbesondere Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope und der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes sowie Festsetzungen als Naturschutzgebiete und zukünftig entsprechend zu schützende Freiraumbereiche. Der Regionalplan konkretisiert im Rahmen der zeichnerischen Darstellung die im LEP-Entwurf ab einer Flächengröße von 150 ha zeichnerisch dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur und ergänzt sie auf der Grundlage des [Fachbeitrags](#) des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV, [2013](#)) um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche, die dazu beitragen, den landesweiten Biotopverbund zu ergänzen, zu verdichten und somit zu stärken. Dies entspricht dem in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 des LEP-Entwurfs konkret formulierten Auftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur.

Zur Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur wurden unter Beachtung der Vorgaben der LPIG-DVO die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV [2013a](#)) sowie den zugehörigen Sachdaten (LANUV [2013b](#), [Stand März 2013](#), [Februar 2015](#)) fachlich begründeten Erfordernisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten berücksichtigt. Ergänzend wurden Informationen und Datenquellen aus weiteren freiraumbezogenen Fachbeiträgen, u.a. Geologischer Dienst NRW (2012) (zu schutzwürdigen und klimarelevanten Böden), Wald und Holz NRW (2013) zu [Wildnisgebieten](#) ausgewertet.

Die Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Natur erfolgt auf der Grundlage der im Fachbeitrag des LANUV ([2013b](#)) enthaltenen Biotopverbundflächen der Verbundstufe I. Biotopverbundflächen der Verbundstufe I umfassen als Kern- Verbindungs- und Entwicklungsbereiche von herausragender Bedeutung die „Mindestkulisse des ‘Netzes räumlich und funktional verbundener Biotope’ nach § 20 Abs. 1 BNatSchG“. Es handelt sich um „Flächen, die unter landesweiten und regionalen Gesichtspunkten (z.B. repräsentativ für eine Region oder regional sehr selten), sind“. Diese Flächen wurden entsprechend den Kriterien in Abbildung 7.2.4.1 in der fachlichen Bewertung als „Kernbereiche mit einer besonderen Schutzwürdigkeit“ abgegrenzt, die „eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund besitzen“ (LANUV [2013a](#)).

Jeder einzelnen dieser Verbundflächen ist eine ausführliche Gebietsbeschreibung mit Informationen zu bedeutsamen Arten, Funktionen und Bestandsituation sowie Schutz- und Entwicklungszielen zugeordnet (Verbunddokumente). Zusammenfassend lassen sich die Verbundflächen des landesweiten Biotopverbundes (LEP, Entwurf vom [Juni 2013](#)) den folgenden Verbundtypen zuordnen:

- Heide-, Moor- und Waldkomplexe,
- Wald,
- Grünland,
- Gewässer,
- Auenkorridore

Diese Zuordnung ist in Beikarte 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbund-Biotopverbundes – dargestellt.

2. Entwurf - Stand: Juni 2016

Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem, Flächen des länderübergreifenden, landesweiten und des regionalen Biotopverbundes (Stufe I):

Die Kategorie umfasst Flächen, die unter landesweiten und regionalen Gesichtspunkten (z. B. repräsentativ für eine Region oder regional sehr selten), i. d. R. Kernbereiche mit einer besonderen Schutzwürdigkeit sind und eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund besitzen.

Dies sind:

- Naturschutzwürdige Bereiche (bestehende und/oder geplante Naturschutzgebiete),
- Gebiete mit nationaler Bedeutung wie z. B. die großen Flussauen mit ihrer Funktion als überregionale Verbundkorridore,
- Europäische Gebietsnetz Natura 2000 (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete),
- Vogelschutzgebiete, wegen ihrer besonderen Funktion und Größe und soweit sie sich mit anderen Flächen herausragender Bedeutung überschneiden,
- Landesweit bedeutsame Verbundkorridore über 75 ha und Kernflächen, die im LEP dargestellt sind,
- Biotopkomplexe, die die charakteristischen, typischen Eigenarten des Raumes repräsentieren bzw. eine außerordentliche Seltenheit besitzen (wie z. B. nur noch vereinzelt vorkommende großflächige Waldgebiete oder ausgedehnte Feuchtwiesen, die die Landschaft charakterisieren),
- Rückzugsräume oder Ausbreitungszentren für seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten,
- Wildnisentwicklungsgebiete, das sind Waldflächen zwischen 5-100 ha Größe, die möglichst gut verteilt auf die naturräumlichen repräsentativen Waldgesellschaften, in einem möglichst naturnahen Zustand und möglichst hohen Alter der natürlichen Entwicklung überlassen werden,
- Standorte mit Seltenheit und hohem Biotopentwicklungspotential und herausragender Bedeutung im regionalen Kontext z.B. ehemalige Feuchtgebiete, besonders schutzwürdige Böden, größere Waldbereiche in waldarmen Regionen, regional bedeutsame Fließgewässer in strukturarmen Regionen,
- Entwicklungskorridore nach der Wasser-Rahmen-Richtlinie mit dem Ziel der Lebensraumgestaltung.

Abbildung 7.2.4.1: Flächen des Biotopverbundes (Verbundstufe I – herausragende Bedeutung), Auswahlkriterien und fachliche Begründung, Quelle: LANUV ~~2013a~~2014

Im Planungsraum wurden durch das LANUV insgesamt ~~274~~mehr als 293 Biotopverbundflächen der Verbundstufe I mit einer Gesamtfläche von rund ~~5626260.308~~ ha abgegrenzt, das entspricht in etwa ~~45~~16,6 % der Gesamtfläche der Planungsregion. Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan konkretisieren die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, (Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG; Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas, Biotopverbund; § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) sowie des Kapitels B III.2.22 des LEP 95 und des der Kapitel 7.2-1 und 7.2-2 LEP-Entwurfs vom ~~Juni 2013~~22.09.2015.

In die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur wurden auf der Grundlage des vom LANUV fachlich abgegrenzten Biotopverbundes einbezogen:

- die Flächen des Biotopverbundes herausragender Bedeutung (Stufe I) entsprechend ~~demden~~ im Februar 2015 übermittelten Sach- und Geodaten zum Fachbeitrag des LANUV (~~2013~~2015) (Kernflächen mit Lebensräumen bestimmter Pflanzen- und Tierarten als Basis für den erforderlichen Habitatverbund).
- die darüber hinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Naturschutzgebiete (NSG) ~~Wildnisgebiete~~ (Stand der rechtskräftigen Landschaftspläne und Verordnungen bis zum Zeitpunkt 15.04.2016) und Wildnisentwicklungsgebiete oberhalb einer Größe von 10 ha und Flächen des Waldbiotopschutzprogramms sind, soweit bekannt, in der vorliegenden Darstellung enthalten, da sie sämtlich innerhalb von Naturschutzgebieten liegen.

Ungeachtet der durch Verordnung ausgewiesenen und in den Landschaftsplänen festgesetzten Naturschutzgebiete, die im Regionalplan Berücksichtigung finden, bleibt es der Regionalplanung künftig offen, bei einem raumordnerischen Erfordernis, Änderungen der Naturschutzgebiets-Verordnungen oder --Festsetzungen entsprechend in den Regionalplan zu übernehmen.

Die im Maßstab vom LANUV 1:~~40~~25.000 erfassten Biotopverbundflächen und die darüber hinausgehenden Naturschutzgebiete wurden für die Darstellung im Maßstab des Regionalplans (1: 50.000) automatisch generalisiert. In Einzelfällen erfolgte eine manuelle Überarbeitung dort, wo die EDV-technisch generierte Darstellung ansonsten aufgrund der unterschiedlichen verwendeten Maßstäbe offensichtlich zu verfälschten Ergebnissen führen würde.

Einzelne Verbundflächen der Stufe 1 sollen nicht als BSN, sondern als BSLE (Kap. 7.2.5) dargestellt werden:

- bestimmte Teile von Vogelschutzgebieten. Da die Vogelschutzgebiete dem gesetzlichen Schutz über § 48 c Abs. 5 Landschaftsgesetz (LG) unterliegen, bedarf es gemäß der landesplanerischen Vorgaben (Ziel 7.2-2 und Erläuterungen des LEP-Entwurfs vom ~~Juni 2013~~22.09.2015) hier keiner weiteren Festsetzung als Naturschutzgebiet, soweit nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen. Dementsprechend wurden die Vogelschutzgebiete nur dann in die Bereiche für den Schutz der Natur einbezogen, wenn
 - o sie über ihre Bedeutung den Vogelschutz hinaus andere wertbestimmende Merkmale aufweisen (LANUV ~~2013b~~2015) oder zugleich als Naturschutzgebiete geschützt sind. Aus diesem Grund sind Teilflächen des Vogelschutzgebietes un-

terer Niederrhein (Verbundfläche VB-D-4102-897) nicht als BSN dargestellt, während die nicht als NSG ausgewiesenen Teilflächen des VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg (Verbundfläche VB-D-4702-896) wegen ihrer auf weiteren Kriterien beruhenden Bedeutung (LANUV ~~2013b~~2015) in die Darstellung mit einbezogen sind.

- bestimmte Habitats mit Schwerpunktorkommen gefährdeter Arten. Ebenfalls nicht als BSN dargestellt wurden die „Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach“ (Verbundfläche VB-D-4906-106), denen als eines von drei Schwerpunktorkommen des Feldhamsters (Anh. IV-Art der FFH-Richtlinie) in Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung für den Schutz dieser Art zukommt, da die Erhaltung der Population europarechtlichen Vorgaben unterliegt und besondere Maßnahmen zur Sicherung der Population im Zusammenhang mit der Fortführung der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung stehen, die hierfür zu erhalten ist.
- Teile der Wasseroberfläche des Rheins mit der Überlagerung von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung im Kreis Kleve (VB-D-4102-899) sowie in Krefeld (VB-D-4606-KR02), Meerbusch (VB-D-4606-009 und VB-D-4706-003), Düsseldorf (VB-D-4806-611, VB-D-4806-623, VB-D-4807-603), Neuss (VB-D-4806-015), Monheim (VB-D-4907-001 BSN). Da mit der Darstellung als Bereich zum Schutz der Natur auch vorrangig die Festsetzung als Naturschutzgebiet erzielt werden soll, ist die Festlegung vor dem Hintergrund der Bedeutung des Rheins als Bundeswasserstraße und international bedeutsamer Transport- und Verkehrsweg nicht sachgerecht. Der Rhein ist bislang überwiegend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und daher ist eine Darstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sachgerechter. Bislang als Naturschutzgebiete festgesetzte Teile des Rheins erstrecken sich auf die Uferbereiche des Rheins, an dessen Abgrenzung sich die Darstellung der BSN im Regionalplan orientiert. Hinzu kommen Uferbereiche des Rheins, die als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) gem. der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der europäischen Union (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) festgelegt wurden und sich ebenfalls auf der Wasseroberfläche des Rheins erstrecken. Die Darstellung der BSN orientiert sich hierbei – kongruent zu der Vorgehensweise bei der Festsetzung der Naturschutzgebiete auf dem Rhein – auf die Uferbereiche, in denen eine potenzielle Naturschutzgebietsausweisung künftig möglich erscheint. Eine ausreichende Unterschutzstellung der FFH-Gebiete, die auf dem Rhein festgelegt worden sind, ist durch die Ausweisung von ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Festsetzung von Fischschon- und Laichschonbezirken innerhalb der Abgrenzung der FFH-Gebiete, gegeben.
- Teile des Biotopverbundes herausragender Bedeutung (VB-D-4603-700) zur Realisierung der Grünbrücke über die BAB 40 in Straelen-Herongen werden ebenfalls nicht als BSN dargestellt, da einer Darstellung als BSN die rechtsgültigen Darstellungen und Festsetzungen im Flächennutzungs- und im Bebauungsplan der Gemeinde Straelen entgegenstehen. Um der künftigen dennoch potenziell möglich erscheinenden Realisierung der Grünbrücke über die BAB 40, die für die Entwicklung eines überregionalen Wildtierkorridors von zentraler Bedeutung ist, dennoch im Regionalplan Rechnung zu tragen, ist die Darstellung des BSLE anstelle der Darstellung des BSN gewählt worden.
- Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung oder Naturschutzgebiete, die insgesamt eine Fläche von 10 ha nicht überschreiten, nicht innerhalb oder in räumlicher Nähe

zu einem BSLE liegen, liegen zeichnerisch unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans und sind nicht raumbedeutsam. Diese Darstellungen entfallen daher maßstabsbedingt. Eine Ausweisung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan oder als Verordnung ist ungeachtet der Darstellung im Regionalplan möglich. Hierbei ist auch hinzuweisen auf Grundsatz G 3 in Kap. 4.2.1 der Vorgaben des Regionalplan-Entwurfes. Sofern diese Flächen innerhalb einer Darstellung als BSLE liegen oder in mittelbarer oder unmittelbarer räumlicher Nähe zu einem BSLE, ist die Darstellung nicht entfallen. Diese Flächen sind entweder, wenn sie sich innerhalb von im Regionalplan dargestellten BSLE befinden, ebenso als solche dargestellt oder zeichnerisch an einen BSLE in räumlicher Nähe angebunden worden.

- Die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung (VB-D-4702-001) in Niederkrüchten, die im Fachbeitrag des LANUV (Stand Feb. 2015) ausgewiesen ist, wird nicht vollständig als BSN im Regionalplan dargestellt. Stattdessen wird die Darstellung BSLE und – in Teilen – Windenergiebereiche im Regionalplan vorgesehen. Dies betrifft das insgesamt etwa 200 ha große Areal östlich der Haupterschließung zur Golfplatzanlage sowie die Flächen des Golfplatzes selbst. Diese Teilbereiche gehören zum Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1), da sich innerhalb der Abgrenzung u. a. zwischen den Landebahnen, der vorhandenen baulichen Substanz sowie innerhalb des Golfplatzes eine hohe Dichte von geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG befinden. Geschützt werden durch die Ausweisung insbesondere die vorkommenden Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wachholderheiden sowie Borstgrasrasen und innerhalb der Golfplatzanlage offene Binnendünen sowie Bortgrasrasen. Aufgrund der überwiegenden baulichen Vorprägung des Areals östlich der Haupterschließung zum Golfplatz (u. a. Landebahnen, Bunker) sowie der bereits gesicherten Unterschutzstellung der Biotope nach § 30 BNatSchG, die innerhalb der Abgrenzung des BV 1 liegen, wird der Schutz der Flächen als ausreichend gesehen. Einzelne Teilflächen innerhalb des BV 1 sind hingegen baulich geprägt (u. a. auf bereits versiegelten Flächen wie den Landebahnen) oder nicht als geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG festgesetzt. Zu den letzteren sind auch Waldflächen zu zählen, die im Randbereich des gesamten Waldbereiches und der baulich vorgeprägten Bereiche des Areals liegen. In den baulich vorgeprägten Bereichen und dem Randbereich des Waldes besteht das Potenzial Windenergiebereiche im Regionalplan auszuweisen bzw. WEA zu nutzen. Daher ist die Darstellung BSN gegenüber der Darstellung der Windenergiebereiche abgewogen worden, da beide Darstellungen nicht miteinander vereinbar sind bzw. es ist eine Abwägung mit dem Nutzungsinteresse der Windenergienutzung erfolgt. In Teilbereichen besteht das Potenzial zur Errichtung von weiteren klimaneutralen Windenergieanlagen auf teilweise versiegelten oder baulich vorgeprägten Flächen. Daher ist der Belang der Windenergienutzung höher gewichtet worden, da die Errichtung der Windenergieanlagen voraussichtlich auf den versiegelten Flächen erfolgt und somit hinreichend verträglich mit den am Standort befindlichen geschützten Biotopen realisiert werden kann (siehe auch weiterführende Ausführungen bei den Windpotenzialflächen zu den entsprechenden Darstellungen und der BSN-Thematik in Kap. 7.2.15, Anlage 2). Das Zurückbleiben der BSN-Darstellung gegenüber dem BV herausragender Bedeutung lässt hier in der Gesamtabwägung auch mit dem Belang des Ausbaus der klimaschonenden Erneuerbaren Energien sinnvolle Spielräume. Um gleichzeitig Natur und Landschaft hinreichend zu würdigen sowie Möglichkeiten zur Realisierung von erneuerbaren Energien zu schaffen, ist weitestgehend die Darstellung BSLE im Regionalplan vorgesehen.

Innerhalb der Abgrenzung des Biotopverbundes herausragender Bedeutung mit der oben aufgeführten Kennung liegt ebenfalls der Golfplatz von Niederkrüchten. Da mit der Darstellung des BSN vorrangig die Festsetzung von Naturschutzgebieten im Landschaftsplan erfolgen soll, dies aber aufgrund der bestehenden Golfplatznutzung nicht möglich ist, ist von der Darstellung als BSN abgewichen worden. Abweichend von der üblichen Vorgehensweise BV der Stufe 1 als BSN darzustellen, ist hier der Golfplatz als BSLE dargestellt. Dies trägt in der Gesamtabwägung auch dem volkswirtschaftlichen Wert und den entsprechenden lokalen Qualitäten im Bereich des Golfplatzes Rechnung.

- Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung sowie Naturschutzgebiete innerhalb der im Regionalplan dargestellten Planzeichen für Ablagerungen und Aufschüttungen mit der Zweckbindung Deponien, sofern nicht bereits im GEP 99 innerhalb der Deponien als Nachfolgenutzung BSN festgelegt (s. weitere Ausführungen hierzu in Kap. 7.2.5).

~~Innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen verbleibt es unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP99 (zur Begründung s. Kap. 5.4.1 und Kap. 7.2.12). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung.~~

Soweit innerhalb der im Regionalplan dargestellten Abfalldeponien (Kap. 5.3, Kap. 7.2.10) Bereiche für den Schutz der Natur auf der Grundlage des Biotopverbundes zeichnerisch dargestellt sind, so ist mit der Abwägung zugunsten der Darstellung der Abfalldeponien zugleich die Festlegung einer den Bereichen für den Schutz der Natur konformen Nachfolgenutzung verbunden. Weitere Ausführungen zu den dargestellten Freiraumfunktionen als Nachfolgenutzungen innerhalb der dargestellten Abfalldeponien sind Kap. 7.2.5. zu entnehmen.

Innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen verbleibt es unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP99 (zur Begründung s. Kap. 5.4.1 und Kap. 7.2.12). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur konkretisiert die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes zur Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas, und trägt den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Die zeichnerischen Darstellungen entsprechen den Vorgaben in Kap. B. III.2. Natur und Landschaft des LEP95, insbesondere B.III.2.22 zu den Gebieten für den Schutz der Natur sowie der zeichnerischen Darstellung des LEP95, bzw. können als aus diesem entwickelt gelten. Bei abweichenden Darstellungen ist zu berücksichtigen, dass sich angesichts des großen zeitlichen Abstands die Rahmenbedingungen in einigen Bereichen stark verändert haben und eine bereichsscharfe Übernahme der Darstellungen des LEP95 den heutigen Gegebenheiten nicht mehr gerecht wird.

Mit dem LEP-Entwurf vom ~~Juni 2013~~ 22.09.2016, insbesondere ~~(Ziel 7.2-2 Ziel-Gebiete für den Schutz der Natur)~~, sind die zeichnerischen Darstellungen vereinbar bzw. aus diesem entwickelt. Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur konkretisiert räumlich die

im LEP-Entwurf vom ~~Juni 2013~~22.09.2015 landesplanerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur. Gem. LEP-Entwurf vom ~~Juni 2013~~,22.09.2015, Ziel 7.2-2 und Kap. 7.2-2 (Erläuterungen) sind die Gebiete zum Schutz der Natur „in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen.“ Sie sind gemäß dem LEP, Ziel 7.2-2 (Entwurf vom ~~Juni 2013~~22.09.2015) „für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, und zu entwickeln ~~und – soweit möglich – miteinander zu verbinden~~.“ Zu den mit der Sicherung des Biotopverbundes verbundenen Anforderungen an die Sicherung ausgewählter Gebiete führt der LEP-Entwurf vom ~~Juni 2013~~22.09.2015 in Kap. 7.2-1 (Erläuterungen) aus: „In diesen Gebieten ist den Zielen des Naturschutzes ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu gewähren. (...). Bei der Festlegung von Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes sind die Anforderungen klimasensibler Arten und Biotope zu beachten. Darüber hinaus ist der Biotopverbund insbesondere auf in ihrem Bestand gefährdete Arten und solche Arten auszurichten, für deren Erhalt Nordrhein-Westfalen entsprechend den europäischen Richtlinien zum Arten- und Habitatschutz eine besondere Verantwortung hat. Internationale Schutzgebiete sind in den nordrhein-westfälischen Biotopverbund zu integrieren (ebd.). Die landesplanerisch dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur (Zeichnerische Festlegungen des LEP-Entwurfs vom ~~Juni 2013~~,22.09.2015) sind in ihren wesentlichen Teilen in der Darstellung der BSN enthalten und somit umgesetzt (s. auch Beikarte 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes →)).

Für die auf der Grundlage der oben ~~dargestellten genannten~~ Kriterien dargestellten und über den Darstellungsumfang des GEP99 hinausreichenden ~~Flächen-Bereiche zum Schutz der Natur~~ gilt, dass sie eine Weiterentwicklung der landesplanerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur darstellen und somit als aus diesem entwickelt gelten können.

Auch tragen die geplanten Vorgaben durch die Berücksichtigung von Bereichen mit hohem Biotopentwicklungspotential und Potential als CO₂-Senken – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - dem ~~neuen~~ § 12 Abs. ~~6-3~~3 LPiG ~~–~~ Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

7.2.4.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html, Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten. Die gleichblei-

benden Bereiche werden weiterhin als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt, da sie den oben dargestellten Darstellungskriterien entsprechen. Für die dargestellten Bereiche gilt, dass sich in der Abwägung ~~ggfs~~ ggf. entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen gegenüber einer Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur nicht durchgesetzt haben.

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur ist das Ergebnis der raumordnerischen Abwägung zwischen siedlungsräumlichen, freiraumbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen und Funktionen. Maßgebliche Datengrundlagen hierfür sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (LANUV ~~2013a, 2013b~~2014, 2015, Landwirtschaftskammer NRW 2013, LVR 2013, Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013), die jeweils die Bedeutung bestimmter Freiraumbereiche aufgrund ihrer fachlichen Kriterien hervorheben. Diese dort formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Der Abwägung zur Gliederung des Freiraums wurden gleichermaßen die prägenden Raumnutzungen, als auch Bereiche mit vorhandenen oder zu entwickelnden Raumfunktionen zu Grunde gelegt.

Die unveränderten Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Natur ergeben sich daraus, dass anhand der o.g. Kriterien die bisher dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur bestätigt wurden.

7.2.4.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html, Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten. Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die folgenden Bereiche nicht mehr als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt werden:

Streichungen von bisher im GEP99 dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur ergeben sich daraus, dass die betroffenen Bereiche die in Kap. 7.2.4.1 erläuterten Voraussetzungen für eine Darstellung nicht erfüllen.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurf vom ~~Juni 2013~~22.09.2015 wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Natur verwiesen.

7.2.4.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage

an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. ~~Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung.~~⁹

Die gegenüber den GEP99 neu dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur ergeben sich aus der Berücksichtigung der oben dargestellten Kriterien für die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur.

Der zeichnerischen Darstellung liegt die Abwägung zugrunde, dass die fachliche Bewertung dieser Bereiche ihre besondere Eignung für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotop sowie den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes belegt und ihre räumliche Sicherung und Freihaltung von entgegenstehenden Nutzungen rechtfertigt.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurf vom ~~Juni 2013~~22.09.2015 gelten die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Natur (s. Kapitel 7.2.4.1).

7.2.5 Planzeichen db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im Regionalplan sind ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (s. auch Kap. 7.2.4). Sie legen räumlich die Bereiche fest, welche die in der Anlage 3 zur LPIG-DVO festgelegten Merkmale erfüllen und dementsprechend gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Sie enthalten die für den regionalen Biotopverbund und die Biotopvernetzung wesentlichen Bereiche und ergänzen bezogen auf den Biotopverbund räumlich die für den landesweiten Biotopverbund bedeutsamen Bereiche für den Schutz der Natur.

Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung erfolgt auf der Grundlage der Planzeichendefinition (Anlage 3 der LPIG-DVO), die die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in der Anlage 3 inhaltlich wie folgt festlegt:

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –,

- in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
- die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,

⁹ Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.

- festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

Zur Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung wurden unter Beachtung der Vorgaben der LPIG-DVO (s.o.) die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV [2013a2014a](#)) sowie den zugehörigen Sachdaten (LANUV [2013b2015](#), Stand ~~März 2013~~[Februar 2015](#)) fachlich begründeten Erfordernisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten berücksichtigt. Ergänzend wurden Informationen und Datenquellen zu schutzwürdigen und klimarelevanten Böden (Geologischer Dienst NRW 2012) ausgewertet.

Der Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung wurden insbesondere der Biotopverbund (Flächen der Verbundstufe II nach dem Fachbeitrag des LANUV (~~2013a~~, [2013b2015](#)) und bestehende Schutzausweisungen zu Grunde gelegt. Die Biotopverbundflächen der Verbundstufe II verknüpfen die Flächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes untereinander in Form von Verbindungsflächen, Trittsteinen oder Pufferzonen oder erweitern das System um weitere eigenständige, wertvolle Flächen (LANUV [2013a2014](#)). Sie beinhalten auch die landwirtschaftlich geprägten Bereiche, deren Strukturelemente nach § 21, Abs. 6 BNatSchG zu erhalten bzw. zu schaffen sind (ebd.), sowie Flächen und Elemente mit Verbund-, Trittsteinfunktionen sowie Pufferfunktionen für die Verbundstufe I und „sollen die funktionalen Beziehungen zwischen den verschiedenen Lebensräumen insbesondere auch zwischen den Verbundflächen der Stufe I auf eine räumlich breitere Basis stellen und Barrierewirkungen überwinden“ (LANUV [2013a2014](#)).

Jeder einzelnen dieser Verbundflächen ist im Fachbeitrag (LANUV [2013b2015](#)) eine ausführliche Gebietsbeschreibung mit Informationen zu bedeutsamen Arten, Funktionen und Bestandsituation sowie Schutz- und Entwicklungszielen zugeordnet (Verbunddokumente). Diese Verbundflächen der Stufe II lassen sich ebenfalls den in Kap. 7.2.4 dargestellten Verbundtypen zuordnen.

Im Planungsraum wurden durch das LANUV insgesamt ~~454~~[mehr als 479](#) Biotopverbundflächen der Verbundstufe II mit einer Gesamtfläche von rund ~~5641959.127~~ ha abgegrenzt, das entspricht in etwa ~~45,61~~[16,25](#) % der Gesamtfläche der Planungsregion.

Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung umfasst:

- die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV ([2013b2015](#)),
- die darüber hinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG) ([Stand 15.04.2016](#)).

Die im Maßstab 1:~~40~~[25](#).000 erfassten Biotopverbundflächen und die darüber hinausgehenden Landschaftsschutzgebiete wurden für die Darstellung im Maßstab des Regionalplans (1: 50.000) automatisch generalisiert. In Einzelfällen erfolgte eine manuelle Überarbeitung dort, wo die EDV-technisch generierte Darstellung ansonsten aufgrund der unterschiedlichen verwendeten Maßstäbe offensichtlich zu verfälschten Ergebnissen führen würde.

Zusätzlich wurden in die Darstellung der BSLE Teilflächen des Vogelschutzgebietes unterer Niederrhein (Verbundfläche VB-D-4102-897) einbezogen, die nicht als BSN dargestellt wer-

den sollen (s. Kap. 7.2.4). Auch die nicht als BSN dargestellten „Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach“ (Verbundstufe I, Verbundfläche VB-D-4906-106, s. Kap. 7.2.4), denen als eines von drei Schwerpunktvorkommen des Feldhamsters (Anh. IV-Art der FFH-Richtlinie) in Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung für den Schutz dieser Art zukommt, sollen als BSLE dargestellt werden und der Fortbestand der dortigen Feldhamster-Population im Rahmen der Fortführung der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung gesichert werden. Wie in Kap. 7.2.4 erläutert, werden weitere Bereiche, mit der Bewertung als Biotopverbund herausragender Bedeutung gem. Fachbeitrag des LANUV (LANUV 2015) oder als Naturschutzgebiete festgesetzte Bereiche, im Regionalplan als BSLE dargestellt. Dies betrifft Teilbereiche der Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung auf dem Rhein, in Niederkrüchten (VB-D-4702-001), Straelen-Herongen (VB-D-4603-700) sowie einzelne Bereiche unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha, die in die Darstellung der BSLE integriert werden (s. Kap. 7.2.4).

Flächen der Biotopverbundstufe II sowie Teilbereiche von LSG, die eine Flächengröße von unter 10 ha aufweisen und nicht in räumlicher Nähe zu einem dargestellten BSLE liegen, entfallen aus der Darstellung der BSLE. Biotopverbundflächen der Stufe II sowie LSG unterhalb von 10 ha, die innerhalb von BSN liegen, werden in die Darstellung des BSN mit einbezogen.

Im Regionalplan wird innerhalb der zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, Planzeichen ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, die Nachfolgenutzung von Deponien nach Abschluss der Deponierung durch die überlagernd dargestellten Freiraumfunktionen zeichnerisch festgelegt, um regionalplanerisch die vorgesehene Entwicklung des Freiraums und die Rekultivierung von Deponien nach Aufgabe der Nutzung zu sichern.

Als Nachfolgenutzungen werden die Freiraumfunktionen BSLE und RGZ (zu der Darstellung der RGZ siehe ansonsten Kap. 7.2.6) vorgesehen, sofern diese an im Umfeld der Deponien dargestellte aktuelle Freiraumfunktionen räumlich anknüpfen und dieselben sinnvoll ergänzen. Die Freiraumfunktionen sind als Vorgaben im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen bzw. zu beachten und geben der Planfeststellungsbehörde und den Landschaftsbehörden Vorgaben und Hinweise für eine sinnvolle Einbindung der Deponie in die umgebende Landschaft nach Aufgabe der Nutzung als Ziel für die festzulegende Rekultivierung. Auf diese Weise trägt auch der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan der landschaftsgerechten Einbindung der aufgegebenen Deponie in ihre Umgebung Rechnung. Gem. § 1 Abs. 5, S. 3 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. Somit trägt die Darstellung der Freiraumfunktionen innerhalb der Deponiedarstellung auch zu dem im BNatSchG formulierten Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei.

Auf die Darstellung von BSN als Nachfolgenutzung wird verzichtet, soweit sie nicht bereits als Nachfolgenutzung im GEP 99 festgelegt waren. Die Darstellung BSN soll vorrangig erfolgen, um diese als Naturschutzgebiete in den Landschaftsplänen festzusetzen (gem. G2, Kap. 4.2.1 RPD) und in den BSN die natürlichen Gegebenheiten zu sichern und zu entwickeln (DVO zum LPIG, Anlage 3). Mit der Inanspruchnahme dieser Bereiche für die der Deponiedarstellung entsprechenden Nutzungen sind langfristig erfolgende Überformungen der bis dahin vorhandenen natürlichen Gegebenheiten verbunden sowie Veränderungen der Funktion dieser Bereiche im Biotopverbund. Inwieweit nach Abschluss der Deponierung geeignete Voraussetzungen für eine Entwicklung der natürlichen Gegebenheiten bestehen, ist

von der Art und dem zeitlichen Verlauf der Nutzung abhängig und insofern nur begrenzt zu steuern. Außerdem trägt die möglichst weitgehende Ausnutzung vorhandener Deponiekapazitäten zur Schonung sonstiger Freiraumbereiche bei.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW stellt zum Teil auch im Bereich der Deponien einen Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) dar. Dieser Einstufung liegt die Bewertung der Funktion dieser Bereiche für den Biotopverbund entsprechend dem aktuellen Zustand zum Zeitpunkt der Erfassung zugrunde. Gemäß den Kriterien zur Darstellung von BSN in Kap. 7.2.4 werden Flächen der Biotopverbundes der Stufe 1 (BV 1) als BSN dargestellt. Da aber im RPD in Bereichen mit dargestellten Abfalldeponien auf die Darstellung von BSN als Nachfolgenutzung verzichtet wird, wird der Empfehlung des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW zur Darstellung von BSN an dieser Stelle nicht gefolgt. Stattdessen wird an geeigneten Stellen hierfür eine flächendeckende Darstellung der Freiraumfunktion BSLE innerhalb der Deponie gewählt.

Wie eingangs zu diesem Abschnitt bereits ausgeführt, soll für die landschaftsgerechte Einbindung der aufgegebenen Deponie eine Nachfolgenutzung gewählt werden, die an die umgebenden und geeigneten Darstellungen der Freiraumfunktionen im RPD anknüpft. Es bietet sich daher an, bei einer vorhandenen Freiraumfunktion BSLE, die an die Deponiedarstellung angrenzt, diese auch als Nachfolgenutzung für den Deponiebereich vorzusehen. BSLE sind u. a. Freiraumbereiche, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen [...] zielgerichtet entwickelt werden sollen (gem. Anlage 3, DVO LPIG). Bei der Rekultivierung von Deponien sind somit die wesentliche Landschaftsstruktur und deren landschaftstypische Ausstattung, welche die Deponie umgibt, zu berücksichtigen. In die Darstellung von Regionalen Grünzügen hingegen sind auch Freiraumbereiche miteinzubeziehen, die Teil eines regionalen oder überregionalen Grüngürtels sind und freiraum- oder siedlungsbezogene Funktion erfüllen können und somit zu entwickeln oder zu sanieren sind (vgl. Anlage 3 DVO LPIG). Hierzu können auch stillgelegte und zu rekultivierende Deponien gehören, die innerhalb von Regionalen Grünzügen liegen.

Ebenfalls abweichend von den dargestellten Kriterien verbleibt es innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP99 (zur Begründung s. Kap. 5.4 Rohstoffgewinnung). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung.

Durch die Darstellung als BSLE sollen die räumlichen Voraussetzungen für die Fortentwicklung des regionalen Biotopverbundes gesichert werden.

Für die im Fachbeitrag des LANUV (Entwurf ~~2013b~~2015) enthaltenen Biotopverbundflächen belegt die Einstufung als Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung ihre Funktion als wesentliche Landschaftsstrukturen oder landschaftstypische natürliche Landschaftsbestandteile. Diese werden als BSLE dargestellt. Darüber hinausgehende bestehende Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gem. § ~~21 LG~~ worden 26 BNatSchG werden als bestehende Planungsziele, soweit sie mit den übrigen Vorgaben des Regionalplans vereinbar sind, im Regionalplan als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Darüber hinaus werden einzelne Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung aufgrund ergänzender Kriterien dargestellt, die wegen ihres Bezuges zu

den Aspekten Biotopverbund, Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Natur und Landschaft, Kulturlandschaft und landschaftsorientierte Erholung in Einzelfällen geeignet sind, eine Sicherung oder zielgerichtete Entwicklung von Natur und Landschaft aufgrund anderer Ansatzpunkte zu begründen (zu den aufgrund dieser Kriterien erfolgten BSLE-Darstellungen s. Kap. 7.2.5.4):

- Bereiche mit einer hohen Dichte geschützter Landschaftsbestandteile, Schutzfestsetzung gem. § [23 LG NRW](#) [29 BNatSchG](#),
- landesplanerisch angepasste Landschaftsplan-Darstellungen zum regionalen und lokalen Biotopverbund₁,
- Bereiche, in denen durchgeführte Kompensationsmaßnahmen gesichert und erhalten werden sollen₁,
- Bereiche in denen konkrete Ansatzpunkte bestehen für eine projektorientierte Entwicklung (z.B. Hochwasserschutz, Biodiversität/Landschaftsorientierte Erholung/Kulturlandschaft) bzw. für die Entwicklung der biologischen Vielfalt. Hierzu gehören beispielsweise
 - o Bereiche für die Wiederherstellung und Neuentwicklung beeinträchtigter Bereiche von Natur und Landschaft (z.B. Konversionsflächen);
 - o Bereiche für die Entwicklung von Niederungen bzw. die Wiedervernässung von Moorstandorten und Brüchern u.a. als CO²-Senke₁,
 - o Bereiche mit Potential für die Wiederansiedlung gefährdeter Arten, deren spezifische Lebensraumsprüche im Rahmen der vorhandenen Nutzungen berücksichtigt werden können₁.
- Bereiche für die Sicherung und Entwicklung des räumlichen Zusammenhangs von BSLE auf der Grundlage gegebener Ansatzpunkte (Bodenschutz, Erosionsschutz, Biotopentwicklungspotential), die nicht Bestandteile des Biotopverbundes oder bestehender Schutzfestsetzungen sind;
- Teile landesbedeutsamer und bedeutsamer besonders typischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher mit Ensembles von Bau- und Bodendenkmälern₁, die für die Darstellung als Denkmalbereiche geprüft werden sollen₁,
- Natürliche/naturräumliche Gegebenheiten/Voraussetzungen (prägende Landschaftseile₁ und besondere gliedernde ~~und belebende~~ Landschaftselemente), welche eine an den typischen kulturlandschaftlichen Gegebenheiten orientierte Fortentwicklung erfordern₁,
- Schwerpunktbereiche für die landschaftsorientierte Erholung: realisierte und geplante Einrichtungen für die landschaftsorientierte Erholung, auch mit baulichen Anlagen (z.B. Golfplätze; Nachfolgenutzung für Abtragungsgewässer bzw. wassersportorientierte Oberflächengewässer und Uferbereiche, nach bestehenden Genehmigungen und Darstellungen in Flächennutzungsplänen).

Abweichend von den dargestellten Kriterien wurden diejenigen Flächen nicht als BSLE dargestellt, die innerhalb dargestellter oder neu darzustellender Siedlungsbereiche liegen. Diese Flächen sind entweder aufgrund ihrer geringen Flächengröße oder ihrer linearen Ausdehnung (Freiraumbänder, s. Kap. 4.1.1, Erläuterung 12) im Maßstab des Regionalplans nicht

darstellbar und besitzen keine unmittelbare Verbindung mit dem Freiraum. Sie sollen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung gesichert und entwickelt werden.

Ebenfalls abweichend von den dargestellten Kriterien wurden diejenigen Flächen nicht als BSLE dargestellt, die innerhalb von Bereichen mit sonstigen Zweckbindungen für Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen liegen. Hiermit werden Aussagen über die Bedeutung von Teilen dieser Bereiche für den Biotopverbund nicht in Frage gestellt; vielmehr soll so der vorrangigen Funktion dieser Bereiche für die Abwasserbehandlung und -reinigung Rechnung getragen werden.

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ist das Ergebnis der raumordnerischen Abwägung zwischen siedlungs-räumlichen, freiraumbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen und Funktionen. Maßgebliche Datengrundlagen hierfür sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (LANUV [2013a](#)[2014](#), Landwirtschaftskammer NRW 2013, LVR 2013, Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013), die jeweils die Bedeutung bestimmter Freiraumbereiche aufgrund ihrer fachlichen Kriterien hervorheben. Diese dort formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Der Abwägung zur Gliederung des Freiraums wurden gleichermaßen die prägenden Raumnutzungen, als auch Bereiche mit vorhandenen oder zu entwickelnden Raumfunktionen zu Grunde gelegt.

Die unveränderten Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ergeben sich daraus, dass anhand der o.g. Kriterien die bisher dargestellten Bereiche bestätigt wurden.

Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung konkretisieren die Vorgaben des ROG zur Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas, Biotopverbund (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Die geplanten Darstellungen stehen in Übereinstimmung mit dem LEP95 und insbesondere den hier primär relevanten Kapiteln B. III. 1.22 zur Entwicklung des Freiraums durch Bereiche mit Freiraumfunktionen sowie B. III. 2.24, aus denen sie entwickelt worden sind. In den Erläuterungen des LEP 95 wird in Kap. B.III.2.34 ausgeführt, dass „die Gebietsentwicklungspläne (...) als Landschaftsrahmenpläne (...) die räumlichen Voraussetzungen für den Schutz und die Entwicklung charakteristischer Biotoptypen, Landschaftsstrukturen und Landnutzungen sichern“ sollen. Außerhalb der Kernzonen und regionalbedeutsamen Verbundelemente des Biotopschutzes sind „andere Freiraumfunktionen (...) weitgehend durch ‘Bereiche für den Schutz der Landschaft’ zu sichern“ Darüber hinaus sollen gemäß Kapitel B.III. 2.25 des LEP 95 „Gebiete, die nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweisen oder die in ihrer Landschaftsstruktur oder ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen verbessert werden“.

Gemäß den Festlegungen des Grundsatzes. 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege des LEP-Entwurfs vom [Juni 2013](#)[22.09.2015](#) soll „auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur (...) Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kultur-landschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeut-

samen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit ausgezeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden können“. In den Erläuterungen hierzu wird ausgeführt: „insbesondere (...) insbesondere die nicht raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Teile europäischer Vogelschutzgebiete sowie bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum, die – soweit sie regionalplanerisch nicht als Bereich zum Schutz der Natur zeichnerisch festgelegt werden – (sind) überwiegend als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festzulegen“ (Erläuterung zu Grundsatz 7.2-5 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015).

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung setzen damit die Vorgaben des LEP95 sowie des LEP-Entwurf vom Juni 2013/22.09.2015 um.

Zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans tragen sie durch den Schutz von Bereichen mit besonderen Freiraumfunktionen (u.a. Böden mit Funktion als CO²-Senken (klimarelevante Böden) und Bereiche mit Bedeutung für die Biotopvernetzung) auch ~~dem neuen~~ § 12 Abs. ~~6-3~~ LPIG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

7.2.5.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. ~~Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung.~~¹⁰ Für die dargestellten Bereiche gilt, dass sich in der Abwägung ~~ggf~~ ggf. entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen gegenüber einer Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung nicht durchgesetzt haben und die bisher dargestellten Bereiche anhand der o.g. allgemeinen Kriterien bestätigt wurden.

Soweit Bereiche aufgrund der ergänzenden Kriterien beibehalten wurden, werden diese in Kap. 7.2.5.4. gesondert begründet.

Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013/22.09.2015, insbesondere (~~7.2-5~~ Grundsatz 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege), sind die beibehaltenen Darstellungen vereinbar. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes (Kap. 7.2.5) verwiesen.

¹⁰ Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html, Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.

7.2.5.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. ~~Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung.~~¹¹ Soweit Streichungen unten nicht einzeln begründet werden, handelt es sich dabei um Bereiche, für die die oben dargestellten Kriterien nicht oder nicht mehr zutreffen, weil sich beispielsweise die der Darstellung zu Grunde liegende fachlich begründete Abgrenzung des Biotopverbundes oder Abgrenzungen von festgesetzten Schutzgebieten zwischenzeitlich geändert haben.

Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung aus dem GEP99 wurden entgegen den oben erläuterten Kriterien nicht in die Darstellung der BSLE einbezogen, soweit auf der Grundlage der Abwägung einer anderen Nutzung der Vorzug gegeben wurde. Die diesbezüglichen Begründungen finden sich bei den jeweiligen standortbezogenen Begründungen für die Neudarstellungen, die anstelle der bisherigen Freiraumdarstellung treten.

Ebenfalls abweichend von den dargestellten Kriterien verbleibt es innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP99 (zur Begründung S. Kap. 5.4 Rohstoffgewinnung). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung. Bei einer zukünftigen Streichung von BSAB nach abgeschlossener Rekultivierung kann im Rahmen einer Regionalplanänderung ~~ggfs.ggf.~~ die überlagernde Freiraumdarstellung gemäß den in Kap. 7.2.5.1 dargestellten Kriterien angepasst werden.

Mit dem LEP-Entwurf vom ~~Juni 2013~~22.09.2015, insbesondere (7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege), sind die zu gestrichenen Darstellungen vereinbar. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes (Kap. 7.2.5) verwiesen.

7.2.5.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link:

¹¹ Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html, Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html - Zugriff am 03.04.2016, Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten. Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die folgenden Bereiche neu als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt werden:

- Bereiche, welche die oben dargestellten Kriterien erfüllen, auch wenn sie im GEP99 nicht als BSLE dargestellt waren.
- Bereiche, für die zukünftig die bisherige Darstellung als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung) entfällt, und die anhand der Kriterien (s.o.) in beizubehaltende oder neu darzustellende Bereiche einbezogen werden.
- Bereiche entsprechend der dargestellten Kriterien, für die in der Abwägung die Belange zu Gunsten des Freiraums gegenüber einer Neudarstellung von Siedlungsbereichen oder Infrastruktur stärker gewichtet wurden; dies trifft insbesondere zu für Freiraumbereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (Neudarstellung von BSLE auf der Grundlage des Biotopverbundes, (s. Ausführungen in Kapitel 7.2.5).

Die gegenüber ~~dendem~~ GEP99 neu dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ergeben sich aus der Berücksichtigung der oben dargestellten allgemeinen Kriterien für die Darstellung der Bereiche. Bereiche, die aufgrund der ergänzenden Kriterien dargestellt wurden, werden in Tabelle Tab. 7.2.5.4.1 (Kap. 7.2.5.4.) gesondert begründet.

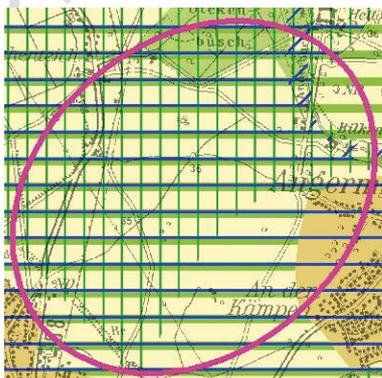
Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurf vom [Juni 2013](#)~~22.09.2015~~ gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes (Kap. 7.2.5).

7.2.5.4. Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Bereiche, die nach den in Kap. 7.2.5.1 dargelegten ergänzenden Kriterien in die zeichnerische Darstellung der BSLE einbezogen wurden, werden in Tab. 7.2.5.4.1 einzeln begründet.

Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

1 Düsseldorf; Wittlaer - Angermund



Die gegenüber den Grundlagen (LANUV [2013a](#)~~2014~~ und Landschaftsplan-Festsetzungen) generalisierte BSLE-Darstellung dient der Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der Wegeausstattung, der Besorgnis für die Grundwassererhaltung und den Trinkwasserschutz (im Zusammenhang mit der Darstellung BGG), und der Erhaltung und Weiterentwicklung für die landschaftsorientierte Erholung. Diese zielgerichteten Sicherungs- und Entwicklungsfunktionen ergeben sich

Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

aus der vorhandenen Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen und dem geschützten Landschaftsbestandteil westlich des Angermunder Baggersees. Zudem trägt die Darstellung realisierten Kompensationserfordernissen zur ~~B8~~ ~~n~~ ~~B8n~~ und den Festlegungen im Rahmen der rechtskräftigen ~~Bauleitplanung~~ ~~Bauleitpläne~~ (Golfpark Kalkum) sowie dem Landschaftsentwicklungskonzept Düsseldorf—Nord zwischen Wittlaer und Angermund im Übergang zum Angermunder Baggersee Rechnung, vgl. Landschaftsentwicklungskonzept Düsseldorf-Nord.

2 Krefeld; Hüls-West und Schicksbaum



Die BSLE-Darstellung wurde aufgrund der vorhandenen vielfältigen naturräumlichen Ausstattung (Wasserfläche, Naturdenkmale und ehemaliger Bahndamm) vorgesehen.

3 Krefeld; Fischeln und nördlich A 44

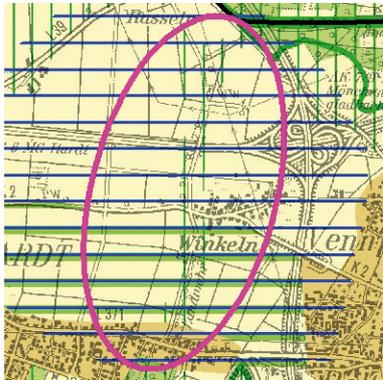


(Grafik nicht maßstabsgerecht)

Die BSLE-Darstellung hat als Basis die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes; der sowie die Gliederung des Stadt-Landschaftsraumes. Dieser soll durch und ergänzende Maßnahmen hinsichtlich der Landschaftsgliederung für die ~~landschaftsgebundene~~ ~~landschaftsgebundene~~ Erholung gesichert und zielgerichtet entwickelt werden. Zudem ergibt sich die BSLE-Darstellung als Ergebnis der Abstimmung zur Siedlungsbereichsdarstellung. Außerdem wurde der Biotopverbund durch die Stadt Krefeld entlang der A 44 im rechtskräftigen LP festgelegt, teilweise ohne hier ein LSG festzusetzen. Auch erfolgt diese Festlegung mit dem Entwicklungsziel zur Realisierung des landschaftlichen Gestaltungs- und Ausstattungserfordernisses an der A 44.

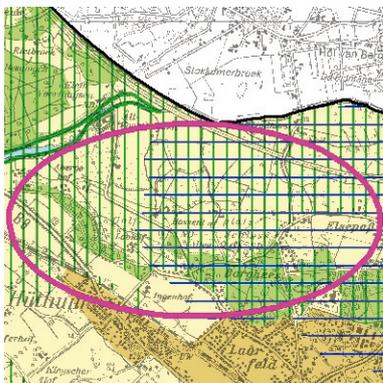
Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

4 Mönchengladbach; Landwehr zwischen Hardt und Venn



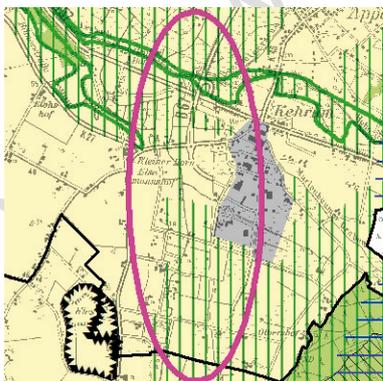
Die Darstellung der Landwehr zwischen Hardt und Venn als prägender Bestandteil der Kulturlandschaft mit Bedeutung für den Biotopverbund“ dient der Sicherung und Entwicklung des landschaftsgliedernden linearen Denkmalbereiches mit Bedeutung für den Biotopverbund.

5 Kreis Kleve; Emmerich; Golfplatz Borghees und Dauergrünlanderhaltungsflächen



Grundlage der BSLE-Darstellung ist hier die Planung und Realisierung des „Landschaftlichen Golfplatzes“ Emmerich-Borghees. Nördlich des Golfplatzes dient die Darstellung BSLE der weiteren Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des durch Grabensysteme und Gehölzstreifen gekammerten **GrünlandesGrünlandes** (z.T. Dauergrünlanderhaltungsflächen) im Trinkwasserschutzgebiet.

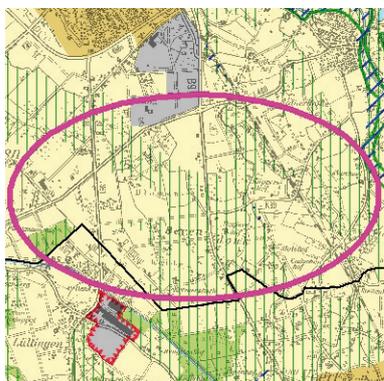
6 Kreis Kleve; Kalkar; Bruchlandschaft Kehrum – Uedemer Bruch



Die Generalisierung der Darstellung BSLE erfolgt in Anlehnung an den GEP99. Die Darstellung erfolgt, um die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Entwicklung **des „Kulturlandschaftsbereiches der „Kulturlandschaft Uedemer Bruch“** zu sichern. Berücksichtigt werden hier auch die klimarelevanten „schutzwürdigen Böden“ mit überwiegend vorhandener und kleinteiliger potentieller Funktion als CO₂-Senke im östlichen Anschluss an die „Grenzgraben“-Niederung.

Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

7 Kreis Kleve; Kevelaer; Berendonk; -Heide

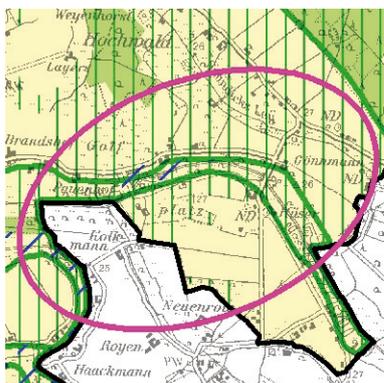


(Grafik nicht maßstabsgerecht)

Im westlichen Bereich Berendonk erfolgt die Darstellung BSLE zur Sicherung und Entwicklung der charakteristischen Landschaft Berendonk mit einer Vielzahl „Geschützter Landschaftsbestandteile“ innerhalb der Niederungsrelikte mit schutzwürdigen Böden und der vorhandenen Funktion als CO₂-Senke.

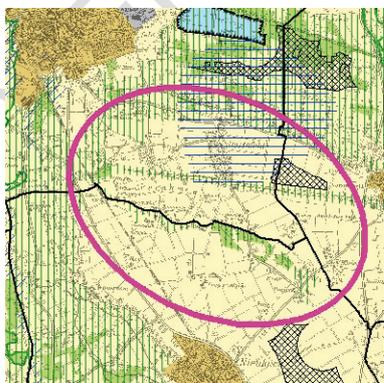
Im östlichen Bereich Bollenhof – Kötherheide erfolgt die Darstellung BSLE zur Sicherung und Entwicklung der schützenswerten Landschaftsrelikte in Anlehnung an den BSLE gem. GEP99.

8 Kreis Kleve; Issum; Golfplatzenerweiterung Golfclub Issum Niederrhein e.V.



Die Darstellung BSLE erfolgt aufgrund der Auflage zur Kompensation und Biotopverknüpfung im Rahmen der Golfplatzenerweiterung in Anlehnung an den BSLE gem. GEP99.

9 Kreis Kleve; Geldern - Issum; ehemalige Bahnstrecke und Kreis Kleve; Kerken; Niederung



(Grafik nicht maßstabsgerecht)

Die Darstellung BSLE dient der Umsetzung des Biotopverbundes (Verbundflächen VB-D-4403-0014 „Ehemalige Bahnlinie zwischen Geldern und Oernten“ sowie VB-D-4503-0013 „Bachlauf der Meerbeeke und angrenzende Wald- und Grünlandflächen“) im regionalplanerischen Maßstab.

Tab. 7.2.5.4.1: Standortbezogene Begründung für die nach den ergänzenden Kriterien dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsbezogene Erholung (BSLE)

7.2.6 Planzeichen dc) Regionale Grünzüge

~~In den Regionalen Grünzügen sollen freiraum- und siedlungsbezogene Funktionen des Freiraums gleichermaßen erhalten, entwickelt und gesichert werden.~~

-Die zeichnerische Darstellung der Regionalen Grünzüge im Regionalplan konkretisiert die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Landesentwicklungsplans (LEP 95, LEP-Entwurf vom ~~Juni 2013~~22.09.2015).

Dabei orientiert sich die graphische Darstellung an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur LPIG-DVO, Planzeichen 2.dc), die Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) inhaltlich wie folgt festlegt:

„Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.“

Die geplanten zeichnerischen Darstellungen der Regionalen Grünzüge (s. Kap. 7.2.6.~~56~~) wurden auf der Grundlage des in Kap. 7.2.6.1 – 7.2.6.4 dargelegten Konzeptes entwickelt. Ihnen liegen die folgenden Daten zugrunde: Daten des LANUV (~~2013~~2015) zum Biotopverbund, ATKIS-Daten zur Flächennutzung, Datenabfrage bei den Unteren Landschaftsbehörden zu den aktuell rechtskräftig ausgewiesenen Schutzgebieten (Stand: Dezember 2012) sowie die neuen Siedlungsbereichsdarstellungen und Sondierungsbereiche des Regionalplans (April ~~2013~~2016).

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Durch die zeichnerische Darstellung der Regionalen Grünzüge wird den Vorgaben des § 2 Abs. 2 ROG Rechnung getragen, da hierdurch sowohl die siedlungs- als auch die freiraumbezogenen Funktionen des Freiraums gesichert und entwickelt werden. Hierzu gehören insbesondere

- die Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Nr. 2 ROG) sowie
- die Entwicklung, Sicherung oder Wiederherstellung des Raumes in seiner Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen; dadurch soll u.a. den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung getragen und günstige Voraussetzungen für den Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und die Anpassung an den Klimawandel geschaffen werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Nr. 6 ROG).

Die zeichnerischen Darstellungen stehen in Übereinstimmung mit dem LEP 95 und insbesondere den hier primär relevanten Kapiteln B. III. 1 und B. III. 2, aus dem sie entwickelt worden sind. Sie konkretisieren insbesondere die Ziele B. III. 1.22 zur Weiterentwicklung des Freiraums durch Bereiche mit Freiraumfunktionen und Ergänzung durch die Regionalplanung und B. III. 2.27 des LEP 95, nach dem die Regionalplanung insbesondere in Verdich-

tungsgebieten regionalbedeutsame Grünzüge zu sichern hat. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht die Darstellung im Einklang.

~~Ebenfalls tragen die Nach den landesplanerischen Vorgaben in Ziel 7.1-65 Grünzüge des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 Rechnung, nach dem die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge 22.09.2015 sind in den Regionalplänen zu sichern Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Gemäß den zugehörigen Erläuterungen sollen die regionalplanerischen Darstellungen auf der Basis der im LEP-Entwurf vom 22.09.2015 nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und weiter zu entwickeln sind. Dies setzt der Regionalplan mit der überarbeiteten zeichnerisch diese weiterentwickeln. Diese nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge zum Zeitpunkt der LEP-Erarbeitung wieder. Sie stellt daher keine zielförmige Vorgabe dar, sondern belässt bezüglich der räumlichen Abgrenzung der Regionalen Grünzüge um (s. Begründung der zeichnerischen Darstellung zu den Spielräume für die Regionalplanung. Diese Spielräume wurden für den vorliegenden Entwurf des RPD genutzt. Der Darstellung ist ein an den Aufgaben und Funktionen der regionalen Grünzüge orientiertes Konzept hinterlegt, das den in der Planzeichenverordnung festgelegten Inhalten des Planzeichens 2.dc) Regionale Grünzüge und dem Ziel 7.1-5 Grünzüge des LEP-Entwurfs vom 22.09.2015 entspricht.~~

~~Die im aktuellen Entwurf des RPD enthaltenen Darstellungen der Regionalen Grünzüge sind hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung in weiten Teilen identisch mit den Darstellungen des GEP99 und entsprechen insoweit den im LEP-Entwurf vom 22.09.2015 nachrichtlich dargestellten Grünzügen). Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013, insbesondere Ziel 7.1-6 Grünzüge, sind die beibehaltenen Darstellungen vereinbar bzw. aus diesem entwickelt. Für die Flächen, die über den Darstellungsumfang des GEP99 hinausreichenden Flächenhinausreichen, gilt, dass sie eine Weiterentwicklung der die landesplanerisch festgelegten Grünzüge darstellen und somit als aus diesem entwickelt gelten können. Sollte es bei der zeichnerischen Festlegung in der Form des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bleiben, wäre noch zu klären, inwieweit die zeichnerische Darstellung bezüglich der nachrichtlich dargestellten Grünzüge weiterentwickeln. Für die gegenüber dem GEP99 entfallenden entfallenen Bereiche gilt, dass aufgrund der für die überlagernde Darstellung mit der vorrangigen Freiraumfunktion RGZ hinsichtlich der relevanten Kriterien (s. Kap. 7.2.6.1) keine Grundlage gesehen wurde. Dies schließt eine örtliche Entwicklung dieser Bereiche durch entsprechende Darstellungen von Entwicklungszielen in den Landschaftsplänen oder Darstellungen bzw. Festsetzungen in den Bauleitplänen zur örtlichen Sicherung von Flächen als mit Freiraumfunktionen nicht aus dem LEP entwickelt gelten kann.~~

Die geplanten ~~Vorgaben Darstellungen~~ tragen – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6-3 LPIG- – Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

7.2.6.1 Kriterien für die zur Abgrenzung der Regionalen Grünzüge

Als Grundlage für die zeichnerische Darstellung der Regionalen Grünzüge im Regionalplan RPD wurden die freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen gemäß der LPIG-DVO herangezogen, die in den Regionalen Grünzügen zu erhalten und zu entwickeln sind. Ausgehend von den Kriterien und Indikatoren wurden diejenigen Bereiche identifiziert, auf die diese Merkmale zutreffen.

Die in der LPIG-DVO bezeichneten Funktionen der Regionalen Grünzüge

- Siedlungsräumliche Gliederung,
- klimaökologischer Ausgleich,
- Erholung,
- Biotopvernetzung

herangezogen, die in den Regionalen Grünzügen zu erhalten und zu entwickeln sind. Diesen Funktionen wurden planerisch begründete Kriterien sowie durch definierte Merkmale beschriebene Raumtypen zugeordnet, die wiederum durch empirisch erfassbare Indikatoren operationalisiert wurden und entsprechend abgegrenzt werden können. Die einzelnen Funktionen mit den ihnen jeweils zugeordneten Kriterien/Raumtypen und Indikatoren sind in Tab. 7.2.6.1.1 dargestellt und begründet. Ausgehend hiervon wurden diejenigen Bereiche identifiziert, auf die die genannten Kriterien/Indikatoren zutreffen, sind und die die jeweiligen Funktionen wahrnehmen oder in denen diese Funktionen entwickelt werden sollen.

Diejenigen Bereiche, die aufgrund der räumlichen Zuordnung der Indikatoren für die Erhaltung und Entwicklung der obengenannten Funktionen von besonderer bzw. herausragender Bedeutung sind, wurden daher mit der überlagernden Darstellung RGZ als Vorranggebiete für die Entwicklung der obengenannten Freiraumfunktionen dargestellt. Die für die Darstellung der einzelnen Teilbereiche der regionalen Grünzüge zugrunde gelegten Funktionen gemäß der Tabelle 7.2.6.1.1 sind auch in Beikarte 4 C – Regionale Grünzüge dargestellten einzelnen Teilbereichen entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung zugeordnet.

Tab. 7.2.6.1.1: Funktionen der Regionalen Grünzüge: Kriterien und Indikatoren für die räumliche Abgrenzung (NEU: 03/2016)

<u>FUNKTION</u>		<u>1. Siedlungsräumliche Gliederung</u>	
<u>Funktion</u>	<u>KRITERIUM / RAUMTYP</u>	<u>1.1 Grünzäsuren zur räumlichen Trennung benachbarter Siedlungsbereiche</u> <u>INDIKATOR</u>	<u>Begründung</u>
<u>INDIKATOR</u> Siedlungsräumliche Gliederung	Erhaltung von Freiraumverbindungen und -korridoren; Erhaltung der räumlichen Trennung benachbarter Siedlungsbereiche	Überschneidungsbereiche benachbarter 500 m-Puffer um regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche (ASB, GIB) und Eigenbedarfsortslagen. <i>Erläuterung:</i> <i>Die Pufferüberschneidungsbereiche zeigen die Freiraumbereiche an, auf denen die Abstände zwischen benachbarten Siedlungsbereichen 1000 m unterschreiten (BÜRKLEIN 2005). Sie verdeutlichen damit das Risiko des unerwünschten Zusammenwachsens benachbarter Siedlungsbereiche.</i>	Die räumliche Trennung benachbarter Siedlungsbereiche und Eigenbedarfsortslagen durch Freiraumnutzungen wirkt der Zersiedelung des Freiraums entgegen.
<u>Erläuterung</u> Erholung	Grüngürtel und Freiräume für siedlungsnaher freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen Freiräume mit vorhandener Infrastruktur für landschaftsorientierte Erholung	Siedlungsnaher Freiräume Nahbereiche (max. 1000 m) um regionalplanerisch festgelegte Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) <i>Die Überschneidungsbereiche der Puffer zeigen die Freiraumbereiche an, in denen die Abstände zwischen benachbarten Siedlungsbereichen 1000 m unterschreiten (BÜRKLEIN 2005). Sie verdeutlichen Bereiche, in denen das Risiko besteht, dass benachbarte Siedlungsbereiche zusammenwachsen; berücksichtigt wurden auch Puffer zu außerhalb der Planungsregion liegenden Siedlungsbereichen.</i> Erläuterung: <i>Als Flächen für Wohnen stellen die ASB die wichtigsten Quellgebiete für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen</i>	Die Erhaltung siedlungsnaher Freiräume sichert Grüngürtel als räumliche Voraussetzungen für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen im Nahbereich der Wohnstandorte insbesondere für die Kurzeiterholung, dient als Grünverbindung der Erschließung der weiter entfernten gelegenen großräumigen Naherholungsgebiete und kann zur Begrenzung des Umfangs des motorisierten Freizeitverkehrs

		<p><i>dar. Der Nahbereich (max. 1000 m) kennzeichnet die Bereiche, die wegen kurzer Distanzen zu den Siedlungsbereichen besonders günstige Voraussetzungen für die siedlungsnahen Erholung aufweisen.</i></p>	beitragen.
<u>Begründung</u>	<p>Grünverbindungen und großräumige Freiraumbereiche für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen</p>	<p>Freiraumbereiche mit besonderer natürlicher Erholungseignung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete • Biotopverbundflächen der Stufe 1 • Waldbereiche > 50 ha im näheren Einzugsbereich <p>Die räumliche Trennung benachbarter Siedlungsbereiche (max. 2000 m)</p> <p><i>Erläuterung:</i> <i>Diese Bereiche kennzeichnen Räume, die eine hohe Eignung und günstige natürliche Voraussetzungen als Grünverbindungen-Eigenbedarfsortslagen durch Freiraumbereiche und Zielgebiete für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen aufweisen. —nutzungen wirkt der Zersiedelung des Freiraums entgegen.</i></p>	<p>Die Erhaltung attraktiver, großräumiger und naturnaher Bereiche in der Nähe der Siedlungsbereiche sowohl für die Kurzzeit- als auch für die Wochenenderholung trägt zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für Freiraumbereiche für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen bei.</p>

Klimaökologischer Ausgleich	Flächen für den klimaökologischen Ausgleich (kaltluftproduzierende Flächen z.B. Acker und Grünland, große Parkanlagen, Wald)	zusammenhängende Flächen mit Freilandklima ab einer Größe von 50 ha <i>Erläuterung:</i> <i>Auf zusammenhängenden Flächen (z.B. Acker und Grünland, große Parkanlagen, Wald) dieser Größenordnung kann in nennenswertem Umfang Kaltluft entstehen. Die hier produzierten Kaltluftmengen können bei entsprechenden Abflussverhältnissen Fernwirkungen über die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche hinaus entfalten. Regionalplanerisch sind hierfür insbesondere Flächen von einer Größe ab 50 ha von Bedeutung (RVR 2012).</i>	Die Erhaltung von bioklimatisch günstigen Räumen (Freiland-, Park-, Wald- und Gewässerklima; Klimatope mit Ausgleichsfunktion) sowie von Flächen für den Luftaustausch (als potentielle Luftleitbahnen, Kaltluftabflüsse, für die Frischluftzufuhr) in den Verdichtungsräumen trägt zum Ausgleich der mit verdichteten Siedlungsstrukturen und hoher Versiegelung verbundenen bioklimatischen Belastungen bei.
Biotopvernetzung	Flächen zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft	Primäres Kriterium: Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen der Stufe 1 <i>Erläuterung:</i> <i>Diese Bereiche weisen günstige Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen von herausragender Bedeutung für die Biotopvernetzung auf.</i>	Die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen von herausragender Bedeutung sichert den räumlichen Zusammenhang des Freiraums bezogen auf die ökologischen Funktionen.
		Ergänzendes Kriterium: Biotopverbundflächen der Stufe 2 <i>Erläuterung:</i> <i>Diese Bereiche weisen günstige Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen besonderer Bedeutung für die Biotopvernetzung auf.</i>	Die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen von besonderer Bedeutung ergänzt den räumlichen Zusammenhang des Freiraums bezogen auf die ökologischen Funktionen.

FUNKTION	2. Klimaökologischer Ausgleich
KRITERIUM / RAUMTYP	2.1 Flächen für den klimaökologischen Ausgleich (kaltluftproduzierende Flächen z.B. Acker und Grünland, große Parkanlagen, Wald)
INDIKATOR	zusammenhängende Flächen mit Freilandklima ab einer Größe von 50 ha
ERLÄUTERUNG	<i>Auf zusammenhängenden Flächen (z.B. Acker und Grünland, große Parkanlagen; Wald auf stark geneigten Flächen) dieser Größenordnung kann in nennenswertem Umfang Kaltluft entstehen. Die hier produzierten Kaltluftmengen können bei entsprechenden Abflussverhältnissen Fernwirkungen über die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche hinaus entfalten.</i>

	<i>Regionalplanerisch sind hierfür insbesondere Flächen von einer Größe ab 50 ha von Bedeutung (MIV BW 2012, RVR 2012).</i>
<u>BEGRÜNDUNG</u>	<i>Die Erhaltung von bioklimatisch günstigen Räumen (Freiland-, Park-, Wald- und Gewässerklima; Klimatope mit Ausgleichsfunktion) sowie von Flächen für den Luftaustausch (als potentielle Luftleitbahnen, Kaltluftabflüsse, für die Frischluftzufuhr) in den Verdichtungsräumen trägt zum Ausgleich der mit verdichteten Siedlungsstrukturen und hoher Versiegelung verbundenen bioklimatischen Belastungen bei.</i>
<u>KRITERIUM / RAUMTYP</u>	<u>2.2 Ventilationsbahnen für Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr</u>
<u>INDIKATOR</u>	<u>klimatisch wirksame Räume aufgrund örtlich vorliegender klimaökologischer Untersuchungen</u>
<u>ERLÄUTERUNG</u>	<i>Damit die produzierte Kaltluft in den Belastungsräumen wirksam werden kann, bedarf es ausreichender Luftleitbahnen und Flächen mit geringer Rauigkeit (Gewässer, gehölzarme Freilandflächen) und ausreichender Hangneigung, auf denen die Kaltluft abfließen kann. Diese Voraussetzungen sind für Luftleitbahnen bei einer Mindestbreite von 50 m und einer Mindestlänge von 500 m und für Kaltluftabflüsse bei einer Hangneigung von mindestens 3° gegeben (MIV BW 2012, RVR 2012).</i>
<u>BEGRÜNDUNG</u>	<i>Die Erhaltung von Flächen für den Luftaustausch (als potentielle Luftleitbahnen, Kaltluftabflüsse, für die Frischluftzufuhr) in den Verdichtungsräumen trägt zum Ausgleich der mit verdichteten Siedlungsstrukturen und hoher Versiegelung verbundenen bioklimatischen Belastungen bei. Kaltluftabflüsse, die in eine Siedlung eindringen, können an Tagen mit Wärmebelastung zu einer deutlichen Verringerung bioklimatischer Belastungen und zur Verbesserung der Luftqualität sorgen. Da die Luft hauptsächlich über Freiflächen entsteht, ist sie darüber hinaus meist gering belastet.</i>

<u>FUNKTION</u>	<u>3. Erholung</u>
<u>KRITERIUM / RAUMTYP</u>	<u>3.1 großräumige Freiraumbereiche für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen</u>
<u>INDIKATOR</u>	<u>Freiraumbereiche mit besonderer natürlicher Erholungseignung</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Waldbereiche > 50 ha im näheren Einzugsbereich der Siedlungsbereiche (max. 2000 m)</u> • <u>Kulturlandschaftsbereiche</u> • <u>sowie</u> • <u>Biotopverbundflächen der Stufe 1 (siehe unter 4.1) / Naturschutzgebiete</u>
<u>ERLÄUTERUNG</u>	<i>Diese Bereiche kennzeichnen Räume, die eine hohe Eignung und günstige natürliche Voraussetzungen als Grünverbindungen und Zielgebiete für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen aufweisen.</i>
<u>BEGRÜNDUNG</u>	<i>Die Erhaltung attraktiver, großräumiger und naturnaher Bereiche in der Nähe der Siedlungsbereiche sowohl für die Kurzzeit- als auch für die Wochenenderholung sichert die räumlichen Voraussetzungen für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen.</i>
<u>KRITERIUM / RAUMTYP</u>	<u>3.2 Grüngürtel und Freiräume für siedlungsnahe freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen</u>
<u>INDIKATOR</u>	<u>Siedlungsnahe Freiräume</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Nahbereiche (max. 1000 m) um regionalplanerisch festgelegte Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</u> • <u>Pufferbereiche (siehe unter 1.1)</u>

<u>ERLÄUTERUNG</u>	<i>Als Flächen für Wohnen stellen die ASB die wichtigsten Quellgebiete für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen dar. Der Nahbereich (max. 1000 m) kennzeichnet die Bereiche, die wegen kurzer Distanzen zu den Siedlungsbereichen besonders günstige Voraussetzungen für die siedlungsnahen Erholung aufweisen.</i>
<u>BEGRÜNDUNG</u>	<i>Siedlungsnahen Freiräume bieten als Grüngürtel räumliche Voraussetzungen für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen im Nahbereich der Wohnstandorte insbesondere für die Kurzzeiterholung.</i>
<u>KRITERIUM / RAUMTYP</u>	<u>3.3 Grünverbindungen, Freiräume mit vorhandener Infrastruktur für landschaftsorientierte Erholung, Freiraumverbindungen</u>
<u>INDIKATOR</u>	<u>regionale und überregionale Freiraumverbindungen und –korridore Bereiche mit vorhandenen qualifizierten Rad- und Wanderwegeverbindungen, Badeseen, Themenwege Freiraumverbindungen zu großräumigen Landschaftsräumen mit Erholungsfunktion</u>
<u>BEGRÜNDUNG</u>	<i>Grünverbindungen dienen der Erschließung der weiter entfernt gelegenen großräumigen Naherholungsbereiche und tragen zur Reduzierung des Umfangs des motorisierten Freizeitverkehrs bei.</i>
<u>KRITERIUM / RAUMTYP</u>	<u>3.4 kommunale, interkommunale und (über-)regionale Planungen und Konzepte für Freizeit und Erholung im Freiraum</u>
<u>INDIKATOR</u>	<u>Bereiche mit Entwicklungszielen und Festsetzungen für freiraumbezogene Erholung in den Landschaftsplänen; Bereiche mit informellen Planungen und umgesetzten Maßnahmen für Freizeit und Erholung</u>
<u>BEGRÜNDUNG</u>	<i>Vorliegende Planungen und durchgeführte Maßnahmen für Freizeit und Erholung qualifizieren und sichern Freiräume. Die Erhaltung attraktiver, großräumiger und naturnaher Bereiche in der Nähe der Siedlungsbereiche sowohl für die Kurzzeit- als auch für die Wochenenderholung trägt zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen bei.</i>
<u>FUNKTION</u>	<u>4. Biotopvernetzung</u>
<u>KRITERIUM / RAUMTYP</u>	<u>4.1 Flächen zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft (Biotopverbund Stufe I)</u>
<u>INDIKATOR</u>	<u>Biotopverbundflächen der Stufe 1, Naturschutzgebiete (Primärer Indikator)</u>
<u>ERLÄUTERUNG</u>	<i>Diese Bereiche weisen günstige Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen von herausragender Bedeutung für die Biotopvernetzung auf.</i>
<u>BEGRÜNDUNG</u>	<i>Ökologisch wertvolle Grünverbindungen von herausragender Bedeutung ergänzen und stärken den räumlichen Zusammenhang des Freiraums bezogen auf die ökologischen Funktionen.</i>
<u>KRITERIUM / RAUMTYP</u>	<u>4.2 Flächen zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft (Biotopverbund Stufe II)</u>
<u>INDIKATOR</u>	<u>Biotopverbundflächen der Stufe 2 (Ergänzender Indikator)</u>
<u>ERLÄUTERUNG</u>	<i>Diese Bereiche weisen günstige Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen besonderer Bedeutung für die Biotopvernetzung auf.</i>

BEGRÜNDUNG

Ökologisch wertvolle Grünverbindungen von besonderer Bedeutung ergänzen und stärken den räumlichen Zusammenhang des Freiraums bezogen auf die ökologischen Funktionen.

Die Bereiche, denen für die einzelnen freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen der Regionalen Grünzüge ~~aufgrund der jeweils zugeordneten Indikatoren~~ eine besondere Bedeutung zukommt, wurden ~~für die~~ unter Einbeziehung der jeweils zugeordneten Indikatoren mit Hilfe einer GIS-gestützten Datenanalyse ermittelt. ~~Mangels einer umfassenden und flächendeckend einheitlichen Datengrundlage zur klimaökologischen Situation konnte für diese Funktion allerdings keine systematische Positivbestimmung besonders geeigneter Flächen erfolgen. Vor diesem Hintergrund wurden daher auch solche Bereiche mit in die Abgrenzung~~

~~**7.2.6.2 Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge einbezogen, die im räumlichen Zusammenhang mit solchen Flächen stehen, die über weitere Kriterien begründet sind und deren Eignung als klimaökologischer Ausgleichsraum aufgrund ihrer Nutzungsstruktur (geringer Anteil siedlungsgeprägter Flächennutzungen; Datenbasis: Rasteranalyse von ATKIS-Daten, s.u.) und Größe plausibel ist.**~~

~~**7.2.6.2 Räumliche Konzentration der Regionalen Zur Gebietskulisse für Regionale Grünzüge auf die Verdichtungsgebiete**~~

~~Ausist aus der~~ Anlage 3 zur LPIG DVO ~~leitet sich ferner ab abzuleiten~~, dass Regionale Grünzüge zur Sicherung der freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen insbesondere in den ~~Verdichtungsgebieten~~ darzustellen sind, ~~für~~ Für deren Abgrenzung ~~gibt~~ es allerdings in Bezug auf die Regionalen Grünzüge keine ~~verbindliche verbindlichen~~ Vorgaben ~~gibt~~. Daher wurden die Verdichtungsräume als Gebietskulisse für ~~Regionale~~ die Regionalen Grünzüge anhand mehrerer Kriterien (s.u.) aufgrund eigener Überlegungen räumlich konkretisiert. Dabei wurden solche raumstrukturellen Merkmale miteinander kombiniert, die

- die gegenwärtige Freiraumsituation,
- die Zuordnung der Kommunen zu raumstrukturellen Raumtypen sowie
- die Zuordnung der Kommunen zu den Siedlungsstrukturtypen Oberzentrum, Mittelzentrum und Grundzentrum

abbilden.

Für die Abgrenzung der Raumkulisse der regionalen Grünzüge wurden die einzelnen Gemeinden der Planungsregion den unten dargestellten Kategorien zugeordnet und nach Kennziffern unterschieden (s. auch Tab. 7.2.6.2.1):

- Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche am Gemeindegebiet (Quelle: IT NRW, Stand 31.12.2011): Bezogen auf den Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gemeindefläche werden drei Klassen gebildet: SuV-Dichte hoch (>45%) / mittel (30 - 45%) / gering (<30 %);
- Siedlungsräumliche Gliederung (LEP 95): Unterteilung in Ballungskern / Ballungsrandzone / Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur;
- Siedlungsstrukturtyp (Bezirksregierung Düsseldorf 2012) ~~LEP-Entwurf vom Juni 2013:~~ Oberzentrum / Mittelzentrum / Grundzentrum.

Tab. 7.2.6.2.1: Gebietskulisse für Regionale Grünzüge

Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche am Gemeindegebiet (Quelle: IT NRW, Stand 31.12.2011)	Siedlungsräumliche Gliederung (LEP 95)	Siedlungsstrukturtyp (Bezirksregierung Düsseldorf 2012)	
1. Stelle im Wertetripel (Tabelle 7.2.6.2.2)	2. Stelle im Wertetripel (s. Tabelle 7.2.6.2.2)	3. Stelle im Wertetripel (s. Tabelle 7.2.6.2.2)	Kennziffer
SuV-Dichte > 45 % (hoch)	Ballungskern	Oberzentrum	1
SuV-Dichte 30 - 45 % (mittel)	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	2
SuV-Dichte < 30 % (gering)	Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur	Grundzentrum	3

Aus dieser Klassifizierung wurde der Darstellungsumfang der Regionalen Grünzüge in den einzelnen Städten und Gemeinden abgeleitet. Jeder Gemeinde wurde aufgrund der Kennziffern ein Wertetripel zugewiesen, welches die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Kategorien wiedergibt. Die Kombination aus hoher Siedlungs- und Verkehrsflächendichte, der Zuweisung zum Siedlungsraum Ballungskern und dem Siedlungsstrukturtyp Oberzentrum führt z. B. zu der Ziffernkombination (Wertetripel) 111.

Der Umfang der zeichnerischen Darstellung von Freiraumbereichen in den Städten und Gemeinden als Regionaler Grünzug erfolgt entsprechend der nachfolgend dargestellten Zuordnung (s. auch Abb. 7.2.6.2.1):

- Kernbereiche: weitreichende Darstellung Regionaler Grünzüge in Kommunen, die mindestens zweimal die Ziffer 1 im Wertetripel aufweisen (also 111, 112, 121 oder 211); hierzu gehören die Städte Düsseldorf, Krefeld, Neuss, Mönchengladbach, Wuppertal und Solingen,
- Übergangsbereiche: in Kommunen, deren Wertetripel mindestens zweimal die Ziffer 2 aufweisen (insgesamt 18 Kommunen aus den Kreisen Mettmann, Rhein-Kreis-Neuss, Viersen sowie die Stadt Remscheid) werden die Regionalen Grünzüge auf Freiraumbereiche konzentriert, die besondere freiraum- und siedlungsbezogene Funktionen aufweisen (entsprechend der Tabelle „Funktionen der Regionalen Grünzüge: Kriterien und Indikatoren für die räumliche Abgrenzung“ (z.B. Grünzäsuren zur Siedlungsgliederung und Freiraumbänder),

Tab. 7.2.6.2.2: Unterteilung der Gemeinden der Planungsregion nach Siedlungs- und Verkehrsdichte, Siedlungsräumlicher Gliederung und Siedlungsstrukturtyp

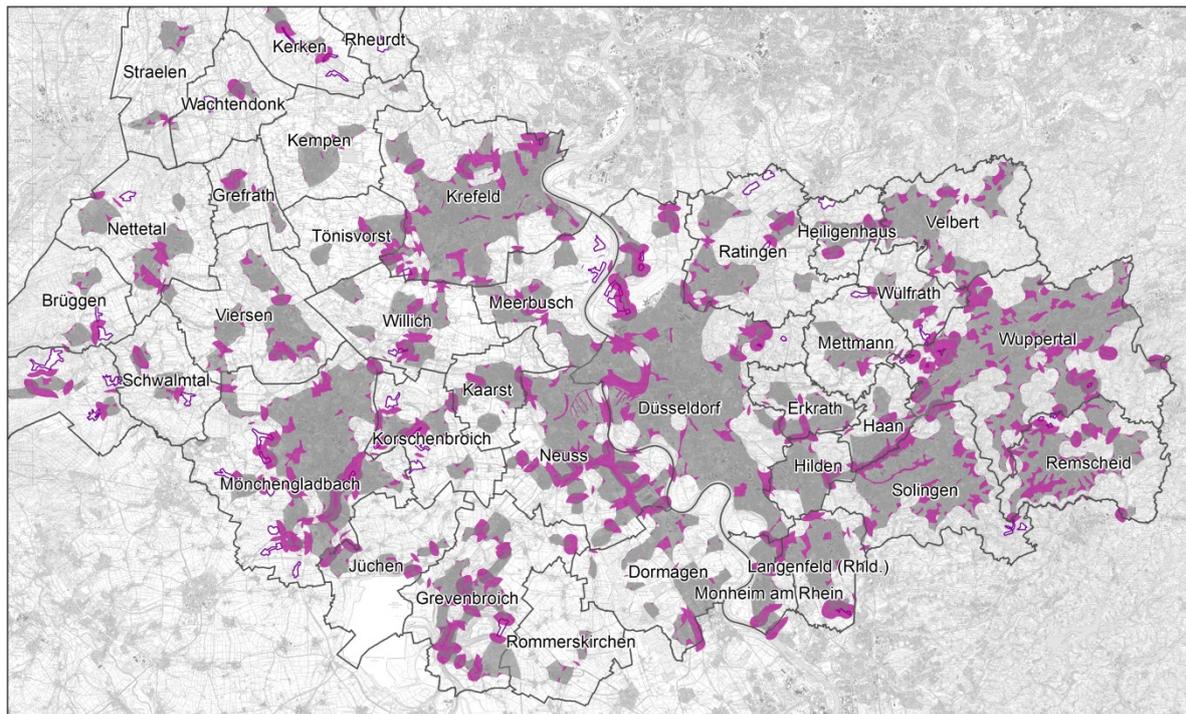
Gemeinde	SuV (%)	Siedlungsräumliche Gliederung	Siedlungsstrukturtyp	Wertetripel
Düsseldorf	59,62	Ballungskern	Metropole	111
Krefeld	55,54	Ballungskern	Oberzentrum	111
Neuss	50,75	Ballungskern	Oberzentrum	111
Mönchengladbach	49,13	Ballungskern	Oberzentrum	111
Wuppertal	49,01	Ballungskern	Oberzentrum	111
Solingen	48,39	Ballungskern	Mittelzentrum	112
Hilden	57,91	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	122
Langenfeld	50,54	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	122
Haan	48,14	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	122
Remscheid	43,88	Ballungskern	Mittelzentrum	212
Erkrath	43,66	Ballungsrandzone	Oberzentrum	221
Monheim am Rhein	42,74	Ballungsrandzone	Oberzentrum	221
Velbert	36,98	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Ratingen	36,94	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Kaarst	35,85	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Heiligenhaus	34,78	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Viersen	32,64	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Willich	32,14	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Meerbusch	31,99	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Mettmann	30,97	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Dormagen	30,95	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Wülfrath	30,58	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Grevenbroich	30,23	Ballungsrandzone	Mittelzentrum Grundzentrum	222 223
Tönisvorst	24,48	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	322
Kempen	24,16	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	322
Korschenbroich	26,93	Ballungsrandzone	Grundzentrum	323
Nettetal	25,54	ländliche Raumstruktur	Mittelzentrum Grundzentrum	332 333
Kleve	21,57	ländliche Raumstruktur	Mittelzentrum	332
Grefrath	24,85	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Niederkrüchten	22,58	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Emmerich am Rhein	22,34	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Schwalmtal	20,8	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Geldern	20,22	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Straelen	20,18	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Goch	18,03	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Jüchen	17,95	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Bedburg-Hau	17,3	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Brüggen	17,04	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Kevelaer	16,6	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Issum	15,49	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Rheurdt	15,18	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Weeze	15,16	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Wachtendonk	14,66	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Kerken	13,96	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Rommerskirchen	13,53	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Kalkar	13,23	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Rees	12,26	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Uedem	10,49	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333

Gemeinde	SuV (%)	Siedlungsräumliche Gliederung	Siedlungsstrukturtyp	Wertetripel
Kranenburg	9,9	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333

7.2.6.3 Siedlungsräumliche Gliederung

Gemäß der Planzeichendefinition dienen Regionale Grünzüge u.a. der räumlichen Gliederung. Dabei erfordern insbesondere die Freiraumbereiche besondere Aufmerksamkeit, in denen die Abstände zwischen benachbarten Siedlungsbereichen 1000 m (BÜRKLEIN 2005) unterschreiten, da hier die Gefahr eines Zusammenwachsens der Siedlungsbereiche gegeben ist. Hier sollen die vorhandenen Freiräume als Grünzäsuren zwischen den Siedlungsbereichen erhalten bleiben und in ihrer Freiraumqualität entwickelt werden. Durch die räumliche Trennung benachbarter Siedlungsbereiche und Eigenbedarfsortslagen durch Freiraumbereiche und –nutzungen wirken die Grünzäsuren der Zersiedelung des Freiraums entgegen.

In einer GIS-gestützten Analyse wurden die Überschneidungsbereiche benachbarter 500 m-Puffer (Tab. 7.2.6.1.1, Indikator 1.1) um die Siedlungsbereiche des Regionalplans sowie die Eigenbedarfsortslagen ermittelt ~~(s.).~~ Dabei wurden auch die aus den Siedlungsbereichen der angrenzenden Planungsräume resultierenden Puffer berücksichtigt. Diese Bereiche, die besondere siedlungsgliedernde Funktionen besitzen, sind in Abb. 7.2.6.3.1 dargestellt. Je breiter diese Pufferüberschneidungen ausfallen, desto geringer ist der Abstand zwischen den benachbarten Siedlungsbereichen. ~~Je breiter diese Pufferüberschneidungen ausfallen, desto geringer ist der Abstand zwischen den benachbarten Siedlungsbereichen.~~ Die Überschneidungsbereiche kennzeichnen die Freiräume, die als Grünzäsuren für den räumlichen Zusammenhang des Freiraumsystems von elementarer Bedeutung sind. Soweit diese Bereiche hinsichtlich der freiraumbezogenen Funktionen Biotopvernetzung und Erholung keine besonderen Funktionen aufweisen (Kap. 7.2.6.4), bezeichnen sie Räume, die schwerpunktmäßig siedlungsgliedernde Funktionen besitzen und die hinsichtlich ihrer Freiraumqualitäten zu entwickeln oder wiederherzustellen sind.



Legende

- Pufferüberschneidung 500m
- Siedlungs- und Verkehrsflächen (Stand: Juni 2016)
- Eigenbedarfsortslagen

Abb. 7.2.6.3.1: Siedlungsräumliche Gliederung. Überschneidungsbereiche benachbarter 500 m-Puffer kennzeichnen Engstellen im Freiraum neu

~~für den räumlichen Zusammenhang des Freiraumsystems von elementarer Bedeutung sind. Soweit diese Bereiche hinsichtlich der freiraumbezogenen Funktionen Biotopvernetzung und Erholung keine besonderen Funktionen aufweisen (Kap. 7.2.6.4), bezeichnen sie Räume, die schwerpunktmäßig siedlungsgliedernde Funktionen besitzen und die hinsichtlich ihrer Freiraumqualitäten zu entwickeln oder wiederherzustellen sind.~~

Abb. 7.2.6.3.1: Siedlungsräumliche Gliederung. Überschneidungsbereiche benachbarter 500 m-Puffer kennzeichnen Engstellen im Freiraum

7.2.6.4 Klimaökologischer Ausgleich

Für den klimaökologischen Ausgleich kommt den größeren zusammenhängenden Freiraumbereichen ab einer Größe von 50 ha (RVR 2012), s. Tab. 7.2.6.1.1 eine besondere Bedeutung zu. Hierzu gehören sowohl in den Kernbereichen als auch in den Übergangsbereichen (s. Kap. 7.2.6.2) die oben bezeichneten Waldbereiche als auch Offenlandbereiche. (kaltluftproduzierende Flächen, z.B. Acker und Grünland, große Parkanlagen).

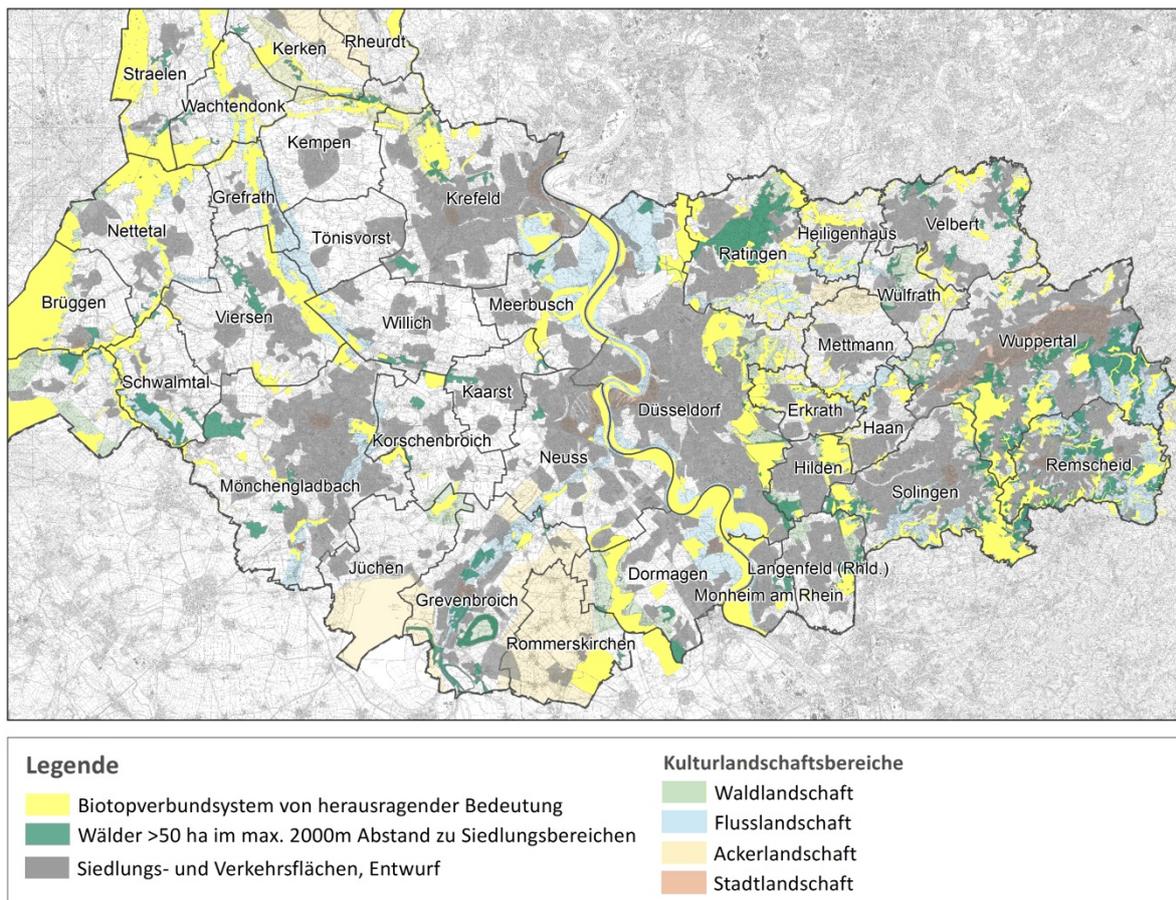
Für die klimatische Ausgleichsfunktion konnte mangels einer umfassenden und flächendeckend einheitlichen Datengrundlage zur klimaökologischen Situation konnte für diese Funktion keine systematische Positivbestimmung besonders geeigneter Flächen erfolgen. Vor diesem Hintergrund wurden daher auch solche Bereiche mit in die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge einbezogen, die im räumlichen Zusammenhang mit solchen Flächen stehen, die über weitere Kriterien begründet sind und deren Eignung als klimaökologischer Ausgleichs-

raum aufgrund ihrer Nutzungsstruktur (geringer Anteil siedlungsgeprägter Flächennutzungen; Datenbasis: Rasteranalyse von ATKIS-Daten, s.u.) und Größe plausibel ist. Bekannte Bereiche mit klimaökologischen Funktionen (Tab. 7.2.6.1.1, Indikator 2.1) wurden bei der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge auf der Grundlage örtlich vorliegender klimaökologischer Untersuchungen berücksichtigt.

7.2.6.5 Erholung und Biotopvernetzung

Die Erholung und die Biotopvernetzung sind weitere Funktionen der Regionalen Grünzüge gemäß der Planzeichendefinition, die sich anhand der Kriterien (s. Tab. 7.2.6.1.1) gut darstellen und räumlich verorten lassen. ~~Daher wurden zur~~ Ermittlung der für die Regionalen Grünzüge wichtigen Bereiche wurden solche Flächen und Bereiche grafisch herausgearbeitet, denen für diese Funktionen eine besondere Bedeutung zukommt (Abbildung 7.2.6.45.1). Dies sind innerhalb der Bereiche für die Darstellung Regionaler Grünzüge:

- ~~— Biotopverbundflächen der Stufe I, einerseits aufgrund ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, andererseits aber auch aufgrund ihrer Naturnähe und ihres Erlebniswertes für das Naturerleben im Rahmen einer stillen landschaftsorientierten Erholung.~~
- gGrößere Waldbereiche in enger Zuordnung zu den Siedlungsbereichen. Hier wurden alle Waldbereiche oberhalb einer Größe von 50 ha grafisch hervorgehoben, deren Abstand zu Siedlungsbereichen weniger als 2000 m beträgt. Diese Bereiche kennzeichnen Räume, die eine hohe Eignung und günstige natürliche Voraussetzungen als Grünverbindungen und Zielgebiete für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen aufweisen. (Tab. 7.2.6.1.1, Indikator 3.1). Die in der Abb. 7.2.6.5.1 enthaltenen Kulturlandschaftsbereiche (s. auch Beikarte 4B – Regionale Kulturlandschaften –) wurden berücksichtigt, soweit sie die für die Identität und Unverwechselbarkeit der Teilräume und damit die für die freiraumbezogene Erholung besonders bedeutsamen Bereiche kennzeichnen. Innerhalb der Darstellung als Regionaler Grünzug stellen sie großräumige Verbindungen zwischen den einzelnen Freiraumbereichen dar, die besondere Qualitäten aufweisen. Auch werden beispielsweise Biotopverbundflächen im Regionalen Grünzug im Rahmen des Gesamtkonzeptes zu einem regionalen Freiraumnetz mit Naherholungs- und Biotopverbundfunktion miteinander verbunden.
- Daneben kommt für den klimaökologischen Ausgleich auch größeren zusammenhängenden Freiraumbereichen ab einer Größe von 50 ha (RVR 2012, s. Biotopverbundflächen der Stufe I. Diese wurden einerseits aufgrund ihrer Bedeutung für die Biotopvernetzung in die Darstellung der Regionalen Grünzüge einbezogen (Tab. 7.2.6.1.1, Indikator 4.1), andererseits aber auch aufgrund ihrer Naturnähe und ihres Erlebniswertes für das Naturerleben im Rahmen einer stillen landschaftsorientierten Erholung berücksichtigt.



~~Abb. 7.2.6.5Tab. (7.2.6.1.1) eine besondere Bedeutung zu. Hierzu gehören sowohl in den Kernbereichen als auch in den Übergangsbereichen (s. Kap. 7.2.6.2) die oben bezeichneten Waldbereiche als auch Offenlandbereiche. Bekannte Bereiche mit klimaökologischen Funktionen wurden bei der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge berücksichtigt.~~

~~Die in der Abb. 7.2.6.4.1 enthaltenen und für die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge innerhalb der Gebietskulisse teilweise herangezogenen Kulturlandschaftsbereiche (s. auch Beikarte 4B – Regionale Kulturlandschaften –) wurden berücksichtigt, soweit sie die für die Identität und Unverwechselbarkeit der Teilräume besonders bedeutsamen Bereiche kennzeichnen. Innerhalb der Darstellung als Regionaler Grünzug stellen sie Verbindungen zwischen den einzelnen Freiraumbereichen dar, die besondere Qualitäten aufweisen. Auch werden beispielsweise Biotopverbundflächen, die als BSN oder BSLE räumlich voneinander getrennt dargestellt werden, durch den Regionalen Grünzug im Rahmen des Gesamtkonzeptes miteinander verbunden. Es entsteht ein regionales Freiraumnetz mit Naherholungs- und Biotopverbundfunktion.~~

Abb. 7.2.6.4.1: Kriterien für die Abgrenzung Regionaler Grünzüge: Bereiche mit Bedeutung für landschaftsorientierte Erholung und Biotopverbund, Kulturlandschaftsbereiche (NEU)

~~Soweit sich diese~~ Diese Bereiche bezeichnen insbesondere außerhalb der oben dargestellten „Engstellen“ des Freiraums ~~befinden~~ (Kap. 7.2.6.3), bezeichnen sie Räume mit besonderen Freiraumqualitäten, die zu erhalten und zu entwickeln sind.

7.2.6.56. Zeichnerische Darstellung Regionaler Grünzüge

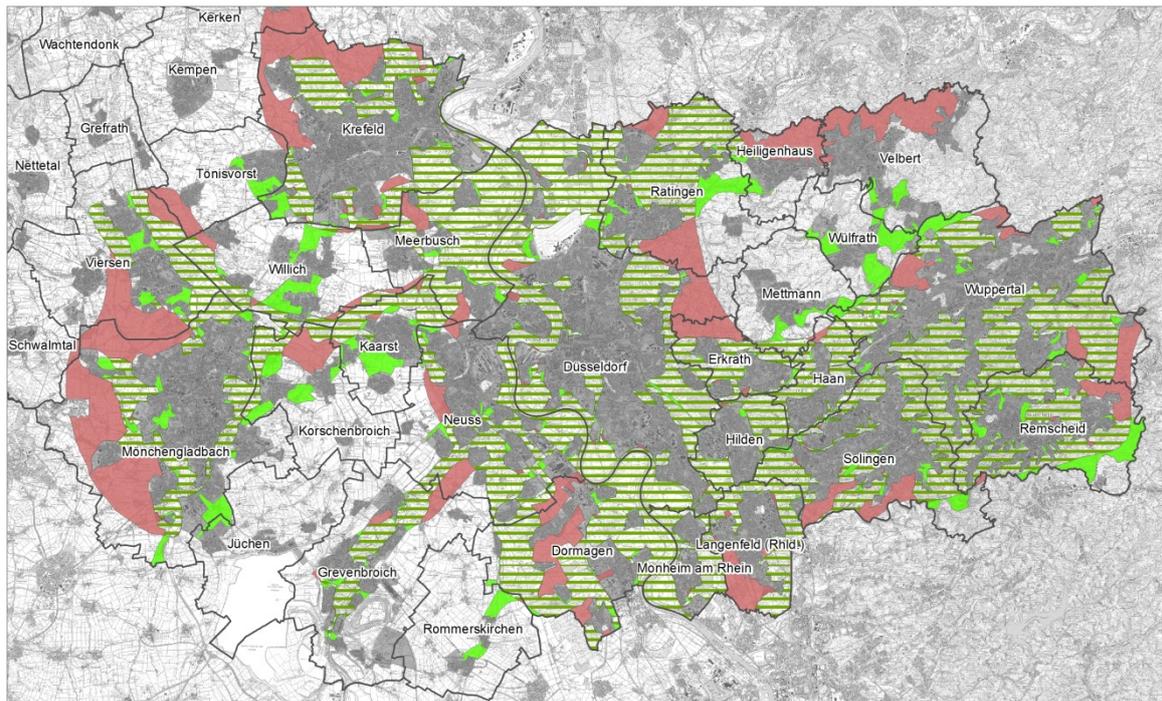
Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte unter Zugrundelegung der den Regionalen Grünzügen zugeordneten Funktionen ausgehend von den in Kap. 7.2.6.2 - 7.2.6.45 beschriebenen theoretischen Grundlagen Kriterien, Raumtypen und Indikatoren. Innerhalb der Kernzone und der Übergangzone (s. Abb. 7.2.6.2.1) wurden alle Grundlagendaten zu den Funktionen der Regionalen Grünzüge miteinander überlagert (Siedungsräumliche Gliederung, Abb. 7.2.6.3.1 und Erholung /Biotopverbund, Abb. ~~7.2.6.4.1~~) und die Abgrenzung 7.2.6.5.1). Es wurden die durch die durch die genannten Kriterien erfassten Bereiche zeichnerisch zusammengefasst. Das sich hieraus ergebende Flächengerüst wurde um die sich in Richtung der dargestellten Siedlungsbereiche angrenzenden Freiräume ergänzt, auch wenn diesen nach den genannten Kriterien keine besonderen Funktionen zugeordnet werden können, bzw. in Richtung topographisch nachvollziehbarer Begrenzungen ausgedehnt. Dadurch wurden zur Sicherung des räumlichen Zusammenhangs zum Teil auch solche Bereiche in die Darstellung der Regionalen Grünzüge einbezogen, die selbst nicht durch eines oder mehrere der genannten Kriterien abgedeckt sind, wenn sie entsprechend der obigen Darstellung abgegrenzte Bereiche miteinander verknüpfen und somit den räumlichen Zusammenhang von Teilbereichen der Regionalen Grünzüge untereinander gewährleisten (s. Tab. 7.2.6.6.1). Die Abgrenzungen wurden jeweils an Strukturen angebunden, die in der Kartengrundlage und in der Örtlichkeit eindeutig identifiziert werden können, wie Straßen, geomorphologische Strukturen (Flüsse, Geländekanten o. Ä.) oder Kulturlandschaftsbereiche (s. Kap. ~~2.2~~-2.2) und die die Außengrenzen der Regionalen Grünzüge eindeutig markieren. Dieses Vorgehen führt in den Verdichtungsräumen dazu, dass kleinteilig strukturierte Bereiche eher über das Kriterium der Pufferbereiche um Siedlungsräume als von weiterer Siedlungsentwicklung freizuhaltende Bereiche einbezogen wurden, während in den von großräumigen Landschaftsbereichen geprägten Räumen zusammenhängende Flächen eher in Verbindung mit dem Biotopverbund oder großräumigen Waldbereichen Grundlage der Abgrenzung waren.

Abbildung 7.2.6.5 Die so erfassten Bereiche sind für die Erhaltung und Entwicklung der oben genannten Funktionen von besonderer Bedeutung und wurden daher als Regionale Grünzüge dargestellt, soweit sie einzeln oder gemeinsam mit angrenzenden Bereichen eine Mindestgröße von 50 ha erreichen. Oberhalb dieser Größenschwelle kann davon ausgegangen werden, dass die darzustellenden Bereiche hinsichtlich der jeweiligen Funktionen auch im regionalen Zusammenhang wirksam werden können. Ausgeschieden wurden hierdurch beispielsweise isoliert innerhalb des Siedlungsraumes gelegene Stadtparks, bei denen aufgrund ihrer Ausdehnung die für die Abgrenzung maßgeblichen Funktionen insbesondere im örtlichen Kontext zum Tragen kommen. Abbildung 7.2.6.6.1 stellt die Darstellung der Regionalen Grünzüge im vorliegenden Entwurf des Regionalplans der zeichnerischen Darstellung der Regionalen Grünzüge im GEP99 gegenüber. Dabei bezeichnen unterschiedliche Farbflächen (s. Legende) gleichbleibende, gestrichene und neu dargestellte Bereiche Regionaler Grünzüge.

Die Beibehaltung der bisherigen Darstellungen, aber auch die vorgesehenen Streichungen und Neudarstellungen von Teilbereichen der Regionalen Grünzüge ergeben sich, wie in den Kap. 7.2.6.2 – 7.2.6.5 dargestellt, aus der an der Planzeichendefinition ausgerichteten Überarbeitung der Abgrenzungskriterien, insbesondere hinsichtlich der Raumkulisse, (s. Abb. 7.2.6.2.1), innerhalb derer Regionale Grünzüge dargestellt werden. (s. Kap. ~~7.2.6.2 – 7.2.6.4).~~

Für die innerhalb der zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, Planzeichen ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, überlagernd dargestellte Freiraumfunktion RGZ gilt, dass sie zeichnerisch als Nachfolgenutzung von Deponien nach Abschluss der Deponierung festgelegt wird, um regionalplanerisch die vorgesehene Entwicklung des Freiraums und die Rekultivierung von Deponien nach Aufgabe der Nutzung zu sichern.

Die Darstellung der Freiraumfunktion RGZ wird, entsprechend dem Vorgehen bei den BSLE (s. Kap. 7.2.5), als Nachfolgenutzung für diese Bereiche vorgesehen, sofern diese an gleichartige aktuelle Freiraumfunktionen (hier RGZ) im Umfeld der Deponien räumlich anknüpfen und dieselben sinnvoll ergänzen. Die als Nachfolgenutzung dargestellte Freiraumfunktion RGZ ist als Vorgabe im Planfeststellungsverfahren zu beachten und gibt der Planfeststellungsbehörde und den Landschaftsbehörden Vorgaben und Hinweise für eine sinnvolle Einbindung der Deponie in die umgebende Landschaft nach Aufgabe der Nutzung als Ziel für die festzulegende Rekultivierung. Auf diese Weise trifft der Regionalplan auch als Landschaftsrahmenplan der landschaftsgerechten Einbindung der aufgegebenen Deponien in ihre Umgebung und ihrer zukünftigen Sicherung für Freiraumfunktionen Rechnung. Gem. § 1 Abs. 5, S. 3 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. Somit trägt die Darstellung der Freiraumfunktionen innerhalb der Deponiedarstellung (s. auch zu BSLE Kap. 7.2.5) auch zu dem im BNatSchG formulierten Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei.

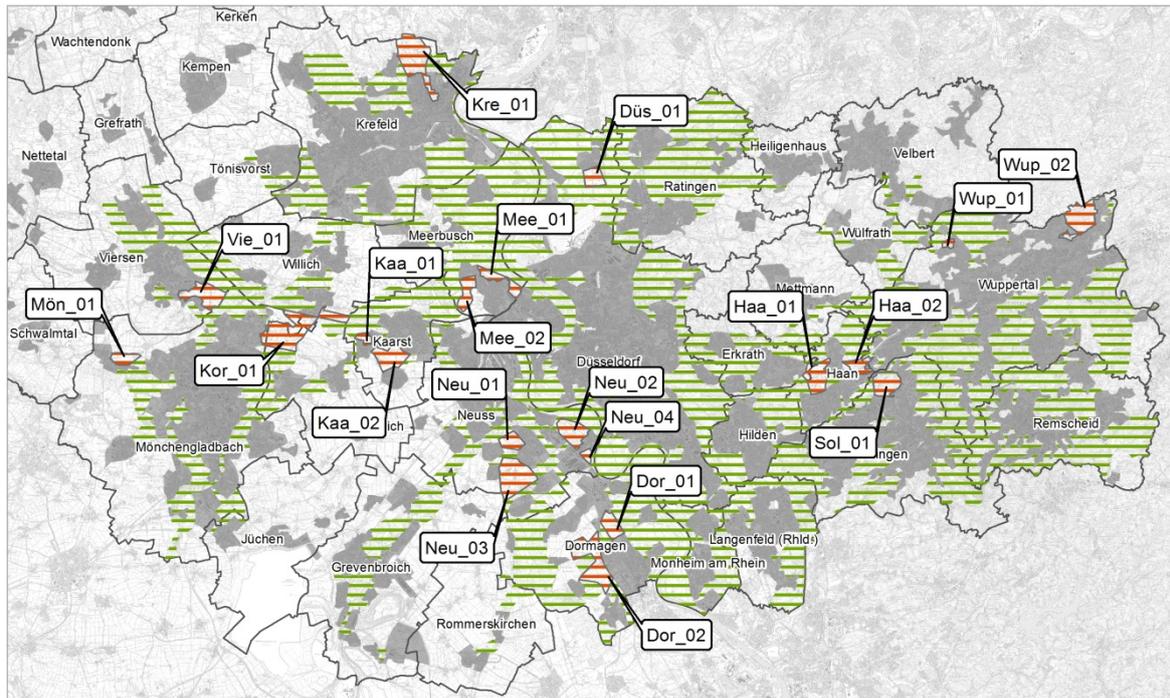


Legende

- | | | | |
|---|--|---|--|
|  | deckungsgleich: RGZ des GEP99 und neuer Entwurf (Stand: Juni 2016) |  | Flächen aus dem GEP99, die aus der RGZ-Darstellung entfallen |
|  | Flächen, die im neuen RGZ-Entwurf (Stand: Juni 2016) hinzukommen |  | Siedlungs- und Verkehrsflächen (Stand: Juni 2016) |

Abb. 7.2.6.56.1: Abgleich des Entwurfs mit der Darstellung der Regionalen Grünzüge im GEP99 (NEU)

In Abbildung 7.2.6.56.2 sind die Bereiche der Regionalen Grünzüge farblich hervorgehoben und bezeichnet, deren zeichnerische Darstellung sich nicht unmittelbar aus den **ansonsten-der GIS-gestützten räumlichen Abgrenzung** zugrunde gelegten Kriterien (Kap. 7.2.6.2 - 7.2.6.45) ergibt. Für diese Bereichsdarstellungen sind die jeweiligen Begründungen in Tabelle 7.2.6.56.1 dargestellt.



Legende

- Flächen, für welche jeweils eine standortbezogene Begründung vorliegt
- RGZ-Entwurf (Stand: Juni 2016)
- Siedlungs- und Verkehrsflächen (Stand: Juni 2016)

Abb. 7.2.6.56.2: Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Tab. 7.2.6.56.1)

Tab. 7.2.6.56.1: Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Abb. 7.2.6.56.2)

Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Abb. 7.2.6.56.2); die genannten Kriterien sind in Tab. 7.2.6.1.1 erläutert

Kreisfreie Städte

Düsseldorf

Düs_01 (136 ha):

Düsseldorf gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung (Kap. 7.2.6.2). Die Darstellung erfolgt zur Sicherung der Oberflächengewässer südlich von Angermund als schützenswerte Naherholungsbereiche- (Kriterium 3.3).

Krefeld

Kre_01 (489 ha):

Krefeld gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung (Kap. 7.2.6.2). Die Darstellung im Bereich Erholungspark Elfrather See und Golfplatz „An der Elfrather Mühle“ ist durch die Naherholungsfunktion begründet (Kriterium 3.3).

Mönchengladbach

Mön_01 (111 ha):

Der ~~Grünzug markiert hier die logische Fortführung des Grünzugs~~Bereich ergänzt den Gliederung der Siedlungsstruktur in der Engstelle zwischen MG-Beltinghoven und MG-Hardt als Grünzäsur (Kriterium 1.1) dargestellten Grünzug am nördlichen Rand des ASB MG-Hardt als Fortsetzung und Abschluss des Regionalen Grünzuges nach Norden und Westen.

Solingen

Sol_01 (229 ha):

~~Die Fläche~~Der bereits im GEP 99 dargestellte Bereich ist für den ~~überregionalen~~regionalen Zusammenhang des Grünzuges erforderlich ~~und~~. Er verbindet mehrere Grünzäsuren zwischen Solingen und Haan. Aufgrund seiner Größe kann plausibel auf seine Bedeutung für den klimaökologischen Ausgleich geschlossen werden (Kriterium 1.1., 2.1).

Wuppertal

Wup_01 (34 ha):

Wuppertal gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung. Es handelt sich um einen Bereich, der als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung ist, ~~auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde.~~ (Kriterium 1.1).

Wup_02 (347 ha):

Wuppertal gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung. Es handelt sich ~~dennoch~~ um einen Bereich, der als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung und für siedlungsnaher freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen von Bedeutung ist, ~~auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde~~ (Distanz benachbarter Siedlungsränder stellenweise nur 100 m); zudem Aufgrund seiner Größe kann plausibel auf seine Bedeutung für den klimaökologischen Ausgleich geschlossen werden ~~hier die Naturschutzgebiete~~. Mit den Naturschutzgebieten „Hasenkamp“ und „Junkersbeck“ integriert. umfasst der Bereich Flächen mit Bedeutung für die Biotopvernetzung und Erholung. (Kriterium 1.1, 2.1, 3.1, 4.1).

Kreis Mettmann
Haan
<p><u>Haa_01 (250 ha):</u></p> <p>Die Fläche<u>Der Bereich</u> verbindet mehrere für die Siedlungsgliederung bedeutsame Grünzäsuren innerhalb Haans sowie zwischen Haan und Erkrath; zudem werden durch den Grünzug an dieser Stelle die Biotopverbundfläche „Teilbereiche des Hildener Stadtwaldes, Hildener Heide“ mit der nördlich gelegenen Biotopverbundfläche „Neandertal und Mettmanner Bachtal“ verknüpft, was sowohl für die Biotopvernetzung als auch für die Erholungsfunktion von Bedeutung ist. <u>Aufgrund seiner Größe kann plausibel auf seine Bedeutung für den klimaökologischen Ausgleich geschlossen werden (Kriterium 1.1, 2.1, 3.1, 4.1).</u></p>
<p><u>Haa_02 (120 ha):</u></p> <p>Der Grünzug markiert hier die konsequente Fortführung des Grünzugs zwischen Haan und Gruiten, dessen Grünzäsuren<u>er als Grünzäsur</u> für die Siedlungsgliederung von hoher Bedeutung sind<u>ist</u>; die Begrenzung erfolgt durch die Bahntrasse zwischen Gruiten und Wuppertal. <u>Aufgrund seiner Größe kann plausibel auf seine Bedeutung für den klimaökologischen Ausgleich geschlossen werden (Kriterium 1.1, 2.1).</u></p>
Velbert
<p><u>Vel_01 (17 ha):</u></p> <p>Es handelt sich um einen Bereich, der als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung ist, auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde (Distanz benachbarter Siedlungsränder stellenweise nur 100 m).</p>
Kreis Viersen
Viersen
<p><u>Vie_01 (275 ha):</u></p> <p>Es handelt sich um einen Bereich, der als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung ist, auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde (Distanz benachbarter Siedlungsränder hier zwischen 400 und max. 900 m<u>900 m</u>) <u>Darüber hinaus verknüpft der Bereich die angrenzenden Siedlungsbereiche mit dem Niersgrünzug (Kriterium 1.1, 3.3).</u></p>
Rhein-Kreis Neuss
Dormagen
<p><u>Dor_01 (151 ha):</u></p> <p>Der Grünzug stellt an dieser Stelle die Verbindung zwischen den Naherholungsgebieten Rhein und Klosterlandschaft Knechtsteden <u>dar</u> (Kulturlandschaftsbereiche); zudem übernimmt er eine Verbindungsfunktion über die Biotopverbundfläche „Nassabgrabungen nörd-</p>

lich und westlich von Dormagen“:“ (Kriterium 1.1, 3.3).

Dor 02 (444 ha):

Der Grünzug stellt an dieser Stelle die Verbindung zwischen den Naherholungsgebieten Rhein und Klosterlandschaft Knechtsteden dar (Kulturlandschaftsbereiche); zudem übernimmt er eine Verbindungsfunktion über die Biotopverbundfläche „Nassabgrabungen nördlich und westlich von Dormagen“ sowie den Waldbereich bei Delhoven- (Kriterium 1.1, 3.3)

Jüchen

Jüc 01 (100 ha):

~~Der Bereich ist als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung (Distanz benachbarter Siedlungsränder zwischen 150 und 1.000 m), auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde.~~

Kaarst

Kaa 01 (85 ha):

~~Die Darstellung des RGZ wird hier aus dem GEP99 übernommen und soll im Rahmen der Rekultivierung und Nachfolgenutzung des BSAB umgesetzt werden.~~

Kaa 0201 (53 ha):

Der Bereich ist als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung (Distanz benachbarter Siedlungsränder hier zwischen 500 und 900 m), ~~auch wenn an dieser Stelle aus technischen Gründen kein Pufferüberschneidungsbereich generiert wurde.~~ (Kriterium 1.1).

Kaa 0302 (246 ha):

Die Darstellung dient hier der Verstärkung der für die Siedlungsgliederung bedeutsamen Grünzäsuren (Kriterium 1.1).

Korschenbroich

Kor 01 (628 ha):

Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs bis in den hiermit zusammenhängenden Kulturlandschaftsraum Rheinschiene Köln hinein erforderlich und stellt die Verbindung des Nordkanal-Zugs mit dem Niers-Grünzug in Mönchengladbach dar- (Kriterium 3.3, 3.4).

Meerbusch

Mee 01 (148 ha):

Die Darstellung verstärkt hier angrenzend an die Siedlungsbereiche den GrünzugFreiraumzusammenhang im Kulturlandschaftsbereich Rheinschiene sowie und bindet die Biotopverbundfläche „Deichvorland, Rheinufer und Rhein bei Meerbusch“-ein (Kriterium 3.3).

Mee 02 (174 ha):

Die Darstellung als RGZ umfasst Bereiche mit Entwicklungszielen und Festsetzungen für freiraumbezogene Erholung im Landschaftsplan sowie Bereiche mit umgesetzten und geplanten Maßnahmen für Freizeit und Erholung (Kriterium 3.4).

Neuss

Neu 01 (125 ha):

Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs erforderlich (Grünverbindung ~~bis Rommerskirchen~~ über Rommerskirchen bis in den hiermit zusammenhängenden Kulturlandschaftsraum Rheinschiene Köln hinein) (Kriterium 3.3, 3.4).

Neu 02 (236 ha):

Die Darstellung verbindet den Kulturlandschaftsbereich Rheinschiene mit dem Grünzug zur Klosterlandschaft Knechtsteden (Naherholungsraum) sowie dem Tagebaugebiet/Rommerskirchen. (Kriterium 3.3, 3.4).

Neu 03 (430 ha):

Die Fläche ist für den überregionalen Zusammenhang des Grünzugs im Kulturraum Knechtsteden erforderlich (Grünverbindung ~~bis über~~ Rommerskirchen bis in den hiermit zusammenhängenden Kulturlandschaftsraum Rheinschiene Köln hinein) (Kriterium 3.3, 3.4).

Neu 04 (42 ha):

Die Darstellung verbindet den Kulturlandschaftsbereich Rheinschiene mit dem Grünzug zur Klosterlandschaft Knechtsteden (Naherholungsraum) sowie dem Tagebaugebiet/Rommerskirchen. (Kriterium 3.3, 3.4).

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus dem LEP gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes (Kap. 7.6.2) und die weiterhin bestehenden Darstellungen von Regionalen Grünzügen (Kap. 7.2.6.56.1).

7.2.6.56.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html - Zugriff am 03.06.2016; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus können die gleichbleibenden Bereiche der Abb. 7.2.6.5Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html, Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfra-

ge an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten. Darüber hinaus können die gleichbleibenden Bereiche der Abb. 7.2.6.6.1 entnommen werden.

Die zentralen Abwägungsgründe für die Beibehaltung der zeichnerischen Darstellung als Regionaler Grünzug sind:

- Die an den Vorgaben der Anlage 3 zur LPIG DVO orientierte kriteriengeleitete und GIS-gestützte Analyse hat für die beibehaltenen Bereiche die nach den oben dargestellten Kriterien abgeleiteten Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99 unter raumordnerischen Gesichtspunkten hinreichend begründet und als zweckmäßig bestätigt. Die zeichnerische Darstellung der regionalen Grünzüge berücksichtigt sowohl Freiraumbereiche der Verdichtungs- und Übergangszone, die aufgrund ihrer Nähe zu den Siedlungsbereichen, ihrer Großräumigkeit oder wegen vorhandener Strukturen mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung von Natur und Landschaft günstige Voraussetzungen für die genannten Raumfunktionen aufweisen und bezüglich ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen besonders erhalten werden sollen, als auch solche Bereiche, die hinsichtlich dieser Faktoren Defizite aufweisen und entsprechend zu entwickeln oder zu sanieren sind.
- Die Beibehaltung von Teilbereichen der Regionalen Grünzüge als klimaökologische Ausgleichsräume dient der Daseinsvorsorge hinsichtlich vorbeugender Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dies gilt auch dort, wo Freiraumbereiche in die Darstellung der Regionalen Grünzüge einbezogen wurden, bei denen aufgrund ihrer Ausdehnung plausibel auf ihre Bedeutung für den klimaökologischen Ausgleich geschlossen werden kann.
- Im Übergang zu den angrenzenden Planungsräumen der Bezirksregierung Köln und des RVR wird durch die Darstellung Regionaler Grünzüge der Freiraumzusammenhang auch auf überregionaler Ebene in Teilen auch in solchen Bereichen gesichert, für die im Rahmen einer rein regionalen Betrachtung nach den in Kap. 7.2.6.1 dargestellten Kriterien keine Darstellung erfolgen würde
- Da mit der Fortschreibung/Erarbeitung des RegionalplansRPD auch eine bedarfsorientierte Ausweisung von Siedlungsbereichen erfolgt, die ausreichenden Spielraum für die Siedlungsentwicklung im Planungszeitraum vorhält, erfolgt durch einen unmittelbaren räumlichen Anschluss der Regionalen Grünzüge an die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) keine Einschränkung der Siedlungsentwicklung.
- Dort, wo für eine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund der infrastrukturellen Ausstattung ungünstige Voraussetzungen vorliegen, wird dem Freiraumschutz und der Erhaltung und Entwicklung der Funktionen der Regionalen Grünzüge der Vorrang eingeräumt.

7.2.6.56.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die in Abb. 7.2.6.56.1 dargestellten und im Anhang 3 in der Darstellung der gestrichenen Bereiche ersichtlichen Flächen zukünftig nicht mehr als Regionaler Grünzug dargestellt werden.

Die zentralen Abwägungsgründe für die Streichung der zeichnerischen Darstellung sind:

- Die an den Vorgaben der Anlage 3 zur LPIG DVO orientierte kriteriengeleitete und GIS-gestützte Analyse hat für die zu streichenden Bereiche die Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99 unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht als hinreichend begründet und zweckmäßig bestätigt. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Freiraum im Übergang zwischen der ländlichen Zone und der Übergangszone hinsichtlich der siedlungsbezogenen Funktionen des Freiraums in geringerem Umfang Ausgleichsfunktionen zu übernehmen hat als in der Kernzone. Insoweit entfallen aus der zeichnerischen Darstellung insbesondere in der Übergangszone solche Flächenbereiche, die keine herausragenden oder besonderen siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen nach den in den Kap. 7.2.6.3 ~~und~~ 7.2.6.45 dargestellten Kriterien (s. auch Beikarte 4C = Regionale Grünzüge) übernehmen, sowie Flächen in den ländlich geprägten Bereichen, bei denen gegenüber angrenzenden, auch im GEP 99 dargestellten Bereichen keine maßgeblichen Unterschiede hinsichtlich ihrer Freiraumfunktionen erkennbar sind, soweit sie nicht hinsichtlich der Siedlungsgliederung besondere Bedeutung aufweisen.
- Es wurde Belangen der Siedlungsentwicklung zugunsten einer Entwicklung von Siedlungsrändern mit mindestens guter siedlungsstruktureller Ausstattung bei vorhandenem Bedarf der Vorrang eingeräumt und entsprechende Siedlungsbereiche dargestellt, sofern nicht besondere Freiraumfunktionen nach den in den Kap. 7.2.6.3 ~~und~~ 7.2.6.45 dargestellten Kriterien betroffen sind; im Falle der Sondierungsbereiche wurde von einer Darstellung Regionaler Grünzüge zugunsten der Sicherung geeigneter Standorte für die weitere Siedlungsentwicklung abgesehen.

~~Die auf die einzelnen Teilbereiche bezogenen Abwägungsgründe für Streichungen von bisher im GEP99 dargestellten Grünzügen sind in Tab. 7.2.6.5.2.1 dargestellt.~~

7.2.6.5.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die in Abb. 7.2.6.56.1 flächig hellgrün dargestellten Bereiche zukünftig neu als Regionaler Grünzug dargestellt werden. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung zu den neu dargestellten Bereichen.

Die in Teilbereichen vorgesehenen Neudarstellungen der Regionalen Grünzüge ergeben sich aus der an der Planzeichendefinition ausgerichteten Überarbeitung der Abgrenzungskriterien. Dies betrifft sowohl die Raumkulisse, innerhalb derer Regionale Grünzüge dargestellt werden als auch die aus den Freiraumfunktionen abgeleiteten Kriterien (siehe hierzu Kap. 7.2.6.3 ~~und~~ 7.2.6.45).

Die zentralen Abwägungsgründe für die Erweiterung der zeichnerischen Darstellung sind insbesondere:

Zugunsten einer Entwicklung der freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen wurden die Regionalen Grünzüge entsprechend der Kriterien im Zusammenhang mit Rücknahmen der Siedlungsbereiche erweitert ~~und~~ Zudem wurde von der Entwicklung von Siedlungsrändern mit ungünstiger siedlungsstruktureller Ausstattung zugunsten einer Darstellung Regionaler Grünzüge abgesehen.

Gegenüber der Abgrenzung im GEP99 wurden Freiraumbereiche mit siedlungsgliedernder Funktion (die sog. Pufferüberschneidungsbereiche) stärker berücksichtigt. ~~dies~~Dies gilt insbesondere im unmittelbaren Umfeld der Verdichtungsbereiche, die unmittelbar in eher länd-

lich geprägte Bereiche übergehen. Hier bedürfen die vorhandenen Freiräume eines besonderen Schutzes gegenüber siedlungsräumlichen Inanspruchnahmen.

~~Die auf die einzelnen Teilbereiche bezogenen Abwägungsgründe für Streichungen von bisher im GEP99 dargestellten Grünzügen sind in Tab. 7.2.6.5.2.1 dargestellt.~~

7.2.7 Planzeichen dd) Grundwasser- und Gewässerschutz

7.2.7.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

7.2.7.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf folgende Bereiche weiterhin als Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz vorgesehen werden:

- Festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG):
Am Staad; Auf dem Grind; Baumberg; Bockum; Broichhof; Büttgen-Driesch; Chorbusch; Eschbachtalsperre; Flehe; Goch-Kalbeck; ~~Hackenbroich / Tannenbusch~~; Hartefeld; Helenabrunn / Theeshütte; Helenenbusch; ~~Hilden-Karnap~~; Hoppbruch; Hüls; Kempener Allee; Kavelaer-Keylaer; Langenfeld-Monheim; Lank-Latum; Lörick; Leverkusener Rheindorf; Lüttelbracht; Marienbaum; Mühlenbusch; Niep-Süselheide; Obere Herbringhauser Talsperre; Osterath; Rassel; Ratingen; Reichswald; Sedental/Sandheide; Sengbachtalsperre; St.Hubert; St.Tönis; Uerdingen/Bruchweg; Vinnbrück; Vrasselt; Wickrath
- Wassergewinnungen (WG):
Allerheiligen/Norf; Bergen (NL); Butzheim; Darderhöfe; Elmpt; Fellerhöfe; Forstwald; ~~Fürth~~; Groote Heide(NL); ~~Hackenbroich / Tannenbusch~~; Hanik (NL); Heiligenhaus; Hemmerden-Kapellen; ~~Hilden-Karnap~~; Hinsbeck-Hombrogen; Homberg-Meiersberg; In der Elt; ~~Natohauptquartier~~; Niederkrüchten; Obermörmt; Reichswald; Reststrauch; Rheinbogen; Rheindahlen; Rheinföhre; Rosellen; Scheidal; Waldhütte; Werthhof
- Reservegebiete (R):
Bönninghardt B1/A; Bönninghardt B1/B; Bönninghardt B3/A; Bönninghardt B3/B; Bönninghardt B3/C; Bönninghardt B4/A; Bönninghardt B4/B; Bönninghardt B4/C; Bönninghardt B4/D; Bönninghardt B4/E; Bönninghardt B4/F; Bönninghardt B4/G; Hamminkeln R1/A; Hamminkeln R1/B; Hamminkeln R1/C; Hamminkeln R1/D; ~~ISS ???~~; Xanten/Wardt/Mörmt; ~~Xanten/Wardt/Mörmt~~ L1/A; Xanten/Wardt/Mörmt L2/A; ~~Xanten/Wardt/Mörmt~~ L2/B; ~~Xanten/Wardt/Mörmt~~ L2/C; ~~Xanten/Wardt/Mörmt~~ L4/A; ~~Xanten/Wardt/Mörmt~~ L4/B; ~~Xanten/Wardt/Mörmt~~ L4/C; ~~Xanten/Wardt/Mörmt~~ L5/B; ~~Xanten/Wardt/Mörmt~~ L5/C

Zum Teil wird es jedoch eine Anpassung an die aktuellen Abgrenzungen geben (siehe unten).

7.2.7.1.2 Begründung

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz im Regionalplan konkretisieren maßgeblich die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes

(ROG) sowie des Landesentwicklungsplans LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom ~~Juni 2013~~22.09.2015.

Bei den weiterhin dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz soll eine vorrangige Nutzung für den Grundwasser- und Gewässerschutz abgesichert werden (diese sind keine Eignungsgebiete gemäß ROG). Dabei orientiert sich die zeichnerische Darstellung vorrangig an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur LPIG-DVO. Für die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird dort folgender Inhalt angegeben:

- Vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete (i.S. der Wasserschutzzone I – III A) öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen.
- Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren, die
 - der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,
 - in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder
 - für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserreservegebiete i.S. der Wasserschutzzone I - III A).

In der zeichnerischen Darstellung werden diese inhaltlichen Ausführungen dahingehend räumlich konkretisiert, dass die Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz folgende drei Kategorien umfassen:

1. Festgesetzte Wasserschutzgebiete (inkl. Talsperren für die Trinkwasserversorgung).
2. Einzugsbereiche von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen.
3. Reservegebiete.

Diese Kategorien können auch der Beikarte 4G – Wasserwirtschaft – entnommen werden.

Die räumlichen Abgrenzungen der BGG wurden auf den Datengrundlagen der oberen Wasserbehörde für Wasserschutzgebiete, die bestehenden und geplanten Einzugsbereiche der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen sowie der wasserwirtschaftlichen Reservegebiete vorgenommen (Stand: ~~Dezember 2013~~März 2015).

Bei den ersten beiden Kategorien handelt es sich um die Einzugsbereiche von aktuell fördernden Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Trinkwassergewinnung. Der Unterschied zwischen der Kategorie 1 und 2 besteht darin, dass bei der ersten Kategorie die Einzugsbereiche bereits durch eine Wasserschutzgebietsverordnung ordnungsrechtlich gesichert sind, während bei der zweiten Kategorie eine solche Wasserschutzgebietsverordnung noch nicht erlassen wurde. Bei dieser erfolgt die Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz daher auf Grundlage der für die Trinkwassergewinnung erforderlichen Wasserrechte.

Als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind auch solche Bereiche dargestellt, die zurzeit aufgrund der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus nicht zum Einzugsgebiet öffentlicher Wasserwerke gehören. Sie werden jedoch langfristig nach Aufgabe der Tagebausumpfung wieder Einzugsgebiet und sind daher von langfristig wirkenden Gefährdungspotentialen freizuhalten.

Zudem werden Reservegebiete (dritte Kategorie) gesichert. Hierbei handelt es sich um konkret abgegrenzte Bereiche (i.S. der Wasserschutzzone I - III A), die langfristig vorgehalten werden. Diese Reservegebiete umfassen die bereits im GEP99 gesicherten Reservegebieten. Dies geschieht. Diese Sicherung erfolgt vor dem Hintergrund, dass diese Bereiche in der Vergangenheit von Nutzungen, welche die Wasserqualität beeinträchtigen könnten, weitgehend freigehalten worden sind. Um eine eventuelle erforderliche Aufnahme der Gewinnung in diesen Bereichen offenzuhalten, sollen auch weiterhin Nutzungen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, welche die Wasserqualität beeinträchtigen könnten, dort ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere erforderlich, da sich derzeit einerseits noch nicht sicher prognostizieren lässt, wie sich der Klimawandel auf den Grundwasserhaushalt auswirken wird (vgl. MUNLV NRW (Hrsg.) (2009) S. 88 und MKULNV (Hrsg.) (Juli 2011) S. 15 und 17). Andererseits werden die erwarteten längeren Hitzeperioden dazu führen, dass verstärkt auf Grundwasser, zumindest zur Kühlung industrieller Anlagen oder zur landwirtschaftlichen Beregnung, zurückgegriffen werden muss.

Die konkreten Abgrenzungen basieren bei den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz weitgehend auf den Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99. Soweit vorliegend wurden jedoch die aktualisierten fachlichen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete sowie der Einzugsgebiete der Wassergewinnungen zu Grunde gelegt. Insofern es hier zum Beispiel im Rahmen der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes (WSG) neuere Abgrenzungen gab oder sich das Einzugsgebiet wegen Veränderungen bei den Wasserrechten langfristig verändert hat, wurden hier die aktuellen Daten als Grundlage für die zeichnerischen Darstellungen herangezogen.

Bei den Reservegebieten wurden die in der Wasserbilanz 2003 (Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.), 2003) abgegrenzten und im GEP99 bereits dargestellten Bereiche übernommen. Die zentralen Abwägungsgründe sind:

- die langfristige Gewährleistung der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge auch mit Blick auf die noch unsicheren Prognosen hinsichtlich des Klimawandels²,

und

- dass keine durchschlagenden Argumente ersichtlich waren, die gegen eine Beibehaltung der Abgrenzungen sprachen.

Mit dieser Abgrenzung sollen für die Wassergewinnung potentiell geeignete Flächen, die aktuell jedoch nicht genutzt werden weiterhin als Reservegebieten für die Wassergewinnung erhalten bleiben. Vor dem Hintergrund der noch uneinheitlichen Prognosen hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels auf den Grundwasserhaushalt sowie die damit einhergehende Entwicklung des Wasserbedarfs ist es raumordnerisch sachgerecht, die Reservegebiete zu sichern. Auch sind bei den Reservegebieten die überlagernden Darstellungen überwiegend Freiraumdarstellungen, so dass hier i.d.R. keine nutzungsbedingten Widersprüche bestehen.

7.2.7.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

7.2.7.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden

Folgende Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz werden gestrichen bzw. nicht mehr dargestellt:

- Festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG):
Aldekerk; Elten; Nieukerk; Süchteln; Weckhoven;
- Wassergewinnung (WG):
Alt Kalkar; Fürth; Herkenbosch (NL); Natohauptquartier; Reuver (NL); Tegelen (NL)

7.2.7.2.2 Begründung

Neben den Anpassungen der bestehenden Bereiche hinsichtlich der aktuellen fachlichen Abgrenzungen (siehe hierzu 1.2) wurden die unter 7.2.7.2.1. genannten BGG gestrichen, da die Wasserschutzzonen aufgehoben bzw. bei den Wassergewinnungen die Förderung eingestellt wurde wurden und kein Wasser für die öffentlichen Trinkwassergewinnung mehr gefördert wird oder zukünftig wieder gefördert werden soll. Gestrichen wurden auch Wassergewinnungen bei denen die Förderung eingestellt wurde und eine Wiederaufnahme nicht beabsichtigt ist.

Die Wassergewinnung Fürth fördert weiterhin Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Es wird jedoch nur noch für die Förderbrunnen eine geplante Schutzzone I dargestellt, da durch die Westwärtswanderung des Braunkohletagebaus auch eine entsprechende Verlagerung der Entnahmebrunnen (Sümpfungsbrunnen für die Trockenhaltung des Tagebaus) erfolgt. Durch diese kontinuierliche Verlagerung der Brunnen und auch die Entnahme aus größeren Tiefen (Grundwasserleiter unterhalb des Flözes Morken) lässt sich für die Gewinnung Fürth kein Einzugsgebiet ermitteln. Die Wassergewinnung Natohauptquartier hat ihre Förderung mit dem Abzug der britischen Truppen eingestellt. Daher wird diese Wassergewinnung nicht mehr dargestellt. Der überwiegende Teil des ehemaligen Einzugsgebietes der Wassergewinnung „Natohauptquartier“ wird jedoch von der neu geplanten öffentlichen Wassergewinnung „Leloh“ in Anspruch genommen (siehe hierzu 7.2.7.3.1).

Im Rahmen der Überlegungen zur ~~Fortschreibung der~~ zeichnerischen Darstellung für die BGG wurde zunächst überlegt, die gestrichenen BGG vor dem Hintergrund der noch unsicheren Auswirkungen des Klimawandels als Reservegebiete zu erhalten. Da die Wasserwerke und Brunnen jedoch zurückgebaut wurden und an den ehemaligen Standorten zum Teil gewerbliche Nutzungen entstanden sind, die mit einer evtl. zukünftigen Wiederaufnahme der Wassergewinnung nicht in Einklang zu bringen sind, wurde von einer Sicherung dieser Bereiche als Reservegebiete abgesehen.

Es ist jedoch beabsichtigt, Wasserschutzgebiete deren Verordnungen zeitlich ablaufen, oder die Einzugsgebiete nicht mehr betriebener Wassergewinnungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach einer Einzelfallprüfung zukünftig als Reservegebiete im Regionalplan zu erhalten, da diese Bereiche in der Vergangenheit von Nutzungen, welche die Wasserqualität negativ beeinträchtigen könnten, weitgehend freigehalten worden sind. Eine Wiederaufnahme der Gewinnung bliebe dann möglich. Dies ist insbesondere sinnvoll, da sich zurzeit einerseits zwar noch nicht sicher prognostizieren lässt, wie sich der Klimawandel auf den

Grundwasserhaushalt auswirken wird, andererseits jedoch die erwarteten längeren Hitzeperioden dazu führen werden, dass verstärkt auf Grundwasser, zumindest zur Kühlung industrieller Anlagen oder zur landwirtschaftlichen Beregnung, zurückgegriffen werden muss.

7.2.7.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

7.2.7.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

~~Es werden keine Bereiche~~Folgender Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz wird neu dargestellt-:

— Wassergewinnung (WG):

- Leloh.

7.2.7.3.2 Begründung

~~Es~~Die NEW (NiederrheinWasser GmbH) beabsichtigt einen überwiegenden Teil des ehemaligen Einzugsgebietes der Wassergewinnung „Natohauptquartier“ für die neu geplante öffentliche Wassergewinnung „Leloh“ in Anspruch zu nehmen. Es ist beabsichtigt, eine neue Wassergewinnung zu errichten, um einen weiteren Standort zur Sicherung der Trinkwasserversorgung vorhalten zu können. Dies ist aus qualitativen sowie aus ökologischen Gründen erforderlich (Verlagerung eines Anteils der Entnahme aus der Wassergewinnung Garzweiler auf den Standort Leloh). Die entsprechenden Planungen sind hinreichend konkret, um diese neue Wassergewinnung als BGG darzustellen.

Darüber hinaus besteht kein raumordnerisches Erfordernis einer Festlegung zusätzlicher Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz. Durch die für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellten Bereiche, insbesondere durch die Darstellung der Reservgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist ein ausreichender Schutz der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet. Aus Sicht der Regionalplanung ist zudem kein weitere konkreter Bereich erkennbar, bei dem das Argument der Absicherung vorhandener Grundwasservorkommen hinreichend gewichtig ist, so dass dieser Bereich langfristig für eine der öffentliche Trinkwasserversorgung dienende Wassergewinnung gesichert werden soll.

Dies steht auch im Einklang mit Ziel 7.4-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015, da der in den Erläuterungen zu dem Ziel genannte Schutz von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz über die bestehenden Wassergewinnungsanlagen hinaus, explizit nur im begrenzten Umfang erfolgen soll, der durch die Beibehaltung der bestehenden Bereiche abgedeckt wird.

7.2.7.4 Raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben stehen nicht im Widerspruch zum LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel B. III. 4., aus dem sie entwickelt worden sind. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 stehen die Vorgaben des Kapitels 4.4.3 im Einklang. Sie

konkretisieren insbesondere das Ziel B. III. 4.2.1 (Grundwasservorkommen). Mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013~~22.09.2015~~, insbesondere 7.4-3 (Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen), sind die Darstellungen vereinbar bzw. aus diesem entwickelt.

7.2.8 Planzeichen de) Überschwemmungsbereiche

7.2.8.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

7.2.8.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben.

Wie in der Fassung des GEP99 werden gemäß den Vorgaben der Anlage 3 zur LPIG DVO im Planungsraum Düsseldorf für folgende Gewässer die Überschwemmungsbereiche weiterhin dargestellt: Anger; Erft; Issel; Nette; Niers; Renne; Rhein; Schwalm; Schwarzbach.

7.2.8.1.2 Begründung

Die zeichnerische Darstellung der bestehenden Überschwemmungsbereiche soll die von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit betroffenen Flächen langfristig als Retentionsraum sichern und so eine Erhöhung des Schadenspotentials durch zusätzliche Bebauung oder eine Vergrößerung der Hochwassergefahr an anderer Stelle durch Verlust von Retentionsraum verhindern. Die geplanten konkreten Abgrenzungen der Überschwemmungsbereiche basieren auf den in den letzten Jahren im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) ermittelten und festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten für die Gewässer mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko (vgl. MKULNV NRW (Juli 2011)). Es sind Flächen, die von einem Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall ≥ 100 Jahre), dem sogenannten hundertjährlichen Hochwasser (HQ 100), betroffen sind. Fast alle oben genannten im GEP99 dargestellten Überschwemmungsbereiche liegen an solchen „Risikogewässern“, Ausnahmen bilden die Schwalm und Renne. Bei diesen handelt es sich nicht um Risikogewässer, allerdings wurden hier aus fachlichen Gründen dennoch Überschwemmungsgebiete festgesetzt, die als Überschwemmungsbereiche übernommen wurden. Die zeichnerische Darstellung der Überschwemmungsbereiche erfolgte auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Abgrenzungen des HQ 100. Bei der Erft wurde bei der graphischen Darstellung der Überschwemmungsbereiche insofern davon abgewichen, als das hier nicht das HQ 100 für die aktuelle Wasserführung der Erft zu Grunde gelegt wurde, sondern das prognostizierte HQ 100 für das Jahr 2100. Hintergrund für das Heranziehen dieser Datengrundlage ist, dass der Erftverband ein Perspektivkonzept zur Umgestaltung der Erft als Grundlage für die Ermittlung von rückgewinnbaren und potentiellen Überschwemmungsflächen im Unterlauf erarbeitet hat. Hiernach wäre in Zukunft eine sogenannte „Ersatzaue“ zu schaffen, da der Flusslauf in diesem Bereich zum heutigen Zeitpunkt stark ausgebaut ist und kaum natürliche Retentionsflächen vorhanden sind. Nach Beendigung der in die Erft entwässernden Braunkohletagebaue (ab ca. 2045), ist ein großflächiger Anstieg des Grundwasserspiegels bis zum Jahr 2100 und damit verbunden auch eine Zunahme des Hochwasserabflusses zu erwarten. Die zeichnerische Darstellung der potentiellen Überschwemmungsbereiche der Erft resultiert somit aus der Überlagerung der heutigen Überschwemmungsfläche mit der Überschwemmungsfläche nach Grundwasseranstieg und dem Auenentwicklungsraum aus dem Perspektivkonzept. Dieses Vorgehen entspricht der zeichnerischen Darstellung des GEP99, bereits hier wurde so verfahren.

Zentrale Abwägungsgründe sind die Sicherung des natürlichen Überschwemmungsbereichs der Fließgewässer sowie die Erhaltung des noch vorhandenen Retentionsraums. So soll eine Erhöhung des Schadenspotentials, z. B. durch zusätzliche Bebauung in Bereichen die von einem Hochwasserereignis mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100) betroffen sind, verhindert werden.

7.2.8.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

7.2.8.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden

Es wird der Überschwemmungsbereich des Königsbachs gestrichen.

An einigen Stellen wird die Darstellung der im GEP99 dargestellten Überschwemmungsbereiche entsprechend den neueren Erkenntnissen zur Ausdehnung des HQ 100 angepasst, d.h. zurückgenommen oder ausgedehnt (siehe auch 7.2.8.3.).

7.2.8.2.2 Begründung

Die Streichung des Überschwemmungsbereiches des Königsbachs erfolgt, da für seine Darstellung kein fachliches Erfordernis besteht und auch keine aktuellen Abgrenzungen eines Überschwemmungsgebiets vorliegen. Die partielle Rücknahme der übrigen Überschwemmungsbereiche erfolgt auf Grundlage neuer Berechnungen des HQ 100, welche im Rahmen der Umsetzung der EG-HWRM-RL ermittelt worden sind.

7.2.8.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

7.2.8.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

Neu dargestellt als Überschwemmungsbereiche werden vor allem die Bereiche, für die in den letzten Jahren im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) Überschwemmungsbereiche ermittelt wurden. Dies erfolgte auf Grund gesetzlicher Vorgaben (vgl. § 76 WHG) für alle Gewässer mit potentiellem signifikantem Hochwasserrisiko (vgl. MKULNV NRW (Juli 2011)). Neu dargestellt wird der Garather Mühlenbach, welcher im Rahmen der Umsetzung der EG-HWRM-RL als Risiko-Gewässer ermittelt wurde. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets für das ermittelte HQ 100 befindet sich derzeit im Verfahren.

Darüber hinaus wurden aus fachplanerischen Erwägungen für einzelne Gewässer ohne signifikantes Hochwasserrisiko (z.B. Jüchener Bach), Überschwemmungsgebiete abgegrenzt und festgesetzt. Auch diese werden als Überschwemmungsbereiche dargestellt.

Es sind Flächen die von einem Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall = 100 Jahre), dem sogenannten hundertjährlichem Hochwasser (HQ 100), betroffenen sind, sofern sie im GEP99 noch nicht graphisch dargestellt waren, da zum damaligen Zeitpunkt noch keine Erkenntnisse zu den Überschwemmungsbereichen bei diesen Gewässern vorlagen. Auch können sich bei schon im GEP99 dargestellten Überschwemmungsbereichen die Abgrenzungen verändert haben, so dass nun zusätzliche Flächen als Überschwemmungsbereiche dargestellt werden. Grundlage hierfür sind die neuen Abgrenzungen der HQ 100.

Beim Rhein werden zusätzlich zu dem dargestellten Überschwemmungsbereich HQ 100 (der Bereich zwischen den Deichen) folgende Bereiche als rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche zeichnerisch dargestellt, die im LEP Entwurf vom ~~Juli 2013~~22.09.2015 in den zeichnerischen Festlegungen dargestellt und im aktuell in der Fortschreibung befindlichen Hochwasserschutzkonzept des Landes NRW (vgl. Sitzungsvorlage 11/22PA des Regionalrats vom 20.09.2006) als potentielle Retentionsräume vorgesehen werden:

- „Bylerward“
- „Ilvericher Bruch“ als potentielle steuerbare Rückhalteräume.

sowie die südliche Erweiterung des Polders „Lohrwardt“ (Deichrückverlegung) um den sogenannten Polder „Reckerfeld“. (vgl. LANUV NRW (2012))

7.2.8.3.2 Begründung

Die Darstellung der bisher zeichnerisch nicht dargestellten Überschwemmungsbereiche an den anderen als den o.g. Fließgewässern erfolgt vor dem Hintergrund, dass auch diese Fließgewässer (wie z. B. Itter, Morsbach, und Wupper) im Rahmen der Umsetzung der EU-HWRM-RL als Gewässer mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko identifiziert und daher auch die vom HQ 100 betroffenen Flächen neu ermittelt wurden. Somit liegen für einige Fließgewässer nun Daten zu den natürlichen Überschwemmungsgebieten vor, die es ermöglichen auch diese Bereiche als Überschwemmungsbereiche zeichnerisch darzustellen. Die Abwägungsgründe hierfür sind dieselben Gründe, wie die in 7.2.8.1.2 dargelegten.

Die Darstellung der oben genannten potentiell rückgewinnbaren Retentionsräume geschieht vor dem Wissen, dass sich Deichrückverlegungen durch die gezielte Abflussquerschnittsaufweitung auf die stromoberhalb gelegenen Bereiche auswirken, während beim Betrieb von gesteuerten Rückhalteräumen der Wasserspiegel unterhalb der Maßnahme durch die gezielte Entnahme von Wassermengen aus der Hochwasserwellenspitze gesenkt werden kann. Besonders effektiv im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind gesteuerte Rückhalteräume, welche nur die Spitze von Hochwasserwellen aufnehmen und zwischenspeichern. Aus diesem Grund werden die im LEP Entwurf vom ~~Juni 2013~~22.09.2015 in den zeichnerischen Festlegungen dargestellten und im aktuell in der Fortschreibung befindlichen Hochwasserschutzkonzept des Landes NRW benannten gesteuerten Rückhalteräume am Niederrhein „Bylerward“ und „Ilvericher Bruch“ dargestellt. Ebenso wird der für eine Erweiterung des Polders „Lohrwardt“ vorgesehene sogenannte Polder „Reckerfeld“ als Überschwemmungsbereich dargestellt. Diese waren auch bereits in der Erläuterungskarte 8 – Wasserwirtschaft des GEP99 enthalten. Entsprechend den unten stehenden Vorgaben der Landesplanung werden sie zeichnerisch dargestellt.

Zu den gesteuerten Rückhalteräumen ist zu sagen, dass diese nur geflutet werden sollen, wenn bei einer deutlichen Überschreitung des HQ 100 Überschwemmungen durch Deichversagen entgegengewirkt werden sollen. Damit würde die Flutung statistisch deutlich seltener als einmal in 100 Jahren erfolgen. Die landwirtschaftliche Nutzung kann somit auch nach Umsetzung der im Hochwasserschutzkonzept des Landes vorgesehenen Planungen beibehalten bleiben. Die Abgrenzung der rückgewinnbaren Bereiche „Bylerward“ und „Ilvericher Bruch“ orientieren sich an den Vorstudien (vgl. MUNLV NRW (Auftraggeber) (1999) und MUNLV NRW (Auftraggeber) (2001)) zu diesen Bereichen und konkretisieren damit die zeichnerische Festlegung des LEP Entwurfs vom ~~Juni 2013~~22.09.2015.

Der zentrale Abwägungsgrund ist, dass die Errichtung der in den Vorstudien untersuchten, gesteuerten Rückhalteräume im Bereich „Bylerward“ und „Ilvericher Bruch“ vorsorgend gesichert und langfristig offengehalten werden sollen.

Die Darstellung der Erweiterung des Polders „Lohrwardt“ um den südlich angrenzenden sog. Polder „Reckerfeld“ dient ebenfalls dieser vorsorgenden, langfristigen Sicherung. Sie ist möglich, da mit dem Ziel 10.3 - Kraftwerksstandorte des LEP Entwurfs vom ~~Juni 2013~~22.09.2016 die LEP-Darstellung des Kraftwerkstandorts „Wesel-Vahnum“ entfällt. Auch wird der im GEP99 dargestellte GIB zurückgenommen. Die Abgrenzung des Polders „Reckerfeld“ ~~orientieren~~orientieren sich an den Varianten D und E der Hydraulischen Modelluntersuchung zur Wirksamkeit des Polders „Lohrwardt“ (vgl. LANUV NRW (2012)). Auch hiermit wird die zeichnerische Festlegung des LEP Entwurfs vom ~~Juni 2013~~22.09.2016 zu den Überschwemmungsbereichen konkretisiert.

Mit der Darstellung des Polders „Reckerfeld“ sind keine Aussagen zur Nachfolgenutzung des gleichnamigen überlagerten BSAB ~~verbunden~~verbunden.

7.2.8.4. Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes:

Mit den Vorgaben wird § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG Rechnung getragen, da durch die zeichnerische Darstellung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen als Überschwemmungsbereiche diese vor der Inanspruchnahme von entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden.

Die geplanten Vorgaben stehen auch nicht im Widerspruch zum LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel B.III. 4. Wasser, aus dem sie entwickelt worden sind. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 stehen die Vorgaben im Einklang. Sie konkretisieren insbesondere das Ziel B. III. 4.25 (Überschwemmungsgebiete).

Mit dem LEP-Entwurf vom ~~Juni 2013~~22.09.2015, speziell dem Ziel 7.4-6 (Überschwemmungsbereiche), sowie seinen zeichnerischen Festlegungen sind die Darstellungen ebenfalls vereinbar.

7.2.9 Planzeichen ea) Aufschüttungen und Ablagerungen (ohne ea-1 und ea-2)

~~Zeichnerisch dargestellt werden~~Mit Planzeichen ea) werden Anlagen zur Ablagerung von Abfällen sowie Standorte / Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen, ohne zusätzliche symbolhafte Konkretisierung, die aufgrund ihres Flächenumfangs von mindestens 10 ha als raumbedeutsam anzusehen sind, zeichnerisch dargestellt.

7.2.10 Planzeichen ea-1) Abfalldeponien

Zeichnerisch dargestellt werden – unabhängig von der jeweiligen Betreiberstruktur oder Zulassungsbehörde – oberirdische Deponien der Klasse I und höher, die aufgrund ihres Flächenumfangs von mindestens 10 ha als raumbedeutsam anzusehen sind und die noch nicht in der Nachsorgephase sind. Da für Deponien nicht bereits im Rahmen der Zulassung der Zeitpunkt des Abschlusses der Stilllegungsphase festgelegt wird, sondern hierüber jeweils erst auf Antrag des Betreibers hin entschieden wird, ist für die einzelnen Standorte nicht bekannt, wann mit dem Abschluss der Stilllegungsphase zu rechnen ist. Es ist daher nicht möglich, für voraussichtlich kurz vor dem Abschluss der Stilllegung stehende Deponien auf eine zeichnerische Darstellung zu verzichten.

Für Deponien, die bereits in der Nachsorgephase sind, erfolgt keine zeichnerische Darstellung. Gleichwohl können an Standorten von Deponien in der Nachsorgephase die nachfolgenden Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt sein.

Der LEP-Entwurf vom ~~Juni 2013~~22.09.2015 sieht vor, dass Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern sind und das bei der Planung neuer Standorte die Eignung stillgelegter Standorte hierfür zu prüfen ist. Außerdem sind Standorte für Deponien verkehrlich umweltverträglich anzubinden und soll die räumliche Verteilung von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen ~~soll~~. ~~Hinzu kommt, dass im Planungsraum ein Defizit bei Deponiekapazitäten zumindest im Bereich der Deponieklasse I anzunehmen ist. Um vor diesem Hintergrund durch ein ausreichendes Flächenangebot die Voraussetzungen für eine entstehungsortnahe Beseitigung im Planungsraum zu erhalten und benötigte Deponiekapazitäten schaffen zu können, wird für bereits im GEP99 dargestellte Bereiche für Abfalldeponien, die ganz oder teilweise bisher noch nicht durch Deponienutzungen in Anspruch genommen wurden und in denen eine Deponienutzung grundsätzlich möglich sein kann, die Darstellung beibehalten. Mit der zeichnerischen Darstellung ist. Vor dem Hintergrund der LEP-Vorgabe einer Prüfung der Eignung stillgelegter Standorte bei der Planung neuer Standorte ist eine zeichnerische Darstellung völlig neuer Standorte abseits bestehender Deponien zurzeit nicht angezeigt.~~

Mit der zeichnerischen Darstellung einer Abfalldeponie ist – wengleich Erhebungen zu vorhandenen Deponieklassen bei der Abschätzung des grundsätzlichen Bedarfs an Deponieraum im Planungsraum von Bedeutung sind – keine Entscheidung über die zulässige Betreiberstruktur oder die an den einzelnen Standorten vorzusehenden Deponieklassen verbunden. Theoretisch ermöglichen die Darstellungen des Regionalplans – sofern die jeweiligen fachlichen Voraussetzungen in nachfolgenden Verfahren erfüllt werden – an allen zeichnerisch dargestellten Standorten alle Deponieklassen. Die im Einzelfall zulässige Deponieklasse kann sich somit an den jeweiligen Standortbedingungen ausrichten.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vielfältigen Möglichkeiten der Deponiegestaltung einschließlich der Einplanung zielgerichteter Schutzmaßnahmen (beispielsweise Begrenzung der Schalleistungspegel der zulässigen Maschinen, Verbot der gleichzeitigen Nutzung schallintensiver Maschinen, Organisationsvorgaben zum Ablauf des Deponiebetriebs) zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen vor Ort ist davon auszugehen, dass die dargestellten Standorte grundsätzlich für die weitere Planung von Deponien geeignet sind.

Innerhalb der zeichnerischen Darstellung mit Planzeichen ea-1) wird jeweils die Nachfolgenutzung nach Abschluss der abfallwirtschaftlichen Nutzungen dargestellt. Das betrifft auch die überlagernd dargestellten Freiraumfunktionen. Für etwaige im GEP99 vorhandene Darstellungen von Wald als Nachfolgenutzung wird eine Streichung vorgesehen, da diese nicht mehr den technischen Anforderungen an geeignete Deponie-Nachfolgenutzungen entspricht.

Der LEP-Entwurf vom 22.09.2015 sieht vor, dass Wald zu erhalten ist und nur ausnahmsweise unter engen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden darf. Diese Vorgabe ist u.a. von Bedeutung bei der Abgrenzung von Deponiedarstellungen. An vielen der dargestellten Deponiestandorte existieren Waldbestände, die aufgrund ihres sehr kleinen Flächenumfangs im regionalplanerischen Maßstab nicht erkennbar aus der Darstellung ausgespart werden können (hier wäre über die Übereinstimmung mit der Vorgabe des LEP im Rahmen des fachplanerischen Verfahrens zu entscheiden) oder die im Bereich bereits abgeschlosse-

ner Deponiekörper (mehrere Standorte befinden sich bereits in der Stilllegungsphase) oder entlang deren Böschungen stehen und somit keine Flächenreserve für eine etwaige spätere Deponienutzung betreffen, so dass hier kein Konflikt mit der Vorgabe des LEP zu erwarten ist. In beiden Fällen werden die Waldbestände in die zeichnerische Darstellung der Deponie einbezogen. An wenigen Deponiestandorten existieren jedoch auch im regionalplanerischen Maßstab erkennbare Waldbestände in direktem Anschluss an Flächenreserven für eine spätere Deponienutzung. Um hier dem Ziel des LEP zum Erhalt von Wald gerecht zu werden, wird in diesen Bereichen die zeichnerische Darstellung der Deponie so weit zurück genommen, dass die Waldbestände nicht mehr erfasst werden.

Grundsätzlich stellt sich im Zusammenhang mit der Entscheidung über die zeichnerisch darzustellenden Standorte die Frage nach dem Bedarf an Deponiekapazitäten im Planungsraum. Um einen vollständigeren Eindruck von den angefallenen Mengen, den noch verfügbaren Deponievolumina sowie der Bedeutung für die Entsorgungssicherheit zu bekommen, wird nachfolgend zunächst der gesamte Regierungsbezirk betrachtet. Ergänzend werden Schlussfolgerungen für die Situation im Planungsraum Düsseldorf abgeleitet.

Insgesamt fielen im Regierungsbezirk Düsseldorf im Jahr 2014 (Stichtag 31.12.14) 4,5 Mio. Mg (Megagramm = Tonnen) Abfälle an (Quelle für diese und alle weiteren Mengenangaben: ADDIS), die auf Deponien der Klassen I, II, und III entsorgt wurden. Mit 58 % wurden mehr als die Hälfte dieser Abfälle (2,6 Mio. Mg) auf Deponien in anderen Regierungsbezirken gebracht. Es wurden umgekehrt nur 0,6 Mio. Mg importiert, so dass auf den Deponien im Bezirk 2,5 Mio. Mg aufgebracht wurden. Ein Vergleich mit den anderen vier Regierungsbezirken, die zusammen nur 0,9 Mio. Mg exportierten, zeigt, dass der Transportanteil aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf in andere Regionen überdurchschnittlich hoch ist. Dies ist vor dem Hintergrund des sowohl in § 1 des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen als auch im Entwurf des LEP vom 22.09.2015 verankerten Grundsatzes der Nähe bedenklich. Im Zusammenhang hiermit ist auch zu erwähnen, dass die Entsorgungspreise im Regierungsbezirk überdurchschnittlich hoch sind, was als Indiz dafür gewertet werden kann, dass keine ausreichenden Deponiekapazitäten zur Verfügung stehen, was gleichzeitig aber auch einen Export in andere Regionen befördert.

Für eine nähere Betrachtung des Verhältnisses von angefallenen Mengen und verfügbaren Deponievolumina ist zwischen Deponien der Klassen I und II einerseits und III andererseits zu unterscheiden. Von entscheidender Bedeutung für die Abschätzung der Bedarfe im Planungsraum ist die Situation der DK I- und DK II-Deponien. Im Regierungsbezirk sind im Jahr 2014 insgesamt 4,17 Mio. Mg Abfälle angefallen, die auf Deponien der Klasse I und II entsorgt wurden. Unter der Annahme einer zukünftigen linearen Entwicklung der Abfallmengen für beide Deponieklassen und eines mittleren spezifischen Gewichts von 1,6 Mg/m³, wäre von einem jährlich notwendigen Ablagerungsvolumen von 2,6 Mio. m³ auszugehen. Insgesamt gibt es, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Volumina in öffentlichen und Werksdeponien und wenn alle bekannten Planungen auch umgesetzt werden (die in den derzeit bereits baulich eingerichteten Deponieabschnitten verfügbare Menge liegt z.T. erheblich niedriger), im Regierungsbezirk ein noch zu verfüllendes Restvolumen von circa 43,41 Mio. m³ (DK I: 23,24 Mio. m³, DK II: 20,17 Mio. m³). Die Deponiekapazitäten würden also für circa 16,7 Jahre ausreichen. Gemessen an der Dauer von Planfeststellungsverfahren von mehreren Jahren sowie ggf. vorlaufend erforderlichen Standortsuchverfahren ist dieser Zeitraum als vergleichsweise gering anzusehen.

Betrachtet man nicht das gesamte Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf, sondern lediglich den Planungsraum Düsseldorf, stellt sich die Situation nochmals deutlich angespannter dar. Denn der wesentliche Anteil des verfügbaren Restvolumens liegt in den Deponien Asdonkshof und Eichenallee (beide Kreis Wesel), und auch wesentliche Planungen für Deponien der DK I betreffen diesen Bereich.

Außerdem ist damit zu rechnen, dass – entgegen der obigen Annahme einer linearen Entwicklung – die auf Deponien abzulagernden Mengen steigen werden, so dass die tatsächliche Versorgungsdauer noch kürzer ist. Dieses hat folgende Gründe:

1. Die Akzeptanz von Recycling-Baustoffmaterial ist gesunken, weil in der Vergangenheit Einzelfälle aufgetreten sind, bei denen eingebautes Recycling-Material hohe Schadstoffbelastungen aufwies. Zur Vermeidung hoher zukünftiger Kosten durch die Beseitigung belasteten Recycling-Materials bei nachfolgenden Bauarbeiten, verzichteten Bauherren z. B. für den Straßenbau auf den Einsatz von aufbereiteten Baumaterialien und setzen lieber neu gewonnene mineralische Baustoffe ein. Soweit der Straßenbau als früherer Hauptabnehmer der Recyclingbaustoffe weitgehend entfällt, fehlt der Markt für diese Materialströme, so dass eine Ablagerung auf Deponien zu erwarten ist.
2. Es treten zurzeit zudem verstärkt Probleme mit Baustoff-Recyclern auf, die – u.a. aufgrund der mangelnden Akzeptanz der aufbereiteten Stoffe (s.o.) – ihre aufbereiteten Materialien nicht verkaufen können und dadurch immer größere Lagermengen aufbauen, so dass ihre genehmigten Lagerkapazitäten überschritten werden. Gerade im Winter wird durch die eingeschränkte Bautätigkeit nicht mehr so viel Recycling-Material von der Bauindustrie abgenommen. Diese Mengen müssen daher verstärkt auf Deponien entsorgt werden, um die Lagerkapazitäten auf den genehmigten Umfang zurückzufahren.
3. Das Bundesumweltministerium plant zudem die sogenannte Mantelverordnung, in der die Umwelanforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken neu geregelt werden. Höhere Anforderungen und Auflagen für die zum Einbau zugelassenen Materialien können dazu führen, dass mehr Abbruch-Materialien auf Deponien entsorgt werden müssen.
4. Die Verwendung von DK I-Materialien (0,42 Mio. Mg) für Deponieabschlussarbeiten (Profillierungen) der bis 2005 (seitdem Ablagerungsverbot organischer Abfälle) geschlossenen Altdeponien wird in den nächsten Jahren abgeschlossen, so dass auch diese Mengen von den geöffneten Deponien aufgenommen werden müssen.

Im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist mit Blick auf die Ressourcenschonung eine möglichst ortsnahe Entsorgung anzustreben. Dies gilt insbesondere für Abfälle der DK I und II, die kaum als transportwürdig anzusehen sind (Radius ca. 50 km von der Anfallstelle, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Standorte ist daher wichtig). Daher sollte grundsätzlich eine Entsorgung aller im Regierungsbezirk Düsseldorf anfallenden Abfälle auch im Regierungsbezirk angestrebt werden (Entsorgungsautarkie).

Für die Entsorgung der zu erwartenden Mengen stehen im Regierungsbezirk Düsseldorf verschiedene Formen von Deponien zur Verfügung, deren Annahmepaxis von entscheidender

Bedeutung für die Entsorgungssicherheit ist. Wesentliche Fallgestaltungen sind die Folgen:

1. Die jetzigen Betreiber der öffentlich zugänglichen Deponien sind entweder öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder privatwirtschaftliche Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Beteiligung. Ihr Interesse besteht darin, dass die Entsorgungssicherheit der bei ihnen entsorgenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möglichst lange bestehen bleibt. Sie halten daher ihre Deponie nur für die der öffentlichen Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle vor, so dass die Deponien weiteren Abfallerzeugern und –mengen praktisch nicht zugänglich sind (Plöger Steinbruch in Velbert, Deponie Neuss-Grefrath). Es gibt keine Möglichkeit, einen Deponiebetreiber zu zwingen, seine Anlage für weitere Annahmen zu öffnen. Daher kommt es nicht auf das vorhandene Restvolumen der Deponie an, sondern auf die Mengen, die eine Deponie bereit ist, jährlich anzunehmen.
2. Am Standort der neu eingerichteten Deponie Eichenallee (Hünxe, Kreis Wesel) kann – bei einer späteren Gesamtkapazität von 9,05 Mio. m³ - eine Inbetriebnahme des Deponiebetriebs erst erfolgen, nachdem für den Ausbau der Ablagerungsfläche zunächst entsprechende Mengen an Ton gewonnen und vermarktet wurden. Auch dann wird jedoch die Maximalablagerungsmenge zum größten Teil von festen Abnahmeverträgen von gewerblichen Unternehmen ausgeschöpft werden, so dass für weitere Abfallströme allenfalls geringe Volumina zur Verfügung stehen dürften.
3. Am Standort der Deponie Asdonkshof (Kamp-Lintfort, Kreis Wesel) ist eine relativ geringe Annahmemenge in den letzten Jahren damit zu begründen, dass der derzeitige Bauabschnitt bald erschöpft ist und zur Einrichtung neuer Bauabschnitte für die Bereitstellung des theoretisch noch verfügbaren Restvolumens in Höhe von 11 Mio m³ zunächst neue finanzielle Aufwendungen zu leisten wären.
4. Neben der Gewährleistung der Entsorgung seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Wege der Daseinsvorsorge gilt es – um dem öffentlichen Interesse einer geordneten Entsorgung der anfallenden Abfälle gerecht zu werden – auch für Erzeuger großer Mengen mineralischer Abfälle (insbesondere von DK I- und DK II-Abfällen) Deponierungsmöglichkeiten zu eröffnen. Diesen Erzeugern stehen externe und langfristig gesicherte Entsorgungswege zurzeit nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. In diesem Zusammenhang verfügt der Standort der Deponie Breitscheid in Ratingen im Vergleich zu anderen Deponiestandorten im Regierungsbezirk über ein Alleinstellungsmerkmal, da nur hier noch ein neuer gewerblicher Betreiber langfristig im Wege einer Deponieerrichtung für die Eigenentsorgung seine Entsorgungssicherheit gewährleisten könnte. Hierfür wäre im Wege eines eigenständigen fachplanerischen Verfahrens über die Zulassung einer neuen Deponie zu entscheiden. Der Standort Breitscheid ist industriell durch bisherige Deponienutzungen sowie eine ehemalige Ziegelei vorgeprägt und verfügt durch die kurzwegige Anbindung an die Autobahn A 52 über einen guten Verkehrsanschluss. Er entspricht damit den standortbezogenen Vorgaben des LEP-Entwurfs vom 22.09.2015. Darüber hinaus wird seitens der Bezirksregierung Düsseldorf der Deponiestandort in hydrogeologischer Hinsicht als günstig beurteilt.

Die Stadt Ratingen hat mit Datum vom 07.04.2016 ein Schreiben geschickt, in dem ausgeführt wird, dass es keinen Bedarf für eine neue Deponie am Standort Breitscheid gebe. Sie bezieht sich bei dieser Aussage auf eine von ihr in Auftrag gegebene Kurzexpertise der Firma Prognos, die sich allerdings nur mit der Deponiekategorie I auseinandersetzt. Diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass bei einem gleichbleibenden Aufkommen an Abfällen in der Zukunft und unter Berücksichtigung von vier geplanten DK I-Deponien in einem Radius von 50 km um die Deponie Breitscheid die Deponiekapazitäten noch bis zum Jahr 2032 reichen werden. Sie trifft allerdings keine Aussage, dass deswegen kein Bedarf an neuen Deponien besteht.

Wie oben dargelegt wurde für die Deponien der DK I- und DK II im Regierungsbezirk bei einem gleichbleibenden Aufkommen eine Restlaufzeit von 16,7 Jahren ermittelt. Diese wird als zu gering angesehen, um den Deponiebedarf zu sichern. Eine Restlaufzeit von circa 16 Jahren würde bedeuten, dass es nach Ablauf dieses Zeitraums keinerlei Deponievolumen geben würde, weil sämtliche vorhandenen und auch geplanten Deponien, deren technische und rechtliche Machbarkeit teilweise noch unsicher ist, verfüllt sein würden. Es stellt sich dann die Frage, wo die danach anfallenden Materialien entsorgt werden sollten. Daher müssen schon vorher weitere Möglichkeiten zur Ablagerung von Abfällen gesichert werden.

Es wird jedoch auch schon innerhalb der nächsten Jahre für einen Teil der Abfälle keine Entsorgungsmöglichkeit geben. Bei den durchschnittlichen Berechnungen des Bedarfs und der voraussichtlich verfügbaren Kapazitäten geht der Gutachter davon aus, dass die Deponien in jedem Jahr soviel Abfall aufnehmen, dass sie nach 16 Jahren verfüllt sind. Dieses werden die öffentlich-rechtlichen Betreiber der Deponien aber nicht tun, da sie ihren Deponieraum für längere Zeiträume sichern wollen (siehe voranstehend unter 1.).

Es gibt außerdem technische Gründe, warum die gutachterlich angenommenen Mengen auf den vorhandenen Deponien nicht angenommen werden können. Besonders auffällig ist dies am Standort der Deponie Eichenallee (vgl. voranstehend unter 2.). Hier handelt es sich um eine Austonung, die maximal so viele Abfälle aufnehmen kann, wie vorher Ton gefördert wurde, nämlich jährlich 500.000 Mg. Um diese Deponie – wie vom Gutachter angenommen – in 16 Jahren zu verfüllen, müsste mit 1.000.000 Mg jährlich die doppelte Abfallmenge angenommen werden. Da dies technisch nicht möglich ist, müsste dieser Abfall auf den anderen Deponien aufgenommen werden, die dann bereits nach 14 Jahren verfüllt wären.

In dem Schreiben der Stadt Ratingen wird zur Situation bei der Deponiekategorie II gesagt, dass es hier gemäß dem Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfall, keinen Bedarf gebe. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass der Abfallwirtschaftsplan die Deponiekategorien 0, I und II gemeinsam behandelt, so dass sich hieraus keine Aussagen zur Bedarfsdeckung für einzelne Deponiekategorien ergeben. Darüber hinaus befasst sich dieser Plan nur mit den Abfällen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Entsorgung überlassen wurden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Abfälle der privaten Haushalte. Die Industrie und das Gewerbe sind für die Entsorgung ihrer Abfälle selbst verantwortlich. Von dem oben genannten Abfallaufkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf von 4,5 Mio. Mg sind nur 0,33 Mio. Mg den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Entsorgung überlassen worden.

—Daher sollte auch weiterhin die Möglichkeit offengehalten werden, den Standort Breitscheid für eine neue Deponie vorzusehen.

An Abfällen, die auf Deponien der Klasse III (Sonderabfälle) entsorgt wurden, sind im Regierungsbezirk im Jahr 2014 insgesamt 0,3 Mio. Mg angefallen. Unter der Annahme einer zukünftigen linearen Entwicklung der Abfallmengen für beide Deponieklassen und eines mittleren spezifischen Gewichts von 1,6 Mg/m³, wäre von einem jährlich notwendigen Ablagevolumen von 0,19 Mio. m³ auszugehen. Dem gegenüber stehen – unter Berücksichtigung aller verfügbaren Volumina in öffentlichen und Werksdeponien und wenn alle bekannten Planungen auch umgesetzt werden – Restvolumina auf Deponien der Klasse III im Regierungsbezirk Düsseldorf in Höhe von 1,43 Mio. m³. Die Deponiekapazitäten würden also nur für circa 7,5 Jahre ausreichen. Für den Bereich der Sonderabfälle ist die Entsorgungssicherheit im Regierungsbezirk damit nicht mehr langfristig gesichert. Allerdings ist hier der Austausch zwischen den Bezirken wesentlich größer, als dies bei den nicht gefährlichen Abfällen der Fall ist. Dies resultiert daraus, dass bei den höheren Entsorgungspreisen für diese Abfälle die Transportkosten nicht mehr so stark ins Gewicht fallen, so dass überregionale Entsorgungswege in andere Regierungsbezirke (z.B. Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen) akzeptabel sind und diese Abfälle auch über größere Entfernungen transportiert werden. Es besteht daher hier – anders als für die anderen Deponieklassen – kein akuter Handlungsbedarf.

Insgesamt ist somit für den Regierungsbezirk Düsseldorf und insbesondere für den Planungsraum Düsseldorf ein Bedarf an weiteren Deponiekapazitäten insbesondere der Klassen I und II erkennbar. Um vor diesem Hintergrund durch ein ausreichendes Flächenangebot die Voraussetzungen für eine entstehungsnaher Beseitigung im Planungsraum zu erhalten und benötigte Deponiekapazitäten schaffen zu können, soll an den im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Standorten, die ganz oder teilweise bisher noch nicht durch Deponienutzungen in Anspruch genommen wurden und in denen eine Deponienutzung grundsätzlich möglich sein kann – unter Aussparung der voranstehend genannten Überschneidungsbereiche mit Waldbeständen – grundsätzlich festgehalten werden.

7.2.10.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Insgesamt ergibt sich vor diesem Hintergrund für die folgenden Deponien ein Beibehalt der zeichnerischen Darstellung:

~~—Hubbelrath (Düsseldorf): Darstellung umfasst ca. 13 ha Erweiterungsreserve~~

- Solinger Straße (Reimscheid)
- Bärenloch (Solingen)

~~—Breitscheid (Ratingen): Darstellung umfasst ca. 13 ha Erweiterungsreserve~~

~~—Plöger Steinbruch (Velbert)~~

- Industriestraße (Velbert)

- Korzert (Wuppertal)
- Geldern-Pont (Straelen)
- Schlibeck (Nettetal)
- Brüggen II (Brüggen)
- Viersen II (Viersen)
- Grefrath (Neuss)
- Kreisdeponie Neuss II (Grevenbroich)
- Neuenhausen (Grevenbroich)
- Frimmersdorf-Garzweiler (Grevenbroich)
- Gohr (Dormagen)
- Immigrath (Langenfeld)
- Stammeshaus (Wülfrath)

7.2.10.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

An den folgenden Standorten wird die bisherige Darstellung von Deponien gelöscht:

- Moyland (Bedburg-Hau): Genehmigung für die Deponie ist erloschen, eine Deponie wurde nie errichtet
- Bayer-Uerdingen (Krefeld): Deponie in Nachsorgephase
- Hubbelrath (Düsseldorf): südlich teilweise Streichung von Bereichen mit Waldbestand; Darstellung umfasst ca. 13 ha Erweiterungsreserve
- Breitscheid (Ratingen): westlich teilweise Streichung von Bereichen mit Waldbestand; Darstellung umfasst ca. 13 ha Erweiterungsreserve

7.2.10.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Für die folgenden Standorte ergeben sich Ergänzungen oder eine komplette Neudarstellung:

- Bayer-Dormagen (Dormagen): Sonderabfalldeponie in Ablagerungs- oder Stilllegungsphase, Ergänzung des Symbols ea-1) „Abfalldeponien“
- ~~Auf den Gruben (Mönchengladbach): Deponie in Ablagerungs- oder Stilllegungsphase, Neudarstellung~~
- Plöger Steinbruch (Velbert) – Neuzuschnitt: Westliche Erweiterung bei gleichzeitig östlicher Verkleinerung (Korrektur der Abgrenzung zum GIB und zum Waldbestand). Mit nur noch knapp 1 Mio. m³ Restvolumen im Jahr 2014 ist die verbleibende Kapazität der Deponie gering. Die Stadt Velbert plant daher eine Erweiterung. Vor dem Hintergrund des geringen Restvolumens ist davon auszugehen, dass der Bedarfsnachweis im fachplanerischen Verfahren erbracht werden kann. Eine Erhöhung der Deponie

scheidet aufgrund der steilen Böschungen aus, so dass nur eine flächenmäßige Erweiterung in Betracht kommt. Die Darstellung umfasst ca. 11 ha Erweiterungsreserve.

7.2.11 Planzeichen ea-2) Halden

Im Planungsraum Düsseldorf kommt es durch Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen nicht mehr zu einem Anfall bzw. zur Aufhaltung von Bergematerial. Im Planungsraum gibt es Abraumhalden des Kalktagebaus in den Räumen Mettmann, Wülfrath und Wuppertal, für die allerdings kein Regelungsbedarf erkennbar ist. LEP 95 und der neue LEP-Entwurf greifen das Thema nicht auf.

7.2.11.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Im Gebiet des Kreises Mettmann werden alle Haldenstandorte bis auf die Halde Rohdenhaus gelöscht. Sie sind nicht mehr in Betrieb.

7.2.12 Planzeichen eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

7.2.12.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

7.2.12.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben.

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf alle bisher graphisch dargestellten Bereiche weiterhin unverändert als BSAB erhalten bleiben.¹² Ausgenommen davon sind die als zu streichende Bereiche unter 7.2.12.2- aufgeführten BSAB (s.u.).

7.2.12.1.2 Begründung

Bei den weiterhin mit der entsprechenden Zackenlinie umgrenzten Bereichen soll die Sicherung und Gewinnung der oberflächennahen energetischen und nichtenergetischen Bodenschätze (Rohstoffe) sowie die Rekultivierung der Standorte nach Abschluss der Rohstoffgewinnung abgesichert werden.

Die dargestellten Abbaugelände für die Braunkohlegewinnung entsprechen den verbindlichen Zielen der Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II, in denen die für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlichen Ziele enthalten sind.

¹² Dies gilt einschließlich der Nachfolgenutzungen, denn auch hier gelten die nachstehenden Ausführungen insb. zum Vertrauensschutz. Dies war nur jedoch abweichend nicht der Fall, bei überlagernden ÜSB, denn diese basieren schlicht auf Fakten (Berechnungen), die dementsprechend so gewichtig sind, dass sie auch in den Planentwurf integriert werden müssen. Zudem bleiben die BSAB auch hier umsetzbar. In gleicher Weise wurden auch Änderungen bei RGZ-Nachfolgenutzungen abweichend vorgesehen, denn diese haben in den Fällen keine hinreichend bedeutsamen Auswirkungen auf die Rekultivierung und damit den Vertrauensschutz. Abweichungen wurden ebenso im Braunkohlenplanungsgebiet vorgesehen, die dort vertretbar waren, weil sie den Braunkohlenabbau angesichts der abbaubezogenen Lage und der insoweit im Planungsraum singulären Raumdimensionen nicht negativ tangierten.

Die Absicherung bestehender BSAB soll dabei aber auch den Bedarf an neuen Raumansprüchen für die Rohstoffgewinnung mindern und damit auch die entsprechenden Raumnutzungskonkurrenzen.

Die BSAB mit einem Flächenumfang von ca. ~~4.136~~049 ha (siehe Abb. 7.2.12.1.2.1) – ohne die BSAB, die gemäß Raumordnungsplänen insbesondere für die Braunkohlegewinnung vorgesehen sind (Braunkohle-BSAB haben im Planungsraum einen Umfang von ca. 3.805 Hektar) und die außerhalb der BSAB zugelassenen Abgrabungen – weisen dabei gemäß ~~dem Monitoring der Regionalplanungsbehörden~~ den Monitoringergebnissen zum Stichtag 01.01.2013 (~~Bezirksregierung Düsseldorf, 2013a~~2015 (verfügbar bei den Unterlagen zu Sitzung des Regionalrats vom 10.12.2015: <http://www.brd.nrw.de/regionalrat/index.jsp>)) folgende Reserven auf:

Kies/Kiessand: ~~ca. 1.714~~537 ha / ca. ~~22,6 Jahre~~ Ton/Schluff: ~~ca. 362,5 ha / ca. 69,7 Jahre~~23,7 Jahre Versorgungszeitraum;

~~Kalkstein/Dolomit: ca. 175 ha / ca. 51,4 Jahre Versorgungszeitraum zum Stichtag 01.01.2013. Dies ist angemessen in Relation auch zu den harten und weichen Tabubereichen. Gleiches gilt, wenn man die Werte des Rohstoffmonitorings des Geologischen Dienstes NRW (GD NRW) zum Stand 01.01.2013 zu Grund legt (Geologischer Dienst NRW, 2013). Danach ergibt sich folgendes Bild:~~

Sand: 4851 ha / methodisch k.A. wegen zu geringem Abbaufortschritt zum Versorgungszeitraum möglich;

~~Kies/Kiessand: 1.711~~Ton/Schluff: 200 ha / ~~ca. 19,3* Jahre~~methodisch k.A. zum Versorgungszeitraum; möglich

~~Kalkstein/Dolomit: ca. Ton/Schluff: 203 ha / ca. 67,9*41,7 Jahre~~ Versorgungszeitraum

~~(* die Ermittlung der Versorgungszeiträume erfolgt bei der Methode des GD NRW nicht über die Fläche sondern über das Volumen).~~



Abb. 7.2.12.1.2.1: Im RPD-Entwurf dargestellte BSAB – ohne Braunkohle-BSAB – mit Nummer

Ergänzend wird angemerkt, dass weitere Hektar als Sondierungsbereiche für künftige BSAB gesichert sind – mit für Lockergestein deutlich höheren durchschnittlichen Mächtigkeiten der Rohstoffvorkommen, als bei den BSAB (vgl. das Verfahren der 51. Änderung des Regionalplans). Hierfür ergeben sich gemäß Monitoringbericht der Regionalplanungsbehörde Monitoringdaten des zum Stichtag 01.01.2013/2015 unter Verwendung des „Planungstools“ des GD NRW folgende Werte für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand:

Kies/Kiessand: ca. 644ha480,0 ha / ca. 11,89,2 Jahre Versorgungszeitraum zum Stichtag 01.01.2013/2015

Für die Rohstoffgruppen Sand und Ton/Schluff sind zum Stichtag 01.01.2015 keine Aussagen zur Reichweite der Sondierbereiche möglich. Der Monitoringbereich des GD NRW enthält für diese Rohstoffgruppen keine Angaben zur Jahresförderung. Eine Aussage zur Reichweite dieser Sondierbereiche ist daher nicht möglich. An dieser Stelle werden daher stattdessen die noch verfügbaren Flächengröße und Volumina aufgeführt.

Sand: ca. 3511,4 ha / ca. 1.406.244,92 m³ zum Stichtag 01.01.2015

Ton/Schluff: ca. 30,1 ha / ca. 1.241.680,09 m³ zum Stichtag 01.01.2015

Kalkstein/Dolomit: ca. 62,7 Jahre Versorgungszeitraum zum Stichtag 01.01.2013

~~Kalkstein/Dolomit: ca. 27 ha / ca. 2,8 Jahre Versorgungszeitraum zum Stichtag 01.01.2013~~

~~Darüber hinaus sind außerhalb der BSAB folgende Reserven in zugelassenen Abgrabungen zu verzeichnen:~~

~~Kies/ Kiessand: 86,8 ha / ca. 1,1 Jahre Versorgungszeitraum:~~

~~Ton/Schluff: 9,3 ha / ca. 1,8 Jahre Versorgungszeitraum~~

Die geplanten konkreten Abgrenzungen basieren bei den BSAB auf den Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99. Zentrale, sich gegen andere Belange vom Gewicht her durchsetzende Abwägungsgründe dafür sind der Vertrauensschutz, die Eignung und ~~das~~ derzeit die im LEP 95 und im LEP-Entwurf ~~vom Juni 2013~~ geforderte Versorgungssicherheit durch die BSAB und außerhalb genehmigten Abgrabungsbereiche gesichert ist. Daher waren – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung – keine hinreichenden Argumente gegeben, die gegen eine Beibehaltung der bestehenden Darstellungen und Abgrenzungen (außer Streichung ausgelaufener und zum betreffenden Stichtag rekultivierter BSAB; siehe unten) und für zusätzliche oder alternative Darstellungen sprachen. Siehe hierzu auch die vertiefenden Darlegungen weiter unten.

Für diese Einschätzung spricht auch, dass die Darstellung der BSAB im GEP99 und deren Bestätigung im Rahmen der 51. Änderung des GEP99, (inkl. der Nichtdarstellung weiterer BSAB) in Abwägung mit den übrigen Nutzungsansprüchen an den Raum, der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Umwelthaushaltes und unter Berücksichtigung der geologischen Lagerstättenmerkmale¹³ und der rohstoffwirtschaftlichen Nutzung erfolgt ist. Darauf wird hier aufgebaut.

¹³ Dabei wurden beispielsweise auch Qualitäten hinsichtlich Mächtigkeiten, Zwischenmitteln etc. betrachtet. Körnungen bei allen Bereichen vertiefend zu betrachten war nicht erforderlich (vgl. auch OVG NRW 16 A 1294/08, Urteil vom 26.09.2013), denn die für Konzentrationszonen bestimmten Flächen müssen nicht so beschaffen sein, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleisten. Es reicht, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Zudem können zum Teil Klassen z.B. über Brechverfahren hergestellt und die Praxis zeigt auch, dass aufgrund der Vielzahl der Lagerstätten im Planungsraum auch für Untersegmente nie eine kritische Unterversorgung auftritt. Daher muss nur ergänzend noch auf die zusätzliche Option der Nutzung regionsexterner Bezugsquellen im Rahmen des Binnenmarktes verwiesen werden. Es ist im Übrigen auch im Sinne einer langfristigen Rohstoffpolitik nicht sinnvoll, primär Lagerstätten mit den teuersten Rohstoffklassen darzustellen, denn dann würde man die Handlungsspielräume kommender Generationen ggf. durch eine übermäßig starke Ausbeutung dieser Klassen unnötig mindern. Mit diesem Vorgehen würde dementsprechend auch die geplante Vorgabe 9.1-1 des LEP-Entwurfs vom 22.09.2015 hinreichend berücksichtigt, wenn sie so bereits Geltung hätte.

Die damalige Bewertung, Ermittlung und Darstellung von Abgrabungsbereichen bei der Aufstellung des GEP99 erfolgte u.a. auf der Grundlage der in einem Abgrabungsgutachten (Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, 1996) durchgeführten raumbezogenen flächendeckenden Konfliktanalyse zur Lenkung der Rohstoffgewinnung in relativ konfliktarme Bereiche. So sind für jede Abgrabungsbereichsdarstellung die konkreten Vorkommensverhältnisse, die Bedarfsfragen und die Transportmöglichkeiten in Abstimmung mit allen übrigen raumbeanspruchenden Belangen abgewogen worden.

Angesichts der durch das Abgrabungsgutachten ermittelten sehr großflächigen Sand- und Kiesvorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde mit dieser Abwägung auch verbunden, dass für die nicht als BSAB ausgewiesenen Bereiche ebenfalls private Interessen an einer Rohstoffgewinnung – soweit sie nicht schon ohnehin von den Unternehmen bekannt gegeben wurden – verallgemeinernd unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung einbezogen wurden.

Bereits bei der Aufstellung des GEP99 wurde die Verträglichkeit der BSAB insbesondere mit den Belangen des Gewässerschutzes zum Teil sehr intensiv diskutiert. Mit den aktuell geplanten Darstellungen wurden durchweg Lösungen gefunden, die eine Vereinbarkeit der BSAB (für einzelne BSAB auch an besondere Voraussetzungen / Bedingungen geknüpft) mit dem Gewässerschutz sicherstellen und damit den Vorrang des Abgrabungsbelanges rechtfertigen. Mit der Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BASB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen, beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz durchsetzen. Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom GEP99 oder dem RPD erfassten Belangen, der im fachplanerischen Verfahren nicht überwindbar wäre. In den BSAB Blatt L 4304 Wesel – Kalkar Niedermörmter Oberdorf (ca. 30 ha), der bei der Fortschreibung dem RPD beibehalten wird werden wasserwirtschaftliche Belange durch die Darstellung als BSAB nicht berührt. Die im Randbereich geringfügig überlagernde Darstellung der BSAB durch die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz steht deshalb der Behandlung als Vorrangbereich nicht entgegen. Bei diesem BSAB handelt es sich um eine, auf der Ebene der Regionalplanung zeichnerisch maßstabsbedingte, Parzellenunschärfe.

Der Regionalrat hat bereits mit seiner damaligen Abwägung seinen vorhergehenden Abwägungen, zuletzt bei der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99), deutlich gemacht, dass die Vorranggebiete für BSAB nicht isoliert betrachtet werden können, sondern Bestandteil des GEP99 insgesamt, als integriertes Planungskonzept, sind und ein vollständiges ausgewogenes Gesamtkonzept der Konzentrationsflächen (“Positiv- und Negativflächen”) im Plangebiet erkennen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az: 4 C 4/02). Mit seiner jetzigen Abwägung bestätigt er die bisherige Konzeption, zumal das Planungskonzept im Zuge des Abgrabungsmonitorings beobachtet wurde, durch Regionalplanänderungen optimiert wurde und bisher keine Gründe für eine weitere Fortentwicklung gegeben sind ~~sind~~.

Der Regionalrat hat damit für die Abgrabungstätigkeit mehr als substantiellen Raum geschaffen.

Dieser substantielle Raum ist aktuell noch mehr als gewährleistet, wie die Monitoringergebnisse zeigen. Dabei wurden die Darstellungen und Reserven in Relation gesetzt zu den Bereichen außerhalb der harten Tabuzonen (siehe Darlegungen in diesem Kapitel). Dies alleine würde diesbezüglich schon mehr als reichen. Relevant ist hier aber auch, dass Abgrabungen keine „statischen“ Nutzungen sind, bei denen ein Standort dauerhaft genutzt werden kann

(anders als z.B. bei der Windenergienutzung), so dass auch die beim RPD gegebene hinreichende Verankerung der Fortschreibung relevant ist und den Befund verstärkt, dass hier mehr als substantiell Raum besteht.¹⁴ Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch die historische Abgrabungstätigkeit im Raum, d.h. der große Umfang, den der Raum bereits für die Rohstoffversorgung – weit über die eigene Planungsregion geleistet hat, dafür spricht, dass hier aktuell mehr als substantiell Raum eingeräumt wird.

Der Rohstoffbedarf ist demnach ~~hinreichend~~mehr als hinreichend gesichert – besonders ~~landlang~~ dabei sinnvoller Weise für sehr begrenzt vorhandene Rohstoffe (Kalkstein/Dolomit). Es handelt sich damit um eine auf langfristige Vorsorge ausgerichtete Regionalplanung.

Mit der Konzentration von Abgrabungsvorhaben auf die dargestellten Abgrabungsbereiche wird das Ziel verfolgt, Lage und Größe von Abgrabungsvorhaben zu steuern. Auch Vorhaben mit einer Gesamtfläche von weniger als 10 ha sollen in den Konzentrationszonen durchgeführt werden. Auf diese Weise sollen die gewinnbaren Rohstoffmengen optimiert und die regionale Flächenbeanspruchung und die Konfliktintensität der Abbautätigkeit vermindert werden.

Die Flächen wurden raumordnerisch im Hinblick auf eine zweckmäßige Abgrenzung und Lage überprüft. Dieser Überprüfung liegt ein für Konzentrationszonen erforderliche planerische Konzept von harten und weichen Tabuzonen zu Grunde. Dies baut insbesondere auf dem entsprechenden Konzept der 51. Änderung des Regionalplans GEP99 auf.

~~Vor dem Hintergrund der aktuellen~~ ~~Einzubeziehen ist die~~ ~~aktuelle~~ Rechtsprechung ~~zur Systematik von Konzentrationszonenplanungen. Siehe hierzu u.a. das Urteil~~ des BVerwG (~~Urteil vom 11.04.2013 (4 CN 2.12)) zu den Begriffen harte~~) und ~~weiche~~ ~~die zum rechtssystematischen Ausführungen im Kapitel 7.2.15.2.1 der Begründung, die auch hier für die Rohstoffgewinnung entsprechend gelten.~~

Aufgrund der entsprechenden Relevanz der harten und weichen Tabuzonen, seien ~~diese~~ Kriterien hier explizit aufgeführt:

Als hartes Tabukriterium für BSAB wurde festgelegt: Bereiche ohne einen der folgenden Rohstoffe: Sand, Kies/Kiessand, Ton/Schluff oder Kalkstein/Dolomit¹⁵, die nicht zugleich in BSAB für den Braunkohlenabbau (entsprechend der Braunkohlenplanung) liegen - ohne Bereiche, in denen aufgrund von Abgrabungstätigkeiten in BSAB keine Rohstoffe mehr vorhanden sind.¹⁶ Dies sind im Planungsraum Düsseldorf (Gesamtgröße ca. 363.778 ha) ca. 58.620 ha (ca. 16 folgende Bereiche: %).¹⁷

¹⁴ Die Vorgaben des LEPs zu den Versorgungszeiträumen sind keinesfalls gleichzusetzen mit der Schaffung substantiellen Raumes im Sinne der Rechtsprechung zu Konzentrationszonenplanung für in § 35 BauGB privilegierten Nutzungen.

¹⁵ Für die Braunkohlethematik ist auf die enge Bindung an die Braunkohleplanung bei der Bezirksregierung Köln hinzuweisen.

¹⁶ Diese Ausnahme am Ende liegt bereits darin begründet, dass es sinnvoll ist, BSAB bis zum Abschluss der Rekultivierung als BSAB fortbestehen zu lassen, so dass auch die korrespondierenden Rekultivierungsvorgaben gelten. Zudem bestünde sonst ein unnötiger Aufwand darin, immer exakt die Verschiebung der Abbaugrenzen nachzuhalten.

¹⁷ Ergänzende Hinweise/Daten:

Bereiche ohne Sand	ca. 347.195 ha (ca. 95 %)
Bereiche ohne Kies/Sand	ca. 82.112 ha (ca. 22 %)
Bereiche ohne Ton/Schluff	ca. 314.013 ha (ca. 86 %)

Gesamter Planungsraum:	ca. 363.778 ha (100%)
Bereiche der Braunkohlepläne:	ca. 3.805 ha (ca. 1%)
Bereiche ohne Sand	ca. 347.195 ha (ca. 95 %)
Bereiche ohne Kies/Sand	ca. 82.112 ha (ca. 22 %)
Bereiche ohne Ton/Schluff	ca. 314.013 ha (ca. 86 %)
Bereiche ohne Kalkstein/Dolomit	ca. 360.533 ha (ca. 99 %)
Bereiche ohne Rohstoffvorkommen	ca. 58.620 ha (ca. 16%)

(Diese Daten wurden ermittelt auf Grundlage der vom GD NRW zur Verfügung gestellten GIS-Daten Rohstoffkarte NRW)¹⁸

Bei den Bereichen sind auch ehemalige Abgrabungsbereiche erfasst, da nicht bekannt inwieweit die Rohstoffe vollständig abgebaut wurden oder ob ggf. noch Potential für eine „Nachgewinnung“ besteht. Auch z.B. Siedlungsflächen sind in den oben stehenden Flächenangaben enthalten, sofern an dieser Stelle Rohstoffvorkommen existieren. Die korrespondierenden räumlichen Daten können vom Regionalrat eingesehen werden. – ebenso die aktuellen GIS-Daten zu den Kategorien, die in der Spalte „Ergänzende Hinweise auf weitere Raumnutzungen“ in Anhang 1 der Anlage 4 der Sitzungsvorlage zur 32. Sitzung des Regionalrates am 18.09.2008, TOP 4 (ggf. auch über www.brd.nrw.de > Regionalrat > Archiv) genannt wurden (bitte ggf. Termin vereinbaren).

In keinem der graphisch dargestellten BSAB gab es ein Fehlen von Rohstoffen (ausgenommen natürlich in bereits vollständig abgebauten Teilbereichen).

Dass die obigen Bereiche ohne Rohstoffe ein hartes Tabu sind, liegt daran, dass sie aus tatsächlichen Gründen nicht für eine Abgrabung und damit die korrespondierende Regionalplandarstellung in Frage kommen bzw. kamen. Dass es nicht mehr harte Tabubereiche gibt, liegt an den hohen Anforderungen an das Bestehen von harten Tabus einerseits und den Spezifika der Regionalplanung und der hiesigen Regionalplanungsregion andererseits. Hierzu wird ebenfalls auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 7.2.15.2.1 der Begründung verwiesen.

Hinzu kommt das weiche Tabukriterium „keine Darstellung von BSAB außerhalb der bestehenden ~~zusätzliche~~ BSAB“, das räumlich betrachtet eine sehr große Tabuzone bildet.

Diese Herangehensweise an die Thematik der harten und weichen Tabubereiche bezüglich der BSAB korrespondiert mit dem Vorgehen der Regionalplanungsbehörde bezüglich der BSAB bei der 51. Änderung des Regionalplans (vgl. auch OVG-Verfahren NRW 16 A 1294/08, Urteil vom 26.09.2013 sowie BVerwG-Beschluss vom 22.05.2014, 4 B 56/1).

Dem Regionalrat ist bewusst, dass man die bestehenden BSAB verändern / ändern kann oder neue BSAB hinzufügen kann. Dem Regionalrat ist bei seiner Abwägung auch bewusst, dass es keine Mengenbegrenzung als spezielle harte Tabuzone gibt, es handelt sich insofern um eine weiche Tabuzone. Der Regionalrat trifft diese Entscheidung bzgl. der BSAB aus planerischen Abwägungsgesichtspunkten. Er möchte keine unnötige Ausweitung der Möglichkeiten, Abgrabungen zu beginnen, denn dann würden die ~~bestehenden~~ Abgrabungen

Bereiche ohne Kalkstein/Dolomit	ca. 360.533 ha (ca. 99 %)
Bereiche der Braunkohlepläne:	ca. 3.805 ha (ca. 1%)

¹⁸ Bei den Bereichen in der vorstehenden Auflistung sind z.T. auch ehemalige Abgrabungsbereiche erfasst.

angesichts begrenzter Absatzmärkte im Wesentlichen nur langsamer abgegraben- mit u.a. den negativen Folgen länger andauernder Belastungen durch den Abbaubetrieb und späterer Herstellungen angestrebter Nachfolgenutzungen. Zudem würden tendenziell noch mehr Flächen gleichzeitig für den Abbau hergerichtet sein und insoweit anderen Nutzungen entzogen sein und selber zu lokalen Belastungen führen. Da ~~er~~ der Regionalrat gleichzeitig insb. aus Gründen des Vertrauensschutzes die bestehenden BSAB – die nach hiesiger Überprüfung auch für Abgrabungen geeignet sind – erhalten will, ist derzeit kein Raum für weitere Abgrabungen. Die Interessen derjenigen die außerhalb der bestehenden BSAB neue BSAB wünschen, werden damit aber nicht dauerhaft zurückgestellt. Denn BSAB sind verbrauchende Darstellungen. Insoweit besteht ggf. die Chance, evtl. bei künftigen Neudarstellungen mit BSAB-Darstellungen zum Zuge zu kommen. Siehe hierzu auch die unten stehenden Ausführungen zu den Sondierungsbereichen für künftige BSAB.

Das bedeutet, dass selbst sehr restriktionsarme Bereiche mit sehr guten Lagerstätten als Ergebnis der Abwägung zumindest derzeit nicht als zusätzliche BSAB dargestellt werden sollen.

Hierbei hat der Regionalrat auch die Erläuterungen ~~(zu 9.2-5)~~ des LEP-Entwurfs vom ~~Juni 2013~~ 22.09.2015 im Blick.

Insgesamt lagen insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit in bestehende BSAB-Darstellungen sowie der Eignung der Bereiche für den Rohstoffabbau auch keine hinreichenden Gründe vor bestehende BSAB gegen neue Bereiche ganz oder teilweise zu tauschen. ~~Dabei wird z.B. auch gesehen, dass es außerhalb der BSAB Bereiche gibt, die geologisch attraktiver sind als einige der bestehenden BSAB.~~

Dabei wird z.B. – wie auch bei der Ablehnung reiner Neudarstellungen – auch gesehen, dass es außerhalb der BSAB Bereiche gibt, die geologisch attraktiver, für Abgrabungsunternehmen/der Abgrabungsunternehmenserhalt wichtiger und/oder z.B. mit Blick auf Umweltbelange restriktionsärmer sind als einige der bestehenden BSAB.

Ebenso wurde gesehen, dass es für bestehende BSAB partiell abweichende Nutzungsinteressen gibt (einschließlich des Erhalts für umweltbezogene Zwecke) – zu Teil auch der Eigentümer (inkl. Eigentümererklärungen). Solche Interessen – und auch Eigentümer – können sich aber im Laufe der Zeit ändern – entsprechend den Erfahrungen der Regionalplanungsbehörde – und dies ist aufgrund der finanziellen Wertigkeiten von BSAB-Flächen auch wahrscheinlich. Jedenfalls ist bei den beibehaltenen BSAB derzeit nicht davon auszugehen, dass diese dauerhaft nicht für Abgrabungen zur Verfügung stehen.

Der Regionalrat hat bei seiner Abwägung u.a. auch die lokalen Erkenntnisse aus den Unterlagen der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99) einbezogen. Siehe hierzu insb. die Unterlagen hier zur 32. Sitzung des Regionalrates am 18.09.2008, TOP 4 (Bezirksregierung Düsseldorf/Düsseldorf, 2008a):

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2008/doc/32RR_Tagesordnung2008.html / alternativ auch über www.brd.nrw.de > Regionalrat > Archiv¹⁹

¹⁹ Ebenso entsprechend einbezogen und von der Abwägung hergeteilt wurden und werden die aktuelleren – insoweit nun prioritäten - Erkenntnisse zur nur einzelstandortbezogenen 48. Änderung des Regionalplans (GEP99) gemäß der Sitzungsvorlage zu TOP 4 der 33. Sitzung des Regionalrates am

Diese Sitzungsvorlage kann in gedruckter Form auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden (bitte ggf. Termin vereinbaren). Der Regionalrat teilt die damaligen Ablehnungsgründe für die Darstellung von BSAB außerhalb der bestehenden BSAB - soweit sie nicht ggf. durch Bewertungen in aktuelleren Unterlagen zum RPD aktualisiert wurden. Gleiches gilt für die Ablehnung von Sondierungsbereichen außerhalb der bestehenden Sondierungsbereiche. Bei den damals als BSAB und Sondierungsbereich abgelehnten Bereichen sind auch nach den aktuellen Daten in der Abwägung mit den gegen die Darstellung sprechenden Gründen keine hinreichend gewichtigen Gründe für eine Darstellung gegeben. Ebenso wenig sind bei den dargestellten Bereichen angesichts des hohen Bestandsschutzinteresses nach den aktuellen Daten hinreichende Gründe für eine Streichung gegeben. Die Ablehnungsgründe für nicht dargestellte Bereiche gelten im Übrigen insoweit entsprechend auch für etwaige damals noch nicht benannte Interessensbereiche.

Der Regionalrat hat auch das Privatinteresse an der Nutzung heimischer Rohstoffe auf geeigneten Flächen im Planungsraum als typisierte Größe in seine Abwägung eingestellt (seitens Grundstücksbesitzern, Abgrabungswirtschaft etc.) – sowohl für Sondierungsbereiche als auch für BSAB. Soweit dem nicht mit entsprechenden Darstellungen gefolgt wurde, gingen entsprechende andere raumordnerische Aspekte gemäß der Begründung vor (fehlender Bedarf, Restriktionen etc.). Darüber hinaus hat der Regionalrat sowohl in seiner Abwägung zur 51. Änderung des GEP 99 wie auch im jetzigen Verfahren alle Flächen, für die im Rahmen der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung eine konkreten Interessenlage dargelegt wurde, in einer Gesamtbereichstabelle und der SUP-Teilbereichstabelle (primär über Querverweise auf die Unterlagen der 51. Änderung) sowie ggf. ergänzend in den Synopsen zur 51. Änderung abgeprüft (vgl. die o.g. Unterlagen).

Konkrete Flächenmeldungen, die nach der 51. Änderung oder in der jetzigen Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen wurden, wurden entsprechend dem Vorgehen der 51. Änderung in einer Ergänzung zur damaligen Gesamtbereichstabelle bewertet.

Mit Blick auf die hohen Bedeutung des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit in bestehende BSAB-Darstellungen sowie die Eignung der Bereiche für den Rohstoffabbau wurden keine hinreichenden Gründe gesehen, bestehende BSAB gegen neue Bereiche ganz oder teilweise zu tauschen, zusätzliche BSAB oder Sondierungsbereiche darzustellen bzw. in die Beikarte 5C aufzunehmen.

Typisierend einbezogen wurde im Übrigen bei der Abwägung für BSAB und Sondierungsbereiche auch, dass einzelne Pächter, Besitzer, Anwohner etc. u. U. kein Interesse an einer Sicherung und Nutzung von Flächen für die Rohstoffgewinnung haben. Soweit dennoch eine Darstellung erfolgte, waren die aus der Begründung ersichtlichen Gründe für eine Darstellung (u.a. Eignung, Mengengerüst, Vertrauensschutz) jedoch prioritär. Bei Grundstücksbesitzern kommt hinzu, dass sich ein etwaiges aktuell nicht bestehendes Interesse gerade im Bereich der Rohstoffgewinnung oft ändert (Generationswechsel, höherer Kaufpreis, Aufgabe bisheriger anderweitiger Nutzungen u.Ä.), so dass eine Sicherung im Regionalplan ungeachtet dessen regelmäßig sinnvoll ist.

In diesem Kontext ist anzumerkenswert, dass es bei der Abwägung auch eine Rolle, dass das Abgrabungsgeschäft anders als z.B. die Windenergienutzung flächendynamisch ist. Das heißt,

11.12.2008 http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2008/doc/33RR_Tagesordnung2008.html
/ alternativ auch über www.brd.nrw.de > Regionalrat > Archiv (Bezirksregierung Düsseldorf, 2008b).

einmal dargestellte Bereiche können nach der Abgrabung nicht mehr genutzt werden, so dass sich das Abtragungsgeschehen für einen Fortbestand der Rohstoffversorgung auf neue Bereiche konzentrieren muss. Bei der Windenergienutzung können einmal hierfür genutzte Bereiche i.d.R. dauerhaft genutzt werden (sofern es keine technisch-wirtschaftlichen Hinderungsgründe gibt). Damit kann bei Abgrabungen eine langfristige Verbesserung (= z.B. verbesserte Rücksichtnahme auf Umweltfolgen) auch mittels eines „sanften Übergangs“ realisiert werden, bei dem man bestehende unverritzte Bereiche i.d.R. nicht streicht (siehe nachstehende Ausführungen zu erheblichen Umweltauswirkungen), aber neue, zusätzliche Bereiche in nach heutigen Erkenntnissen besseren, umweltschonenderen Gebieten lokalisiert.

In diesem Kontext ist anzumerken, dass bei der 51. Änderung Sondierbereiche für neue BSAB regelmäßig nicht in umweltbezogenen bereits besonders wertvollen Bereichen lokalisiert wurden, sondern in noch nicht wertvollen Bereichen. Verknüpft wurde dies mit der Hoffnung, dann nach etwaigen Abgrabungen evtl. sogar eine Steigerung des Umweltwertes erreichen zu können, statt „nur“ die Wiederherstellung eines hohen Umweltwertes. Der Grundstein für einen „sanften Übergang“ ist insoweit gelegt.

Unternehmensinteressen an der Darstellung neuer Bereiche und am Standorterhalt wurden im Übrigen auch gesehen und sachgerecht in die Abwägung einbezogen. Hier dient u.a. die Sonderregelung Sonderregelung als eine raumgerecht begrenzte Hilfestellung. Ansonsten ist es aber Unternehmen zuzumuten ist, sich um Flächen auch in anderen bestehenden BSAB – es gibt genügend unverritzte BSAB-Flächen in der Planungsregion Düsseldorf - zu bemühen, sich in Abgrabungsunternehmen und Standorte mit BSAB-Flächen einzukaufen, oder auch sich auf andere Regionen oder Tätigkeiten zu verlagern. Die Systematik der regionalplanerischen Rohstoffsicherung in der Planungsregion Düsseldorf ist inzwischen lange bekannt, so dass Unternehmen mehr als genügend Zeit hatten sich auf dieses System einzustellen. Über das Fortschreibungserfordernis im Falle eines künftigen Bedarfs bestehen zudem auch prinzipiell Perspektiven für mögliche Neudarstellungen.

Zum Mengengerüst für die FortschreibungErarbeitung des Regionalplans: Die Darstellungsgrößen im Planentwurf sind hinreichend, d.h. die Rohstoffversorgung ist durch die dargestellten BSAB sowie die außerhalb der BSAB genehmigten Abgrabungsbereiche in Übereinstimmung sowohl mit dem gültigen LEP 95 und der konkretisierenden Erlasslage der Landesplanungsbehörde als auch mit den Vorgaben des neuen LEP-Entwurf vom Juni 201322.09.20165 gesichert. Dies zeigen die Ergebnisse ~~sowohl~~ des Rheinblick-Rohstoffmonitorings der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf (Bezirksregierung Düsseldorf, 2013a), ~~sowie auch des Abgrabungsmonitorings NRW – Lockergesteine~~(Geologischer Dienst, 2014); verfügbar bei den Unterlagen zu Sitzung des PlanungsausschussesRegionalrats vom 18.06.201410.12.2015: <http://www.brd.nrw.de/regionalrat/index.jsp>), ~~welches durch den Geologischen Dienst NRW (GD NRW) im Auftrag der Landesplanungsbehörde durchgeführt wird.~~

An der Darstellung als BSAB wurde auch festgehalten, sofern erhebliche Umweltauswirkungen oder voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu konstatieren waren (sofern es bereichsbezogen abweichende oder ergänzende Begründungen wäre dies in Kapitel 9 vermerkt worden, so dass etwaige entsprechende Anmerkungen dort vorgehen). Denn hier waren die vorstehenden allgemeinen Begründungen zum Festhalten an den Darstellungen von entsprechend hohem Gewicht. Zusätzlich werden zu einzelnen besonders wichtigen entsprechenden Themenkomplexen nachstehend ergänzende Ausführungen dazu gemacht,

warum erhebliche Umweltauswirkungen oder voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen hier nicht zu einem Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB führten:

Bodenfunktion:

Abgrabungen sind in der Regel immer mit gravierenden Eingriffen in die Bodenfunktionen verbunden. Sofern im Nachgang eine Landfläche besteht, können über eine entsprechende Rekultivierung Belastungen der Bodenfunktionen gemindert werden (ohne dass dies heißt, dass zwingend die gleiche Wertigkeit entsteht oder dass das gleiche Geländeniveau per – ggf. aus anderen Gründen kritischer – Verfüllung erreicht werden muss). Dies geht bei Wasserflächen nicht. Begrenzen lassen sich die Eingriffe ansonsten über eine Standortwahl, bei der insbesondere Bereiche mit eher schlechteren Böden und zugleich hohen Mächtigkeiten gewählt werden. Dies ist bei der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99) für Sondierbereiche für künftige BSAB auch erfolgt. Angesichts der Bedeutung des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit ist die Thematik Bodenfunktionen – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. Dabei wird auch gesehen, dass noch umfangreiche Bereiche in der Planungsregion verbleiben, die wertvoll für die Bodenfunktionen sind.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume:

Abgrabungen können zwar, z.B. bei der Neuentstehung von Gewässern, zu Trennwirkungen führen und auch – gerade auch während des Abbaus zu landschaftlichen Beeinträchtigungen führen. Die Trennwirkungen sind aber – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. Hier bestehen über das Umfeld hinreichende anderweitige Verbindungen. Auch landschaftliche Aspekte sind – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In die Gesamtabwägung sind Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht. Dabei wird auch gesehen, dass noch umfangreiche unzerschnittene verkehrsarme Räume Bereiche in der Planungsregion verbleiben und dass Abgrabungen über die Rekultivierung oft wieder zu landschaftlich wertvollen Bereichen werden bzw. nicht zu Bereichen, die weniger wertvoll sind, als zuvor.

Bedeutende Kulturlandschaft:

Abgrabungen können zu negativen Veränderungen der Kulturlandschaft führen. Auch diese Aspekte sind – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In die Gesamtabwägung sind auch hier Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit größerem Gewicht. Dabei wird auch berücksichtigt, dass Kulturlandschaft per se nicht statisch ist. Gerade Veränderungen des Menschen verändern sie von einer durch die Natur geformten Landschaft zu einer Kulturlandschaft. Insoweit gehört die Thematik Abgrabungen seit langem zur Kulturlandschaft am Niederrhein – was nicht bedeutet, dass die Kulturlandschaftsthematik nicht ggf. künftigen Regionalplandarstellungen standörtlich entgegenstehen kann (weil z.B. lokal besonders erhaltungsbedürftige Elemente der derzeitigen Kulturlandschaft entgegen stehen). Bei der vorliegenden Planungsentscheidung ist zudem relevant, dass nur ein kleiner Teil der bedeutenden Kulturlandschaft in der Planungsregion von der Planung berührt wurde und dass zudem auf nachfolgenden Verfah-

rensstufen aufgrund des anzuwendenden Fachrechtes bereits mit Rücksichtnahmen auf die Thematik Kulturlandschaft bei den Details der Vorhabensausgestaltung zu rechnen ist.

FFH-/Vogelschutzgebiete:

Nur noch wenige abbaubare Bereiche liegen in oder im Umfeld von FFH- und Vogelschutzgebieten. Hier ist auf die Richtung weisenden Beschlüsse aus der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99) zu verweisen. Soweit es jedoch Bereiche gibt, in denen erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden (auch gemäß dem Verfahren der 32. Änderung Teil B des GEP99) können gilt für die Beibehaltung Folgendes:

Die Beibehaltung der bestehenden Darstellungen als BSAB ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig:

Hierdurch wird zunächst einmal den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz Rechnung getragen. Dort steht nicht nur, dass für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sind. Es wird dort u.a. auch gefordert, dass der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist. Dies schließt die Rohstoffindustrie mit ein.

Besonders relevant für ist hier, dass es für eine geordnete Rohstoffsicherung und die im öffentlichen Interesse stehende Aufrechterhaltung der entsprechenden Wirtschaftsprozesse wichtig ist, dass Unternehmen und andere Akteure sich auf langjährig bestehende Plandarstellungen und Regelungen verlassen können.²⁰ Hier geht es generell um das Vertrauen in bereits getätigte Flächenkäufe, Vorplanungen, Vorverträge, Ausschlusswirkungen oder Ähnliches – sowie den korrespondierenden Schaden für die regional- und volkswirtschaftlich wichtige heimische Rohstoffindustrie (inkl. Arbeitsplätze), wenn entsprechende im Plan vorgesehene Vorhaben nicht realisiert werden können.²¹ Die entsprechende Schadensvermeidung ist ein wichtiger Belang.

In diesem Kontext ist als Exkurs anzumerken, dass der Gesetzgeber im Bauplanungsrecht bei der Streichung von bestehenden Darstellungen unter bestimmten Bedingungen auch die Notwendigkeit von Entschädigungen vorgesehen hat, was die Bedeutung dieser Thematik unterstreicht. Ebenso ist – unbeschadet des Artikels 20a – auf Artikel 14 des Grundgesetzes hinzuweisen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Rohstoffindustrie im Zuge der Grundsatzentscheidung der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99), keine neuen BSAB im VSG Unterer Niederrhein und dem engeren Umfeld darzustellen, ohnehin einen erheblichen Anpassungsdruck zu verkraften hatte. Denn ein Großteil der entsprechenden Abbautätigkeiten spielte sich bis-

²⁰ Damit ist nicht ein echter Bestandsschutz gemeint. Bei der hiesigen Bewertung kommt es somit z.B. auch nicht darauf an, ob der Aufstellungsbeschluss des Regionalplans GEP99 rechtlich korrekt war, in dem BSAB erstmal im Regionalplan vorgesehen wurden.

²¹ Siehe auch Europäische Union (2007/2012: 9-10) zur Relevanz – bereits ohne Bezugnahme auf bisher schon bestehende Plandarstellungen – regionalökonomischer Erwägungen und von Arbeitsplatzargumenten bei der Prüfung des öffentlichen Interesses hinsichtlich des Ausbaus der A 20 (Teilabschnitt Peenetal) und hinsichtlich des Rahmenbetriebsplans des Bergwerks Prosper Haniel.

lang im heutigen VSG ab und die korrespondierenden Wirtschaftsprozesse sowie Zukunfts- und Investitionsplanungen waren darauf ausgerichtet.

Die vorstehenden Ausführungen betreffen primär BSAB im oder in der unmittelbaren Nähe zum VSG Unterer Niederrhein. Dazu ist Folgendes vertiefend darzulegen:

Wenngleich weiterhin mittel- bis langfristig eine Verlagerung von Abgrabungstätigkeiten aus der Rheinaue in das rheinferne Hinterland angestrebt wird, ist bei rheinnahen Bereichen zudem zu konstatieren, dass die betreffenden im Regionalplan GEP99 bereits dargestellten BSAB am Unteren Niederrhein neben einer guten Lagerstättenqualität auch eine gute Rohstoffmächtigkeit aufweisen und dass die Vorhaben an eine Rohstofflagerstätte gebunden sind. In diesem Kontext ist ferner anzumerken, dass die betreffenden BSAB im VSG Unterer Niederrhein aufgrund der Rheinnähe auch besonders wirtschaftlich und – auch dies ist ein öffentliches Interesse – umweltfreundlich zu erschließen sind (Abtransport per Schiff).²² An der Wirtschaftlichkeit der betreffenden BSAB bestehen keinerlei Zweifel und ebenso nicht am Abgrabungsinteresse der Industrie. Gleiches gilt auf Basis der Ergebnisse des Rohstoffmonitorings für die Nachfrage nach den entsprechenden Rohstoffen.²³

Der nachfolgende Betrieb der Abgrabung hat positive Beschäftigungseffekte zur Folge und trägt zum Erhalt von Unternehmen sowie der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur bei. Hierbei ist auch auf die Konkurrenzsituation in Bezug auf Regionen außerhalb der Planungsregion hinzuweisen.

Die Belange von Natur- und Landschaft – sowie z.B. auch der Freizeitnutzung – treten, soweit sie negativ betroffen sind, in der Abwägung zurück. Sie werden z.T. auch später über die naturschutzrechtlichen Regelungen kompensiert. Entsprechende Verbesserungen sind auch im Zuge der Realisierung der Nachfolgenutzungen möglich. Dabei ist ergänzend anzumerken, dass das Ziel 6 in Kapitel 5.4.1 des Regionalplanentwurfs neben einer Kohärenzregelung eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung vorschreibt und dass für den BSAB ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial in Bezug auf die BSAB-Nachfolgenutzungen zu konstatieren ist. Zudem kann auf der Ebene des Zulassungsverfahrens auch geprüft werden, inwieweit Bodenmaterialien aus der Abgrabung (z.B. Schwemmsand o.ä.) wasserwirtschaftlich zur Anlage von Flachwasserbereichen und Gänseäsaungsflächen im Zuge der Rekultivierung verwendet werden können.

Bei der Abwägungsentscheidung, dass die Gründe des öffentlichen Interesses (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) an der Beibehaltung der BSAB überwiegen, wurden standortbezogen und auch in der Summe zudem die Integritätsinteressen bezogen auf die Natura-2000 Gebiete in die Abweichungsentscheidung eingestellt. Hier kommt es nach den vorliegenden standörtlichen Erkenntnissen aus der 32. Änderung des Regionalplans Teil B, der 51. Änderung des Regionalplans und aus der Umweltprüfung zur Regionalplanfortschreibung Regionalplanerarbeitung kein derartiges Ausmaß der Beeinträchtigungen zu ersehen, dass dies gleichwertig mit den Interessen an der Beibehaltung des BSAB ist. Darin fließen u.a. auch der Umfang der BSAB, der Grad des ohnehin bereits erfolgten Abbaus in den BSAB, weitere vorhandene

²² Siehe auch Europäische Union (2007/2012: 10) zur gesehenen Notwendigkeit, den Vorteil der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf das Wasser bei der Prüfung des öffentlichen Interesses bezüglich des Mainport Rotterdam zu berücksichtigen.

²³ Der objektive Bedarf am Rohstoffabbau und Wirtschaftlichkeitsfragen dürfen in die Gewichtung der mit dem Vorhaben verbundenen öffentlichen Interessen bei einer habitatschutzrechtlichen Abweichungsprüfung einfließen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.03.2014, 10 S 216/13-).

oder geplante Belastungen des BSAB, die standörtliche Lage der BSAB, der räumliche Gesamtzusammenhang des VSG und der Zustand des VSG sowie die Betroffenheit der verschiedenen Arten ein. Die negativen Auswirkungen haben danach kein hinreichendes Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der Darstellungen.

Im Übrigen kommt aufgrund der Selektionskriterien für die Sondierungsbereiche für künftige BSAB aus der 51. Änderung des Regionalplans (keine Neudarstellungen von Sondierungsbereichen für künftige BSAB im und im unmittelbaren Umfeld des VSG Unterer Niederrhein; Details siehe das Verfahren der 51. Änderung) – auf der die RegionalplanfortschreibungRegionalplanerarbeitung aufbaut – zum Ausdruck, dass es sich hier um eine Entscheidung mit Ausnahmecharakter handelt, die nur die bestehenden BSAB erfasst. Es handelt sich jedoch um eine Ausnahmesituation aufgrund der besonderen Historie. Bei der Frage von Neudarstellungen für die Rohstoffgewinnung, die das Natura 2000-Gebiet Unterer Niederrhein erheblich beeinträchtigen könnten wäre diese Gewichtung nicht gleichermaßen anzuwenden.

Das als Fazit festzustellende Überwiegen der Gründe des öffentlichen Interesses für die Beibehaltung der BSAB gilt auch ungeachtet der Frage, ob Kohärenzmaßnahmen „gegengerechnet“ werden können gegen die negativen Auswirkungen – d.h. auch wenn dies (wovon auszugehen ist) gar nicht möglich ist. Der Grad der Beeinträchtigung ist hier, wenn man die entsprechenden BSAB-Bereiche sowie die Natura-2000-Flächen und deren Zustand betrachtet nicht so groß, dass das Integritätsinteresse gleichwertig mit den Interessen an der Beibehaltung des BSAB ist.

In der Gesamtabwägung der positiven und negativen Aspekte als zumutbar einzustufende Alternativen bestehen angesichts der vorstehenden Ausführungen unter anderem zum Vertrauensschutz, zur regional- und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Vermeidung von Schäden für die heimische Rohstoffindustrie, zur Gebundenheit an Rohstoffvorkommen, zur Standortgunst, zur umweltschonenden Transportoption nicht. Die entsprechenden Planungsziele lassen sich anderweitig nicht erreichen.

Abschließend ist auch noch einmal auf Regelungen auf nachfolgenden Zulassungsebenen zu Kompensations- und Eingriffsminderungs- sowie Kohärenzmaßnahmen (siehe u.a. auch das schon erwähnte Ziel 6 in Kap. 5.4.1 des Regionalplanentwurfs – insb. die letzten zwei Absätze) hinzuweisen und darauf, dass mit der Entscheidung zur Darstellung eines BSAB nicht jeder Form der Umsetzung der BSAB ein raumordnerischer Vorrang eingeräumt wird. Das heißt, es ist zwar nach dem aktuellen Erkenntnisstand davon auszugehen, dass die BSAB bei einer rücksichtsvollen Vorhabensplanung auch fachrechtlich zulassungsfähig sind. Angesichts des Rohstoffwertes wird die Rohstoffindustrie soweit erforderlich auch teure und/oder großflächige Kohärenzoptionen angehen. Im Übrigen würde den Belangen von Natura 2000 auch kein Schaden zugefügt, sofern dies wider Erwarten nicht gelingen sollte, denn dann dürften die fachrechtlichen Bedingungen (Kohärenzmaßnahmen) für eine Zulassung der Vorhaben nicht vorliegen.

Bei einer bezogen z.B. auf die Belange von Natura 2000 fachrechtlich zu wenig rücksichtsvollen Vorhabensgestaltung auf der Zulassungsebene hilft jedoch auch der raumordnerische Vorrang nicht weiter. Ebenso bedeutet die korrespondierende Offenheit der Details des Vorhabensdesigns, dass detailliertere Vorgaben zu Kohärenzmaßnahmen (über Ziel 6 aus Kap. 5.4.1 hinaus) bereits auf der Ebene der Regionalplanung nicht nötig und auch nicht sinnvoll sind.

Naturschutzgebiet:

Hier gelten die vorstehenden Ausführungen zum Themenbereich FFH-/Vogelschutzgebiete übertragend.

Biotopstruktur und -vernetzung sowie Biotopverbund:

Abgrabungen können zwar, z.B. bei der Neuentstehung von Gewässern, zu negativen Veränderungen im Hinblick auf die Biotopstruktur und -vernetzung sowie den Biotopverbund führen. Diese Wirkungen sind aber – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. Hier bestehen über das Umfeld hinreichende anderweitige Verbindungen. In der Gesamtabwägung sind auch hier Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit größerem Gewicht. Dabei wird auch gesehen, dass im Rahmen der Rekultivierung in der Regel auch das Umfeld der Nettoabbauflächen einbezogen wird und das durch diese Bereiche und die Nettoabbauflächen zusammen genügend Bereiche verbleiben, um den Aspekten der Biotopstruktur und -vernetzung sowie des Biotopverbund hinreichend Rechnung zu tragen.

Überschwemmungsgebiete:

Mit Abgrabungen können zwar Veränderungen des Abflussverhaltens einhergehen und auch entsprechende Risiken (auch durch Anlagen während des Abbaus). Insgesamt betrachtet führen Abgrabungen aber eher zu einer Vergrößerung des Retentionsvolumens bzw. bei einer kompletten Verfüllung bleibt es gleich. Soweit es dennoch gravierende potenzielle Risiken gibt, bestehen auf der Ebene des Zulassungsverfahrens noch hinreichende Möglichkeiten zu Reduktion der Gefahren. Zwingendes Fachrecht gilt auch hier.

Die Thematik Überschwemmungsgebiete ist jedenfalls bei den einzelnen Standorten – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – in der Gesamtabwägung nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In der Gesamtabwägung sind auch hier Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht.

Lärmarme Räume:

Abgrabungen können zu Lärm führen, der u.a. die Freizeitnutzung negativ beeinträchtigt, und dies ist besonders gravierend bei der Betroffenheit lärmarmen Räume.

Allerdings finden Abgrabungen nun einmal restriktionsbedingt regelmäßig im Freiraum statt und Freiraum ist tendenziell lärmarm, als Siedlungsraum. Zudem sind Abgrabungen an Lagerstätten gebunden. Damit sind Beeinträchtigungen auch lärmarmen Räume nicht immer zu vermeiden.

Jedoch gibt es auch jenseits der BSAB noch genügend lärmarme Räume für eine entsprechend ungestörte Erholungsnutzung. Zudem gelten auch für Abgrabungen die Regelungen des Immissionsschutzrechtes, so dass Belastungen entsprechend gemindert werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Belastungen nur temporärer Natur sind, d.h. vor und nach erfolgter Abgrabung erfolgt keine Belastung (anders als z.B. bei WEA, die standörtlich dauerhaft betrieben werden können) und dass oftmals lokal am zeitlichen Erholungsschwerpunkt Wochenende kein Abbau- und Aufbereitungsbetrieb stattfindet.

In der Gesamtabwägung der einzelnen Standorte ist diese Thematik – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibe-

haltung der BSAB. In die Gesamtabwägung sind Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht.

Geschützte Landschaftsbestandteile:

Abgrabungen können zwar dazu führen, dass geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt oder beseitigt werden.

Dazu ist vorweg Folgendes festzustellen: Abgrabungen sind aber in der Regel großflächig, so dass es dadurch je nach Standort evtl. schwierig wird, auf sehr kleinteilige zentral gelegene geschützte Landschaftsbestandteile in sinnvoller Weise Rücksicht zu nehmen (z.B. Frage der Zweckmäßigkeit des Erhalt eines sehr kleinflächigen Gehölzes in einem Abgrabungssee mit randlichen Böschungskanten unter Wasser). Randliche Bereiche können ggf. jedoch im Rahmen der Vorhabenzulassung im Kontext der Parzellenunschärfe ausgespart werden.

In der Gesamtabwägung sind jedenfalls für die Frage der Beibehaltung der BSAB auch hier Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht. Dabei wird berücksichtigt, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung je nach Fallkonstellation z.B. geschützte Landschaftsbestandteile im Rahmen der Parzellenunschärfe erhalten oder über die Eingriffsregelung kompensiert werden. Oft werden Abgrabungen über die Rekultivierung wieder zu landschaftlich wertvollen Bereichen bzw. nicht zu Bereichen, die weniger wertvoll sind, als zuvor.

Wasserschutzgebiete:

Die Thematik Grundwasserschutz hat bei der Entstehung der aktuellen Darstellung des Regionalplans eine wichtige Rolle gespielt, wobei sich das Gewicht dieses Belangs tendenziell im Laufe der Zeit mit zunehmendem Erkenntnisgewinn erhöht hat. Exemplarisch ist hier auf die entsprechende Abwägung im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99) zu verweisen, in der u.a. Vorsorgeaspekte betont werden.

Soweit dennoch in geringem Umfang bestehende Bereiche verbleiben, in denen erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden können, ist diese – auch zusammen mit anderen Kontrafaktoren – lokal nicht von hinreichendem Gewicht für einen Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB. In die Gesamtabwägung sind Aspekte des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit von größerem Gewicht.

Zudem gelten auch für Abgrabungen die Regelungen des Fachrechts zum Grundwasserschutz, so dass Belastungen entsprechend gemindert werden.

Kultur- und Bodendenkmale:

Hier gelten die Ausführungen zur bedeutenden Kulturlandschaft übertragend. Darüber hinausgehend ist anzumerken, dass gerade hier das Fachrecht ggf. dazu führt, dass besonders gravierende Auswirkungen auf Kultur- und Bodendenkmale gemindert werden können (Sicherung, kleinflächige Aussparung, Rücksichtnahme bei der Platzierung optisch belastender Betriebsstandorte o.Ä.).

Noch einmal zur Klarstellung: Auch ein Zusammenwirken verschiedener erheblicher Umweltauswirkungen / voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen der einzelnen BSAB hatte gemäß der bereichsbezogen vorgenommenen Prüfung bei diesen BSAB (siehe Prüfbögen und Kap. 9) kein hinreichendes Gewicht im Vergleich zu den vorstehenden generellen Gründen in diesem Kapitel für ein Festhalten an der BSAB-Darstellung.

Wald:

Soweit die Aufrechterhaltung von Darstellungen in landesplanerischen Waldgebieten bzw. Wald erfolgt, sind die Darstellung und auch die spätere Abgrabung dort erforderlich. Sie kann aus planerisch-abwägender Sicht nicht andernorts realisiert werden.

Denn ähnlich wie bei der Thematik VSG ist es hier besonders relevant, dass es für eine geordnete Rohstoffsicherung und die im öffentlichen Interesse stehende Aufrechterhaltung der entsprechenden Wirtschaftsprozesse wichtig ist, dass Unternehmen und andere Akteure sich auf langjährig bestehende Plandarstellungen und Regelungen verlassen können. Hier geht es in der Abwägung generell um das Vertrauen in bereits getätigte Flächenkäufe, Vorplanungen, Vorverträge, Ausschlusswirkungen oder Ähnliches – sowie den korrespondierenden Schaden für die regional- und volkswirtschaftlich wichtige heimische Rohstoffindustrie (inkl. Arbeitsplätze), wenn entsprechende im Plan vorgesehene Vorhaben nicht realisiert werden können. Die entsprechende Schadensvermeidung ist ein wichtiger Belang. Planungsziel ist insoweit auch die Beibehaltung.

In diesem Kontext ist als Exkurs anzumerken, dass der Gesetzgeber im Bauplanungsrecht bei der Streichung von bestehenden Darstellungen unter bestimmten Bedingungen auch die Notwendigkeit von Entschädigungen vorgesehen hat, was die Bedeutung dieser Thematik unterstreicht. Ebenso ist – unbeschadet des Artikels 20a – auf Artikel 14 des Grundgesetzes hinzuweisen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Rohstoffindustrie im Zuge der Grundsatzentscheidung der 51. Änderung des Regionalplans (GEP99), Sondierungsbereiche für neue BSAB-Darstellungen nur noch in sehr restriktionsarmen Bereichen darzustellen, ohnehin einen erheblichen Anpassungsdruck zu verkraften hatte. Denn ein Großteil der entsprechenden Abbautätigkeiten spielte sich bisher in nun insoweit perspektivisch noch mehr vorgesehenen Bereichen ab und korrespondierenden Wirtschaftsprozesse sowie Zukunfts- und Investitionsplanungen waren bisher auch auf solche Raumbereiche mit ausgerichtet.

Standörtlich wurden zudem die Abbau- und Lagerstättenverhältnisse mit in den Blick genommen. Auch diese sprachen für die Beibehaltung der bestehenden Darstellungen (z.B. vorhandene Tonabbaubereiche, bei denen den Unternehmen auch weiter entsprechende Qualitäten des bewaldeten Standortes zur Verfügung zu stellen sind, sofern möglich).

Hinzu kommt, dass bei bewaldeten BSAB in der Regel als Nachfolgenutzung auch wieder Wald vorgesehen ist. Insoweit ist die entsprechende Wirtschaftstätigkeit nicht völlig anders zu sehen, als das normale wirtschaftliche Nutzen eines Waldes durch Holzeinschlag und spätere Wiederaufforstung. Nur die Dauer bis zur Wiederaufforstung ist länger. Insoweit ist es in diesen Fällen von Abgrabungstätigkeiten auch keine Inanspruchnahme wie z.B. bei GIB-Nutzungen auf früheren Waldflächen. Die Auswirkungen sind entsprechend sehr weitgehend begrenzt.

Die vorstehenden Ausführungen gelten übertragend auch für die Beibehaltung bestehender Sondierungsbereiche für künftige BSAB.

Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Mit den geplanten Vorgaben wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG hinreichend Rechnung getragen (vorsorgende Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen), insbesondere indem entsprechende und hinreichende Standorte gesichert werden.

Die geplanten Vorgaben stehen auch nicht im Widerspruch zum derzeit gültigen LEP 95 und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel C.IV (heimische Bodenschätze) des LEP 95, aus dem sie entwickelt worden sind und welcheswelchen sie konkretisieren. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht der Grundsatz stehen sie im Einklang. .

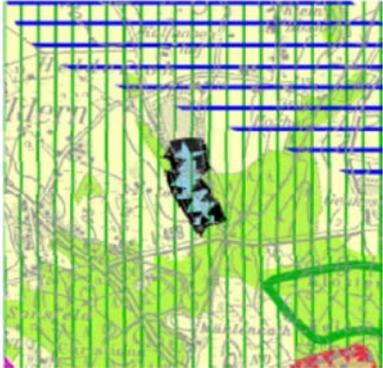
Die Vereinbarkeit mit dem aktuellen LEP-Entwurf – und hier u.a. den Zielen 9.2-2 und 9.2-53 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 wurde 22.09.2015 wurde nicht nur geprüft und ist gegeben, sondern der Entwurf des Regionalplans wurde hier inhaltlich auch aus den entsprechenden Vorgaben im LEP-Entwurf vom Juni 2013 entwickelt. Er konkretisiert die entsprechenden LEP-Vorgaben bzw. setzt sie sachgerecht um.

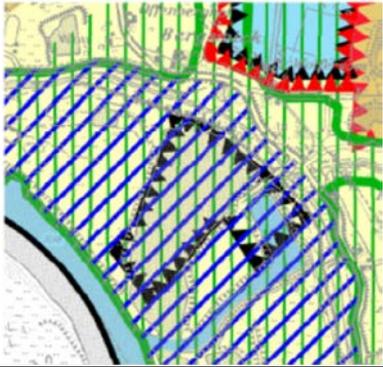
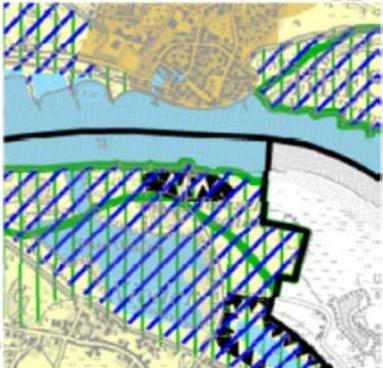
7.2.12.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

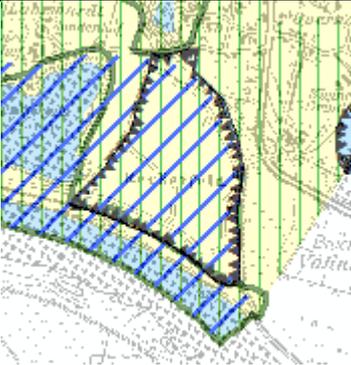
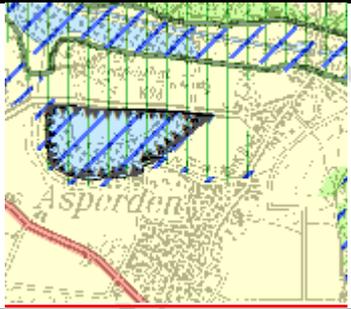
7.2.12.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden

Gestrichen werden folgende bisher im GEP99 dargestellten BSAB:

Tab. 7.2.12.2.1.1: Gestrichene BSAB des GEP99

BSAB	Rohstoff	Ausschnitt GEP99
VIE09 Viersen	Kies/Sand	
KLE07 Rees	Kies/Sand	

<p>KLE10 Rees</p>	<p>Kies/Sand</p>	
<p>KLE17 Kalkar</p>	<p>Kies/Sand</p>	
<p>KLE32 Weeze</p>	<p>Kies/Sand</p>	
<p><u>KLE16</u> <u>Kalkar</u></p>	<p><u>Kies/Sand</u></p>	

<p><u>KLE19</u> <u>Rees</u></p>	<p><u>Kies/Sand</u></p>	
<p><u>KLE22</u> <u>Goch</u></p>	<p><u>Kies/Sand</u></p>	

Bei den BSAB-Darstellungen im Norden von Kaarst wurde eine Darstellungskorrektur vorgenommen, d.h. hier wurde beidseitig eine Abgrenzung zur Bundesautobahn hin vorgenommen. Ist gibt hier nun klar erkennbar zwei BSAB (links und rechts der BAB). Bei der graphischen Darstellung des GEP99 (bisher NE01; nun NE01.1 und NE01.2) gab es diese klar erkennbare Trennung so nicht.

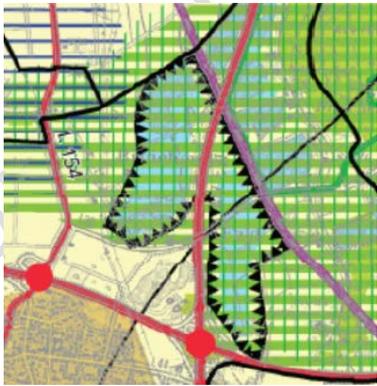
2. Entwurf - Stand 16

7.2.12.2.2 Begründung

In den zu streichenden Bereichen sind die Rohstoffvorkommen weitestgehend ausgeschöpft, die Rohstoffgewinnung abgeschlossen und die Rekultivierung voraussichtlich bis zum 31.12.2014/2016 vollendet. Aufgrund dessen besteht kein Erfordernis für die Beibehaltung der bisherigen Darstellung.

Die neu hinzugefügte Abgrenzung zur Bundesautobahn (BAB) A 57 bei den BSAB im Norden von Kaarst (bisher NE01; nun NE01.1 und NE01.2) ist redaktionellen Charakters. Es wurde auch zuvor schon davon ausgegangen, dass die Abgrabung beidseitig vor der A 57 endet. Die BAB soll nicht abgegraben werden.

Tab. 7.2.12.2.1: BSAB des GEP99 der redaktionell geändert wurde

BSAB	Rohstoff	Ausschnitt GEP99
NE01 (alt) NE01.1 und NE01.2 (neu; siehe auch Abb. Abb. 7.2.12.1.2.1) Rhein Kreis Neuss	Kies/Sand	

Für die Vorgaben des Bundes und des Landes gelten die Ausführungen unter 7.2.12.1.2 entsprechend.

7.2.12.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

7.2.12.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden

Es sollen keine neuen BSAB dargestellt werden.

7.2.12.3.2 Begründung

Hier wird zunächst auf die Begründung zu den beizubehaltenden BSAB verwiesen, da dort schon relevante Begründungsteile enthalten sind: [\(inkl. Querverweise u.a. auf die Unterlagen zur 51. Änderung des Regionalplans und die Abwägung gegenläufiger Interessen, d.h. Interessen an der Darstellung weiterer Bereiche\).](#)

Ergänzend [bzw. zum Teil wiederholend](#) wird ausgeführt:

Es besteht kein raumordnerisches Erfordernis einer Festlegung zusätzlicher BSAB, da zum 01.01.2013/2015 durch die dargestellten BSAB sowie die außerhalb der BSAB genehmigten Abgrabungsbereiche in Übereinstimmung sowohl mit dem gültigen LEP 95 und der konkretisierenden Erlasslage der Landesplanungsbehörde, als auch mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom [Juni 2013/22.09.2015](#), die Rohstoffversorgung gesichert ist. [Die/Dies](#) zeigen die

Ergebnisse sowohl des Rheinblick-Rohstoffmonitorings der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf (Bezirksregierung Düsseldorf, 2013a), wie auch des Abgrabungsmonitorings NRW – Lockergesteine (Geologischer Dienst, 2014); (verfügbar bei den Unterlagen zu Sitzung des Planungsausschusses Regionalrats vom 18.06.2014/10.12.2015: <http://www.brd.nrw.de/regionalrat/index.jsp>), welches der Geologische Dienst NRW (GD NRW) im Auftrag der Landesplanungsbehörde durchführt.

Auch die Vereinbarkeit mit dem LEP-Entwurf vom Juni 2013/22.09.2015, insb. den Zielen 9.2-2 und 9.2-53, wurde nicht nur geprüft und ist gegeben, sondern der Entwurf des Regionalplans wurde inhaltlich auch aus den entsprechenden Vorgaben im LEP-Entwurf vom Juni 2013 entwickelt. Er konkretisiert die entsprechenden LEP-Vorgaben bzw. setzt sie sachgerecht um.

Dabei wurde berücksichtigt, dass der Aufstellungsbeschluss einige Zeit nach den Stichtagen der Monitorings liegen wird und es wird zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses erneut überprüft). Sofern dann keine Änderung erfolgt, ist die Versorgungssituation dann immer noch hinreichend.

Auch gegenläufige Nutzungsinteresse und die rohstoffwirtschaftsseitig bestehende Eignung von Bereichen außerhalb bestehender BSAB wurde bei dieser Entscheidung gesehen.

Diese Linie, d.h. derzeit keine Neudarstellungen, unterstützt dabei auch eine rasche Wiederherstellung durch Vermeidung eines zu großen Angebotes an BSAB. Zudem werden die von bestehenden, betriebenen Abgrabungen ausgehenden Belastungen (u.a. des Landschaftsbildes) durch ein entsprechend begrenztes Angebot an BSAB tendenziell vermieden.

Die Nichtdarstellung ist auch insoweit sachgerecht und von den Wirkungen her zumindest in gewisser Weise „moderat“, als Abgrabungen flächendynamisch sind. D.h. zumindest perspektivisch werden tendenziell immer neue Bereiche benötigt, um die Rohstoffversorgung zu gewährleisten. Wird also heutigen Interessen an zusätzlichen BSAB-Darstellungen aus den oben genannten Gründen nicht nachgekommen, bedeutet das – bei einer prinzipiell ggf. gegebenen Eignung des Standortes – nicht zwingend den dauerhaften Ausschluss.

7.2.13 Planzeichen ec) Sonstige Zweckbindungen (ec-2 und ec-3; ohne ec-1)

7.2.13.1 Planzeichen ec-2) Gewächshausanlagen

Der Darstellungen als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit einer Zweckbindung für raumbedeutsame Gewächshausanlagen erfolgen für gartenbauliche Vorhaben i.S.d. Baugesetzbuchs, welche die Errichtung lichtdurchlässiger Gebäude zur Pflanzenproduktion (Gewächshäuser) so-wie ggf. weiterer dem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienender Vorhabensbestandteile zum Gegenstand haben. Hiermit erfolgt die Sicherung geeigneter Standorte im Einzelfall. Mit dem Planzeichen werden Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten dargestellt. Wegen der fehlenden Ausschlusswirkung sind Gewächshausanlagen – auch wenn sie raumbedeutsam sind - als privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB grundsätzlich auch außerhalb der dargestellten Bereiche zulässig. Daher geht von einer solchen Angebotsplanung für entsprechende Anlagen keine steuernde Wirkung auf den Gesamttraum aus. Eine gesamtträumliche regionalplanerische Steuerung von raumbedeutsamen Gewächshausanlagen würde wegen der baurechtlichen Privilegierung gartenbaulicher Betriebe in § 35 BauGB eine umfassende Konzentrationszonenplanung, vergleichbar mit der für die

BSAB (siehe u.a. 51. Änderung), erfordern (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB: „Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“).

Das im LEP-Entwurf vom Juni 2013 ~~sieht in vorgesehene~~ Ziel 7.5-3 ~~vor, dass Standorte zu Standorten~~ für raumbedeutsame Gewächshausanlagen ist im Entwurf dieses Plans vom 22.09.2015 nicht mehr enthalten. Damit sind spezifische landesplanerische Vorgaben für die Darstellung solcher Bereiche im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ ~~zeichnerisch festzulegen sind, wenn nicht zu beachten. Der RPD sieht vor diesem Hintergrund für zwei Bereiche Darstellungen vor.~~

- ~~eine~~ Die hierfür im LEP-Entwurf vom 22.09.2015 vorgesehenen Standortkriterien, nach denen Standorte zeichnerisch festzulegen sind, wenn eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz vorhanden ist,
- keine ökologisch besonders bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen werden,
- Orts- und Landschaftsbilder nicht erheblich beeinträchtigt werden, und
- keine schutzwürdigen Böden überplant werden, sofern am geplanten Standort keine überwiegende Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z. B. Kraftwerken) oder am Standort nutzbarer regenerativer Wärmequellen (z. B. Geothermie) besteht.

Der Regionalplan sieht vor diesem Hintergrund für zwei treffen unabhängig davon auf die dargestellten Bereiche Darstellungen vor überwiegend zu.

Die Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ erfolgt hierbei in Form einer roten Zackenlinie als Umgrenzung der betreffenden Bereiche sowie zusätzlich einer Kennzeichnung durch ein Piktogramm. Im Rahmen der 59. Änderung des geltenden Regionalplanes (GEP99) wurde in diesem Zusammenhang ein Piktogramm mit dem Buchstabenkürzel „U“ für „Unterglasbetriebe“ eingeführt. Da gemäß der LEP-Entwurf Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde (Erlass vom Juni 17.12.2013 sich in Ziel 7.5-3 jedoch auf Gewächshausanlagen bezieht,) wird das Buchstabenkürzel „U“ gestrichen und durch „G“ für „Gewächshausanlagen“ ersetzt. Es handelt sich hierbei weiterhin um eine sinngemäße Entwicklung eines Planzeichens gemäß § 35 Abs. 4 LPlG DVO.

Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche:

Standort in Grevenbroich-Neurath:

Es handelt sich um einen Standort, der im Rahmen der 59. Änderung des geltenden Regionalplans (GEP99) in einer Größe von ca. 30 ha bereits zeichnerisch dargestellt wurde. Die Darstellung soll beibehalten werden.

Die Darstellung erfüllt die Kriterien des Ziels 7.5-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013: Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Lage an der Energiestraße L375 eine leistungsfähige Verkehrsanbindung gewährleistet werden kann, aufgrund der Nutzung eines bereits bestehenden Standortes ist davon auszugehen, dass kein erheblicher Zuwachs einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist, und am Standort liegen mit Ausnahme einer etwa 8 ha großen Teilfläche keine naturschutzfachliche Restriktionen oder schutzwürdige Böden vor. Die Teilfläche umfasst einen besonders schutzwürdigen Boden (Regelungs- und

Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit). Da die Darstellung jedoch bereits vollumfänglich im geltenden Regionalplan (GEP99) vorhanden ist (Vertrauensschutz), bereits eine bauliche Inanspruchnahme des Standorts erfolgt ist und aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Kraftwerk (Möglichkeit der Abwärmenutzung), wird die Teilfläche in die Darstellung einbezogen.

Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche:

Standort in Kalkar:

Die Neudarstellung in Kalkar (zwischen Tiller Straße und Klever Straße) erfolgt für einen teilweise bereits durch Gewächshäuser genutzten Standort. Geplant ist hier eine Erweiterung des bestehenden Betriebs auf eine Gewächshausnutzung von insgesamt ca. 14 ha. Unter Einbeziehung der zugehörigen Außenräume hat der Standort eine Größe von insgesamt ca. 26 ha.

~~Die Darstellung erfüllt die Kriterien des Ziels 7.5-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013:~~ Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Lage zwischen der Tiller Straße (K5) und der Klever Straße (B57) eine leistungsfähige Verkehrsanbindung gewährleistet werden kann, ~~aufgrund~~ Aufgrund der Nutzung eines bereits bestehenden Standortes ist davon auszugehen, dass kein erheblicher Zuwachs einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist, und am Standort liegen mit Ausnahme einer etwa 5 ha großen Teilfläche keine naturschutzfachliche Restriktionen oder schutzwürdige Böden vor. Die Teilfläche umfasst einen schutzwürdigen Boden (Regelungs- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit). Da es sich hierbei jedoch um einen bereits bebauten Teil des dargestellten Bereiches handelt und der schutzwürdige Boden insoweit bereits in Anspruch genommen ist, wird die Teilfläche in die Darstellung einbezogen.

7.2.13.2 Planzeichen ec-3) Ruhehäfen

Aufgrund des zunehmenden Verkehrsaufkommens mit vorgeschriebenen Ruhezeiten für Berufsschiffer sind mehr Ruhe- und Liegeplätze am Niederrhein erforderlich. Durch die Einrichtung von Ruhehäfen soll der Güterschiffahrt die Möglichkeit gegeben werden, außerhalb der Fahrinne die vorgeschriebenen Liege- und Ruhezeiten einzuhalten. Die Ruhehäfen sollen für Großmotorgüterschiffe mit einer Länge von 135 m sowie Gefahrgutschiffe als Übernachtungshafen ausgebaut werden (vgl. WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 5). Anvisiert ist hierbei die Anlage von Ruhehäfen im Abstand von jeweils ca. 30 km. Dieser Abstand ergibt sich aus den zulässigen Fahrzeiten der Binnenschiffer sowie anhand von Empfehlungen des Binnenschiffahrtsgewerbes und entspricht der Vorgehensweise in den Niederlanden (vgl. Messing 2011: 71).

Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2008 im Rahmen einer Machbarkeitsstudie 14 Standorte für Ruhehäfen am Niederrhein zwischen Duisburg und der Grenze zu den Niederlanden untersucht. Als Ergebnis der Studie weisen der Standort in Kalkar-Niedermörmter sowie ein weiterer Standort in Rheinberg-Ossenbergr (Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr) die größte Eignung auf. Dem Standort in Kalkar-Niedermörmter wurde hierbei diese Eignung zugesprochen unter Einbeziehung der folgenden Standortkriterien:

- Ausreichende Flächenkapazität (Liegemöglichkeit für mind. 30 – 40 Großmotorgüterschiffe)
- Einhaltung der Mindestabstände von Gefahrgutschiffen zu Wohngebieten (gemäß Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein – ADNR)

- Bedarfsgerechte Lage (etwa 30 km zu den nächstgelegenen Ruhehäfen)
- Nutzung bestehender Wasserflächen
- Verfügbarkeit, kommunale Planungen und andere Nutzungen im Plangebiet
- Naturschutzfachliche Restriktionen (FFH- / VSG-Verträglichkeit, Landschaftsplanung)
- Möglichkeit der Rheinanbindung und der Hinterlandanbindung
- Hochwasserfreier Rettungs- und Zufahrtsweg
- Möglichkeit der Ver- und Entsorgung (Strom, Trinkwasser, Abfall)
- Möglichkeit der Errichtung einer Autoabsetzanlage
- Hydraulische Auswirkungen auf das Stromregime
- Kosten-, Planungszeit- und Bauzeitenschätzung
- Eigentumsverhältnisse

(vgl. WSA Duisburg-Rhein / Pöyry Infra 2008: 31 ff., Messing 2011: 72, WSA Duisburg-Rhein / Büro Lange 2012: 7)

Der Regionalplan sieht daher am Standort Kalkar-Niedermörmter die Neudarstellung eines Ruhehafens vor. Es soll dafür ein durch Abgrabung entstandenes Oberflächengewässer (ca. 38 ha Wasserfläche) mit direkter Verbindung zum Rhein genutzt werden. Die Abgrenzung der zeichnerischen Darstellung erfolgt auf Grundlage einer Prognose der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bzgl. der für die Nutzung am Standort Niedermörmter benötigten Fläche.

Es ist eine zeichnerische Darstellung als Oberflächengewässer mit zweckgebundener Nutzung „Ruhehafen“ vorgesehen. Für die zeichnerische Festlegung soll das Gewässer durch eine rote Zackenlinie begrenzt werden, zusätzlich gekennzeichnet durch ein Piktogramm „Ruhehafen“ mit dem Buchstabenkürzel „RH“. Es handelt sich hierbei um eine sinngemäße Entwicklung eines Planzeichens gemäß § 35 Abs. 4 LPIG DVO. Die Regionalplanungsbehörden für die Bereiche des Regionalverbands Ruhr und des Planungsraums Düsseldorf haben sich über die vorgesehene zeichnerische Darstellung der Ruhehäfen verständigt.

Eine Darstellung als Freiraum mit Zweckbindung ist sachgerecht, da die vorgesehene Nutzung keinen Siedlungscharakter haben soll. Einrichtungen für den Güterumschlag sowie Liegeeinrichtungen für die Sport- und Freizeitschifffahrt fallen nicht unter die Zweckbindung, und auch sonstige siedlungsräumliche Nutzungen sind in Ruhehäfen nicht zulässig.

7.2.13.3 Planzeichen ec) Sonstige Zweckbindung

7.2.13.3.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche:

Die folgenden Darstellungen von Freiraumbereichen für zweckgebundene Nutzungen werden mit der bereits im GEP99 enthaltenen Abgrenzung übernommen:

- Reeser Meer (23 ha), Rees, im Anschluss an den dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen Reeser Meer“: Der Bereich ist im Rahmen einer landschaftsbezogenen, umweltverträglichen für die regionale landschafts- und naturverträgliche Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung durch Entwicklung naturnaher Landschaftsstrukturen zielgerichtet zu entwickeln. Er ergänzt räumlich und funktional den benachbarten ASB-E. Durch eine landschaftsorientierte Gestaltung in seinen sind auch die Funktionen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen, sowie als Entwicklungsraum für die Biologische Vielfalt sowie in seinen Funktionen für regionale Freizeitnutzungen unter Beachtung der Schutzfunktionen zu zu erhalten und zu verbesser

ern-entwickeln. Art und Umfang der Erholungsnutzung sind abgestuft im Wege der Zonierung auf die Schutzanforderungen der angrenzenden BSN abzustimmen.-

- Militärische Anlage, Paulsberg (14 ha), Uedem: Der Bereich wird noch militärisch genutzt, daher wird die Zweckbindung beibehalten.
- Militärische Anlage (55 ha), Straelen: Der Bereich wird noch militärisch genutzt, daher wird die Zweckbindung beibehalten.

7.2.13.3.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche:

- ehem. Pionierübungsplatz Dornick (20 ha), Emmerich: Die militärische Nutzung wurde zum 30.06.2008 aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt. Der FNP sieht hier Fläche für den Gemeinbedarf (> 2 ha) und Fläche für die Landwirtschaft mit der überlagernden Darstellung Landschaftsschutz- und Überschwemmungsgebiet vor.
- ehem. Pionierübungsplatz Dornick (ca. 5 ha), Rees: Die militärische Nutzung wurde zum 30.06.2008 aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt. Im FNP sind hier Wasserfläche und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.
- ehem. Militärische Anlage (Tanklager) (25 ha), Geldern: Seitens der Stadt ist keine bauliche Nachfolgenutzung angedacht. Der Bereich wird künftig als Waldbereich und BSLE, in Teilen als Windenergiebereich dargestellt.
- ehem. Militärische Anlage (Zentrales Langzeitlager für Geräte Depot Herongen) (ca. 150 ha), Straelen: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Bedeutung (u.a. Natura 2000) und der landesplanerischen Darstellung als GSN soll dieser Bereich entsprechend der dargestellten Freiraumfunktionen (BSN) entwickelt werden.
- ehem. Militärische Anlage (Truppenübungsplatz) (ca. 170 ha), Nettetal: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Damit kann die Zweckbindung entfallen. Zukünftig sind hier freiraumbezogene Nutzungen vorgesehen.
- ehem. Militärische Anlage (Schießplatz) (62 ha), Schwalmtal: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Mit Abzug der BFG aus dem JHQ in Mönchengladbach kann die Zweckbindung entfallen.
- ehem. Militärische Anlage (Standortübungsplatz) (103 ha), Düsseldorf: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt, die Flächen wurden von der Landeshauptstadt Düsseldorf übernommen. Damit ist die Zweckbindung obsolet.
- ehem. Militärische Anlage (Standortübungsplatz) (63 ha), Krefeld: Die militärische Nutzung wurde aufgegeben. Der Bereich wird für militärische Zwecke nicht mehr benötigt. Damit ist die Zweckbindung obsolet.

7.2.13.3.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche:

- Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer: Durch die Darstellung als Freiraum mit Zweckbindung sollen die Freiraumfunktionen dieses bislang als ASB-E dargestellten Teilbe-

reiches gestärkt werden. Durch naturnahe Gestaltung und Entwicklung sind die Voraussetzungen für freiraumorientierte Freizeit- und Erholungsaktivitäten zu erhalten und zu entwickeln.

- Kulturraum Hombroich, Neuss: Die Darstellung dient der freiraumverträglichen Ausweitung des Kulturraums Hombroich.

7.2.14 Planzeichen ec-1) Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen

Im Regionalplan werden Kläranlagen der Größenklasse 2 ab einer Kapazität in Einwohnerwert (EW) von 2000 EW zeichnerisch dargestellt. Hintergrund für die Wahl dieser Größe ist, dass gemäß des LEP 95 (vgl. Kapitel Flächenvorsorge C. I. - 3. Erläuterungen) sowie des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 (vgl. 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile) Ortsteile ab 2000 Einwohnern in den Regionalplänen als Allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen sind. Die Abwasserbehandlung als Daseinsvorsorge ist ortsgebunden. Auch wenn die Flächen der Kläranlagen kleiner 10 ha für sich genommen nicht raumbedeutsam sein mögen, so ist die Abwasserbehandlung in ihrer Gesamtheit wegen ihrer Bedeutung für den Schutz der Oberflächengewässer, die Grundwasserkörper sowie sonstige Schutzgüter doch grundsätzlich als raumbedeutsam zu beurteilen. Insofern erfolgt abweichend von § 35 LPIG DVO eine Darstellung der Kläranlagen auch mit Flächen kleiner 10 ha.

Bedingt dadurch, dass bei der Dimensionierung von Kläranlagen auch Gewerbeabwässer Berücksichtigung finden, d.h. die Kläranlagen eine größere Reinigungsleistung haben, als für die Einwohner allein erforderlich, werden auch Kläranlagen mit einem Einwohnerwert von 2000 EW in untergeordneten Ortslagen (> 2000 EW) dargestellt. Hierbei handelt es sich um keinen Widerspruch, da die Raumbedeutsamkeit der Abwasserbehandlung wegen ihrer Bedeutung für den Grundwasser- und Gewässerschutz losgelöst von der zeichnerischen Darstellung der Siedlungsbereiche gegeben ist.

Maßstabsbedingt können die in der zeichnerischen Darstellung dargestellten Symbole von den tatsächlichen Standorten geringfügig abweichen. Die Abgrenzung der Flächen im Rahmen der bauleitplanerischen Sicherung selbst soll daher auf Basis der tatsächlichen Gegebenheiten (Flächen) vor Ort erfolgen.

7.2.15 Planzeichen ed) Windenergiebereiche und ee) Windenergievorbehaltsbereiche

7.2.15.1 Einleitung

Die Windenergienutzung an Land spielt bereits heute eine wichtige Rolle im deutschen Energiesystem. Diese Bedeutung wird jedoch aller Voraussicht nach noch deutlich zunehmen. Denn seitens der Bundes- und Landespolitik wird recht einhellig ein entsprechender Ausbau dieser relativ kostengünstigen und effizienten²⁴ regenerativen Energie angestrebt –

²⁴ Auch wenn es darauf raumordnerisch nicht ankommt, so sei dennoch auf die energetische Amortisationszeit von Windenergieanlagen eingegangen, da diese Fakten oftmals nicht hinreichend bekannt sind (Agentur für Erneuerbare Energien, 2015b):

„Die Herstellung der Erneuerbare-Energien-Anlagen ist zumeist innerhalb weniger Monate mit verhältnismäßig geringem Material- und Energieaufwand zu realisieren. Schon nach kurzer Laufzeit hat ein Windrad die Energie, die für seine Produktion benötigt wurde, wieder „eingespielt“. Dieser Zeitraum wird als „energetische Amortisationszeit“ bezeichnet. Eine Windturbine an Land braucht zwischen drei und sieben Monaten für die energetische Amortisation. Offshore-Anlagen mit mehreren Megawatt

mit Unterschieden bzw. offenen Fragen eher in Bezug auf den Ausbaugrad und das Ausbautempo, als in Bezug auf den Ausbau an sich.²⁵

In Umfragen spricht sich zudem regelmäßig auch eine deutliche Mehrheit der bundesdeutschen Bevölkerung für eine Forcierung der Nutzung der Windkraft und allgemein regenerativer Energien aus (vgl. z.B. forsa, 2009; Infratest dimap, 2011). Ganz aktuell sei hier aus einer Meldung der Agentur für Erneuerbare Energien (2015a) zitiert:

„Berlin, 7. September 2015. Die Energiewende findet in der deutschen Bevölkerung weiterhin sehr hohe Zustimmung. Laut einer repräsentativen Umfrage von TNS Emnid im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) halten 93 Prozent der Befragten den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien für wichtig bis außerordentlich wichtig. „Die Ergebnisse zeigen: Die Bevölkerung in Deutschland befürwortet einen weiteren entschlossenen Ausbau der Erneuerbaren. Die Politik sollte diese starke Unterstützung nutzen, um den Umbau der Energieversorgung weiter mutig voranzubringen“, erklärt AEE-Geschäftsführer Philipp Vohrer.

Für 68 Prozent der Bevölkerung ist auch der Bau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen am eigenen Wohnort laut den Ergebnissen der Umfrage eine gute Sache. Weiteres zentrales Ergebnis: Sind die Menschen mit Erneuerbaren-Anlagen vertraut, steigt die Zustimmung zu Solar-, Windenergie- und Biomasseanlagen sogar noch an. So erklären 59 Prozent der Umfrageteilnehmer, ein Windrad in der Nachbarschaft fänden sie gut oder sehr gut. Haben die Befragten jedoch bereits Windenergieanlagen in ihrem Wohnumfeld, so klettert die Zustimmung auf 72 Prozent.“

Ferner bestehen unzweifelhaft umfangreiche Investitionsinteressen im Windkraftbereich und nach – nicht detailscharfen - Studienergebnissen zu urteilen gibt es in der Bundesrepublik und in NRW auch räumlich gesehen weitaus mehr potenzielle, verträgliche Standorte, als bisher genutzt werden. Dies zeigt für das Bundesgebiet z.B. eine Studie des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES, 2011) und für NRW eine Studie im Auftrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, 2012). Zumindest insoweit sind die Grundvoraussetzungen für Ausbaubemühungen gut. Zur LANUV-Studie ist dabei anzumerken, dass deren Ergebnisse nur sachliche Grundlageninforma-

Leistung benötigen vier bis fünf Monate, um die bei Produktion und Aufstellung verbrauchte Energie wieder einzubringen. Danach liefert jede Betriebsstunde „netto“ sauberen Strom – durchschnittlich mindestens 20 Jahre lang. Eine Windkraftanlage kann während ihrer gesamten Lebenszeit daher je nach Bauweise 40 bis 70 Mal mehr Energie bereitstellen, als für ihre Herstellung, Nutzung und Entsorgung aufgewandt wurde. Wenn diese Strommenge fossile Energieträger ersetzt, kann sich die Windkraftanlage die vermiedenen Emissionen der Kohle- und Gaskraftwerke gutschreiben. Sowohl Klima- als auch Energiebilanz sind daher eindeutig positiv (...).“ (<http://www.unendlich-viel-energie.de/themen/faq/faq-windenergie/faq-windenergie2> (Zugriff am 07.12.2015))

Korrespondierende Informationen zur Thematik der umweltbezogenen Lebenszyklusanalyse u.a. bzgl. Windenergieanlagen – mit positiven Aussagen für die Windenergienutzung – finden sich auch in Hertwich et al. (2015; <http://www.pnas.org/content/112/20/6277.full>; Zugriff am 16.12.2015).

²⁵ Laufende und geplante Vorhaben beim Netzausbau – auch im europäischen Kontext – werden zusammen mit Fortschritten z.B. bei Technologien wie power-to-gas oder auch bei der Prognose des Windstromertrages im Übrigen die Möglichkeiten der Einbindung in das Gesamtenergiesystem weiter verbessern. Die Sicherung entsprechender für WEA geeigneter Bereiche macht zudem ohnehin raumordnerisch Sinn, um sich entsprechende Zukunftsoptionen nicht zu verbauen. Dies gilt erst Recht in einem Bundesland mit einem im Vergleich zur regenerativen Stromerzeugung derzeit deutlich größeren Strombedarf (Ermöglichung einer verbrauchsnahe, leitungssparenden und regionalökonomisch vorteilhaften Stromproduktion).

tionen darstellen. Die Studie bindet die Regionalplanung in ihren Entscheidungen insoweit nicht im Sinne von Vorgaben z.B. der Landesplanung.

Auch in der hiesigen Planungsregion werden voraussichtlich mehr Standorte und mehr Windkraftleistung – in raum- und naturverträglichen Bereichen – vorzusehen sein, will man einen angemessenen regionalen Beitrag zu bundesweiten Ausbaubemühungen leisten. Es geht jedoch genauso darum, entsprechende regionalökonomische Chancen zu nutzen (Gewerbe- und Einkommenssteuereinnahmen, Pachteinnahmen, Arbeitsplätze ~~etc.~~). Verminderung von Mittelabflüssen für Importe z.B. von ausländischer Steinkohle etc. So hat eine Forschungsarbeit ergeben, dass eine mittelgroße 2-MW-WEA eine gesamte regionale Wertschöpfung von ca. 171.000 € pro Jahr erbringt (Durchschnitt der in der Studie untersuchten vier Modellregionen; Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2011: 27). Hinzu kommen natürlich ~~ge~~räumigere ~~ge~~räumigere wirtschaftliche Effekte durch den bundesweiten Ausbau, zu denen u.a. auch die positiven Wirkungen eines entsprechend relativ stabilen Heimatmarktes als Basis für die exportstarken Produzenten von WEA-Technik/Teilen in Deutschland zählen.

Ebenso ist aber zu betonen, dass moderne Windenergieanlagen (WEA) und -parks regelmäßig bereits aufgrund der Größe der Anlagen und Vorhaben raumbedeutsame Auswirkungen auf die Umgebung haben. Die Intensität der Auswirkungen hängt dabei ganz zentral vom Standort bzw. Bereich ab. Im Hinblick auf einen Ausbau der Windkraftnutzung und konkurrierende Raumnutzungsinteressen wird es daher immer wichtiger, Raumnutzungskonflikte durch eine entsprechende räumliche Planung zu begrenzen und auch aus gesamtregionaler Perspektive sinnvolle Standortsicherungen zu gewährleisten. Dies alles spricht dafür, dass auch die hiesige Regionalplanung sich der Aufgabe der Bereichssuche und -darstellung für WEA / „Windkraftanlagen“ (WKA) stellen muss, so wie es im Übrigen bundesweit bisher schon der Regelfall ist.

Dies gilt, zumal die Regionalplanung bereits aufgrund einer Grundsatzvorgabe in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) gehalten ist, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen und zumal das ROG auch einen generellen raumordnerischen Klimaschutzauftrag enthält (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4, Satz 5 ROG). Auch der LEP 95 gibt als zu beachtendes Ziel vor, dass Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien besonders eignen, in den Regionalplänen entsprechend darzustellen sind (Ziel D.II.2.4). Zudem wurde auch über eine Änderung des § 12 des Landesplanungsgesetz (LPIG) jüngst die Bedeutung der Klimaschutzthematik gestärkt. Hiesige Beiträge der Windenergienutzung zum Klimaschutz bzw. insb. zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen wären jedoch auch ohne entsprechende Vorgaben im korrespondierenden Interesse des Schutzes der globalen Natur und kommender Generationen angezeigt.

Hierzu sei beispielsweise auf die Publikation „Klimaänderung 2013 – Wissenschaftliche Grundlagen, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger“ verwiesen (ipcc, Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaveränderungen, 2013), aus der auch die nachfolgenden Zitate stammen:

„Der menschliche Einfluss auf das Klimasystem ist klar. Das ist offensichtlich aufgrund der ansteigenden Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre, dem positiven Strahlungsantrieb, der beobachteten Erwärmung und des Verständnisses des Klimasystems.“ (S. 13)

„Fortgesetzte Emissionen von Treibhausgasen werden eine weitere Erwärmung und Veränderungen in allen Komponenten des Klimasystems bewirken. Die Begrenzung des Klima-

wandels erfordert beträchtliche und anhaltende Reduktionen der Treibhausgas-Emissionen.“ (S. 17)

„Die kumulativen CO₂-Emissionen bestimmen weitgehend die mittlere globale Erwärmung der Erdoberfläche bis ins späte 21. Jahrhundert und darüber hinaus (...). Die meisten Aspekte des Klimawandels werden für viele Jahrhunderte bestehen bleiben, auch wenn die Emissionen von Treibhausgasen gestoppt werden. Dies bedeutet einen unabwendbaren Klimawandel von beträchtlichem Ausmaß über mehrere Jahrhunderte hinweg, der durch vergangene, gegenwärtige und zukünftige Emissionen von CO₂ verursacht wird.“ (S. 26)

Ergänzend wird auch auf die Verhandlungen und Ergebnisse der Weltklimakonferenz 2015 in Paris hingewiesen (siehe insb. United Nations Framework Convention on Climate Change, 2015).

Allerdings erbringt der Ausbau erneuerbarer Energien auch weitere zusätzliche lokale/nationale positive Effekte, wie z.B. Beiträge zur Begrenzung lokal wirksamen Luftschadstoffe, die bei der Verbrennung fossiler Rohstoffe entstehen. In diesem Kontext wird auch auf die Thematik der externen Kosten²⁶ der verschiedenen Formen der Stromversorgung hingewiesen, die dementsprechend im Vergleich ein gewichtiges Zusatzargument für die Sicherung von Bereichen für die Windenergienutzung darstellen. So werden die „Umweltkosten gesamt“ der Windenergienutzung in einer Publikation des Umweltbundesamtes (Umweltbundesamt, 2012b, S. 29) mit 0,26 €-Cent₂₀₁₀/kWh_{el} beziffert, die der Steinkohlestromerzeugung z.B. mit 8,94 €-Cent₂₀₁₀/kWh_{el} und die der Stromerzeugung mit Erdgas bei 4,91 €-Cent₂₀₁₀/kWh_{el}.²⁷

Den entsprechenden Planungsaufträgen und --notwendigkeiten soll mit der vorliegenden Konzeption für den Bereich der Windenergie nachgekommen werden – allerdings in einer solchen Weise, dass auch allen anderen Raumnutzungsbelangen angemessen Rechnung getragen wird, wie z.B. dem Schutz der Bevölkerung sowie den Belangen von Natur und Landschaft.

²⁶ „Sofern die Akteure die mit der Nutzung der Umwelt einhergehenden Wirkungen nicht - oder nicht ausreichend in ihr ökonomisches Entscheidungskalkül einbeziehen, spricht man von externen Effekten. Die monetär bewerteten negativen Wirkungen bezeichnet man als externe Kosten. Charakteristisch für externe Kosten ist die Tatsache, dass nicht die Verursacher diese Kosten tragen, sondern Individuen (oder auch die Gesellschaft als Ganzes), die die in keiner direkten oder indirekten Marktbeziehung zu den Verursachern stehen. Im Ergebnis stellt sich eine Situation ein, in der die Umwelt über ein ökonomisch optimales Maß hinaus beansprucht wird.“ (Umweltbundesamt, 2012a, S. 11).

²⁷ Es wurden in der UBA-Publikation nur Luftschadstoffe und Treibhausgase betrachtet; natürlich gibt es aber auch noch andere Umweltschäden durch die verschiedenen Energieformen. Der Wert für die Photovoltaik ist in der Publikation übrigens 1,18 und der Wert der Biomassenutzung 3,84.

Die Einschätzung, dass raumordnerischer Handlungsbedarf besteht, wird untermauert durch die Bedeutung, welche die Bundesregierung der Regionalplanung beim Ausbau der erneuerbaren Energien und speziell der Windenergie zumisst. Hierzu sei auch auf die ~~aktuelle~~ Veröffentlichung „Erneuerbare Energien – Zukunftsaufgabe der Regionalplanung“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2011) verwiesen, in der insbesondere auch die Windenergie entsprechend thematisiert wird.²⁸

Ein wichtiger Punkt ist die Wahl der Gebietskategorie für die Regionalplandarstellungen: Die allermeisten Kommunen im Planungsraum haben schon Konzentrationszonenkonzepte für die Windenergienutzung. Daher besteht keine gravierende Gefahr von „Wildwuchs“ außerhalb planerisch vorgesehener Bereiche. Unter anderem vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, im Regionalplan insb. Vorranggebiete gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) vorzusehen (d.h. Gebiete, deren Wirkung sich auf einen innergebietlichen Vorrang beschränkt), aber auf die außergebietliche Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten zu verzichten (vgl. auch Bezirksregierung Düsseldorf, 2011a: 21). Bei der entsprechenden Beschränkung auf Vorranggebiete – und ergänzende Vorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete im Sinne des ROG; siehe zu den Gründen für diese zusätzliche Kategorie die nachstehenden Ausführungen) – sind die kommunalen Planungsmöglichkeiten größer Gebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Denn die Bauleitplanung kann dann auch zusätzliche Bereiche außerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche vorsehen (sofern standörtlich möglich). Zugleich bewirkt die Vorrangwirkung die für den Ausbau der Windkraftnutzung zweckmäßige regionalplanerische Unterstützung.

Das Verhältnis von Darstellungen für die Windkraftnutzung im Regionalplan einerseits und bestehenden kommunalen FNP-Windkraftzonen wird andererseits erfordert jedoch ~~im Rahmen des weiteren Verfahrens~~ besondere Aufmerksamkeit ~~erfordern~~. Eine enge Abstimmung mit den Kommunen wurde und wird deshalb hier angestrebt (siehe zur besonderen Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung auch ergänzende Ausführungen unter 2.3).

Klarzustellen ist, dass die vorgesehenen Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten vom Umgang her – auch ohne Vorbehaltsbereiche einzurechnen – der nach § 35 BauGB privilegierten Windkraftnutzung in der Planungsregion aus Sicht der Regionalplanung substantiell Raum einräumen (ohne dass damit die Aussage verbunden ist, dass dies auch teilträumlich für das Gebiet einzelner Kommunen gelten würde), denn es wird in Relation zu den in der Planungsregion gegebenen Restriktionen und konkurrierenden Raumnutzungsinteressen (u.a. hohe Siedlungsdichten und wertvolle Naturbereiche wie z.B. VSGs) ein Umfang der Vorranggebiete vorgesehen, der noch deutlich oberhalb der – nicht exakt bestimmbar – Schwelle liegt, bei der von einer Erfüllung des Substanzgebotes auszugehen ist. (siehe 7.2.15.3.1).

²⁸ In dieser Publikation wird im Übrigen deutlich, dass positive regionalökonomische Effekte einer Anlagenerrichtung nicht nur in der eigenen Kommune, sondern auch in Nachbarkommunen auftreten (z.B. Aufträge für Fundamente, Wartung, Investoreneinnahmen etc.; (siehe z.B. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2011: 27). Auch diese spricht dafür, hier eine gesamtäumliche regionale Herangehensweise zu wählen. Sonst könnte man vom Engagement der Nachbarkommunen in der Region für die Windenergie profitieren (z.B. durch Aufträge an lokale Bau- und Planungsbüros oder die Steigerung der regional vorhandenen Kaufkraft), ohne dass etwaig bestehende eigene lokale Handlungsmöglichkeiten genutzt werden. Hinzu kommt natürlich die Thematik eines interkommunal fairen Ausschöpfungsgrades der – innerregional allerdings sehr unterschiedlichen – Klimaschutzmöglichkeiten durch die Nutzung der Windenergie.

Insoweit ist es auch in quantitativer Hinsicht ~~insoweit~~ unkritisch, dass besonders sensible, bereits auf regionaler Ebene zu schützende Gebietskategorien außerhalb dieser Vorranggebiete (Bereiche für den Schutz der Natur) zusätzlich über flankierende textliche Regionalplanvorgaben vor einem Bau von raumbedeutsamen WEA und entsprechenden Planungen geschützt werden. Letzteres ist auch im Rahmen der RegionalplanfortschreibungRegionalplanerarbeitung über ergänzende textliche Vorgaben beabsichtigt.

Die Darstellungssystematik „Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten“ sieht die LPIG DVO auch bereits für das dort in Anlage 3 aufgenommene Planzeichen „Windenergiebereiche“ so vor. Zudem enthält der LEP-Entwurf vom Juni 201322.09.2015 als Ziel 10.2-2 die Vorgabe, dass die Regionalplanung Windenergiebereiche als Vorranggebiete sichert und gibt hiernennnt dabei Leistungswerte. Zudem gibt es im Entwurfgeplanten LEP-Grundsatz 10.2-3 auch eine Mindestflächenenvorgabe ~~vor~~ (3.500 ha für die Planungserregion Düsseldorf.).

Auch vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die geplante Vorgabe im LEP-Entwurf bereits jetzt im Regionalplanentwurf soweit möglich umzusetzen. Denn nicht nur sind Ziele in Aufstellung zu berücksichtig.berücksichtigen. Darüber hinausgehend ist auch zu vermeiden, dass der Gesamtprozess der FortschreibungErarbeitung des Regionalplans durch eine zu späte Bearbeitung dieses Themas verzögert wird.

Soweit nachfolgend in Kap. 7.2.15 nicht spezifische Anmerkungen gemacht werden, ist der vorliegende Entwurf jedenfalls sowohl mit den LEP 95, als auch mit dem Entwurf des LEP vom Juni 201322.09.2015 vereinbar. Der Entwurf des Regionalplans wurde inhaltlich auch aus den entsprechenden Vorgaben im LEP 95 und im LEP-Entwurf vom Juni 201322.09.2015 entwickelt.

Nachfolgend wird vor diesem Hintergrund der Entwurf eines Konzeptes für die regionalplanerische Ermittlung und Sicherung von Windenergiebereichen (Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) und Windenergievorbehaltsbereichen dargelegt, so wie dies zumindest für die Vorranggebiete bereits in der Leitlinie 2.4.3 für die RegionalplanfortschreibungRegionalplanerarbeitung angekündigt wurde. Dabei werden auch die Ankündigung in der Leitlinienbegründung umgesetzt, dass kommunal ausgewiesenen Windkraftzonen besondere Aufmerksamkeit zukommen soll und dass infrastrukturell vorgeprägten Bereichen ein erhöhtes Gewicht zuzumessen ist.

Zur den Vorbehaltsbereichen ist Folgendes anzumerken: Es hat sich im Laufe des Planungsprozesses herausgestellt, dass bei einzelnen Bereichen für dortige Belange nicht mit einer für Vorranggebiete hinreichenden Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass dort WEA errichtbar sind. Eine Windenergienutzung erscheint dort jedoch auch nicht ausgeschlossen und – wenn die betreffenden Belange überwindbar sein sollten – auch sinnvoll. Die Regionalplanung hat sich daher dazu entschlossen – zusätzlich zu „Windenergiebereichen“ als Vorranggebieten – „Windenergievorbehaltsbereiche“ darzustellen, die Vorbehaltsgebiete im Sinne des ROG sind (Nutzung der Option des § 35 Abs. 4 LPIG DV; Entwicklung etwaiger erforderlicher zusätzlicher Planzeichen).

Dies betraf primär Belange des Luftverkehrs. Soweit es dabei um die Thematik Drehfunkfeuer / VOR (VOR steht für VHF Omnidirectional Radio Range. VHF bedeutet Very High Frequency, die englische Bezeichnung für die Ultrakurzwelle. Omnidirectional Radio Range bedeutet auf Deutsch „Rundum-Funkortung“) geht, ist Folgendes anzumerken. Die Regionalplanungsbehörde hat die Landesluftfahrtbehörde (Dezernat 26 der Bezirksregierung Düs-

seldorf) im Zuge der Vorbereitung des Planentwurfes beteiligt. Das Dezernat 26 wiederum hat auf Bitten der Regionalplanungsbehörde insb. zu Ende 2013 für eine Darstellung im Regionalplan ins Auge gefassten Potenzialbereichen (bzw. für dem – über den technischen Aufwand bedingt – räumlich nur angenäherte Bereiche; in Randbereichen Abweichungen), d.h. Bereichen die nicht bereits aus anderen Gründen ausschieden, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung eine Bitte um Stellungnahme zugesendet. Aus den entsprechenden verschiedenen bereichsbezogenen Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung von Anfang 2014 geht – soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Textes vorlagen (war nur bei einem Teil der Fall; Stand 25.03.2014) es ist davon auszugehen, dass zu den Weiteren auch keine Rückmeldungen mehr eingehen²⁹ – hervor, dass insbesondere im Bereich des 15 km Radius um das VOR Düsseldorf für die dortigen angefragten Potenzialbereiche, die nicht bereits aus anderen Gründen ausschieden, Bedenken erhoben werden. Hier wurde gemäß bereichsbezogenen Stellungnahmen seitens des Bundesaufsichtsamtes Anfang 2014 erwartet, dass bei der Errichtung von WEA im Plangebiet zusätzliche Störbeiträge resultieren, die aufgrund der bestehenden Situation nicht akzeptabel seien. Man werde seitens des Bundesaufsichtsamtes WEA in den entsprechenden Plangebieten widersprechen. Die Bereiche innerhalb des 15 km Radius um das VOR Düsseldorf wurden daher – sofern nicht andere Belange ohnehin gegen eine Darstellung im Regionalplan sprachen – nur als Vorbehaltsbereiche dargestellt.

Siehe exemplarisch für die abgefragten Potenzialbereiche im 15 km Puffer um das VOR Düsseldorf die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes bei Mee_WIND_001.

Sollte es am Ende des Prozesses der RegionalplanfortschreibungRegionalplanerarbeitung unter anderem aufgrund der Bereiche, die nur als Vorbehaltsbereiche, statt als Vorranggebiete dargestellt werden, nicht zu einer Erfüllung einer verbindlichen quantitativen Mindestflächenvorgabe für Windenergiebereiche als VorranggebieteZielvorgabe eines dann ggf. in Kraft getretenen neuen LEP kommen, so würde ggf. voraussichtlich eine Zielabweichung vom LEP beantragt. Hier wäre dann ggf. relevant, inwieweit der LEP sich mit der Windpotenzialstudie auf Grundlagen gestützt hat, die Aspekte nicht en detail erfasst hat, die standörtliche Vorranggebietsdarstellungen in der hiesigen Planungsregion in entgegenstehenentgegenstehen (Thema u.a. Luftverkehrssicherheit).

Anzumerken ist ferner, dass beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auch weitere Bereiche angefragt wurden, die nicht bereits aus anderen Gründen ausschieden mindestens teilweise in Anlagenschutzbereichen der Flugsicherung lagen. Diese waren

- Bereiche um den Flughafen Niederrhein (abgefragt wurden dort die Bereiche zwischen Goc_WIND_015 im Norden, Wee_WIND_015 und Wee_WIND_011 im Osten sowie Wee_WIND_011 und Wee_WIND_013 im Westen) und
- Bereiche, die mindestens teilweise im 15 km um das VOR Mönchengladbach und zugleich außerhalb des 15 km Radius um VOR Düsseldorf lagen (denn es gibt Überlappungen der Schutzbereiche)

²⁹ Ergänzender Hinweis: BAF teilte per Schreiben vom 11.08.2015 (ST/5.1.1/006-001/15) an die Abt. 2, DFez. 26 der Bezirksregierung mit, dass Entscheidungen nach § 18a LuftVG nur für konkrete Bauvorhaben erheben können und unverbindliche Planungsanfragen die Projektierer oder Vorhabsträger an Landesluftfahrtbehörden gerichtet haben und die dem BAF vorgelegt wurden, nicht mehr bearbeitet werden.

Zu diesen vorstehende genannten Bereichen um das VOR Mönchengladbach und die Flug-navigationsanlagen am Standort Flughafen Niederrhein wurden einerseits – soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Textes vorlagen (war nur bei einem Teil der Fall; Stand 25.03.2014) – in sehr ähnlichen Schreiben geschrieben, dass gegen den vorgelegten Pla-nungsstand der Vorrangzone keine oder keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Es wur-den aber auch relativ pauschale Vorbehalte dahingehend gemacht wurden, dass die Ent-scheidung gemäß § 18 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, unberührt bleibt. Diese Entscheidung nach § 18 LuftVG werde ge-troffen, sobald dem Bundesaufsichtsamt über die zuständige Landesluftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Siehe exemplarisch für die abgefragten Potenzialbereiche im 15 km Puffer um das VOR Mönchengladbach und zugleich außerhalb des 15 km Puffers um das VOR Düsseldorf die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes bei Vie_WIND_004.

Siehe exemplarisch für den Bereich um den Flughafen Niederrhein die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes bei Kev_WIND_001.

Siehe zu den Anlagenschutzbereichen auch die Seite des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung mit einer interaktiven Karte:³⁰

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_dossier.html?cms_docId=563418&cms_notFirst=true (Zugriff am 25.03.2014)

http://www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de (Zugriff am 25.03.2014)

Zudem wird hiermit explizit darauf hingewiesen, dass die Windenergievorbehaltsbereiche am Ende der Verfahrens der **RegionalplanfortschreibungRegionalplanerarbeitung** ggf. noch zu Windenergiebereichen (Vorranggebiete) werden können, wenn im Laufe des Verfahrens einer entsprechenden Darstellung derzeit entgegenstehende Belange ausgeräumt werden konnten. Es ist durchaus möglich, dass für eine solche etwaige Hochstufung keine erneute Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt. Daher sind etwaige Anregungen zu einer solchen Änderung der Darstellungskategorie bereits im Beteiligungsverfahren zum aktuellen Planentwurf vorzubringen.

In gleicher Weise ist zu den derzeit ausgeschlossenen Potenzialflächen vorsorglich Stellung zu nehmen. Denn auch hier kann es im Laufe des Verfahrens der **RegionalplanfortschreibungRegionalplanerarbeitung** noch zu Darstellungen als Vorbehalts- oder Vorranggebiet kommen, wenn entsprechende Ausschlussgründe am Ende so nicht mehr bestehen – gemäß der Abwägung des Plangebers.

³⁰ Die Regionalplanungsbehörde hat die Anfragen beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung über die Landesluftfahrtbehörde bewusst recht früh in der Planungs- und Zulassungshierarchie vorgenommen, damit möglichst realistische Plandarstellungen vorgesehen werden können. Dabei war ihr bewusst, dass die Rückmeldungen mit Vorbehalten versehen sein werden. Die Abfragen ersetzen somit keine erneuten Abfragen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene und sie war auch nicht zwingend erforderlich. Vor diesem Hintergrund war es auch ausreichend, (im Wesentlichen durch den technischen Aufwand bedingt) keine hundertprozentige Deckung von Potenzialbereichen mit den abgefragten Bereichen sicherzustellen und vor diesem Hintergrund war es auch ausreichend, aus den bereits vorliegenden Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen auf die Bereiche in der Umgebung zu schließen – auch wenn der Regionalplanung bewusst ist, dass es hier Unterschiede geben kann.

7.2.15.2. Generelle Systematik der Bereichsauswahl

7.2.15.2.1 Allgemeine Ausführungen zur Rechtsprechung

Zur Systematik der Auswahl von Bereichen und Flächen für die Windkraftnutzung gibt es inzwischen zahlreiche gerichtliche Urteile und Beschlüsse (vgl. u.a. Gatz, 2013: 38-53). Hervorzuheben ist dabei an dieser Stelle der Beschluss des BVerwG vom 15.09.2009 (BVerwG 4 BN 25/09), in dem wichtige systematische Aspekte zumindest für Konzentrationszonenfestlegungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans zusammengefasst werden.

„Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlich und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte“ Tabuzonen) und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (OVG Koblenz, Urteil vom 26. November 2003 8 A 10814/03 ZNER 2004, 82 <83>). Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden.“

Aus dem aktuelleren Urteil des BVerwG vom 11.04.2013 (4 CN 2.12) ergibt sich weiterführend, dass eine Aufschlüsselung in harte und weiche Tabuzonen und inkl. Dokumentation bei entsprechenden Konzentrationszonenplanungen für die Windenergie erforderlich ist. Der Plangeber müsse sich zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen.

Ferner ist vorzuschicken, dass die Kriterien für harte und weiche Tabukriterien einheitlich anzuwenden sind gemäß BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009, 4 BN 25/09. Für eine differenzierte "ortsbezogene" Anwendung der Restriktionskriterien, sei, bei der Ermittlung der Potenzialflächen kein Raum.³¹

Besonders einzugehen ist aber auf die Thematik der Planungsebenen und die Anforderungen an harte Tabuzonen. Das OVG NRW hob in seinem Urteil vom 01.07.2013, 2 D 46/12 sinngemäß hervor, dass es schon auf der Ebene der Bauleitplanung (Bebauungspläne und FNPs) tendenziell selten ist, dass das tatsächliche oder rechtliche Hindernis für die Realisierung der Planung nicht noch absehbar auf einer nachfolgenden Zulassungsebene überwunden werden kann (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12 insb. zu FFH-Gebieten). Dies sieht das OVG NRW aber als Bedingung für die Annahme ei-

³¹ Vgl. zur Thematik der dennoch zulässigen regelabweichenden Ungleichbehandlung atypischer Fälle / „regelmäßigen Ausschlussgründe“ auf den Beschluss des BVerwG vom 18.01.2011, 7 B 19.10.

nes harten Tabus aus. Speziell bei der Flächennutzungsplanung, d.h. der höheren Planungsebene, sei dies jedoch die (relativierte) Ausnahme:

„Denn der Flächennutzungsplan weist grundsätzlich ebenesspezifisch ein grobmaschiges Raster auf, das noch auf Verfeinerung auf nachgelagerter Planungs- und Einzelzulassungsebene angelegt ist.“

Diese ebenenbezogene Bewertung wird von hiesiger Seite geteilt und sie findet ihre konsequente Fortführung auf der Ebene der Regionalplanung als der noch einmal im Vergleich zur FNP-Ebene deutlich abstrakteren Ebene der Regionalplanung:

Denn auf der Ebene der Regionalplanung bestehen noch viel weiter gehende Möglichkeiten, konfliktreiche Bereiche zu überplanen als auf der Ebene der Bauleitplanung. So können ggf. auch Bereiche überplant werden, die die Bauleitplanung als hartes Tabu zu akzeptieren hat, weil Anpassungspflichten über Raumordnungsklauseln (z.B. § 29 Abs. 5 LG NRW) bestehen und/oder weil ein sehr langfristiger Planungszeitraum der Regionalplanung zu eigen ist und aktuell bestehende Hinderungsgründe in der weiteren Zukunft nicht mehr bestehen können (vgl. z.B. zur Artenschutzthematik auf der Ebene der Regionalplanung das Urteil des Hess-VGH vom 10.05.2012, 4 C 841/11.N). Dies passiert auch in der Praxis. Ebenso können u.a. aufgrund des großräumigen Charakters der Planung auch kleinräumige nicht realisierbare Bereiche innerhalb von Vorranggebieten liegen (vgl. z.B. OVG NRW, Urteil vom 29.01.2009, 20 A 2034/06).

Selbst Ziele der Landesplanung sind für regionalplanerische Konzepte nicht zwingend tabu, denn hier gibt es u.a. die – allerdings z.B. auch der Bauleitplanung offen stehenden – Möglichkeiten von Zielabweichungsverfahren für Bereiche/Teilbereiche nach § 16 LPIG (neben der Möglichkeit von parallelen LEP-Änderungen).

Auch die besondere Größe und Heterogenität einer Planungsregion – beides bei der Regionalplanung Düsseldorf gegeben im Vergleich zur Regionalplanung z.B. in Niedersachsen (Regionalplanung dort auf Kreisebene; auch in anderen Bundesländern kleinere, homogenere Regionalplanungsregionen) und erst Recht im Vergleich zur Bauleitplanung – führt dazu, dass es unwahrscheinlicher wird, dass ein Kriterium im Planungsraum Düsseldorf wirklich einheitlich angewendet werden kann bezogen auf die Frage „rechtlicher oder tatsächlicher Ausschlussgründe“. Nur dann kann es aber als hartes Tabukriterium genutzt werden.

Harte Tabubereiche sind bei der Regionalplanung daher schon generell deutlich seltener anzunehmen, als bei der kommunalen Bauleitplanung.

7.2.15.2.2 Vorgehen bei der Planung

Die entsprechenden Ausführungen der Gerichte zu Windenergie-Konzentrationszonenplanungen sind teilweise, aber nicht vollständig auf die für den Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf angestrebte Systematik regionalplanerischer Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten, d.h. ohne außergebietliche Ausschlusswirkung bzw. Konzentrationszonenwirkung, übertragbar.

Bevor darauf näher eingegangen wird, ist Folgendes anzumerken: Auch die Windenergievorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete) werden im vorliegenden FortschreibungsverfahrenE-rarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf nach der gleichen Systematik geplant – bis auf den bereichsbezogen vermerkten Belang, der zum Vorbehalt führte – auch wenn nachfolgend teilweise nur die Vorranggebiete explizit angesprochen werden.

Der wichtigste Aspekt, der zu einer nicht vollständigen Übertragbarkeit im Sinne des ersten Absatzes führt ist, dass sich bei Vorranggebieten ohne Konzentrationszonenwirkung die Frage der substantiellen Schaffung von Raum in der Gesamtregion – als Voraussetzung für den außergebietlichen Ausschluss – so nicht stellt.³²

Vorzulegen ist aber in jedem Fall ein sachgerechtes Planungskonzept mit einer hinreichenden Alternativenprüfung. Um dahin zu kommen, ist ein gesamtträumliches Prüfungskonzept mit Kriterien ähnlich wie bei Konzentrationszonenplanungen mehr als nur ratsam- (auch wenn es zumindest bei reinen „Positivplanungen“ nicht zwingend ist; vgl. BVerwG 4 CN 1.12, Urteil vom 31.01.2013). Das heißt, ungeachtet dessen, dass die Aufgabenstellung sich bei Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten etwas von der Aufgabenstellung bei Konzentrationszonen unterscheidet, ist bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ein mehrstufiges gesamtträumliches Vorgehen in enger Anlehnung an die vorstehend vom BVerwG dargelegte Systematik bereits aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll und auch möglich. Gleiches gilt für die Vorbehaltsbereiche.

Die Konzeption für die Ermittlung von Bereichen für den Regionalplan Düsseldorf sieht daher wie folgt aus:

- 1) Festlegung und Anwendung von etwaigen „harten“ Tabuzonen (siehe nachstehenden Text und 7.2.15.Anlage 1), in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind und in denen daher ausnahmslos keine Vorranggebietsfestlegung oder Vorbehaltsgebietsfestlegung im Regionalplan erfolgt. Hier ist jedoch auf die vorstehenden Ausführungen zu den hohen Anforderungen zu verweisen, die zu nehmen sind, um harte Tabus seitens der Regionalplanung Düsseldorf annehmen zu können.
- 2) Festlegung und Anwendung von etwaigen „weichen“ Tabuzonen (siehe nachstehenden Text und 7.2.15.Anlage 1) in denen aus weitergehenden regionalplanerischen Erwägungen ausnahmslos keine Vorranggebietsfestlegung Vorranggebiets- oder Vorbehaltsgebietsfestlegung im Regionalplan erfolgt, auch wenn ansonsten ggf. (vermutlich nur in Teilbereichen) die Errichtung und der Betrieb von WEA tatsächlich und rechtlich ggf. möglich ist oder sein kann. Dies schließt auch ein Windstärkenkriterium mit ein.³³

³² Gibt es allerdings bindende quantitative Vorgaben der Landesplanung für die Regionalplanung als Ziele der Raumordnung, dann müssen diese Werte trotzdem eingehalten werden, d.h. auch losgelöst von der Thematik der Schaffung „substantiellen Raumes“.

³³ Anzumerken ist dabei, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen oftmals schwierig ist (vgl. VG Stade, Urteil vom 16.02.2012, 2 A 248/10; OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, OVG 2 A 24.09 Juris RN 65). Da im Ergebnis beide Zonen, d.h. harte und weiche Tabuzonen, vollflächig von der Gesamtfläche der Planungsregion abgezogen werden, kommt es darauf aber insoweit zumindest vom Ergebnis (d.h. den Windenergiebereichsdarstellungen) her nicht an.

Im vorliegenden Fall, d.h. einem regionalplanerischen Konzept ohne Konzentrationszonenwirkung, erscheint es jedenfalls im Zweifelsfall sinnvoll, Kriterien eher den weichen Tabuzonen zuzuordnen, um so auch deutlich zu machen, dass es – ungeachtet der Frage, ob es bereits aus tatsächlich tatsächlich chen und/oder rechtlichen Gründen zwingend erforderlich wäre – auch der klare planerische Wille ist, die betreffenden Bereiche für die regionalplanerischen Darstellungen als Tabu zu erklären (zumal eine Überschätzung des Anteils der weichen Tabuzonen in Relation zu den harten weniger kritisch ist, als der umgekehrte Fall, da im umgekehrten Fall der Plangeber ggf. seine Spielräume unterschätzt und primär ist eine Unterschätzung – und nicht eine Überschätzung – im Hinblick auf die Thematik des „substantiellen“ Raum Schaffens relevant).

- 3) Übrig gebliebene Potenzialbereiche (oder auch „Potenzialflächen“)³⁴ werden zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt (siehe 7.2.15.Anlage 2). Das heißt, öffentliche Belange, die gegen die Darstellung eines Bereiches für die Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten unter anderem aus Klimaschutzgründen und (energie-) wirtschaftlichen Gründen einen raumordnerischen Vorrang zu geben. Nur wenn die Abwägung für eine Darstellung spricht, werden sie entsprechend vorgeschlagen.

Eine Aufteilung einzelner Bereiche kann z.B. dann vorgenommen werden, wenn Teilbereiche komplett ausscheiden, d.h. es dort Ausschlussgründe (ohne Ausschlussgrund Punktbewertung; siehe unten) gibt, aber die verbleibenden Bereiche als Bereiche in Frage kommen.

- 4) Ergebnisdarstellung: Die verbleibenden Bereiche sollen als im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellt werden. Würden die Bereiche vom Umfang her jedoch zu gering sein, wäre zu prüfen, inwieweit veränderte Kriterien oder Bewertungen erforderlich wären. Das heißt, die vorherigen Schritte wären zu hinterfragen.

Der nachstehende Kriterienentwurf sieht im Übrigen vor, dass auch eine Bewertung nach Gunstbereichen erfolgt. Dies sind Bereiche, in denen bestimmte Aspekte einzeln oder in Kombination (Vorschädigungen, Planungssicherheit, Infrastrukturanbindung, geringe Wertigkeiten etc.) für eine Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung sprechen (z.B. vorhandene Standorte vorprägender WEA). Zu nennen sind bei den Gunstbereichen z.B. die kommunalen Windenergieanlagenkonzentrationszonen, die somit entsprechend hoch gewichtet werden.

Wichtiger Hinweis zur Gunstbereichsbewertung

Zur Gunstbereichsbewertung ist auf Folgendes hinzuweisen: Es ist noch nicht sicher, ob auch aufgrund geringer Punktzahl in der Gunstbereichsbewertung noch Bereiche gestrichen werden können, d.h., ob dann noch genügend Bereiche übrig bleiben. Hier muss zunächst abgewartet werden, was ~~insb. SUP und Beteiligungsverfahren ergeben das weitere Verfahren ergibt~~. Zumindest werden derzeit ~~noch~~ keine Bereiche aufgrund einer geringen Punktbewertung gestrichen, da derzeit kein entsprechender Spielraum gesehen wird ~~—angesichts potentieller Streichungen aus anderen Gründen und selbst die Bereiche mit den wenigsten Punkten doch immer noch gewisse Punkte erhalten haben (d.h. nicht extrem negativ dabei bewertet wurden)~~. In der abschließenden Beschlussfassung des Regionalrates ist jedoch eine Streichung von Bereichen mit einer geringen Punktzahl nicht ausgeschlossen, wenn gleich eher unwahrscheinlich. Dies ist bereits bei der Abgabe von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zu bedenken – u.a. wenn man die Darstellung eines Bereiches im Regionalplan wünscht, der eine geringe Punktzahl aufweist. Unabhängig von der Streichungsthematik ist die Gunstbereichsbewertungen aber ohnehin sinnvoll, denn sie macht transparent, dass der Plangeber sich bei seiner Entscheidung bewusst ist, dass es auch bei den betreffenden Bereichen entsprechende lokale Unterschiede gibt.

³⁴ Genau genommen sind vom Wortsinn her alle Bereiche Potenziale, die nicht in harten Tabuzonen liegen, denn da ist die WEA-Errichtung insoweit – vorbehaltlich näherer Standortprüfungen - zunächst mal nicht ausgeschlossen. Dessen ungeachtet werden hier per Definition nur die Bereiche außerhalb von harten UND weichen Tabuzonen als „Potenzialbereiche/-flächen“ bezeichnet (vgl. Beschluss des BVerwG vom 15.09.2009, BVerwG 4 BN 25/09).

Teilweise werden im raumordnerischen Konzept auch Abstände explizit bei den Tabuzonendefinitionen mit erfasst. Diese wurden im Übrigen auch für die Randbereiche außerhalb des Regierungsbezirks mitbetrachtet.³⁵

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass im Rahmen etwaiger späterer Anlagenzulassungen auch zu einigen weiteren Bereichen oder Raumnutzungen eventuell kleinere Abstände einzuhalten sein werden. Dazu ist anzumerken, dass sehr kleine Abstände bereits aus Gründen des groben Maßstabes des parzellenunscharfen Regionalplans bei den regionalplanerischen Darstellungen nicht erfasst werden. Fachrechtlich bestehende zwingende Abstandserfordernisse – die z.B. tlw. auch von den später festzulegenden konkreten Anlagenhöhen abhängen – bleiben jedoch in jedem Fall unberührt, d.h. gelten auch bei der Lage von WEA in Vorranggebieten.

Letzteres ist ohnehin noch einmal gesondert hervorzuheben: Der Regionalplan kann zwingende fachgesetzliche Anforderungen (z.B. aus dem EU-Umweltrecht) nicht „*aushebeln*“. Das heißt, auch nach einer Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan kann sich herausstellen, dass zumindest eine bestimmte Anlagenkonfiguration oder – z.B. aufgrund von Erkenntnissen, die der Regionalplanung nicht vorlagen – im (zumindest bei Vorranggebieten) sehr seltenen Einzelfällen auch generell in einem im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellten Bereich eine Errichtung von WEA nicht möglich ist. Letzteres sollte aber über den regionalplanerischen Suchprozess möglichst ausgeschlossen werden.

In diesem Kontext ist auch auf den Charakter der regionalplanerischen Windenergiebereiche (Vorranggebiete) näher einzugehen. Diese Bereiche sind jeweils so zu wählen und gewählt worden, dass sich in ihnen die Windkraftnutzung auch wirklich nach den vorliegenden Erkenntnissen substantiell durchsetzen kann, denn sonst würde die entsprechende verbindliche innergebietliche Vorrangregelung ins Leere laufen bzw. die Bereiche wären falsch abgewogen (nicht gleichzusetzen mit der Thematik Substanzgebot für Gesamtregionen bei etwaigen Konzentrationszonenkonzepten).

Die Klassifizierung als Vorranggebiet verlangt aber nicht, dass sich die Nutzung auf jedem Hektar (ha) eines Bereiches zwingend durchsetzen können muss (vgl. OVG NRW, Urteil vom 29.01.2009, 20 A 2034/06). Gerade für die WEA ist es aufgrund von Spielräumen in der Anlagenanordnung i.d.R. kein Problem, wenn zwischen den einzelnen Anlagen eines Windparks auch kleinflächige Bereiche vorhanden sind, in denen Anlagen nicht stehen dürfen (z.B. Bachstrukturen). Diese müssen regionalplanerisch nicht aus der entsprechenden Darstellung als Windenergiebereich ausgenommen werden, wenn dies bereits zeichnerisch angesichts des Maßstabes des Regionalplans nicht sinnvoll ist. Sehr kleinflächige Strukturen sind insoweit nicht als Tabuzonen für eine graphische Darstellung einzustufen, selbst wenn sich die vorrangige Nutzung vor diesem Hintergrund in innerhalb der Windenergiebereiche gelegenen fachrechtlich zwingenden kleineren Ausschlussflächen evtl. nicht durchsetzt. Die vorstehenden Ausführungen in diesem Absatz gelten im ÜberigenÜbrigen erst recht für bloße Vorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete).

Zur Wortwahl „Tabuzonen“ ist zudem anzumerken, dass die entsprechende Übernahme der Wortwahl des BVerwG im Rahmen der RegionalplanfortschreibungRegionalplanerarbeitung nicht so zu verstehen ist, dass in den Tabuzonen generell keine raumbedeutsamen WEA

³⁵ Teilweise aufgrund der Datenlage in nicht automatisierten Arbeitsschritten.

errichtet werden dürfen oder dort keine entsprechenden kommunalen Windkraftzonen geplant werden dürfen. Die Tabuzonen sind – zumindest soweit es weiche Tabuzonen sind – nur für die Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan tabu aufgrund des mit planerischem Ermessensspielraum festgelegten Planungskonzeptes der Regionalplanung. Etwaige bauleitplanerische Windkraftzonen / Windkraftkonzentrationszonen und WEA-Genehmigungen sind je nach den Bedingungen des Standortes eventuell auch in den weichen Tabuzonen möglich – im Rahmen fachrechtlicher Anforderungen und der sonstigen raumordnerischen Vorgaben - z.B. zum Freiraumschutz im LEP/LEP-Entwurf und Regionalplan.

7.2.15.3 Ausführlicher zu thematisierende Einzelaspekte

Bevor im Tabellenanhang der geplante Umgang mit einzelnen thematischen Bereichs-/Flächenkategorien abgehandelt und begründet wird, ist auf ergänzende generelle Aspekte und Ausschlussgründe sowie auf einige spezielle fachliche Themen gesondert einzugehen. Dies liegt insb. darin begründet, dass hier jeweils weitergehende Ausführungen erforderlich sind, die den Rahmen der Tabelle sprengen würden.

7.2.15.3.1 Gesamtfläche

Die Windenergiebereiche umfassen eine Gesamtfläche von ca. rund 3.920.434 ha. Dies entspricht ca. 4, knapp 1 % der Fläche der ca. 363.778 ha großen Planungsregion Düsseldorf.

Die Windenergievorbehaltsbereiche umfassen zusätzlich ca. 187 ha, entsprechend ca. 0,205 % der Fläche der Planungsregion.^[vSH4]

Zum Vergleich: Die kommunalen Windkraftzonen in den FNPs der Kommunen erreichten zum Zeitpunkt 01.01.2011 einen Anteil an der Fläche der Planungsregion von ca. 1% (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b).

Zu den Prozentwerten bzgl. des Anteils an der Fläche der Planungsregion ist allerdings festzustellen, dass für die Anlagenfundamente und Zuwegungen jeweils nur ein kleiner Bruchteil des jeweiligen im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellten Bereiches in Anspruch genommen wird. Der weitaus überwiegende Teil bleibt auch weiterhin z.B. für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft nutzbar (wirtschaftliche Doppelnutzung).

Der Regionalplan kommt mit der vorgesehenen Größenordnung der Grundsatzvorgabe in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG nach, wonach die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen sind. Zugleich ist bereits der Umfang der als Vorranggebiete vorgesehenen regionalplanerischen Windenergiebereiche nach hiesiger Einschätzung unter Mitbetrachtung der hiesigen Restriktionen und deren aus der Begründung ersichtlichem Gewicht so groß, dass er ausreichen würde, um das für eine – wie dargelegt im Regionalplan nicht beabsichtigte – Konzentrationszonenregelung mindestens einzuhaltende Substanzgebot zu erfüllen (was aber nicht bedeutet, dass dies auch für die Fläche der einzelnen Kommunen automatisch gelten würde).

Zudem wird damit die Vorgabe in Ziel 10.2-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015 berücksichtigt (als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne von § 3 ROG), wonach der Träger der Regionalplanung Düsseldorf verpflichtet ist, mindestens 3.500 Hektar Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festzulegen. Auch die Vorgaben bezüglich des Windstromanteils bzw. des Anteils regenerativen Stroms im Ziel (Entwurf) werden mit den ausgewählten Bereichen nach hiesiger Bewertung bzw. Prognose hinreichend

erfüllt. Gleiches – auch wenn das Ziel so in Kraft treten würde. Letzteres gilt auch für die TWh/a-Angaben in den Erläuterungen zum Ziel- und für die anvisierten Vorgaben im Entwurf des Grundsatzes 10.2.3 des LEP-Entwurfs vom 22.09.2015.³⁶

Klarstellend anzumerken ist dabei, dass es nicht Ansatz des RPD ist, nur hinreichend die Landesvorgaben einzubeziehen, sondern die für die Windenergienutzung künftig sinnvollen Standorte für eine sachlich hinreichenden WEA-Ausbau zu sichern (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Das können ggf. auf etwas andere Werte sein, als eine Mindestvorgabe des Landes sie beinhaltet.

Die Flächengröße steht unter Bezugnahme auf die regionalplanerische Konzeption – die darauf abzielt der Windkraftnutzung hinreichend Raum einzuräumen – auch im Einklang mit den Vorgaben des alten LEP 95. Diesbezüglich ist aber anzumerken, dass der Regionalplan auch ohne Vorgaben des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom ~~Juni 2013~~22.09.2015 den vorgesehenen Flächenumfang aufweisen würde. Die Entscheidung des Plangebers ist hier insoweit eine eigenständige und nicht nur auf die Vorgaben der Landesplanung zurückzuführen.

³⁶ Dabei werden die Annahmen in der Potenzialstudie Windenergie des LANUV (LANUV, 2012) zu Grunde gelegt. Diese geht davon aus, dass für die im LEP-Entwurf genannten Landesziele für die Planungsregion Düsseldorf – ausgehend vom anspruchsvolleren der beiden Ziele – 3.400 für gute, leistungsfähige Anlagen nutzbare ha (hinreichende Abstände – wie beim RPD-Entwurf gegeben – etc.) notwendig wären (S. 98). Dabei sind bezüglich des Ziels 10.2-2 des LEP-Entwurfs auch WEA-Standorte außerhalb der regionalplanerisch dargestellten Zonen anrechenbar, die voraussichtlich auch 2025 noch betrieben werden. Das dürften Standorte angesichts von i.d.R. mindestens 20 Jahren Lebensdauer nahezu aller ab 2005 errichteten Anlagen sein und ein Teil der sonstigen Standorte, die sehr deutlich über 300 m von der Wohnbebauung entfernt und somit evtl. repoweringfähig wären. Dass der Umfang der Darstellungen ein entsprechendes in Kraft getretenes Landesziel erfüllen würde ergibt sich dabei auch ohne detaillierte Prüfung aus dem entsprechenden Umfang und den standörtlichen Erkenntnissen aus dem Energiemonitoring zum 01.01.2011 (Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b) und den Bestandsdaten des energieatlas.nrw im Internet (<http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx>., Zugriff am 04.12.2015).

Die höheren Anforderungen würden nach hiesiger Einschätzung aus dem geplanten Grundsatz 10.2.3 des LEP-Entwurfs vom 22.09.2015 resultieren (3.500 ha). Auch dieser Grundsatz würde, so er denn in Kraft ist, hinreichend berücksichtigt. Denn dabei muss in die Abwägung eingehen, dass der RPD-Entwurf aufgrund einer detaillierten Prüfung und hinreichender Vorsorgeabstände z.B. zur Wohnnutzung Bereiche vorsieht, bei denen von einer sehr guten Ausnutzbarkeit auszugehen ist. Zudem sind bei den vorgesehenen Streichungen wie in Kap. 7.2.15 gravierende Gründe gegeben, die ggf. auch mindestens eine geringfügige Unterschreitung der Werte im Grundsatz erlauben. Auch ist ebenso bei dieser anvisierten LEP-Vorgabe mit in die Betrachtung einzubeziehen, dass es in der Planungsregion Düsseldorf voraussichtlich auch weiterhin große WEA und FNP-Windparkflächen außerhalb der RPD-Darstellungen geben wird (vgl. auch hier Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b und <http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx>).

Zur Einordnung anzumerken ist, dass in der LANUV-Studie auf S. 96 mit im Rahmen einer der Potenzialbetrachtungen (nicht den Werten für die Planungsregionen aus dem LEP) für NRW mit 9.780 3-MW-WEA auf einer Fläche von 113.000 ha gerechnet wurde. Umgerechnet auf 3.400 ha (S. 98 der Potenzialstudie) für die Planungsregion Düsseldorf (siehe oben) würde eine solche Leistungsdichte ca. 294 3-MW-Anlagen bzw. ca. 883 MW installierter Leistung (von relativ hoch effizienten 3-MW-Anlagen) entsprechend. Zum Vergleich: Im Rahmen des Energiemonitorings zum Stichtag 01.01.2011 wurden für den Planungsraum Düsseldorf nur 272 MW installierter Leistung errechnet (wobei es nur wenige besonders effiziente WEA der 3-MW-Klasse gab und eine durchaus größere Anzahl dieser WEA und Standorte 2020 bzw. 2025 nicht mehr existent sein dürfte (20 Jahre Laufzeit überschritten und für ein Repowering zu große Nähe zur Wohnbebauung), sondern gerade außerhalb der im RPD-Entwurf vorgesehenen Standorte nur ein Teil davon. Diese Standort- und WEA-Daten haben sich nach den Daten des [energiemonitoring.nrw](http://www.energiemonitoring.nrw) im Internet nur geringfügig geändert.

Als Hintergrundinformationen wird zur Einordnung dabei dargelegt, dass der Umfang der harten Tabuzonen in der Planungsregion gemäß 7.2.15.Anlage 1 null ha betrug- (wobei auf die vorstehenden Ausführungen zur Seltenheit des Bestehens von harten Tabuzonen auf der Ebene der Regionalplanung hinzuweisen ist).

Der Umfang der weichen Tabuzonen³⁷ (alle: weiche und weiche mit Tendenz zu harten Tabuzonen gemäß 7.2.15.Anlage 1) betrug in der Planungsregion ca. 352.000 ha).

Der Umfang der Untergruppe der weichen Tabuzonen mit Tendenz zu harten Tabuzonen gemäß 7.2.15.Anlage 1 betrug in der Planungsregion ca. 289.000 ha.

Der Umfang der Untergruppe der sonstigen weichen Tabuzonen (d.h. ohne diejenigen mit Tendenz zu harten Tabuzonen) gemäß 7.2.15.Anlage 1 betrug in der Planungsregion betrug ca. 315.500 ha.

Der Umfang der Potenzialbereiche – nach Abzug der harten und weichen (inkl. weichen mit Tendenz zu harten) Tabuzonen betrug ca. 11.100 ha.³⁸

Ergänzend wird zur Ausgangslage auf das Energiemonitoring der Bezirksregierung (Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b) und die Daten des NRW-Energieatlas im Internet hingewiesen (www.energieatlasnrw.de).

Da es sich nicht um eine Konzentrationszonenplanung handelt, gilt zwar nicht das Gebot, dass der Nutzung im Planungsraum durch die Darstellungen substantiell Raum eingeräumt werden muss. Es ist nach der Einschätzung der Regionalplanungsbehörde jedoch zumindest für die Region als Ganzes davon auszugehen, dass bereits die Darstellungen der Vorranggebiete der Windkraftnutzung angesichts der hiesigen Potenziale, Restriktionen und Nutzungskonkurrenzen (u.a. hohe Siedlungsdichten und wertvolle Naturbereiche wie z.B. VSGs) mehr als substantiell Raum einräumen, da hier ein entsprechender Anteil des Raumes für die Darstellung vorgesehen wird.³⁹ Die gilt nicht nur für die Relation der dargestellten Vorranggebiete zu den Bereichen außerhalb der harten Tabuzonen. Es würde auch gelten, wenn man auch die weichen Tabuzonen mit Tendenz zu harten Tabuzonen zusätzlich als harte Tabuzonen werten würde oder werten müsste. Die resultierende Plandarstellung würde dann in jedem Fall genauso aussehen, wie ohnehin vorgesehen.

Dabei wird das Verhältnis der dargestellten Windenergiebereiche (Vorranggebiete) zu den Bereichen außerhalb harter Tabus betrachtet. Hierbei muss man mit berücksichtigen, dass es auf der Ebene der Regionalplanung deutlich weniger harte Tabubereiche gibt, als auf der

³⁷ Anzumerken ist dabei, dass in den nachstehenden Werten zu weichen Tabus das Tabu der Mindestgröße von 10 ha nicht bei der Oberkategorie und den Unterkategorien abgebildet ist. Würde man die aufgrund dieses Mindestgrößen-Tabus zusätzlich abgezogenen Bereiche mitrechnen, würde sich der Gesamtumfang der weichen Tabus marginal auf ca. 352,670 ha erhöhen. Dies ändert jedoch nichts an den nachstehenden Wertungen u.a. zum Substanzgebot.

³⁸ Die korrespondierenden Basisdaten zu harten und weichen Tabuzonen (d.h. auch die Flächen und deren quantitativer Umfang) können vom Regionalrat bei der Regionalplanungsbehörde auch eingesehen werden.

³⁹ Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass auch Kommunen das Substanzgebot erfüllen, wenn sie die Regionalplandarstellungen in ihrem kommunalen Gebiet umsetzen. Dazu ist erläuternd anzumerken, dass es auch Kommunen gibt ohne Vorranggebietsdarstellungen oder mit nur geringen Hektaranteilen daran. Diese Thematik ist daher ggf. auf der kommunalen Planungsebene gesondert zu betrachten.

Ebene des FNP und dass hier beim RPD ohnehin strake Zurückhaltung bei der Annahme harter Tabus genommen wird (siehe unten). Da facto muss man die dargestellten Bereiche somit in diesem Sonderfall der Regionalplanung primär in Relation zur Größe der Gesamtre-gion Düsseldorf setzen. Daher reicht hier tendenziell auch ein kleinerer Anteil der dargestell-ten Bereiche in Relation zu den Bereichen außerhalb harter Tabubereiche aus, als er viel-leicht bei einer durchschnittlichen Kommune der Region anzusetzen wäre.

Auch der für die Ebene der Regionalplanung hohe Detaillierungsgrad der Prüfung der Vor-ranggebiete und die gute Berücksichtigung der Realisierungsanforderungen von heutigen WEA (Abstände etc.) beim vorliegenden Planentwurf sprechen dafür, dass hier substantiell Raum eingeräumt wurde. Denn bei den Vorranggebieten ist insoweit von einem hohen Grad der Umsetzung durch leistungsstarke WEA auszugehen.

7.2.15.3.2 Mindestgrößen für Einzelflächen und Ausführungen zu Anlagendaten

Das Konzept sieht vor, dass Darstellungen für die Windenergienutzung im Regionalplan eine Mindestgröße von 10 ha aufweisen müssen. Isolierte kleinere Flächen werden bereits des-wegen nicht als Potenzialfläche erfasst. Unmittelbar aneinandergrenzende Flächen, die z.B. aufgrund von Kommunengrenzen entsprechend aufgeteilt wurden, werden aber zusammen betrachtet in Bezug auf diese Größenschwelle.

Dies dient dazu, nicht einer zu breiten Streuung der WEA-Standorte und dem Entstehen von vielen kleinen Einzelanlagen auf separaten Standorten Vorschub zu leisten (Belastungsbün-delung angestrebt). Sie sollen aber auch sicherstellen, dass die Kommunen mehr Spielraum für Entscheidungen über kleinere Standorte haben.

Die Hektarwerte sollen dabei konkret ermöglichen, dass zumindest in der Regel mindestens drei Anlagen mit je mindestens ca. 2 MW Leistung realisierbar sind oder zumindest ein bis zwei deutlich größere Einzelanlagen. Dazu ist anzumerken, dass bei der Annahme eines nach Piorr (2011b, S. 3) praxisnahen Mindestabstandes von 5 Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und 3 Rotordurchmessern quer zur Hauptwindrichtung 10 Hektar regel-mäßig (in gewisser Abhängigkeit vom Zuschnitt und den Besonderheiten des Einzelfalls) ausreichen, um mindestens drei randlich innerhalb des betreffenden Bereiches platzierte WEA mit im Binnenland bei ca. 2 MW starken Anlagen nicht unüblichen Rotordurchmessern von rund 100 Metern aufzunehmen. Im Idealfall können 10 ha ggf. auch mehr solcher Anla-gen oder drei größere Anlagen ausreichen, z.B. bei einer linearen Flächenstruktur.

Dabei sind die im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung dargestellten Bereiche so gewählt, dass der – wenn man die Anlagen gedanklich in einer Reihenfolge platziert – Standort der ersten Anlage i.d.R. überall am Rand des entsprechenden Bereichs stehen könnte. Die Folgeanlagen haben bereits durch die erste Anlage dann jedoch entsprechende Einschränkungen. De facto wird man im Planungsprozess aber ohnehin eine Gesamtopti-mierung aller Anlagenstandorte vornehmen, die je nach Gegebenheiten des Einzelfalls auch dazu führen kann, dass keine WEA genau am Rand des Bereichs steht.

Dass sich im Einzelfall auf der Ebene der weiteren Konkretisierung Abweichungen von den flächen- und anlagenbezogenen MW-Annahmen und ergeben können (z.B. 6 Anlagen a je

1,5 MW auf 10 ha)⁴⁰ wird bei diesem pauschalisierenden Ansatz im Übrigen bewusst in Kauf genommen. Dies gilt auch für den Aspekt, dass ggf. drei kleine Einzelflächen von je wenigen Hektar, für drei große Anlagen ausreichen können. Die Regionalplanung begibt sich hier bewusst nicht auf eine Konkretisierungsstufe, die besser auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu wählen ist und sieht auch keine entsprechend „feinkörnige“ Darstellung vor, die der Stellung der Regionalplanung in der Planungshierarchie tendenziell widerspricht.⁴¹

Standorte, welche die Mindestflächengröße nicht erfüllen, werden für eine Regionalplandarstellung ausgeschlossen. Dabei ist dieser Ausschluss als eine „weiche Tabuzone“ im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG zu klassifizieren, die aus planerischen Gründen vorgesehen wird (vgl. auch VG Minden, Urteil vom 21.12.2011; 11 K 2023/10, JURIS RN 105).

Klarzustellen ist in diesem Kontext auch, dass mit den Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan keine feste Vorgabe zu konkreten Anlagenhöhen in Metern oder Anlagenklassen für nachfolgende Planungs- und Zulassungsebenen verbunden ist. Gleiches gilt für das Emissionsverhalten der Anlagen. Allerdings sind die Kriterien so gewählt, dass die Bereiche von den naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Standortverhältnissen her mindestens 2 MW-Anlagen mit mindestens ca. 110 Metern Nabenhöhe ermöglichen sollten, aber je nach Standort möglichst auch noch deutlich höhere und leistungsstärkere Anlagen.⁴² In den meisten Bereichen sollten z.B. Anlagen mit einer Nabenhöhe von mindestens 135 Metern realisierbar sein.

7.2.15.3.3 Windpotenzial und die Thematik der Höhenbegrenzung

Zur Thematik der Windstärken-/Windertragsbetrachtung ist anzumerken, dass angesichts der Höhen heutiger WEA lokale Windabschattungen weniger Bedeutung für die Frage der Realisierbarkeit einer Windenergieanlagenerrichtung haben, als früher. Dies gilt auch angesichts der in weiten Teilen der Planungsregion relativ flachen Landschaft.

⁴⁰ Z.B. auch aufgrund des Flächenzuschnitts, derzeit etwaig bestehender oder kommender Höhenbegrenzungen sowie in Teilbereichen ggf. vorhandener kleinerer Anlagen.

⁴¹ Auch von einer Streichung sehr schmaler Stellen oder Ecken, die von den gängigen WEA nicht genutzt werden können wurde bewusst abgesehen. Dies würde für die eher abstrakte Ebene der Regionalplanung zu sehr ins Detail gehen. Zudem können diese Flächen vielfach aufgrund des Nicht-Vorsehens einer regionalplanerische Konzentrationszonenregelung ggf. durch Kommunen doch noch so mit weiteren WEA-Bereichen ergänzt werden, dass diese nutzbar sind. Der RPD sichert dann hier zumindest Teilflächen – sozusagen als „Anker“. Hinzu kommt, dass es schwierig wäre, in solchen Rand- und Schmalbereichen die Grenze des künftig Ausnutzbaren sauber zu definieren, denn evtl. sind standörtlich z.B. aufgrund der Ausnutzbarkeit vorhandener Infrastruktur oder einer besonderen Windgunst doch auch einmal kleinere klassische Anlagen mit kleinen Rotordurchmessern zu realisieren oder gar – ggf. experimentelle/geförderte – Anlagen mit Vertikalrotorenrotoren, bei der die Achse lotrecht steht und die nur wenig Fläche benötigen.

⁴² Die Möglichkeit der Beschränkung auf geringere Höhen z.B. im Rahmen der Abwägung auf der Ebene des Flächennutzungsplans – unter Einhaltung der Vorgaben der Raumordnung – bleibt unberührt. Entsprechende Beschränkungen können mit der raumordnerischen Bereichsfestlegung in Sonderfällen vereinbar sein, soweit – als eine der Voraussetzungen – der Windenergiebereich substantiell für die Windenergienutzung nutzbar bleibt.

In ähnlicher Weise ist es möglich, dass aus fachrechtlichen Gründen z.B. Beschränkungen hinsichtlich des Emissionsverhaltens auf der Ebene der Anlagenzulassung erforderlich sind, die auf eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte abzielen, sowie dass bestimmte Anlagentypen gar nicht oder nicht ohne Betriebsbeschränkungen an den jeweiligen Standorten errichtet werden dürfen. Auch dies kann mit der Lage in einem Windenergiebereich vereinbar sein. Ein lärmoptimierter Betrieb in Nachtzeiten in der Nähe von Wohnnutzungen wird dabei z.B. häufig vorzunehmen sein.

Ein Ausschluss erfolgt hierbei als „weiche Tabuzone“ für Standorte, bei denen die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in einer Höhe von 135 Metern nur bei maximal 6 m/s liegt. Die Datengrundlage waren dabei GIS-Daten aus der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie (vgl. LANUV, 2012).

Diese Ausschlussregelung soll sicherstellen, dass im Sinne der Effizienz der Raumnutzung nur entsprechend „gute“ Standorte im Regionalplan dargestellt werden.

Hierbei wird zudem davon ausgegangen, dass auf den hierdurch nicht als regionalplanerische Bereiche für Zwecke der Windenergienutzung ausgeschlossenen Standorten mit entsprechend höheren Windgeschwindigkeiten während der Laufzeit des Regionalplans mit hinreichender Sicherheit eine wirtschaftliche Anlagenerrichtung möglich ist (ggf. auch für eher kleine 2 MW-Anlagen mit evtl. z.B. nur 110 Metern Nabenhöhe) – wobei nicht jedes erdenkliche Vorhabendesign sofort wirtschaftlich realisierbar sein muss.

Dabei wird gesehen, dass wirtschaftliche Vorhabendesigns auch in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von unter 6 m/s möglich sein können und zum Teil sein werden. Diese Vorhaben werden aber über reine Vorranggebiete – d.h. ohne die Wirkung von Eignungsgebieten – auch nicht ausgeschlossen.

Dies führte nur zu einer geringen Reduktion der Flächen⁴³ und korrespondiert im Übrigen mit der Berechnung der machbaren Potentiale in der Potenzialstudie des Landes (LANUV, 2012: 74). Dort wurden nur Standorte mit mindestens 6 m/s in 135 Metern Höhe bei der Berechnung des machbaren Potenzials berücksichtigt.

Allerdings wurden im Rahmen der Regionalplanfortschreibung/Regionalplanerarbeitung nur solche Flächen mit Windgeschwindigkeiten von maximal 6 m/s ausgeschlossen, die einzeln mindestens 3 ha groß sind (kein Zusammenrechnen bei nur punktförmigem aneinandergrenzen an einer Ecke). Hintergrund ist, dass der parzellenunscharfe Regionalplan ohnehin keine Einzelstandorte festlegt, so dass innerhalb der für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan dargestellten Bereiche ggf. hinreichend Spielraum besteht, kleine innenliegende Teilflächen mit geringeren Windgeschwindigkeiten ggf. von Standorten auszusparen und dass die Daten ohnehin keine metergenaue Geschwindigkeitsfeststellung erlauben. Ein weiterer Grund ist, dass so innerhalb der Bereiche mehr Spielraum verbleibt für eine erschließungstechnisch oder optisch sinnvolle Anlagenanordnung, bei der ggf. auch aus solchen Gründen Bereiche mit Windgeschwindigkeiten von knapp unter 6 m/s (denn i.d.R. wechselt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit kleinräumig nur graduell) ggf. trotzdem sinnvolle Standorte sein können.

Auf eine noch weitergehende Priorisierung besonders windstarker Standorte bei den Ausschlusskriterien wird verzichtet im Interesse der Berücksichtigung anderer Belange und auch zur Vermeidung lokaler Überlastungen (gleichmäßigere Verteilung gewollt). Jedoch kann eine ganz besondere lokale Windgunst gemäß NRW-Windpotenzialstudie ggf. in der Auswahl aus den Potenzialbereichen eine Rolle spielen.

Anzumerken ist dabei, dass die Darstellung als Bereich im Regionalplan hierbei bewusst ungeachtet der Mindestwindstärken (Wind-Index) im EEG und deren absehbarer Novellierung erfolgt. Denn angesichts der bisherigen und weiter anzunehmenden Fortschritte bei der

⁴³ Dies kann näher der „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie“ entnommen werden, deren Windenergiedaten verwendet wurden (vgl. LANUV, 2012: 37-43).

Anlagenentwicklung und Anlagenpreisentwicklung ist es durchaus denkbar, dass diese EEG-Schwellenwerte innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit des Regionalplans von mindestens 15 Jahren gesenkt werden, weil die Anlagen auch bei geringeren Windstärken gute Erträge zu geringen Kosten erbringen oder dass sich die Standorte auch ohne EEG-Förderung z.B. über die Direktvermarktung oder Ausschreibungsmodelle rechnen. Denn Standorte mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in einer Höhe von 135 Metern von über 6 m/s sind durchaus windgünstig.

Angenommen wird in diesem Kontext als Regelannahme ferner, dass in den im Regionalplan dargestellten Bereichen im Rahmen der Laufzeit des Regionalplans nicht dauerhaft bauleitplanerische Höhenbegrenzungen vorgesehen werden, die Standorte unwirtschaftlich machen. Idealerweise werden gar keine Höhenbegrenzungen vorgesehen.

Bezüglich derzeit etwaig lokal bestehender bauleitplanerischer Höhenbegrenzungen in anvisierten regionalplanerischen Bereichen für Zwecke der Windenergienutzung, die eine Anlagenerrichtung unwirtschaftlich machen, wird als Regelannahme davon ausgegangen, dass diese spätestens mittelfristig (zumindest während der Laufzeit des Regionalplans) entweder aufgehoben werden oder so angepasst werden, dass ein Anlagenbetrieb wirtschaftlich machbar ist. Denn in vielen entsprechenden Kommunen ist – auch aufgrund des NRW-Windenergieerlasses vom 11.07.2011 (vgl. MKULNV, MWEBWV, STK, 2011, Kap. 4.3.3) - mit Überprüfungen derzeit noch bestehender Höhenbegrenzungen innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit des Regionalplans zu rechnen (insb. angesichts des generellen Wachstums der Anlagengrößen und der zunehmenden Bemühungen um den Ausbau der erneuerbaren Energien); ergänzend hingewiesen wird auf die Ausführungen zu Anlagenhöhen unter W.F.11 in Kap. 7.2.15.Anlage 1.). Dies gilt als Annahme selbst dann, wenn einzelne Kommunen dies aktuell in Stellungnahmen ausschließen sollten und derzeitige Bauleitpläne (FNP, B-Pläne) Höhenbegrenzungen vorsehen. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass der Vorrang der Windenergienutzung in den Windenergiebereichen (Vorranggebiete) nicht unzulässig durch bauleitplanerische Einschränkungen unterlaufen werden darf.

Etwaige lokale Höhenbegrenzungen, die die Anlagenerrichtung am Standort unwirtschaftlich machen würden, werden in die Windstärken-/Windertragsbetrachtungen nur dann als feststehend einbezogen, wenn Erkenntnisse vorliegen, nach denen davon auszugehen ist, dass diese Höhenbegrenzungen auch über die Laufzeit des Regionalplans dauerhaft z.B. aus zwingenden fachrechtlichen Gründen erhalten bleiben müssen (z.B. aufgrund entsprechender Bauschutzbereiche von Flughäfen). Hier können ggf. auch im Beteiligungsverfahren entsprechende Hinweise gegeben werden, soweit solche Erkenntnisse dem Planentwurf noch nicht zugrunde liegen.

7.2.15.3.4 Besondere Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung

Die Belange und Positionen der Kommunen wurden im regionalplanerischen Standortkonzept über verschiedene Komponenten mit hohem Gewicht berücksichtigt. Dies wird nachfolgend zusammenfassend dargelegt. Es wird jedoch auch ausgeführt wo die rechtlichen und sachlichen bzw. inhaltlichen Grenzen der entsprechenden Berücksichtigung liegen.

7.2.15.3.4.1 Bewertung kommunaler Windkraftzonen

Zu den kommunalen Windkraftzonen in der Planungsregion ist zunächst anzumerken, dass ein entsprechender Überblick dem Bericht zum Energiemonitoring entnommen werden kann (Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b). Dessen im Nachgang nach vorliegenden Erkenntnis-

sen aktualisierte Daten sowie korrespondierende Basisdaten wurden auch als eine Grundlage für die Regionalplanfortschreibung/Regionalplanerarbeitung in diesem Themenkomplex genutzt.

Diese kommunalen Windkraftzonen in Flächennutzungsplänen wurden besonders positiv bewertet – über die schon angesprochenen Gunstbereiche (siehe 7.2.15.2.2).

Klarzustellen ist aber auch, dass eine 1:1 Übernahme der kommunalen Zonen unter Verzicht auf ein regionalplanerisches Konzept mit regionalplanerischen Kriterien und einer entsprechenden Abwägung bereits rechtlich nicht möglich ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 31.03.2011; 12 KN 187/08, RN 22; OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010, 12 KN 187/08 RN 43).

Dass eine direkte Übernahme auch inhaltlich wenig sinnvoll wäre, sei anhand einiger exemplarischer Aspekte kurz illustriert:

- Die Größe einzelner kommunalen Windkraftzonen in der Planungsregion liegt oftmals weit unterhalb der Größenordnung, ab der eine graphische Darstellung im Regionalplan mit seinem Maßstab von 1:50.000 zweckmäßig ist.
- In mehreren Kommunen (z.B. Kalkar, Goch, Kevelaer, Kerken, Rheurdt, Straelen, Wachtendonk, Krefeld, Wuppertal) – zum Teil gerade solchen mit hohen WEA-Flächenanteilen – liegen kommunale Windkraftzonenflächen zu einem hohen Anteil in einem Abstandsbe- reich von unter 300 Metern zu Wohnnutzungen und enthalten teilweise auch Wohnnut- zungen. WEA sind in diesen Teilflächen der FNP-Konzentrationszonen fast durchgängig nicht errichtet worden und dies ist aufgrund der heutigen Standortanforderungen zumin- dest für raumbedeutsame WEA auch i.d.R. nicht mehr zu erwarten (u.a. Thematik der „erdrückenden Wirkung“ und Immissionsschutz). Dass eine schlichte Übernahme aller FNP-Zonen mehr als fragwürdig bzw. unsachgemäß wäre im Hinblick auf die Thematik der Wohnnutzungen im Außenbereich und die Frage der kommunenübergreifenden Gleichbehandlung (auch der Bürger und deren Schutzinteressen), ist daher offenkundig.
- Andere kommunale Zonen halten zwar etwas größere Abstände zu Wohnnutzungen ein, aber auch diese wurden zum Teil im Hinblick auf heute nicht mehr gängige kleine Anla- gen dargestellt - z.B. für nur ca./gut 300 Meter für ca. 100 m hohe Anlagen -, so dass vie- le Kommunen derzeit bereits von sich aus den Wegfall der Darstellung solcher Bereiche per FNP-Änderung anvisieren. Weitere Kommunen dürften mit zunehmendem Alter der Anlagen vor gleichen Fragestellungen stehen- (auch in diesem Kontext wird ergänzend auf die die Ausführungen zu Anlagenhöhen – mit denen Abstände zum Teil korrelieren- korrelieren – unter W.F.11 in Kap. 7.2.15.Anlage 1 verwiesen). Würde man hier als Son- derfall auch in der Regionalplanung kleinere Abstände vorsehen als sonst in der Region und versuchen, diese Bereiche im Regionalplan darzustellen, die entsprechend nah an Wohnbebauungen liegen, so würde man die Umplanungen der Kommunen aufgrund der Beachtungspflicht für Ziele der Raumordnung erschweren. Ferner würde man dann An- wohner in der Region bei den Abständen unterschiedlich behandeln. Dabei ist auch an- zumerken, dass der Anteil der betreffenden (mind. 300 m bis unter 500 m Abstand zu Wohnnutzungen) FNP-WEA-Flächen an der Fläche der Gesamtregion relativ gering ist, so dass dies auch quantitativ nicht ins Gewicht fällt. Ähnliches gilt im Übrigen für FNP- WEA-Flächen, die den regionalplanerisch vorgesehenen Mindestabstand zu FNP- Bauflächen unterschreiten.

Der Umfang der FNP-Flächensicherungen für die Windenergie ist im Übrigen zumindest in einigen Kommunen sehr gering und nicht immer ist ersichtlich, dass hier zwingende raumstrukturelle Gegebenheiten der limitierende Faktor sind (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b). Hier geht es regionalplanerisch – neben der Berücksichtigung der quantitativen Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 22.09.2015 für die Gesamtregion - auch darum, der Grundsatzvorgabe des ROGs seitens der Regionalplanung nachzukommen, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen und dabei auch eine faire, raumgerechte Verteilung (unter Berücksichtigung der Potenziale und Restriktionen, d.h. keine Gleichverteilung) in der Planungsregion anzustreben, bei der nicht nur ein Teil der Kommunen die – lokal unterschiedlichen – Potenziale in größerem Maße nutzt.

In jedem Fall wird in der Abwägung gesehen, dass und soweit Kommunen in ihren FNPs derzeit einen WEA Ausschluss auf Flächen vorsehen, die als im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehen sind. Hier sprach dann die regionalplanerische Gesamtabwägung trotz dieser bauleitplanerischen Sachlage für eine entsprechende Darstellung. Auf § 1 Abs. 4 BauGB ist dabei hinzuweisen.

Bei der Entscheidung zu einer Nichtdarstellung kommunaler FNP-Zonen fließt ferner ein, dass die Vorranggebiete nicht die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Siehe dazu den nachstehenden Abschnitt.

7.2.15.3.4.2 Verzicht auf die Wirkung von Eignungsgebieten

Die regionalplanerische Konzeption sieht einen Verzicht auf die Wirkung von Eignungsgebieten bei der Darstellung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete vor. Dadurch haben Kommunen deutlich größere Planungsspielräume, als sie es bei einer raumordnerischen Konzentrationszonenkonzeption hätten. Siehe Näheres dazu auch in Kapitel 7.2.15.1.

Kommunen können auch für raumbedeutsame WEA außerhalb der Windenergiebereiche des Regionalplans zusätzliche Bereiche darstellen – soweit das Fachrecht oder andere Vorgaben der Raumordnung dem am konkreten Standort nicht entgegenstehen. Kommunen können in gleicher Weise bzw. unter den gleichen Voraussetzungen ihre ggf. schon vorhandenen Bereichsdarstellungen bestehen lassen, auch wenn sie nicht in Windenergiebereichen der Regionalplanung liegen. D.h., eine Übernahme kommunaler WEA-Zonen in den Regionalplan ist nicht Voraussetzung dafür, dass weiterhin bestehende kommunalen Planungswünsche einer WEA-Errichtung realisierbar sind.

Die zusätzlich vorgesehenen Vorbehaltsbereiche (Vorbehaltsgebiete) im Sinne des ROG haben ohnehin einen gemäß ROG entsprechend geringeren Status – und ebenfalls nicht den zusätzlichen Status von Eignungsgebieten.

7.2.15.3.4.3 Andere kommunale Planungen

Zudem entfallen über die Liste der Tabuzonenkriterien – inkl. Abständen - für die durch die Regionalplanung festzulegenden Bereiche zahlreiche Bereiche für die Windkraftnutzung, weil Kommunen dort oder – bei Abständen – angrenzend andere konkrete Nutzungen in Bauleitplänen vorgesehen haben. Auch darüber werden die Belange der Bauleitplanung von vornherein hoch gewichtet – zusätzlich zur entsprechenden weitergehenden Abwägung kommunaler Planungen bei der Prüfung der Potenzialbereiche.

Etwaige zusätzliche Planungen – soweit nicht bereits bekannt und berücksichtigt - können ggf. im Beteiligungsverfahren geltend gemacht werden. Dabei ist vorab anzumerken, dass

nur ernsthafte und hinreichend konkretisierte (realistische) Absichten hier einer Darstellung im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung am Ende ggf. entgegenstehen könnten (vgl. Gatz, 2009: 48). Dies gilt übertragend im Übrigen auch für Fachplanungen.

7.2.15.3.4.4 Abstimmung mit den Kommunen

Zudem werden die Kommunen im Verfahren der Regionalplanfortschreibung Regionalplanerarbeit beteiligt. Ziel ist es dabei, Bereiche möglichst im Konsens mit den Kommunen im Regionalplan darzustellen – ohne allerdings die Anforderungen der Abwägung u.a. bezüglich klarer Kriterien zu unterlaufen. Zudem soll der Regionalrat über die Beteiligung der Kommunen die kommunalen Positionen kennen.

7.2.15.3.5 Schutz des Menschen und der Erholung

Der Schutz des Menschen und seiner Erholungsbedürfnisse wird mit der vorliegenden Konzeption bereits über entsprechende Tabuzonen sehr hoch gewichtet.

So werden 7.2.15.Anlage 1 entnehmbare Tabuzonen nicht nur für besiedelte Bereiche vorgesehen, sondern auch große Abstandszonen z.B. zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und korrespondierenden FNP-Zonen festgelegt. Diese dürften in der Regel – in Abhängigkeit z.B. von der späteren konkreten Anlagenwahl und Positionierung – deutlich über die vom Immissionsschutz (vgl. MKULNV, 2011; Piorr, 2011a) oder der Thematik der bedrängenden Wirkung (vgl. OVG NRW, U. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05) her erforderlichen Werte hinausgehen. Das heißt, sie ermöglichen insoweit regelmäßig mit hinreichender Sicherheit die Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen (wobei ergänzend auch die Schaffung von Spielräumen für die weitere Siedlungsentwicklung als Zusatzbegründung vorgesehen ist – auch wenn dies nicht bei jeder standörtlichen Fallkonstellation gegeben sein muss). Das heißt nicht, dass jede – z.B. überproportional laute und/oder hohe Anlage überall zu errichten ist. Im Einzelfall können für entsprechende konkret anvisierte Anlagen standörtlich auch höhere Abstände fachrechtlich erforderlich sein. Es ist aber davon auszugehen, dass in der Regel in den als Ergebnis der Abwägung für eine Darstellung im Regionalplan ausgewählten Bereichen vom Emissionsverhalten her z.B. „normale“ 2 MW-Anlagen mit ca. 110 oder auch ca. 135 m Nabenhöhe errichtet werden können (ggf. im schalloptimierten Nachtbetrieb).

In jedem Fall gelten aber fachrechtlich zwingende Abstände ohnehin ungeachtet der etwaigen regionalplanerischen Darstellung.

Da der Großteil der Planungsregion und insb. ökologisch besonders wertvolle Bereiche und die Umgebung besiedelter Bereiche aufgrund entsprechender Tabuzonen nicht für Darstellungen im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehen sind, bleiben damit auch regelmäßig genügend Möglichkeiten für die von WEA ungestörte Erholung – wobei sich ohnehin nicht jeder von nahen WEA in seiner Erholungsnutzung gestört sieht (gilt als teils personenabhängig).

Dessen ungeachtet kann es bei den geplanten Windenergiebereichen / Windenergievorhabensbereichen durch eine Windkraftnutzung lokal im Einzelfall zu erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und den Tourismus kommen. Angesichts der Erfordernisse des Ausbaus der Windenergienutzung, des Verbleibs alternativer Erholungsmöglichkeiten, der Optionen der Eingriffsminderung auf nachfolgenden Verfahrensebenen (Standortwahl z.B. im Hinblick auf die Lage im Wegenetz etc.) und auch der Tatsache, dass selbst bei der Errichtung von WEA ein entsprechender Raum i.d.R. weiter für die Erholung genutzt werden kann,

überwiegt jedoch in der Abwägung das raumordnerische Interesse an der Darstellung als Windenergiebereich/Windenergievorbehaltsbereich, sofern im Einzelfall nicht in der Anlage 2 etwas anderes bereichsbezogen vermerkt wird. Viele Umfragen zeigen zudem, dass in der Bevölkerung eine in der Regel hohe Zustimmung zu WEA vorhanden ist (vgl. auch Kap. 7.2.15.1 der Begründung), so dass dies tendenziell gegen gravierende negative Auswirkungen auf den Tourismus spricht. Im Übrigen boomt der Tourismus an der deutschen Nordseeküste vielleicht nicht wegen, aber mindestens trotz des dortigen starken WEA-Ausbaus. Das zeigt, dass ohnehin nicht zwingend von einem größeren Konflikt zwischen WEA und Tourismus sowie Erholung auszugehen ist. Daher ist auch nicht von gravierenden Auswirkungen auf Arbeitsplätze im Tourismus auszugehen. Dies korrespondiert auch mit verschiedenen Untersuchungsergebnissen zur Thematik Tourismus und Windenergienutzung, die nicht auf generelle gravierende Probleme hindeuten (vgl. z.B. NIT, 2014).

Weitergehende relevante Belange des Menschen und der Erholung – werden ggf. standörtlich auf der Ebene der Potenzialbereichsbewertung betrachtet und im Rahmen der Verfahrensbeteiligung können ggf. zusätzliche Aspekte eingebracht werden. Dies gilt aber auch für alle anderen Belange.

7.2.15.3.6 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden zunächst einmal bereits über Tabuzonen wie NSG, Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) und Vogelschutzgebiete (VSG), Biotope gemäß 30 BNatSchG / § 62 LG NRW, BSN sowie Abstände z.B. zu VSG im Planungskonzept einbezogen (die z.T. auch aus weiteren Gründen tabu sind). Denn darin liegen viele, auch im Hinblick auf den Artenschutz, wertvolle Bereiche.

Zudem wurden aus Vorsorgegründen Bereiche mit Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten gemäß der Windpotenzialstudie des LANUV (LANUV, 2012) als Tabuzone ausgespart, um regionalplanerisch möglichst konfliktarme Bereiche im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung darzustellen (siehe Detailtabelle zu den Kriterien in der Anlage; vgl. auch MKULNV, 2010: 16). Dabei wird gesehen, dass ggf. auch eine Windenergieanlagenerichtung innerhalb der Bereiche fachrechtlich möglich sein kann. Dies wird über reine Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten aber auch nicht verhindert.

Ferner gehen natürlich korrespondierende Daten aus der Umweltprüfung in die planerische Abwägung ein und es findet im Rahmen der Hausbeteiligung eine Abstimmung mit der Höheren Landschaftsbehörde statt. Ergänzende Informationen können ggf. über die Beteiligungsprozesse eingehen.

Die regionalplanerische Konzeption sieht dabei – in Ergänzung der Tabuzonenkriterien (z.B. VSG) – vor, dass Bereiche dann aus weitergehenden reinen Gründen des Artenschutzes nicht dargestellt werden, wenn

- bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, dass aus Artenschutzgründen – auch unter Berücksichtigung von Möglichkeiten wie z.B. zeitweisen Abschaltungen, Höhenregelungen, vorlaufenden Artenschutzmaßnahmen oder die Feinsteuerung/-platzierung der Anlagenstandorte auf nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen – nicht die Einschätzung vorgenommen werden kann, dass voraussichtlich eine substantielle Nutzung der betreffenden potenziellen Bereiche für die Windenergieproduktion möglich ist oder

- wenn unter Bezugnahme auf Artenschutzgründe die Darstellung für die Windenergienutzung im Regionalplan unverhältnismäßig wäre.

Die entsprechende Bewertung erfolgt auf der Ebene der Potenzialbereichsbewertung, d.h. nicht über Tabuzonen (Sonderfall: Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten gemäß Daten der NRW-Windpotenzialstudie; siehe 7.2.15.Anlage 1).

Etwaige weitergehende Prüferfordernisse sind auf nachfolgenden Planungsstufen umzusetzen. Dabei können zwingende fachrechtliche Aspekte wie z.B. neu entdeckte Arten ggf. einer Windenergienutzung in einzelnen Teilbereichen der Vorranggebiete entgegenstehen oder sie können zumindest dazu führen, dass vorlaufende Maßnahmen oder Einschränkungen vorzusehen sind, wie z.B. zeitweise Abschaltungen (vgl. auch Ausführungen im Urteil des OVG NRW 29.01.2009 zum Vorrang innerhalb von Abgrabungsbereichen, 20 A 2034/06, Juris RN 65-69).

Es wird aber – wie bereits dargelegt – davon ausgegangen, dass die Windkraftnutzung in den Windenergiebereichen (Vorranggebieten) insgesamt substantiell realisierbar ist und die Darstellung als Windenergiebereiche bewirkt hierbei auch eine zu beachtende Vorrangwirkung.

In diesem Kontext sei auch ein Urteil des HessVGH vom 10.05.2012 zitiert (4 C 841/11.N, Juris RN 44):

„Es stellt entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch keinen unzulässigen Konflikttransfer dar, dass für die konkrete örtliche avifaunistische und fledermauskundliche Untersuchung und artenschutzrechtliche Bewertung der für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen auf das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren verwiesen wird, denn diese Untersuchung und Bewertung gehört nicht mehr auf die Ebene der Regionalplanung. Sie kann in einem vorhabenbezogenen Verfahren geleistet werden, zumal - worauf im Umweltbericht hingewiesen wird - die Plan-Umweltprüfung nur den aktuellen Zustand zum Zeitpunkt der Prüfung berücksichtigen kann und die Bestände und die räumliche Verbreitung vieler Vogel- und Fledermausarten sich im Laufe der Zeit ändern können (s. Anhang 2 des Umweltberichts, S. 4, letzter Absatz).“

Zusammengefasst werden somit auf der Ebene der Regionalplanung Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise werden regionalplanerische Festsetzungen vermieden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht (vgl. MKULNV, 2010: 16; MKULNV und LANUV, 2013: 10).

Ergänzend sei zur vorstehend erwähnten Fledermausthematik Folgendes angemerkt: Bezüglich Fledermäusen ist zudem zumindest in der Regel davon auszugehen, dass eine etwaige lokal vorhandene Problematik über die konkrete Anlagenausgestaltung (Standort, Höhen etc.) und vor allem über ggf. notwendige Detektoren und/oder Abschaltregelungen im Sinne einer Vereinbarkeit beherrschbar ist.

7.2.15.3.7 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes werden nicht mit pauschalen Abständen oder Ähnlichem berücksichtigt, da die Auswirkungen von WEA von den Bedingungen des Einzelfalls abhängen

(z.B. Größe des Vorhabens, Art und Bedeutung des Denkmals, Sichtachsen etc.). Zudem ist zu beachten, dass die im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Bereiche großflächig sind und keine Anlagenstandorte vorgeben. Hier bestehen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen noch große Spielräume für eine verträgliche Standortwahl und ggf. Anlagengröße. Auch bei der Thematik des Bodendenkmalschutzes können auf nachfolgenden Ebenen voraussichtlich i.d.R. z.B. über vorlaufende Prospektionen und Sicherungen sowie die Feinpositionierung und Ausführung der Anlagen und der zugehörigen Infrastruktur (auch Gründung und Wegebefestigung) Lösungen gefunden werden, die mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind.

Zudem Im Übrigen liegen zu Belangen des Denkmalschutzes insbesondere für den Bodendenkmalschutz keine abschließenden Erkenntnisse vor, da keine und schon gar keine flächendeckenden Erkundungsgrabungen durchgeführt wurden. Soweit der Regionalplanung – auch aus dem Umweltbericht – jedoch auf der Ebene der Regionalplanung relevante Erkenntnisse vorliegen, werden diese in der Abwägung berücksichtigt. (Bereichstabelle in Anlage 2 und Auswertung der Beteiligung). Dabei sollen i.d.R. aber nur solche Erkenntnisse zu einem Ausschluss/Teilausschluss von regionalplanerischen Vorranggebieten führen, die im Ergebnis zur Einschätzung führen, dass voraussichtlich keine substantielle Nutzung des entsprechenden Windenergiebereiches für die Windkraftnutzung möglich ist (auch nicht unter Berücksichtigung von Möglichkeiten wie Anlagenhöhenbegrenzungen, Anlagenstandortwahl Anlagen- und Wegestandortwahl, Pflanzungen in Sichtachsen, Prospektionen, vorlaufende Sicherungen etc.). Auch für Vorbehaltsbereiche wurden entsprechend vorgegangen bezüglich der Belange des Denkmalschutzes.

In diesem Kontext ist auch auf das Urteil des OVG NRW vom 20.01.2009 (20 A 2034/06) hinzuweisen, dass sich mit der Thematik des Bodendenkmalschutzes in Vorranggebieten für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze beschäftigt. Darin stellte das OVG unter anderem klar, dass die Gewährleistung des Abbaus der Bodenschätze und der Ausschluss von mit dem Abbau nicht zu vereinbarenden anderweitigen Inanspruchnahmen nicht bedeutet, dass eine trotz der Rohstoffgewinnung mögliche Wahrung gegenläufiger Interessen zu unterbleiben hat.

Im Übrigen werden die Denkmalbehörden im Verfahren der Regionalplanfortschreibung Regionalplanerarbeitung beteiligt, so dass auch hierüber weitergehende Erkenntnisse eingehen können.

Redaktioneller Hinweis: Wenn eine etwaige Betroffenheit des Schutzgutes Kulturlandschaft bereichsbezogen zu einem Ausschluss einer Regionalplandarstellung führen würde (ggf. auch in Kombination mit anderen Ausschlussgründen), würde dies unter 7.2.15 Anlage 2 in der Tabelle bei dem betreffenden Bereich vermerkt. Sofern unter 7.2.15 Anlage 2 nichts anderes vermerkt wird, wird vor diesem Hintergrund an den Windpotenzialbereichen festgehalten, auch wenn hier eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturlandschaft auf der Ebene der Regionalplanung zu konstatieren sein sollte. In der Gesamtabwägung überwiegt angesichts der geringen quantitativen Betroffenheit (punktuelle WEA-Errichtung plus zugehörige Infrastruktur) und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen hier dann das Interesse an der Schaffung von Möglichkeiten der Windenergienutzung. Gleiches gilt für Kulturdenkmäler. Dies kann sich aber aufgrund später eingehender Erkenntnisse (SUP; Beteiligung) ggf. auch noch ändern.

Ein weitergehender Schutz der Denkmäler und Bodendenkmäler muss soweit erforderlich auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen.

7.2.15.3.8 Orts- und Landschaftsbild, Landschaftsschutz, Kulturlandschaft

Einzugehen ist auch auf die Thematik der Auswirkungen der potenziellen WEA in den im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Bereichen auf das Orts- und Landschaftsbild, den Landschaftsschutz sowie die Kulturlandschaft. Die Regelannahme ist hier zunächst einmal, dass negative Auswirkungen in der Planungsregion bereits über die vorgesehenen Auswahlkriterien für die Ebene der Raumordnung hinreichend stark gemindert sind. Dies gilt insbesondere für das Aussparen wertvoller Umweltbereiche, die Lage vieler im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Bereiche in vorbelasteten Bereichen (zu Gunsten der entsprechenden Schonung anderer Bereiche) und Abstände zur Bebauung bzw. zu dafür vorgesehenen Bereichen. Ergänzend werden soweit lokal relevant ggf. Erkenntnisse aus der SUP berücksichtigt.

In diesem Kontext ist u.a. anzumerken dass auch rein quantitativ der weitaus größte Teil der Planungsregion über das Konzept (insb. die Kriterien) von der Darstellung von Bereichen für Zwecke der Windenergienutzung ausgespart wird. Es verbleiben insoweit noch sehr große Teilbereiche, die frei von entsprechenden Darstellungen sind. Auch dadurch wird den Belangen von Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturlandschaft auf der Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen.

Da ein Großteil der Planungsregion aus anderen höhergewichtigen Gründen nicht für Darstellungen zum Zwecke der Windenergienutzung in Frage kommt, erhöht sich im übrigen Restbereich auch das relative Gewicht des Belangs der Windenergienutzung – dem ja Raum einzuräumen ist. Das trägt dazu bei, dass in der standörtlichen Gesamtabwägung lokale Belange des Orts- und Landschaftsbildschutzes, des Landschaftsschutzes und des Kulturlandschaftsschutzes ggf. in der regionalplanerischen Abwägung das Nachsehen haben.⁴⁴ Dabei gehen auch die korrespondierenden Vorgaben des § 2 ROG, des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom [Juni 2013/22.09.2015](#) zur Thematik regenerative Energien, Kulturlandschaft und Landschaftsschutz mit in die Betrachtung ein.

Siehe dabei zur Thematik Erholung, Landschaftsschutz und WEA zudem das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 27.09.2013, Vf. 15-VII-12, welches das regionalplanerisch beabsichtigte Vorgehen von der Tendenz her stützt.

Hier heißt es u.a.:

„Weder aus bundesrechtlichen noch aus landesrechtlichen Vorschriften ergibt sich das Gebot, auf Flächen in Landschaftsschutzgebieten erst dann zurückzugreifen, wenn nicht außerhalb dieser Gebiete auf dafür geeigneten Flächen eine ausreichende Energiemenge erzeugt werden kann. Bereits das Naturschutzrecht misst im Rahmen von Luft- und Klimaschutz dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 BNatSchG), wobei die Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung „mit elektrischer Kraft“ im eigenen Wirkungskreis organisieren können (Art. 11 Abs. 2, Art. 83 Abs. 1 BV).“

⁴⁴ Dabei ist aber eben zu bedenken, dass die Belange des Orts- und Landschaftsbildschutzes und des Kulturlandschaftsschutzes in den ohnehin für Windenergiebereichsdarstellungen ausgeschlossenen Bereichen (z.B. VSG, ASB-Puffer) auch nicht entsprechend negativ tangiert werden – außer evtl. über Fernwirkungen.

Anzumerken ist auch, dass bereits das Naturschutzrecht im Rahmen von Luft- und Klimaschutz dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zumisst (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 BNatSchG). Ähnliches gilt für das BauGB (§ 1a Abs. 5; § 35 Abs. 1 Nr. 6) und das ROG (§ 2 Abs. 2 Nr. 6, letzter Satz – wobei in § 2 auch Belange der Kulturlandschaft stehen).

Die reine Sichtbarkeit der Anlagen könnte man aufgrund der eher flachen Topographie der Planungsregion und der Höhe heutiger Anlagen über die Bereichsauswahl ohnehin i.d.R. kaum limitierend beeinflussen. Auch dies verringert die Bedeutung des Themenkomplexes Orts- und Landschaftsbild, Landschaftsschutz sowie Kulturlandschaft – anders als in topographisch sehr bewegten Regionen, in denen insbesondere kleine Anlagen unter Umständen so platziert werden könnten, dass die Einsehbarkeit gering ist oder ggf. eher markante, weithin sichtbare hohe Berggipfel betroffen sein könnten.

Soweit jedoch für die Bereiche außerhalb der Tabuzonen Erkenntnisse vorliegen, über besonders wertvolle und von einer potenziellen Anlagenerrichtung erheblich negativ betroffene Landschaftsbereiche, werden diese Erkenntnisse bereits auf der Ebene der Potenzialbereichsbewertung einbezogen. Falls dies einer Darstellung im Regionalplan trotz der Bedeutung der Windkraftnutzung und der vorstehenden Abwägungsüberlegungen entgegensteht, wird dies vermerkt- und entsprechend gewertet. Hier können auch Ergebnisse der SUP z.B. zu Artenschutzaspekten in solchen Landschaftsbereichen einfließen und zu entsprechenden Differenzierungen führen.

In diesem Kontext ist speziell zum Landschaftsaspekt auch aus einer aktuellen Publikation von Birkemeyer (2016: 165) in der Zeitschrift Natur und Recht zu zitieren:

„Regelmäßig wird sich die Windenergienutzung nach der herrschenden Rechtsprechung gegenüber diesen Belangen durchsetzen. Das beruht auf der gesetzgeberischen Entscheidung der Privilegierung der Windkraftnutzung. Dem Gesetzgeber waren deren Auswirkungen bekannt. Daraus folgert die Rechtsprechung zu Recht, dass eine Ausnahmesituation vorliegen muss, um im Einzelfall trotz Privilegierung eine Unzulässigkeit der Windenergienutzung anzunehmen. Während gewöhnliche Beeinträchtigungen schöner Landschaftsteile mithin von der gesetzgeberischen Wertung erfasst werden, führt erst eine verunstaltende, besondere Konstellation zur Unzulässigkeit.“

Redaktioneller Hinweis: Wenn eine etwaige Betroffenheit der Schutzgüter Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter bereichsbezogen – ggf. auch unter Einbeziehung von Vorsorgeaspekten und der Alternativensituation – zu einem Ausschluss einer Regionalplandarstellung führen würdeführt (ggf. auch in Kombination mit anderen Ausschlussgründen), würdewird dies unter 7.2.15Anlage 2 in der Tabelle bei dem betreffenden Bereich vermerkt. Sofern aber unter 7.2.15Anlage 2 nichts anderes vermerkt wird –wird an den Windpotenzialbereichen, wird an der Darstellung der Windpotenzialbereiche als Windenergiebereich/Windenergievorbehaltsbereiche im RPD festgehalten, auch wenn hier eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter auf der Ebene der Regionalplanung zu konstatieren sein sollte. Dies gilt auch für die etwaige Betroffenheit unzerschnittener Räume. In der Gesamtabwägung überwiegt hier dann das Interesse an der Schaffung von Möglichkeiten der Windenergienutzung – zumal auf nachfolgenden Verfahrensebenen über die Vorhabensausführung (Standort, Höhe, Farbgebung etc.) ggf. noch Möglichkeiten der Begrenzung negativer Effekte bestehen. Dies kann sich aber aufgrund später eingehender Erkenntnisse (SUP; Beteiligung) ggf. auch noch ändern.

Sensible Bereiche im Hinblick auf LSG, Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturlandschaft wurden dabei z.B. auch bereits über den Ausschluss aufgrund anderer Kriterien von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung ausgenommen. Hier sind z.B. § 62 LG NRW / § 30 BNatSchG oder Wasserschutzzonen I und II zu nennen. Zu erwähnen sind als Beispiel aber auch Abstände zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen, die teilräumlich Bereiche von besonderer Bedeutung für die Feierabenderholung schützen.

Zu berücksichtigen ist speziell in Bezug auf die Thematik der Landschaftsschutzgebiete auch, dass Landschaftsschutzgebiete nicht aufgegeben werden müssen, wenn in ihnen WEAs errichtet werden sollen. Das ergibt sich bereits daraus, dass es anerkannte Praxis ist, dass innerhalb von Landschaftsschutzgebieten Bereiche vorgesehen werden können, in denen WEAs errichtet werden können.

Einzugehen ist ferner auf weitere Ausführungen des BayVGH im Urteil vom 27.09.2013, Vf. 15-VIII-12:

„In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist geklärt, dass die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten im weiten Ermessen des Ordnungsgebers steht. Dieser ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht gezwungen, bestimmte Flächen unter Schutz zu stellen. Er ist umgekehrt auch nicht grundsätzlich daran gehindert, die Grenzen eines Landschaftsschutzgebiets selbst dann enger zu ziehen, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung noch fortbestehen (vgl. VerfGH vom 27.10.1976 = VerfGH 29, 181/188 f.; VerfGH BayVBl 2013, 301/303). Im Rahmen der Abwägung nach § 2 Abs. 3 BNatSchG hat der Ordnungsgeber bei einer Reduzierung des Schutzstandards ausschließlich darüber zu entscheiden, ob die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes anderen Nutzungsinteressen weichen sollen, die es nach ihrem Gewicht rechtfertigen, den bestehenden Schutz aufzuheben. Eine umfassende Abwägung aller von den später zu realisierenden Vorhaben berührten Belange, etwa der Landesplanung, des Immissionsschutzes oder der öffentlichen Sicherheit, gehört dagegen nicht zu den Aufgaben des Ordnungsgebers (vgl. BVerwGE 119, 312/316 ff.).“

So wie es danach ein – auf die Situation in NRW übertragbares – weites Ermessen des Landschaftsplaners bei der Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten gibt, so gibt es auch ein Ermessen der Regionalplanung bei der Frage, ob man in bestehenden Landschaftsschutzgebieten Bereiche für Zwecke der Windenergienutzung vorsehen will – die auch bei Vorranggebieten trotz der Pflicht der auch nachträglichen Anpassung der Landschaftspläne an Ziele der Raumordnung nach § 29 Abs. 5 LG NRW – nicht zwingend dazu führen, dass Landschaftsschutzgebiete komplett aufgegeben werden müssen (siehe Ausführungen oben zur Option hier mit Ausnahmen für WEAs/Zonierungen zu arbeiten, die die WEA ermöglichen). Dabei ist es Aufgabe der Regionalplanung eine über die Belange von Natur und Landschaft hinausgehende Abwägung vorzunehmen, in die beispielsweise Belange des Ausbaus erneuerbarer Energien mit eingehen. Im Verhältnis zur Ebene der Landschaftsplanung ist dabei neben § 29 Abs. 5 LG NRW auch zu beachten, dass der Regionalplan in NRW die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans erfüllt (§ 15 Abs. 2 LG NRW).

In jedem Fall wird bei der Darstellung von Bereichen für Zwecke der Windenergienutzung in oder im Umfeld von LSG in der Abwägung gesehen, dass dort derzeit i.d.R. Bauverbote greifen würden. Sofern eine Darstellung im Regionalplan trotzdem vorgesehen wird, wird dies als nicht hinreichend gewichtig für einen Ausschluss angesehen.

Soweit standörtlich nichts anderes festgehalten wird, ist in diesem Kontext auch zu berücksichtigen, dass die landschaftlich oder kulturlandschaftlich wertvollen Raumeinheiten aufgrund der aus einer Darstellung im Regionalplan resultierenden WEAs nur partiell in Anspruch genommen werden. Denn sowohl innerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche (aufgrund der erforderlichen Abstände zwischen WEAs), als auch vor allem außerhalb verbleiben große angrenzende Bereiche ohne WEAs. Das heißt die entsprechende lokale Charakteristik wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Kulturlandschaft ist zudem ohnehin eine durch menschliche Siedlungstätigkeit/Lebensspuren geformte Landschaft, bei der innerhalb einer Kulturlandschaft nicht von einem statischen Zustand auszugehen ist, sondern eine Veränderung – mindestens in gewissem Maße – möglich ist.

Weitergehende Indizien für kritische standortbezogene Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, den Landschaftsschutz sowie die Kulturlandschaft können sich aber aus künftigen weiteren Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur **Regionalplanfortschreibung** **Regionalplanerarbeitung** ergeben (oder aus der Regionalplanung ggf. vorliegenden anderweitigen Unterlagen). Auch dies ist dann im Rahmen der Abwägung zu prüfen.

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass WEA Anlagen sind, die anders als z.B. unverfüllte Abgrabungen die (Kultur-) Landschaft nicht dauerhaft verändern. Sollten sich in der Zukunft andere Energietechniken durchsetzen, ist die Landschaft nach einem WEA-Abbau zumindest insoweit – d.h. bezogen auf die WEA – wieder so wie zuvor. Auch dies geht in die Abwägung – **u.a. mit dem Belang des Klimaschutzes (siehe Kap. 7.2.15.1)** – ein, ob ein Bereich für eine Darstellung im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgeschlagen wird.

Soweit entsprechende Bereiche zur Darstellung im Entwurf vorgesehen werden, gilt vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen und der etwaigen einzelfallspezifischen Angaben für sie als Ergebnis der Abwägung auch der Vorrang vor den Belangen Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturlandschaft.⁴⁵ Das bedeutet jedoch nicht, dass jedes erdenkliche Vorhabendesign realisierbar ist. Denn auch auf nachfolgenden Planungsebenen sind noch Möglichkeiten gegeben sind, Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, den Landschaftsschutz sowie die Kulturlandschaft über Höhenregelungen, die Feinsteuerung von Anlagenstandorten innerhalb der im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Bereiche und auch durch Regelungen z.B. zur Farbgebung, zu Kollisionsschutzmaßnahmen etc. zu mindern, ohne dass die Möglichkeit der Anlagenerrichtung in Frage gestellt wird. Dem steht bei den Windenergiebereichen auch der Status „Vorranggebiet“ nicht entgegen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 29.01.2009, 20 A 2034/05). Insoweit ist beispielsweise für die Thematik des Landschaftsbildes noch Spielraum für eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben.

Unberührt von den regionalplanerischen Entscheidungen bleiben natürlich bzgl. des Landschaftsbildes bzw. der Landschaft – wie bei allen anderen Schutzgütern auch – die Regelungen der Eingriffsregelung auf nachfolgenden Ebenen.

Vor dem Hintergrund der Vorstehenden Ausführungen tragen die geplanten Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung auch den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom **Juni 2013/22.09.2015** zur Thematik Kulturlandschaft hinreichend Rechnung. Dies gilt auch, wenn

⁴⁵ Hierbei ist auch auf § 4 ROg und fachrechtliche Raumordnungsklauseln hinzuweisen sowie auf die Planungshierarchie.

der so am Ende aufgestellt worden sein sollte, d.h. wenn von einer Rechtskraft auszugehen wäre.

7.2.15.3.9 Bodenschutz, Bodenschätze und Bodennutzung

WEA haben mit ihren Fundamenten und Zuwegungen negative Auswirkungen auf den Boden. Dies ist besonders negativ, wenn es sich um „schutzwürdige“, „sehr schutzwürdige“, oder „besonders schutzwürdige“ Böden gemäß Kategorisierung des Geologischen Dienstes handelt.

Allerdings wird voraussichtlich nur ein äußerst geringer Teil der im Regionalplan dargestellten Bereiche für Fundamente und Zuwegungen sowie korrespondierende Anlagen in Anspruch genommen. Die Bereiche können daher weitestgehend weiter z.B. für die Land- und Fortwirtschaft oder als naturbelassene Flächen genutzt werden- bzw. sind weiterhin entsprechend wertvoll. Dies ist eine fundamental andere Situation, als z.B. für der Inanspruchnahme von Boden für Siedlungszwecke.

Vor diesem Hintergrund wird Boden generell nicht als Ausschlusskriterium auf der Ebene der Regionalplanung angewendet bei der Planung~~en~~ von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung. Denn dies würde sonst dazu führen, dass gut geeignete Standorte aufgrund marginaler Betroffenheit~~en~~ wertvoller Böden ausgespart werden würden. Dies wäre nicht im Interesse der Gesamtoptimierung der Standortwahl und der Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Hier erfolgt die Abwägung zu Gunsten der Windenergienutzung.

Auch die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sind aus korrespondierenden Erwägungen nicht so gravierend tangiert, dass diese wirtschaftlichen Interessen bzw. die entsprechenden Produktionsaspekte Windenergievorhaben entgegenstehen würden – sofern standörtlich in 7.2.15.Anlage 2 nichts anderes vermerkt wird.

Redaktioneller Hinweis: Wenn eine etwaige Betroffenheit des Schutzgutes Boden bereichsbezogen zu einem Ausschluss einer Regionalplandarstellung führen würde (ggf. auch in Kombination mit anderen Ausschlussgründen), würde dies unter 7.2.15Anlage 2 in der Tabelle bei dem betreffenden Bereich vermerkt. Sofern unter 7.2.15Anlage 2 nichts anderes vermerkt wird, wird vor diesem Hintergrund an den Windpotenzialbereichen festgehalten, auch wenn hier eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf der Ebene der Regionalplanung zu konstatieren sein sollte. In der regionalplanerischen Gesamtabwägung überwiegt hier dann das Interesse an der Schaffung von Möglichkeiten der Windenergienutzung. Dies kann sich aber aufgrund später eingehender Erkenntnisse (SUP;-Beteiligung) zum RPD etc.) ggf. auch noch ändern.

Im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensstufen bestehen zudem genügend Möglichkeiten, im Rahmen der Feinsteuerung der Standortwahl und des Anlagen-/Parkdesigns negative Auswirkungen auf den Boden zu begrenzen. Hier können dann ggf. auch Detailfragen zum Umgang mit etwaigen Altlasten/Vorbelastungen im Boden – z.B. auf Konversionsstandorten – hinreichend geklärt bzw. gelöst werden.

In der Abwägung wurden auch jeweils die lokal vorhandenen Bodenschätze mit einbezogen und auch die Tatsache, dass einige geplante Windenergiebereiche / Windenergievorhaltsbereiche Interessens- oder potentielle Erweiterungsgebiete von Abgrabungsunternehmen sind. Gleiches galt für korrespondierende – soweit keine anderen Erkenntnisstandörtlich dargelegt wurden - pauschal zu unterstellende Grundstücksverwertungsinteressen (die aber ebenso pauschal auch für die Windenergienutzung angenommen wurden).

Hier wurden die Erkenntnisse aus der Erarbeitung der Rohstoffvorgaben mit einbezogen (siehe den entsprechenden Teil der Begründung). Angesichts der vielen Alternativflächen für die Rohstoffgewinnung, der ohnehin über Rücksichtnahmen auf BSAB und Sondierbereiche (insb. aufgrund des Vertrauensschutzes und der Eignung; siehe auch 7.2.15.Anlage 1, E.R.8) schon gegebenen Einbeziehung von Rohstoffabbauinteressen und der Tatsache, dass Windenergiestandorte – im Gegensatz zu Abgrabungsstandorten – dauerhaft betrieben werden können, wurde jedoch in der Abwägung – soweit standörtlich in 7.2.15.Anlage 2 nichts anderes vermerkt wurde – außerhalb der BSAB und Sondierbereiche für künftige BSAB immer der Windenergienutzung der Vorzug gegeben. Denn die Möglichkeiten sachgerechte Darstellungen für die Windenergienutzung vorzusehen sind tendenziell noch geringer als bei der Rohstoffgewinnung.

7.2.15.3.10 Sonstiges

Eine Sonderregelung wird auf der Ebene der Ebene der Potenzialbereichsbewertung eingeführt für die Flächen, die von folgenden Raumkanten umschlossen werden, beginnend im Westen: a) Provinzstraße von der Stadtgrenze Grevenbroich bis Kreuzung mit der Straße zur Wassermühle; ab dort dann der dortigen Bahntrasse folgend nach Nordosten bis zur Überquerung der A 57 in Neuss, ab dort der A 57 folgend nach Süden bis zur Grenze des Regierungsbezirks in Dormagen und dann der Regierungsbezirksgrenze folgend nach Westen wieder bis zur Provinzstraße in Grevenbroich. Dieser Raum kann raumordnerisch zusammenhängend betrachtet werden, weil das Siedlungsband entlang der vorbezeichneten Bahnlinie sowie die Bahnlinie selbst und die A 57 hier hinreichend klare Raumkanten bilden und zugleich innergebietlich keine größeren trennenden Raumstrukturen vorhanden sind und das Gebiet innergebietlich relativ homogen ist. Zugleich erfordert die große Anzahl, Flächengröße und relativ breit gestreute Verteilung der Potenzialbereiche in diesem Raum eine gesonderte Betrachtung im Hinblick auf Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung:

Um in diesem Teilraum zu vermeiden, dass WEAs den gesamten Teilraum zu Lasten der Anwohner und der Belange von Natur und Landschaft dominieren, städtebaulich starke Beschränkungen zu verzeichnen sind und die Ortslage Rommerskirchen rundum mit nur geringen Lücken umgeben ist von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung, wird über folgende Sonderregelungen hier eine Akzentuierung vorgenommen. Zusätzlich zu den ansonsten in der Planungsregion geltenden Ausschlussregelungen (siehe insb. 7.2.14.Anlage 1) im Regionalplan gilt in diesem Teilraum folgendes Prüfschema, das in dieser Reihenfolge abzuarbeiten ist für diejenigen Potenzialbereiche, in denen auch keine sonstigen Gründe des Einzelfalls bereits für sich genommen einen Ausschluss bewirken (z.B. zwingendes Fachrecht):

- Es soll sichergestellt werden, dass von den Außenkanten derjenigen entsprechenden als Bereiche im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung vorgesehenen Flächen, die sich ganz oder teilweise innerhalb von FNP-Windenergiezonen befinden, ein Abstand von mindestens 2.500 Metern eingehalten wird (orientiert an Runge, 2009: 11 und 15). Dabei sind aber aneinander mit einem Abstand von weniger als 500 Meter angrenzende Potenzialbereiche, die als Bereiche im Regionalplan vorgesehen werden sollen, als eine Fläche zu werten. Denn dortige WKA werden als ein Park wahrgenommen und von dessen Grenzen soll der Abstand eingehalten werden.

Abweichungen sind mit jedoch hinreichender Begründung möglich, so dass diese Regelung nicht zu den weichen Tabus zählt (und ohnehin nicht zu den harten Tabus).

Die in diesem Teilraum verbleibenden, also nach der vorstehenden Regel nicht ausgeschlossenen Bereiche sind dann wie andere Potenzialflächen auch im Hinblick auf sonstige für oder gegen die Darstellung sprechende Aspekte hin zu überprüfen. Dazu können ggf. auch erneut Abstandserwägungen gehören.

In diesem Raum verbleiben aber auch nach der Anwendung der Abstandsregel großen Flächen. Hier sind insoweit auch weitere Reduktionen erforderlich. Dabei kann ggf. auch die Zielsetzung eine Rolle spielen, zwecks Belastungsbündelung und Erhöhung der Flächeneffizienz relativ kleine Flächen auch oberhalb der generellen Schwelle von 10 ha auszuschließen.

Sollten hier noch Bereiche wegfallen, die zu den Puffern geführt haben, dann sind die Puffer ggf. erneut zu berechnen.

Der Abstand zwischen den Standorten / Parks wird nur in diesem Teilraum angewendet, der sonst ganz besonders durch Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung belastet wäre. Denn gegen pauschale Abstände spricht eigentlich, dass diese tendenziell zu einer stärkeren Gleichverteilung in der Region führen und so – insb. auch vor dem Hintergrund der quantitativen Zielsetzungen – tendenziell der wichtigeren raumordnerischen Zielsetzung zuwider laufen, Räume von Darstellungen für Zwecke der Windenergienutzung weitgehend freizuhalten, die stärker schützenswert sind, als andere (vgl. Runge, 2009: 11). Bei besonderen lokalen Fallkonstellationen kann die Abstandsthematik aber einzelfallbezogen (nicht per Regel) ggf. auch jenseits dieser Sonderregelung in der gesamten Planungsregion relevant sein (auch im obigen Teilraum).

Soweit ggf. standörtlich derzeit noch änderbares Fachrecht (Genehmigungen etc.) der Realisierung von WEA entgegen steht, erfolgt die Darstellung im Regionalplan für Zwecke der Windenergienutzung auch mit Blick auf mögliche künftige Änderungen, bei denen dann die Bindungswirkungen von § 4 und 5 ROG zu beachten sind. Zudem sind Genehmigungen zum Teil befristet. Allerdings enthalten Fachgesetze zum Teil ohnehin weitergehende Regelungen zu Bindungswirkungen (z.B. § 1 Abs. 4 BauGB und § 29 Abs. 5 LG NRW).

In die planerische Konzeption wurden neben Erkenntnissen zu bestehenden Bauleitplandarstellungen auch vorliegende Erkenntnisse zu bestehenden Anlagenstandorten einbezogen.⁴⁶ Soweit diese Standorte nicht für eine Darstellung für Zwecke der Windenergienutzung im Regionalplan vorgesehen wurden, wurden die entsprechenden generellen Tabu-Kriterien – wenn weiche oder harte Tabuzonen ausschlaggebend waren – oder die entsprechenden Einzelfallbewertungen als höhergewichtig eingestuft. Dabei wurde berücksichtigt, dass zu meist sicherlich Interessen an einem durch eine Regionalplandarstellung erhöhten Bestandsschutz und einer erhöhten Planungssicherheit bestehen. In diesem Kontext ist jedoch auch darauf zu verweisen, dass die Bereiche keine Eignungsbereiche/-gebiete im Sinne des ROG sind. Der Fortbestand der in Bauleitplänen dargestellten Standorte ist insoweit zumindest nicht durch die Darstellung von Bereichen für Windenergienutzung im Regionalplan anderer Stelle bedroht.

⁴⁶ Siehe u.a. <http://www.energieatlasnrw.de/> (Bestandsdaten) und Bezirksregierung Düsseldorf (2011b).

In vielen Fällen konnten dabei Standorte kleinerer älterer Anlagen bzw. dafür geplante Bauleitplanflächen/-gebiete nicht übernommen werden, da sie z.B. nicht die für heutige moderne Großanlagen nötigen Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen einhalten. Hier kam zum Tragen, dass die Regionalplanung sich gemäß der regionalplanerischen Abwägung auf Standorte konzentrieren sollte, die auch bei einer Neuerrichtung von Anlagen mit hinreichender Sicherheit noch wirtschaftlich sind und bei denen rechtlich eine Errichtung korrespondierender Anlagen hinreichend sicher möglich ist. Zudem sollte dort pro ha Fläche möglichst eine hohe Energieausbeute mittels entsprechend effizienter Großanlagen möglich sein (effiziente Raumnutzung). In diesem Kontext ist auch anzumerken, dass [ZielKap. 10.2-2](#) des LEP-Entwurfs vom [Juni 2013/22.09.2015](#) über Prozentwerte [in Absatz 4](#) und über TWh/a-Werte in den Erläuterungen auch auf entsprechend leistungsfähige Standorte abzielt. Hier ist bei der Auseinandersetzung mit dem Entwurf des LEP-Ziels daher raumordnungsrechtlich nicht nur der reine ha-Wert zu betrachten. Auch dem trägt das Kriteriengerüst der Regionalplanung Rechnung.

Ergänzend ist dazu Folgendes anzumerken: In den Erläuterungen zu Ziel [10.2-23](#) des LEP-Entwurfs vom [Juni 2013/22.09.2015](#) wird in diesem Kontext auch auf Potenzialstudie des LANUV und dort das NRW-Leitszenario Bezug genommen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, 2012). Die Studie des LANUV geht bei dem Leitszenario von MW [installierter-](#) Leistung/ha aus, die um ein Vielfaches über dem liegen, was z.B. im Durchschnitt in den FNP-Windenergieflächen der hiesigen Kommunen realisiert wurde, wenn man das Energiemonitoring der Bezirksregierung zum Stichtag 01.01.2011 zur Grundlage nimmt (Bezirksregierung Düsseldorf, 2011b). Dabei ist jedoch auch anzumerken, dass ein Teil der hiesigen Kommunen sogar nach höhere, installierte MW-Leistungen pro ha aufweisen. Das ist ein Indiz dafür, dass die LANUV-Annahmen bei einer entsprechenden Flächenauswahl mit z.B. hinreichend großen Abständen für moderne energieeffiziente Großanlagen auch realisierbar sind.